

# Bericht

## **Update zur Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich**

**Methodik und Gesamtergebnisse für das Analysejahr 2023**

Im Auftrag von:

Bundeskanzleramt  
Sektion VI – Familie und Jugend

 **Bundeskanzleramt**

Graz, Dezember 2023

JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH  
LIFE – Institut für Klima, Energiesysteme und Gesellschaft

Science Tower  
Waagner-Biro-Straße 100  
8020 Graz, Austria  
Tel.: +43-316-876-7600  
E-Mail: [life@joanneum.at](mailto:life@joanneum.at)

Mitarbeitende:

Dr. Franz Prettenthaler, M.Litt (Projektleitung)

Mag.<sup>a</sup> Judith Köberl

DI<sup>in</sup> (FH) Sabrina Dreisiebner-Lanz, MSc

Mag.<sup>a</sup> Claudia Winkler, MA

## VORWORT

Haushalte mit Kindern haben im Allgemeinen eine höhere Konsumquote als Haushalte ohne Kinder und gehören daher zu jenen Bevölkerungsgruppen, die in Zeiten einer hohen Teuerungsrate (Inflation) besonders leicht Gefahr laufen, dass sich ihr ökonomischer Status in absoluten Werten, aber auch relativ zur Gesamtbevölkerung verschlechtert. Daher war die Neuauflage der Untersuchung, wieviel an individueller Unterstützungsleistung Haushalten mit Kindern in Österreich innerhalb des gesamtstaatlichen Steuer- und Transfersystems zur Verfügung steht (siehe Prettenthaler et al. 2022), für das Jahr 2023 von besonderer Bedeutung.

Analog zur Vorgängerstudie wurde detailliert anhand einer Fülle unterschiedlichster Haushaltskonstellationen untersucht, wie das Steuersystem und die Transfers auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene zusammenwirken, um die Kosten, die Haushalten durch Kinder entstehen, abzufedern. Durch die Berücksichtigung von neun unterschiedlichen Verortungen aus fünf verschiedenen Gemeindegrößenklassen und fünf Bundesländern kann bereits ein recht breites Spektrum an regionalen Unterschieden erfasst und abgedeckt werden, sodass sich über gewichtete Durchschnittsbildung eine Richtgröße der kinderinduzierten Transfers für Haushalte in Österreich eruieren lässt.

Im Fokus der Analyse stehen Änderungen in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Jahr 2021 aufgrund struktureller Maßnahmen, wie beispielsweise der Abschaffung der kalten Progression oder der Einführung der jährlichen Valorisierung vieler Familienleistungen. In einer gesonderten Zusatzauswertung werden für das Analysejahr 2023 zudem die vorübergehenden Auswirkungen temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen auf die kinderinduzierten Transfers untersucht. Eine abschließende Gegenüberstellung der Änderungen in den kinderinduzierten Transfers und der Inflation erlaubt Rückschlüsse darauf, wie gut die strukturellen und temporären Maßnahmen die Teuerung bislang abzufedern vermochten und welche Einkommensbereiche oder Familienkonstellationen besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, will man Wertverluste in den kinderinduzierten Transfers weitestgehend vermeiden.

Anmerkung: Es wird im Bericht auf eine inklusive und dabei weitest möglich auf eine geschlechtsneutrale Ausdrucksform geachtet. Bei Fachausdrücken und Verwaltungsbegriffen (zum Beispiel „Arbeitnehmerveranlagung“) wird jedoch die offizielle, meist allerdings nicht geschlechtsneutrale Ausdrucksweise beibehalten.

## ZUSAMMENFASSUNG

### Ziel

Mit dem Ziel, den aktuellen Beitrag der öffentlichen Hand zur Deckung der Kosten, die in privaten Haushalten durch Kinder entstehen, zu erheben und hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit zwischen unterschiedlichen Haushaltsformen zu analysieren, wurden in Prettenthaler et al. (2022) die **kinderinduzierten Transfers** basierend auf Modellsimulationen des Steuer- und Transfersystems in Österreich für das Jahr 2021 ausgewertet. Als „kinderinduziert“ wurden dabei Transferleistungen definiert, die sich durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt ergeben. Das Konzept der kinderinduzierten Transferleistungen berücksichtigt somit sowohl explizit kinderbezogene Transfers als auch Transfers, deren Berechnungsgrundlage durch Kinder im Haushalt beeinflusst wird. Seit Erstellung der Studie gab es allerdings – unter anderem auch aufgrund der massiven Teuerung – eine sehr dynamische Entwicklung im Bereich des gesamtstaatlichen Steuer- und Transfersystems. Ziel der gegenständlichen Studie ist daher eine Aktualisierung der in Prettenthaler et al. (2022) durchgeführten Analyse der kinderinduzierten Transferleistungen auf das Jahr 2023 und ein Vergleich mit dem Jahr 2021 unter Berücksichtigung der Teuerung.

### Methode

Für die Analyse wird eine aktualisierte Version des in Prettenthaler et al. (2022) erstellten **Simulationsmodells** verwendet, welches das österreichische Steuer- und Transfersystem auf regionaler Ebene abbildet und mit dessen Hilfe sich die Höhe der Steuern und Abgaben sowie der projektrelevanten Transferleistungen für unterschiedliche Haushaltskonstellationen berechnen lässt. Dabei wird für jede betrachtete Haushaltskonstellation und Einkommensstufe ein so genanntes Steuer- und Transferkonto erstellt, mit unterschiedlichen Annahmen zu den betrachteten Haushaltskonstellationen bezüglich Anzahl und Alter der Kinder, Betreuungsform, Einkommensaufteilung im Haushalt, Wohnort et cetera. Die simulierten Steuer- und Transferkonten umfassen insgesamt zwei Erwachsenenkonstellationen, 79 Kinderkonstellationen, drei Einkommensverteilungen, zwei Betreuungsvarianten und neun regionale Verortungen, die zu 3.546 Haushaltskonstellationen kombiniert werden, sowie 210 Einkommensstufen an Bruttohaushaltserwerbseinkünften. Daraus ergeben sich 744.660 einzelne, voneinander unabhängige Simulationen von Steuer- und Transferkonten. Zur Ableitung der kinderinduzierten Transfers wird jeder Haushaltskonstellation mit Kindern ein entsprechender Vergleichs- beziehungsweise Referenzhaushalt ohne Kinder gegenübergestellt.

Für die Simulation der Steuer- und Transferkonten im Analysejahr 2023 werden all jene Transferleistungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene berücksichtigt, die auf Kinder als Begünstigte abzielen (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus et cetera) oder deren Bezugsmöglichkeit beziehungsweise Höhe durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird (zum Beispiel Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss et cetera). Relevant sind direkte monetäre Zuschüsse sowie reale Transferleistungen (Beitragsbefreiungen oder reduzierte Tarife wie beispielsweise einkommensabhängig gestaffelte Beiträge für Kinderbetreuung), die bei Anwesenheit von Kindern im Haushalt gewährt werden. Reale Transferleistungen werden nur berücksichtigt, wenn diese universellen Voraussetzungen unterliegen, einkommensgeprüft sind beziehungsweise einkommensabhängige Tarife aufweisen, und so eine Anreiz- oder Umverteilungswirkung implizieren. Nicht berücksichtigt werden hingegen allgemeine Gratisleistungen (zum Beispiel kostenloses Kinderimpfprogramm oder gratis Kindergartenbesuch) und Leistungen ohne Allgemeinheitscharakter, wie etwa Sonderfälle (zum Beispiel Leistungen bei speziellen Anlässen wie Mehrlingsgeburten oder bei Notsituationen wie Katastrophenfällen). In der **Basissimulation**, in der die allgemeine, strukturelle Funktionsweise des Steuer- und Transfersystems im Fokus steht, werden zudem keine Transferleistungen berücksichtigt, die aufgrund der Teuerung lediglich temporär eingeführt oder abgeändert wurden. In einer gesonderten **Zusatzsimulation** erfolgt jedoch für das Analysejahr 2023 auch die Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen.

Für die Ergebnisdarstellung wird die Fülle an simulierten Steuer- und Transferkonten beziehungsweise daraus abgeleiteten kinderinduzierten Transfers mittels einer gewichteten Durchschnittsbildung über vier unterschiedliche Dimensionen (Alter der Kinder, Betreuungsform, Einkommensverteilung, Verortung) zusammengefasst. Aus dieser

Durchschnittsbildung ergeben sich **aggregierte Ergebnisse** getrennt für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte sowie differenziert nach der Anzahl der Kinder im Haushalt (ein Kind bis vier Kinder). Für Haushalte mit einem Kind erfolgt zusätzlich eine Auswertung nach Altersklassen.

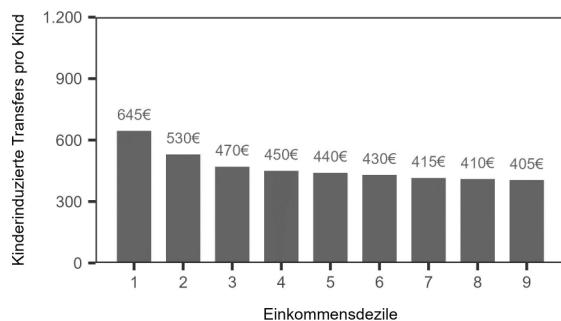
### Kinderinduzierte Transfers gemäß Basissimulation 2023

Unter der Prämisse, dass alle zustehenden Leistungen ausgeschöpft werden, belaufen sich die **strukturellen kinderinduzierten Transfers** für Paarhaushalte mit ein bis vier Kindern in der Altersspanne von ein bis 24 Jahren je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl durchschnittlich auf rund **400 Euro bis 645 Euro pro Kind und Monat** (siehe Abbildung 0.1). Alleinerziehenden-Haushalte erhalten demgegenüber mit rund **440 Euro bis 790 Euro pro Kind und Monat** über alle Einkommensdezile hinweg durchwegs höhere durchschnittliche kinderinduzierte Transfers (siehe Abbildung 0.2). Bei Paaren ergeben sich für Haushalte im ersten Einkommensdezil, bei Alleinerziehenden für Haushalte im zweiten und dritten Einkommensdezil die höchsten absoluten kinderinduzierten Transfers. Im untersten Einkommensdezil (Paare) beziehungsweise den untersten Einkommensdezilen (Alleinerziehende) entfallen die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Haushalte mit einem einzigen Kind, in den obersten Dezilen auf Haushalte mit vier Kindern.

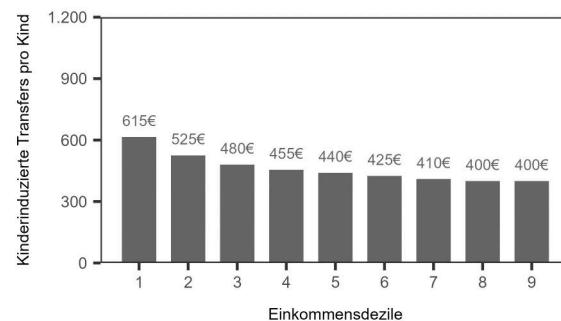
Deutliche Unterschiede in der Höhe der strukturellen kinderinduzierten Transfers gibt es zum Teil über die Altersklassen hinweg. Je nach Einkommensdezil kann dabei die Differenz zwischen den betrachteten Altersklassen bis zu rund 370 Euro im Monat betragen. In Paarhaushalten entfallen in den untersten Einkommensdezilen die höchsten Transfers auf die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen, in den mittleren Dezilen auf die 1- bis 5-Jährigen und in den obersten Dezilen auf die 10- bis 14-Jährigen. Alleinerziehende erhalten hingegen im ersten Einkommensdezil die höchsten strukturellen Transfers für die Altersklasse der 15- bis 19-Jährigen, ab dem zweiten Dezil hingegen für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen.

**Abbildung 0.1: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszehntel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023**

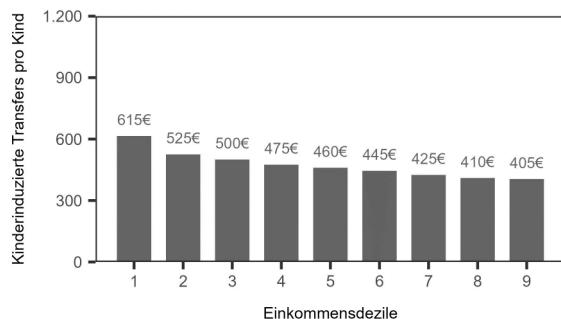
a) Paar, 1 Kind



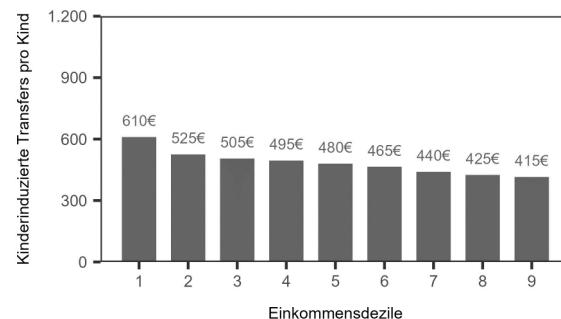
b) Paar, 2 Kinder



c) Paar, 3 Kinder



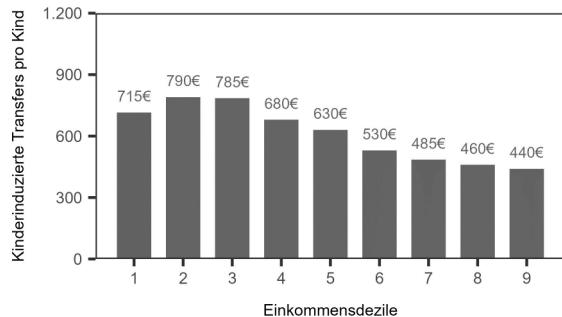
d) Paar, 4 Kinder



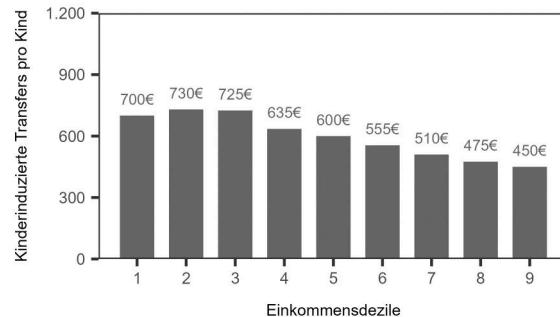
Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet. Auf eine Auswertung der kinderinduzierten Transfers für das 10. Einkommensdezil wird aufgrund der breiten Streuung der Bruttoerwerbseinkünfte innerhalb dieses Dezils verzichtet.

**Abbildung 0.2: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszölfel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023**

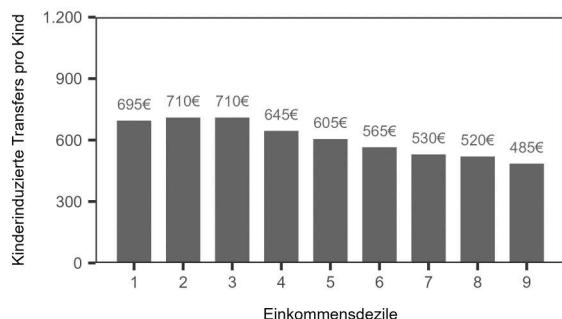
**a) Alleinerziehend, 1 Kind**



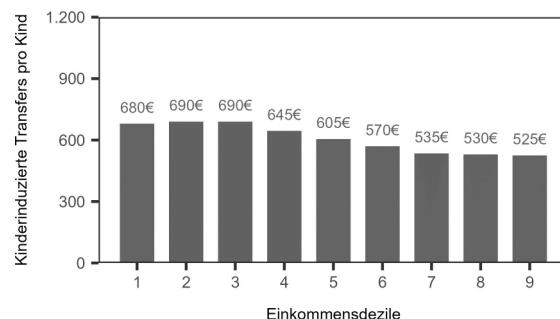
**b) Alleinerziehend, 2 Kinder**



**c) Alleinerziehend, 3 Kinder**



**d) Alleinerziehend, 4 Kinder**



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet. Auf eine Auswertung der kinderinduzierten Transfers für das 10. Einkommensdezil wird aufgrund der breiten Streuung der Bruttoerwerbseinkünfte innerhalb dieses Dezils verzichtet.

Insgesamt sind die dargestellten Ergebnisse zu den kinderinduzierten Transfers das Resultat eines zum Teil komplexen Zusammenspiels verschiedenster Transferleistungen, die sich auf regionaler Ebene mitunter deutlich unterscheiden können.

### Kinderinduzierte Transfers, Teuerung und temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen

Gegenüber dem Analysejahr 2021 sind die strukturellen kinderinduzierten Transfers – je nach betrachteter Erwachsenenkonstellation sowie Anzahl und Altersklasse der Kinder – im Mittel um **15 Prozent bis 25 Prozent** gestiegen (siehe Tabelle 0.1). Demnach kann gemäß den Simulationsergebnissen ein Großteil der seit 2021 erfolgten **Teuerung von rund 17 Prozent** durch die vorgenommenen strukturellen Änderungen im Transfersystem abgedeckt werden. Wo diese strukturelle Abfederung nicht zur Gänze gelingt, was insbesondere auch in unteren Einkommensbereichen zum Teil der Fall ist, sorgen bis auf wenige Ausnahmen die temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen dafür, dass es für das Analysejahr 2023 zu keinen realen Transferverlusten gegenüber dem Analysejahr 2021 kommt. Im Mittel bewirken strukturelle und temporäre Maßnahmen gemeinsam einen Anstieg der Transferleistungen um **21 Prozent bis 30 Prozent** und sorgen damit im Analysejahr 2023 sowohl bei Paar- als auch Alleinerziehenden-Haushalten im Mittel für teils deutliche reale Zugewinne in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021.

**Tabelle 0.1: Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 für ausgewählte Familienkonstellationen, jeweils gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile (grün: Änderung in Höhe der Inflation oder darüber, schwarz: Änderung unter der Inflation von rund 17 Prozent)**

Haushaltstyp	Änderung gegenüber 2021	
	Basis	Basis + Temporär
Differenziert nach Kinderanzahl (Alter: 1 bis 24 Jahre)		
Paarhaushalt, 1 Kind	+ 18 %	+ 22 %
Paarhaushalt, 4 Kinder	+ 16 %	+ 22 %
Alleinerziehend, 1 Kind	+ 20 %	+ 29 %
Alleinerziehend, 4 Kinder	+ 15 %	+ 24 %
Differenziert nach Kinderanzahl (Alter: 1 bis 18 Jahre)		
Paarhaushalt, 1 Kind	+ 17 %	+ 22 %
Paarhaushalt, 4 Kinder	+ 15 %	+ 22 %
Alleinerziehend, 1 Kind	+ 19 %	+ 29 %
Alleinerziehend, 4 Kinder	+ 15 %	+ 25 %
Differenziert nach Altersklassen (Anzahl: 1 Kind)		
Paarhaushalt, Altersklasse 1 bis 5 Jahre	+ 16 %	+ 21 %
Paarhaushalt, Altersklasse 6 bis 9 Jahre	+ 16 %	+ 22 %
Paarhaushalt, Altersklasse 10 bis 14 Jahre	+ 16 %	+ 21 %
Paarhaushalt, Altersklasse 15 bis 19 Jahre	+ 18 %	+ 23 %
Paarhaushalt, Altersklasse 20 bis 24 Jahre	+ 21 %	+ 23 %
Alleinerziehend, Altersklasse 1 bis 5 Jahre	+ 19 %	+ 28 %
Alleinerziehend, Altersklasse 6 bis 9 Jahre	+ 18 %	+ 28 %
Alleinerziehend, Altersklasse 10 bis 14 Jahre	+ 17 %	+ 28 %
Alleinerziehend, Altersklasse 15 bis 19 Jahre	+ 21 %	+ 30 %
Alleinerziehend, Altersklasse 20 bis 24 Jahre	+ 25 %	+ 29 %

Quelle: JR-LIFE

Mit der Anfang 2023 eingeführten **jährlichen Valorisierung** vieler Familienleistungen innerhalb und außerhalb des Steuersystems kann realen Verlusten in den kinderinduzierten Transfers zwischen den beiden Analysejahren 2021 und 2023 entgegengewirkt werden. Daneben tragen mitunter auch die Anfang 2022 erfolgte Ausweitung und Anhebung des **Kindermehrbetrags** (plus 120 Prozent) und die Anhebung des **Familienbonus Plus** (plus 30 Prozent) – beide Leistungen unterliegen keiner jährlichen Valorisierung – wesentlich dazu bei, dass für das Analysejahr 2023 ein Großteil der seit 2021 eingetretenen Teuerung durch strukturelle Änderungen im Transfersystem abgedeckt wird. Die laufende Valorisierung vieler Familienleistungen wird sich in den kommenden Jahren weiterhin zugunsten des Erhalts der realen kinderinduzierten Transfers auswirken, während die Effekte einmaliger Erhöhungen über die Zeit abnehmen.

Neben strukturellen Änderungen sind insbesondere im unteren Einkommensbereich die **temporären Maßnahmen** im Analysejahr 2023 oftmals ausschlaggebend für die Vermeidung realer Transferverluste gegenüber dem Analysejahr 2021. Eine entscheidende Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Maßnahmenpaket des Bundes für Familien und finanziell Schwächere, das im untersten Einkommensbereich den mit Abstand größten Anteil an den temporären kinderinduzierten Transfers einnimmt. Da jene Teile des Pakets, die für die temporären kinderinduzierten Transfers maßgeblichen sind, bis Dezember 2024 weiterlaufen, ist eine entsprechende Wirkung auch noch für das Jahr 2024 zu erwarten.

## INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT .....	I
ZUSAMMENFASSUNG.....	II
INHALTSVERZEICHNIS.....	VI
1 FRAGESTELLUNG UND ZIELSETZUNG DER STUDIE.....	1
2 METHODISCHER ZUGANG: MIKROSIMULATIONSMODELL.....	2
2.1 Simulierte Steuer- und Transferkonten.....	2
2.2 Annahmen zu den analysierten Haushalten .....	3
2.3 Kriterien zur Auswahl der Transferleistungen.....	7
2.4 Differenzierung in Basis- und Zusatzsimulation .....	9
2.5 Annahmen zu den abgebildeten Transferleistungen.....	9
2.6 Herausforderungen.....	12
3 BESCHREIBUNG DER TRANSFERLEISTUNGEN.....	13
3.1 Untersuchte Transferleistungen auf Bundesebene .....	13
3.2 Untersuchte Transferleistungen auf Landesebene .....	40
3.3 Untersuchte Transferleistungen auf Gemeindeebene.....	73
3.4 Mittelaufwendungen für allgemeine Gratisleistungen.....	86
4 METHODIK ZUR ERMITTlung DER BEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND ZUR DECKUNG ENTSTEHENDER KINDERKOSTEN.....	88
4.1 Simulation des verfügbaren Haushaltseinkommens .....	88
4.2 Ermittlung der kinderinduzierten Transferleistungen.....	91
4.3 Durchschnittsbildung über die betrachteten Haushaltsskonstellationen.....	92
5 ERGEBNISSE.....	94
5.1 Aggregierte kinderinduzierte Transfers gemäß Basissimulation.....	94
5.2 Aggregierte kinderinduzierte Transfers unter Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen .....	118
6 FAZIT UND AUSBlick .....	134
7 QUELLENVERZEICHNIS .....	136
7.1 Literatur.....	136
7.2 Datenbanken und Datensätze .....	137
8 ABBILDUNGSVERZEICHNIS .....	138
9 TABELLENVERZEICHNIS.....	141
10 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....	142
A ANHANG – AGGREGIERTE KINDERINDUZIERTE TRANSFERS FÜR KINDER VON 1 BIS 18 JAHREN.....	143

---

<b>B ANHANG – VERFÜGBARES HAUSHALTSEINKOMMEN UND KINDERINDUZIERTE TRANSFERS FÜR AUSGEWÄHLTE HAUSHALTSKONSTELLATIONEN .....</b>	<b>148</b>
B.1 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 1 Kind .....	149
B.2 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 2 Kindern .....	160
B.3 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 3 Kindern .....	169
B.4 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltskonstellationen mit 4 Kindern .....	178
<b>C ANHANG – KOMPAKTER ÜBERBLICK DER RELEVANTEN TRANSFERLEISTUNGEN.....</b>	<b>187</b>
<b>D ANHANG – BERÜCKSICHTIGTE TEMPORÄRE TRANSFERLEISTUNGEN.....</b>	<b>197</b>
<b>E ANHANG – EINFLUSS VON KINDERMEHRBETRAG UND FAMILIENBONUS PLUS.....</b>	<b>198</b>

## 1 FRAGESTELLUNG UND ZIELSETZUNG DER STUDIE

Die Familie erfüllt eine Vielzahl an Funktionen, darunter die Sicherung des Weiterbestandes der Gesellschaft, die Stellung der Grundbedürfnisse der Kinder sowie die Sorge um deren Erziehung und Entwicklung. Die finanzielle Mehrbelastung, die Eltern aufgrund ihrer Unterhaltpflicht gegenüber ihren Kindern durch deren Ernährung, Bekleidung, häusliche Unterbringung und Erziehung entsteht, wird durch spezifische Transferleistungen seitens der öffentlichen Hand ausgeglichen beziehungsweise abgedeckt.

Mit dem Ziel, den aktuellen Beitrag der öffentlichen Hand zur Deckung der Kosten, die in privaten Haushalten durch Kinder entstehen, zu erheben und hinsichtlich der Verteilungsgerechtigkeit zwischen unterschiedlichen Haushaltsformen zu analysieren, wurden in Prettenthaler et al. (2022) die kinderinduzierten Transferleistungen basierend auf Modellsimulationen des Steuer- und Transfersystems für das Jahr 2021 ausgewertet. Als „kinderinduziert“ wurden dabei Transferleistungen definiert, die sich durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt ergeben. Das Konzept der kinderinduzierten Transferleistungen berücksichtigt somit sowohl explizit kinderbezogene Transfers (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus et cetera) als auch Transfers, deren Berechnungsgrundlage durch Kinder im Haushalt beeinflusst wird (zum Beispiel Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss et cetera).

Seit Erstellung der Studie gab es allerdings – unter anderem auch aufgrund der massiven Teuerung – eine sehr dynamische Entwicklung im Bereich des Steuer- und Transfersystems. So wurde beispielsweise im Zuge der Steuerreform die zweite Tarifstufe der Lohnsteuer mit Juli 2022 von 35 auf 30 Prozent gesenkt; im Juli 2023 folgte die Senkung der dritten Tarifstufe von 42 auf 40 Prozent. Zudem wurde mit 2023 die kalte Progression abgeschafft: die Tarifstufen der Lohnsteuer (mit Ausnahme der letzten Stufe), die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen sowie die SV-Rückerstattung werden nun jährlich automatisch um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst. Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag wurden 2022 angehoben und der Klimabonus eingeführt. Mit 2023 trat außerdem die Valorisierung der Sozialleistungen in Kraft, womit Leistungen wie die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, der Kinderabsetzbetrag oder das Schulstartgeld nun jährlich an die Inflationshöhe angepasst werden. Zudem wurden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene unter anderem im Familien-, Wohn-, Energie- und Heizungsbereich – teils vorübergehend – neue Transferleistungen eingeführt beziehungsweise bestehende Leistungen erhöht.

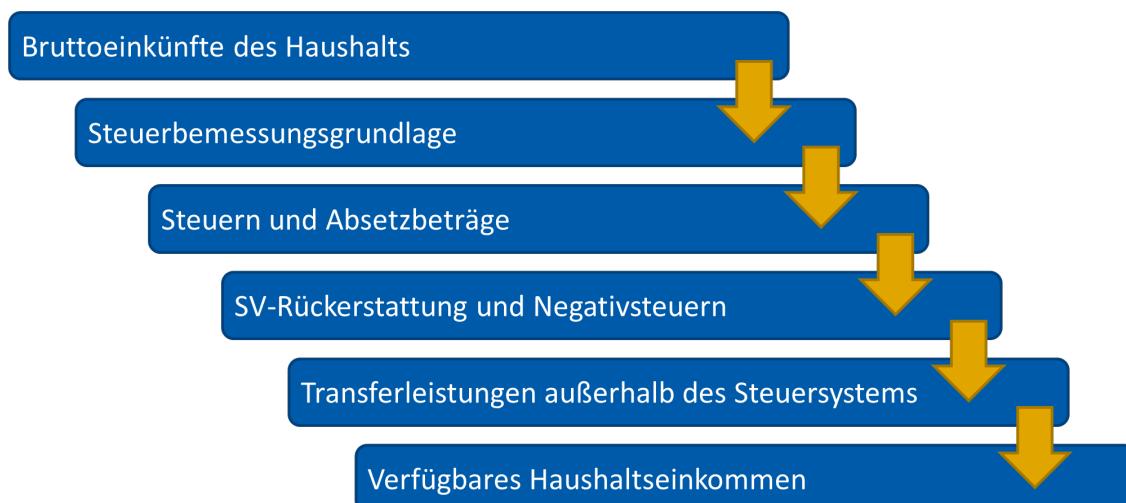
Ziel der gegenständlichen Studie ist daher eine Aktualisierung der in Prettenthaler et al. (2022) durchgeführten Analyse der familienbezogenen Effekte des Steuer- und Transfersystems auf das Jahr 2023. Dabei wird, wie in der Vorgängerstudie, der Beitrag der öffentlichen Hand zur Deckung der für Kinder entstehenden Kosten privater Haushalte – bei Inanspruchnahme aller zustehenden Leistungen – in Form der kinderinduzierten Transfers erhoben. Die Auswahl der zu berücksichtigenden Transferleistungen erfolgt anhand der Kriterien der Vorgängerstudie, um eine möglichst hohe Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen und auf diese Weise die Entwicklung der kinderinduzierten Transfers gegenüber 2021 im Vergleich zur zwischenzeitlichen Teuerung veranschaulichen zu können. Die in der Vorgängerstudie angewandten Auswahlkriterien sehen allerdings keine Berücksichtigung von Transferleistungen vor, die aufgrund sehr spezifischer Ereignisse lediglich vorübergehend eingeführt oder abgeändert wurden, da sie vorrangig auf die Analyse der allgemeinen, strukturellen Funktionsweise des Transfersystems abzielen. Dies gilt auch für temporär eingeführte Transferleistungen zur Abfederung der Teuerung, die das Transfersystem im Jahr 2023 jedoch nicht unwe sentlich prägen. Um für das Jahr 2023 dennoch einen Eindruck über die Größenordnung solcher temporär eingeführter Anti-Teuerungstransfers zu erhalten, werden sie im Rahmen einer zusätzlichen Auswertung gesondert betrachtet.

## 2 METHODISCHER ZUGANG: MIKROSIMULATIONSMODELL

### 2.1 Simulierte Steuer- und Transferkonten

Die Berechnungen und Analysen für die vorliegende Studie wurden basierend auf der für das Jahr 2023 aktualisierten und erweiterten JR-Steuer-Transfer-Datenbank durchgeführt (siehe auch Prettenthaler et al. 2022). Dieses Modell, das simulierte Steuer- und Transferkonten je Haushaltskonstellation und Einkommensbereich zur Abbildung des Systems verwendet, ist zwar nicht direkt mit Haushaltspaneldaten verschnitten, greift jedoch für die empirische Fundierung vieler getroffener Annahmen auf Daten der EU-SILC Haushaltsbefragung und der Konsumerhebung der Statistik Austria zurück (zum Beispiel Gewichtung der Einkommensaufteilung im Haushalt für die Durchschnittsberechnung, mittlerer Altersabstand der Kinder im Haushalt et cetera). Es handelt sich dabei um eine Modellsimulation des Steuer- und Transfersystems für unterschiedliche regionale Verortungen unter Berücksichtigung der geltenden Bundes-, Landes- und Gemeinderegelungen, durch deren Anwendung auf fiktive Mikro-Haushaltsdaten für beliebige Haushaltsformen und Erwerbseinkünfte die anfallenden Steuern und Abgaben, die gewährten Transferleistungen sowie das verfügbare Einkommen nach Bezug von Transferleistungen auf Jahresbasis berechnet werden können (siehe Abbildung 1). Für die Erstellung der Steuer- und Transferkonten wird ausgehend von den exogen vorgegebenen Bruttoerwerbseinkünften eines Haushaltes (im Sinne von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) einerseits die Berechnung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben für die unterschiedlichen Haushaltskonstellationen vorgenommen. Dabei werden ausschließlich direkte Steuern und Abgaben berücksichtigt; indirekte Steuern, wie zum Beispiel Umsatz- oder Verbrauchssteuern, werden nicht einbezogen. Parallel dazu werden andererseits auf Basis von umfangreichen Recherchen (basierend auf Gesetzestexten, Online-Recherchen, Anfragen bei zuständigen Behörden et cetera) die nach festgelegten Kriterien ausgewählten Transferleistungen aufbereitet und für unterschiedliche Haushaltskonstellationen implementiert. Neben den direkten werden dabei auch die indirekten Transferleistungen, die Familien mit Kindern zur Verfügung stehen, berücksichtigt (zum Beispiel reduzierte Beiträge zur Kinderbetreuung bei geringem Einkommen). Aus diesen Faktoren wird schließlich das verfügbare Einkommen der unterschiedlichen Haushaltskonstellationen berechnet.

**Abbildung 1:** Schematischer Überblick der Schritte zur Erstellung der Steuer- und Transferkonten



Quelle: Prettenthaler et al. (2022).

Für die Erstellung der Steuer- und Transferkonten gilt es, die regionalen Unterschiede bezüglich der Förderangebote und -bedingungen entsprechend zu berücksichtigen. Die räumliche Abgrenzung der untersuchten Regionen erfolgt daher auf Ebene der Gemeinde, da sich die spezifischen Transferleistungen teilweise auch auf kommunaler Ebene unterscheiden. Die regionalen Spezifika der Steuer- und Transferkonten werden dabei für neun regionale Einheiten umgesetzt und für unterschiedliche Haushaltskonstellationen analysiert. Bei der Wahl der räumlichen Verortung der zu untersuchenden Haushaltskonstellationen wird auf die in Prettenthaler et al. (2022) getroffene repräsentative

Auswahl zurückgegriffen<sup>1</sup>, die eine Mischung aus Stadtregionen, regionalen Zentren und ländlichen Regionen aus fünf unterschiedlichen Bundesländern umfasst (siehe Tabelle 1).

**Tabelle 1: Auswahl der zu untersuchenden Gemeinden**

	bis 2.500 Personen	2.501 - 10.000 Personen	10.001 - 100.000 Personen	mehr als 100.000 Personen	Wien
<b>Niederösterreich</b>		<b>Langenzersdorf (8.062 Personen)</b>	<b>Wiener Neustadt (47.878 Personen)</b>		
<b>Oberösterreich</b>		<b>Eberstalzell (2.898 Personen)</b>		<b>Linz (210.118 Personen)</b>	
<b>Steiermark</b>	<b>Selzthal (1.502 Personen)</b>			<b>Graz (298.479 Personen)</b>	
<b>Vorarlberg</b>	<b>Bartholomäberg (2.386 Personen)</b>		<b>Bregenz (29.620 Personen)</b>		
<b>Wien</b>					<b>Wien (1.982.097 Personen)</b>

Quelle: Prettenthaler et al. (2022) und Statistik Austria, Bevölkerung am 1.1.2023 nach Gemeinden.

## 2.2 Annahmen zu den analysierten Haushalten

Die Annahmen zu möglichen Familien- und Erwerbskonstellationen, die zur Berechnung der ausgewählten Transferleistungen getroffen werden, decken sich weitestgehend mit jenen in Prettenthaler et al. (2022)<sup>2</sup> und sind im Sinne der Vollständigkeit hier nochmals gelistet:

- Die Haushaltsformen im Sinne von unterschiedlichen Familienkonstellationen stellen das zentrale Untersuchungsobjekt der Analysen dar. Im Fokus steht dabei die sogenannte Kernfamilie, die aus zwei Erwachsenen oder einer alleinerziehenden Person sowie den unterhaltpflichtigen Kindern besteht. Personen zwischen 16 und 24 Jahren gelten gemeinhin weiterhin als „Kinder“, wenn sie in Ausbildung und finanziell abhängig sind. Zusätzlich werden kinderlose Referenzhaushalte, bestehend aus einem oder zwei Erwachsenen, betrachtet.
- Der Familienstand der erwachsenen Personen umfasst:
  - Verheiratete Paare sowie Paare in Lebensgemeinschaft
  - Alleinstehende beziehungsweise alleinerziehende Personen
- Nicht berücksichtigt werden Haushalte mit zwei oder mehr Erwachsenen, die miteinander nicht in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft verbunden sind (beispielsweise Wohngemeinschaften, Großeltern et cetera).
- Im Falle von Paaren werden die zwei Erwachsenen als Person A und Person B bezeichnet, wobei Person A das Haupteinkommen erwirtschaftet, also mindestens die Hälfte der gesamten Bruttoerwerbseinkünfte bezieht, und Leistungen wie das Kinderbetreuungsgeld auf Person B ausgerichtet sind. Im Falle einer alleinstehenden oder alleinerziehenden Person gilt diese als Person A. Sie erzielt die gesamten Erwerbseinkünfte und auch das Kinderbetreuungsgeld ist, sofern relevant, auf diese Person ausgerichtet, wobei Unterhalts- oder Alimentenzahlungen aufgrund der individuellen Situation nicht allgemeingültig im Modell berücksichtigt werden können.

<sup>1</sup> Für methodische Details zum Auswahlprozedere siehe Prettenthaler et al. (2022).

<sup>2</sup> Einzige Ausnahme bildet der Wegfall von Familienkonstellationen mit einem im Betrachtungsjahr geborenen Kind. In Prettenthaler et al. (2022) wurden solche Konstellationen zusätzlich simuliert, um auch die Transfersituation im Falle von Wochengeldbezug darzustellen. Wie in Kapitel 2.3 näher ausgeführt, stellt das Wochengeld für das verwendete Simulationsmodell jedoch einen Sonderfall dar, der nur eingeschränkt abgebildet werden kann und in Prettenthaler et al. (2022) daher ausschließlich exemplarisch für ausgewählte Haushalte simuliert wurde. In der vorliegenden Studie wird auf eine solche exemplarische Darstellung verzichtet. Es erfolgt nur die Berücksichtigung von Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren.

- Bezüglich der Erwerbstätigkeit der Erwachsenen wird angenommen, dass sich die Summe der Bruttoerwerbseinkünfte aus den Erwerbseinkünften von Person A und Person B zusammensetzt. Für die Einkommensverteilung zwischen Person A und Person B werden unterschiedliche Aufteilungen im Zuge der Simulationen berücksichtigt: 50:50 (gleicher Doppelverdienst), 75:25 (Zuverdienst) und 100:0 (Einzeleinkommen). Die Aufteilung 75:25 entspricht in etwa der durchschnittlichen Einkommensverteilung in österreichischen Haushalten mit Kindern gemäß EU-SILC Haushaltsbefragung, während mit 50:50 und 100:0 zusätzlich die beiden ‚Pole‘ des Spektrums berücksichtigt werden (gleich hohes Einkommen beziehungsweise Haushalt mit nur einem Einkommen). Diese Zusammensetzungen wurden für alle Familientypen berechnet, um Effekte der unterschiedlichen Einkommensverteilungen darzustellen. Für Alleinerziehenden-Haushalte gilt hingegen wie für Alleinstehende, dass Person A 100 Prozent der Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts erzielt.
- Die Erwerbseinkünfte der Haushalte werden aus unselbstständiger Beschäftigung und gleichmäßig über das Kalenderjahr erzielt. Unselbstständig Beschäftigte stellen rund 90 Prozent der aktiv erwerbstätigen Personen in Österreich dar, weshalb diese Beschäftigtengruppe im Fokus der durchgeführten Studie steht. Die Gruppe der Selbstständigen ist im Vergleich zu den Unselbstständigen nicht nur wesentlich kleiner, sondern auch sehr heterogen: Es findet sich darin eine Vielzahl von Branchen und Rechtsformen mit – im Vergleich zu den unselbstständig Beschäftigten – zusätzlichen Steuervorschriften, aber auch Fördermöglichkeiten. Dies betrifft etwa die Ausgabenpauschalierung oder auf Ein-Personen-Unternehmen zugeschnittene Förderungen, aber auch landwirtschaftliche Betriebe, die Pauschalierungen und Agrarförderungen in Anspruch nehmen können. Allerdings zielen diese Förderungen in erster Linie auf die wirtschaftlichen Aspekte der Unternehmen ab, ohne die soziale Bedürftigkeit der betroffenen Familien oder Familienleistungen zu betrachten. Insofern spiegelt die Betrachtung der Unselbstständigen im Wesentlichen auch die Anspruchsberechtigung der Selbstständigen wider, deren genaue Einkommenssituation durch den Einkommenssteuerbescheid offensichtlich wird. Aufgrund dieser Sachlage empfiehlt es sich, die Gruppe der Selbstständigen im Zuge der Studie nicht als gesonderte Gruppe zu betrachten, sondern sie im Falle von speziellen Fragestellungen im Rahmen eines darauf abgestimmten Studiendesigns, unter Berücksichtigung abweichender Positionen, zu untersuchen.
- Sofern Person B einer Erwerbsbeschäftigung nachgeht, erfolgt dies jeweils am Wohnort. Für Person A unterscheiden sich Wohn- und Arbeitsort hingegen dann, wenn es sich beim betrachteten Wohnort um eine Gemeinde handelt, in der mehr als 50 Prozent der aktiven Erwerbstätigen laut „Abgestimmter Erwerbsstatistik“ der Statistik Austria auspendeln. In diesen Fällen wird jene Gemeinde als Arbeitsort herangezogen, in der laut „Abgestimmter Erwerbsstatistik“ die Mehrzahl der auspendelnden aktiven Erwerbstätigen der betrachteten Wohnort-Gemeinde arbeitet. Die Ermittlung der Pendelstrecke und der Zumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel erfolgte in Prettenthaler et al. (2022) mittels Pendlerrechner des Finanzministeriums (BMF 2021), wobei sich Wohn- und Arbeitsadresse jeweils im Zentrum der betrachteten Gemeinde – am Haupt- oder Rathausplatz – befinden. Tabelle 2 fasst die Pendelannahmen zu Person A für die analysierten Gemeinden zusammen. Für Details zu den Auswirkungen unterschiedlicher Pendelannahmen auf die resultierenden kinderinduzierten Transfers siehe Prettenthaler et al. (2022).

**Tabelle 2: Pendelannahmen zu Person A**

Wohnort	Arbeitsort	Pendelstrecke	Zumutbarkeit ÖPNV	Pendlerpauschale
Wiener Neustadt	Wien	56 km	Ja	Ja (klein)
Langenzersdorf	Wien	16 km	Ja	Nein
Linz	Linz	0 km	Ja	Nein
Eberstalzell	Wels	22 km	Ja	Ja (klein)
Graz	Graz	0 km	Ja	Nein
Selzthal	Liezen	7 km	Ja	Nein
Bartholomäberg	Schrungs	5 km	Ja	Nein
Bregenz	Dornbirn	14 km	Ja	Nein
Wien	Wien	0 km	Ja	Nein

Quelle: Prettenthaler et al. (2022), auf Basis des Pendlerrechners des Finanzministeriums (BMF 2021).

- Um das Zusammenwirken von Leistungen für verschiedene Altersphasen von Kindern zu untersuchen, werden Kinder im Alter von 1 bis 24 Jahren berücksichtigt. Dadurch kann die Abgaben- und Transfersituation von Haushalten mit Kindern für unterschiedliche Ausbildungs- und Betreuungsformen betrachtet werden.
- Bei den betrachteten Kindern handelt es sich jeweils um Kinder ohne Behinderung. Es besteht demnach kein Anspruch auf Leistungen oder Zuschläge, die sich aus der Behinderung eines Kindes ergeben.
- Die Kinder wohnen im elterlichen Haushalt, mit Ausnahme studierender Kinder aus nicht-urbanen Gemeinden. Kein Kind erzielt eigene Erwerbseinkünfte und für alle Kinder wird Familienbeihilfe bezogen. Als Geburtsdatum der Kinder wird stets der 1. Jänner festgelegt, um Ungenauigkeiten, die mit einem möglichen unterjährigen Wechsel von Transferleistungen einhergehen und für die Analyse auf das Jahreszwölftel zu rechnen sind, weitestgehend zu vermeiden (zum Beispiel unterjährige Erhöhung der Familienbeihilfe mit Erreichen bestimmter Altersstufen). Nicht berücksichtigt werden unterjährige Wechsel der Betreuungs- beziehungsweise Ausbildungsformen.
- Die modellierte Kinderanzahl der Haushalte reicht von keinem Kind (als Vergleichsfall zu Haushalten mit Kindern) bis hin zu vier Kindern. Auf die Analyse von Haushalten mit fünf oder mehr Kindern wird verzichtet, da diese Haushaltstypen in der Empirie sehr selten sind. Sie machen gemäß EU-SILC 2021 und EU-SILC 2022 jeweils weniger als ein Prozent aller Haushalte mit Kindern aus. Es werden unterschiedliche Altersstufen und -gruppen der Kinder je Haushalt verwendet, um die Auswirkung altersspezifischer Leistungen abzubilden. Der Altersunterschied zwischen den Kindern wird auf Basis empirischer Daten mit drei Jahren festgelegt (Median des Altersunterschiedes gemäß EU-SILC sowie gemäß Konsumerhebung der Statistik Austria). Die untersuchten Altersstufen und -konstellationen sind Tabelle 3 zu entnehmen.

**Tabelle 3: Untersuchte Haushaltstypen nach Anzahl und Alter der Kinder im Haushalt**

Anzahl der Kinder im Haushalt	Alter der Kinder
kein Kind	–
1 Kind	1 Jahr bis 24 Jahre, alle Altersstufen
2 Kinder	Von 1 Jahr bis 24 Jahre mit je 3 Jahren Altersunterschied: - 1 & 4 Jahre - 2 & 5 Jahre - ... - 21 & 24 Jahre
3 Kinder	Von 1 Jahr bis 24 Jahre mit je 3 Jahren Altersunterschied: - 1, 4 & 7 Jahre - 2, 5 & 8 Jahre - ... - 18, 21 & 24 Jahre
4 Kinder	Von 1 Jahr bis 24 Jahre mit je 3 Jahren Altersunterschied: - 1, 4, 7 & 10 Jahre - 2, 5, 8 & 11 Jahre - ... - 15, 18, 21 & 24 Jahre

- In Haushalten mit einem Baby beziehungsweise einem Kleinkind bezieht eine Person (im Falle von Paarhaushalten ist das Person B) das pauschale Kinderbetreuungsgeld in der Maximalvariante von 851 Tagen, sofern die entsprechenden Zuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Damit besteht kein Anspruch auf den Partnerschaftsbonus (siehe auch Kapitel 3.1.2).
- Sofern in der jeweils betrachteten Gemeinde keine anderen Altersgrenzen gelten, erfolgt die Betreuung von 1- bis 2-jährigen Kindern in einer öffentlichen Kinderkrippe und orientiert sich an der angebotenen

Betreuungszeit in der jeweiligen Gemeinde (vorzugsweise ganz-, sonst halbtätig; jeweils inklusive Mittagessen sofern angeboten). Die Betreuung von Kindern zwischen 3 und 6 Jahren erfolgt in einem öffentlichen Kindergarten und orientiert sich an der angebotenen Betreuungszeit in der jeweiligen Gemeinde (vorzugsweise ganz-, sonst halbtätig; jeweils inklusive Mittagessen sofern angeboten). Sofern in der jeweiligen Gemeinde angeboten, besuchen Kinder im Alter zwischen 7 und 12 Jahren nach der Schule einen öffentlichen Kinderhort (inklusive Mittagessen).

- Bei Paarhaushalten mit Einkommensverteilung 100:0 wird zudem die Variante berücksichtigt, dass die Betreuung der Kinder zu Hause erfolgt. In diesem Fall besuchen die Kinder keine Krippe, den Kindergarten lediglich halbtags, und Schulkinder keinen Hort.
- Kinder zwischen 7 und 18 Jahren gehen zur Schule. Dabei gilt die Annahme, dass schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre eine Gemeinde- oder Landesschule (Volksschule, Mittelschule) und Kinder ab 15 Jahren eine Bundesschule (Sekundarbildung Oberstufe) besuchen. Alle leistungsbedingten Voraussetzungen für den Bezug von Schulbeihilfe werden erbracht. Die Kinder nehmen an Schulveranstaltungen teil, wobei Kinder, die eine Volksschule oder Mittelschule besuchen, je nach Verfügbarkeit eine Unterstützung auf Landesebene erhalten können, Kinder in Bundesschulen hingegen eine Unterstützung auf Bundesebene. Kinder in Lehrberufen werden nicht in der Simulation berücksichtigt. Verfügbare Daten weisen einen Anteil der Personen in Lehrlingsausbildung in Höhe von 7,4 Prozent, bezogen auf alle in Ausbildung stehenden Personen, auf (Daten für 2021; Statistik Austria).
- Kinder zwischen 19 und 24 Jahren studieren und haben ihren Hauptwohnsitz im elterlichen Haushalt. Das Studium wird ordentlich betrieben und alle leistungsbedingten Voraussetzungen für den Bezug von Studienbeihilfe auf Bundes- oder Landesebene werden erbracht. Studierende Kinder aus einer Landeshauptstadt beziehungsweise Wien leben im elterlichen Haushalt. Studierende Kinder aus anderen Gemeinden wohnen in der nächstgelegenen Universitätsstadt in einem Studentenheim.
- Alle besuchten Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen sind öffentliche Institutionen und durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar.
- In all jenen Simulationsvarianten, in denen die Betreuung eines Kindes in der Krippe, im Kindergarten oder im Hort erfolgt, gilt die Annahme, dass diese Art der institutionellen Betreuung unter dem Jahr im Ausmaß von neuneinhalb Monaten und während der Sommerferien im Ausmaß von einem Monat nachgefragt wird. Ob diese grundsätzliche Nachfrage jedoch tatsächlich wirksam wird, hängt vom Betreuungsangebot in der jeweiligen Gemeinde ab. Gemäß Projektannahme sind nur jene Betreuungszeiten zu bezahlen, die tatsächlich konsumiert werden, woran sich auch die jährliche Höhe etwaiger Ermäßigungen und Beihilfen orientiert. Dies mag in Einzelfällen von der tatsächlichen Praxis abweichen, wo mitunter unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme ein Elternbeitrag für den gesamten Zeitraum, in dem die Einrichtung geöffnet hat, zu entrichten ist, was zu einer leichten Unterschätzung der tatsächlichen Transferleistungen führen kann.
- Die Haushalte haben ihren Hauptwohnsitz in den gewählten Gemeinden und bewohnen eine private Mietwohnung. Die Größe der Wohnung sowie der Mietzins entsprechen den Kriterien für den Bezug von Wohnbeihilfe beziehungsweise Wohnunterstützung.
- Durch die Haushalte werden über den Sommer Kinderurlaube beziehungsweise Feriencamps sowie Sommerbetreuungsangebote in Anspruch genommen (siehe Kapitel 3 für weitere Details).
- Die Versicherung besteht bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK). Die ÖGK ist die größte soziale Krankenversicherung mit rund 82 Prozent der insgesamt Versicherten (ÖGK 2023). Für Person A und Person B (bei Paarhaushalten) wird bei Berufstätigkeit eine Pflichtversicherung oder bei geringfügiger Beschäftigung grundsätzlich eine Selbstversicherung angenommen. Geht Person B keiner Erwerbstätigkeit nach, wird angenommen, dass eine beitragspflichtige Mitversicherung gewählt wird, da sie für einen weiten Bereich der betrachteten Einkommensverhältnisse günstiger als eine Selbstversicherung ist. Abweichend davon ist in Paarhaushalten mit Kindern Person B jedenfalls kostenlos mitversichert; zudem können kostenlose Versicherungen im Zusammenhang mit Mindestsicherung/Sozialhilfe oder Kinderbetreuungsgeld bestehen. Kinder sind mit Person A kostenlos mitversichert (dabei handelt es sich um eine nicht-einkommensgeprüfte pauschale reale Transferleistung, die daher nicht in die Steuer- und Transferkonten aufgenommen wird).

- Alle Haushaltsglieder besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft. Grund dafür ist, dass zum Erhalt mancher Transferleistungen (zum Beispiel Wohnbeihilfe, Mindestsicherung/Sozialhilfe) nur Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder ihnen gleichgestellte Personen anspruchsberechtigt sind. Zudem werden weitere Voraussetzungen wie beispielsweise Deutschkenntnisse oder Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen als erfüllt unterstellt.

## 2.3 Kriterien zur Auswahl der Transferleistungen

Für die Simulation der Steuer- und Transferkonten werden jene Transferleistungen berücksichtigt, die auf Kinder als Begünstigte abzielen oder deren Bezugsmöglichkeit beziehungsweise Höhe durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird. Relevant sind direkte monetäre Zuschüsse (Familienbeihilfe, Wohnbeihilfe et cetera) sowie reale Transferleistungen (Beitragsbefreiungen oder reduzierte Tarife wie beispielsweise einkommensabhängig gestaffelte Beiträge für Kinderbetreuung oder Schulveranstaltungen), die bei Anwesenheit von Kindern im Haushalt gewährt werden. Reale Transferleistungen werden nur berücksichtigt, wenn diese universellen Voraussetzungen unterliegen, einkommensgeprüft sind beziehungsweise einkommensabhängige Tarife aufweisen, und so eine Anreiz- oder Umverteilungswirkung implizieren (zum Beispiel einkommensabhängige Leistungen beziehungsweise Tarife).

Zudem werden unterschiedliche Posten und Transfers innerhalb des Steuersystems (zum Beispiel Alleinverdienerabsetzbetrag, Werbungskostenpauschale, Pendlerpauschale, Verkehrsabsetzbetrag, Kindermehrbetrag) berücksichtigt. Diese stellen zwar oftmals keine direkten monetären Transfers dar, beeinflussen aber das laufende Nettoeinkommen beziehungsweise das Nettoeinkommen nach Arbeitnehmerveranlagung und sind daher Voraussetzung für die Berechnung des verfügbaren Einkommens und der Bemessungsgrundlagen für die unterschiedlichen Transferleistungen.

Berücksichtigt werden Transferleistungen, die sich auf das betrachtete Analysejahr und die betrachteten Haushalte beziehen. Nicht berücksichtigt werden demnach unter anderem vorgezogene anteilige Berechnungen von Kindererziehungszeiten bei der Pension oder Unterhaltsabsetzbeträge. Im Falle von getrenntlebenden Eltern betreffen Unterhaltsabsetzbeträge nicht die analysierten Haushalte, da diese aufgrund der Anwesenheit der Kinder die unterhaltsempfangenden Haushalte darstellen. Unterhalts- oder Alimente-Zahlungen finden ebenfalls keine Berücksichtigung, da sie aufgrund der individuellen Situation im Modell nicht allgemein gültig abgebildet werden können.

Auch das Wochengeld wird in der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt. Es stellt für das verwendete Modell, das Steuer- und Transferkonten auf Jahresbasis und in Abhängigkeit der laufenden Bruttoerwerbseinkünfte simuliert, aufgrund des rund viermonatigen Beschäftigungsverbots während der Auszahlung einen Sonderfall dar, der sich nur eingeschränkt abbilden lässt. Darüber hinaus hat es keine Relevanz in Bezug auf die Anreizproblematik, da es während des Beschäftigungsverbotes ausbezahlt wird. In Prettenthaler et al. (2022) wurde es daher ausschließlich exemplarisch für ausgewählte Haushalts- und Einkommenskonstellationen simuliert. In der vorliegenden Studie werden, wie in Kapitel 2.2 ausgeführt, nur Kinder im Alter von 1 bis 24 Jahren berücksichtigt; es erfolgt keine exemplarische Simulation des Wochengeldes für ausgewählte Haushalte.

Ebenfalls keine Berücksichtigung finden folgende Arten von Transferleistungen:

- Allgemeine Gratisleistungen:** Nicht in das Simulationsmodell aufgenommen werden jene Transferleistungen, die sich aufgrund ihrer Ausgestaltung auf kinderbezogene Ausgaben beziehen, die im Haushalt – auch bei steigenden Erwerbseinkünften – nicht als Kosten aufscheinen. Das umfasst beispielsweise den gratis Kindergartenbesuch, die jährliche Schulbuchaktion, die Schülerfreifahrt oder die beitragsfreie Unfallversicherung von Schulkindern und Studierenden. Allgemeine Gratisleistungen sorgen dafür, dass Haushalten mit Kindern bestimmte kinderbezogene Kosten von Haus aus – auch bei steigenden Erwerbseinkünften – nicht entstehen und stellen demnach keine anreiztheoretischen Faktoren dar. Sehr wohl berücksichtigt werden jedoch Leistungen, die – abhängig vom Einkommen – nur für einen Teil der Familien gratis sind und damit umverteilende Wirkung zwischen Familien mit unterschiedlichen Erwerbseinkünften entfalten. Dies ermöglicht eine Gegenüberstellung der Transferleistungen über die unterschiedlichen Einkommensbereiche hinweg.
- Leistungen ohne Allgemeinheitscharakter:** In den Simulationen werden ausschließlich Transferleistungen mit eindeutigen, universell anwendbaren Voraussetzungen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden hingegen

unter anderem Sonderfälle, die nur für einen sehr kleinen Teil der österreichischen Haushalte gelten würden. Die genaue Beurteilung, ob eine einzelne Maßnahme den notwendigen Allgemeinheitscharakter vermissen lässt, erfolgte in einer spezifischen Prüfung jeder einzelnen Transferleistung. Basierend auf dieser Prüfung werden einzelne Leistungen aus zum Beispiel den folgenden Bereichen in der Simulation nicht berücksichtigt:

- Einmalige oder rückzahlungspflichtige Leistungen
- Beratungsleistungen, Dienstleistungen, Objektförderungen im Wohnbereich
- Kultur- und Freizeitbereich
- Leistungen für spezielle Anlässe oder Lebenslagen (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mehrlingsgeburten, Härtefälle, Pflegekarenz, Familienhospizkarenz et cetera)
- Leistungen bei Notsituationen (Obdachlosigkeit, Katastrophenfälle et cetera)
- Leistungen mit Bindung an bestimmte Berufsgruppen
- Leistungen, die sehr spezifischen Kriterien unterliegen (Asylverfahren, Haftentlassene, Kinder mit besonderen Begabungen, Kinder mit besonderen Bedürfnissen et cetera)
- Abgaben, die spezifischen Kriterien der persönlichen Lebensführung unterliegen (zum Beispiel Kirchenbeitrag)

3) **Temporäre Einführung neuer oder temporäre Änderung bestehender Transferleistungen aufgrund sehr spezifischer Ereignisse:** Nachdem die allgemeine, strukturelle Funktionsweise des Systems im Fokus der Analyse steht, erfolgt grundsätzlich keine Berücksichtigung von Transferleistungen, die aufgrund sehr spezifischer Ereignisse wie beispielsweise der Covid-19-Pandemie oder der Teuerung temporär neu eingeführt oder temporär geändert wurden. Im Rahmen der Zusatzsimulation „Teuerung: temporär“ wird von dieser Regelung für temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen abgewichen (siehe dazu Kapitel 2.4).

Die Berechnung der SV-Beiträge wird nach den geltenden Beitragssätzen 2023, die Berechnung der Lohnsteuer nach den geltenden Steuersätzen, Pauschalen et cetera für das Steuerjahr 2023 – soweit zum Stand Ende Oktober 2023 bekannt – vorgenommen. Die Transferleistungen werden ebenfalls für das Jahr 2023 – soweit zum Stand Ende Oktober 2023 bekannt – erhoben. Für Transferleistungen, die sich auf das Schuljahr beziehungsweise auf die Heizperiode beziehen, wird die Leistung des Schuljahres beziehungsweise der Heizperiode 2022/23 für das Kalenderjahr 2023 angesetzt.

Ein weiterer wichtiger methodischer Zugang der Untersuchung ist es, das Angebot an Transferleistungen mit Allgemeinheitscharakter für möglichst alle Familienkonstellationen und Einkommensbereiche darzustellen. Dafür bedarf es einiger idealisierender Annahmen, die wie bei jeder Modellabbildung die Realität in stilisierter Form wiedergeben, die aber für die Allgemeingültigkeit der Ergebnisse notwendig sind. Insbesondere für die Methode der Generierung von Steuer- und Transferkonten sind demnach die folgenden Prämissen, die für das Simulationsmodell vorausgesetzt werden, wesentlich:

- Alle theoretisch verfügbaren Leistungen werden in Anspruch genommen. So genannte „Non-Take-Ups“ und deren Verbreitung sind nicht Gegenstand der vorliegenden Studie (siehe dazu beispielsweise Fuchs et al. 2020).
- Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist ungehindert (zum Beispiel kann das Anstellungsausmaß den eigenen Wünschen entsprechend angepasst werden).
- Es gibt vollständigen Zugang zu Informationen über die möglichen Transferleistungen.

Die Prämisse der vollständigen Information bezüglich der möglichen Transferleistungen betrifft die prinzipielle Inanspruchnahme der Transfers. Ein Anpassen des Verhaltens der Haushalte mit steigenden Bruttoerwerbseinkünften an geänderte Bezugsmodalitäten (Wechsel des Leistungsbezuges zwischen den Erwachsenen) im Sinne einer Optimierung des Leistungsbezuges wird im Rahmen der Simulationen nur in Ausnahmefällen vorgenommen (zum Beispiel Optimierung der Aufteilung des Familienbonus Plus).

Eine umfassende Analyse der tatsächlichen Inanspruchnahme aller betrachteten Transferleistungen ist explizit nicht Gegenstand der Untersuchung und stellt daher auch kein Auswahlkriterium dar. Dennoch wird die tatsächliche

Inanspruchnahme manchmal als zusätzliches Argument angeführt, warum die Nichtberücksichtigung mancher Transferleistungen der Repräsentativität der Untersuchung keinen Abbruch tut. Für jene Fälle, bei welchen man infolge einer genaueren Beschreibung dieses Argument zusätzlich aufnehmen kann, liegt die Prävalenzschwelle der Untersuchung bei 5 Prozent (zum Beispiel Mehrlingsgeburten, Familienhospizkarenz).

## 2.4 Differenzierung in Basis- und Zusatzsimulation

In der vorliegenden Studie wird zwischen zwei Simulationsvarianten unterschieden: der Basissimulation und der Zusatzsimulation „Teuerung: temporär“.

In der Basissimulation kommen für die Auswahl der zu berücksichtigenden Transferleistungen die in Kapitel 2.3 beschriebenen und mit der Vorgängerstudie übereinstimmenden Kriterien zur Anwendung. Da die allgemeine, strukturelle Funktionsweise des Systems im Fokus der Analyse steht, werden Transferleistungen, die aufgrund spezifischer Ereignisse temporär eingeführt oder abgeändert wurden, in der Basissimulation nicht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere auch Einmalzahlungen oder vorübergehende Erhöhungen bestehender Transferleistungen zur Abfederung der Teuerung. Handelt es sich hingegen um strukturelle Änderungen (wie beispielsweise die Valorisierung von Transferleistungen), finden diese in der Basissimulation Berücksichtigung.

Um für das betrachtete Analysejahr 2023 dennoch einen Eindruck über Dimension und Einfluss der temporär eingeführten Anti-Teuerungsmaßnahmen auf die kinderinduzierten Transfers zu erhalten, werden sie im Rahmen der zusätzlichen Simulation „Teuerung: temporär“ gesondert betrachtet und ausgewertet. Für die Auswahl der Transferleistungen werden in der Zusatzsimulation „Teuerung: temporär“ weitestgehend dieselben Kriterien angewendet wie in der Basissimulation. Einzige Ausnahme bildet eine Anpassung der Ausschlusskriterien für temporäre Transferleistungen infolge der Teuerung (Einmalzahlungen, befristete Leistungen). Die Zusatzsimulation umfasst damit auch die folgenden Arten von Transferleistungen:

- Aufgrund der Teuerung temporär eingeführte neue Transferleistungen (vor allem Einmalzahlungen), die sich auf das Analysejahr 2023 beziehen, sofern die restlichen in Kapitel 2.3 gelisteten Kriterien erfüllt sind.
- Aufgrund der Teuerung eingeführte temporäre Erhöhungen oder Änderungen bereits bestehender Transferleistungen, die sich auf das Analysejahr 2023 beziehen, sofern die restlichen in Kapitel 2.3 gelisteten Kriterien erfüllt sind.

Da nicht immer eindeutige Informationen darüber vorliegen, ob Änderungen bestehender Transferleistungen temporärer oder struktureller Natur sind, kann es bei der Abgrenzung zwischen Basis- und Zusatzsimulation mitunter allerdings zu leichten Unschärfen, etwa im Bereich der Heizkostenzuschüsse (siehe Kapitel 3), kommen.

## 2.5 Annahmen zu den abgebildeten Transferleistungen

Für die Berechnung der ausgewählten Transferleistungen, wurden – wo notwendig – Annahmen zu deren Umsetzung getroffen. Im Folgenden finden sich Erläuterungen zu jenen getroffenen Annahmen, die mehrere Transferleistungen betreffen beziehungsweise von allgemeinerer Natur sind. Weitere spezifische Annahmen zu einzelnen Transferleistungen folgen in Kapitel 3 im Zuge der näheren Beschreibung der berücksichtigten Transferleistungen.

- Beim verwendeten Modell zur Simulation von Steuer- und Transferkonten handelt es sich um ein statisches Modell, dass durchgehend das im Jahr 2023 geltende System – soweit zum Stand Ende Oktober 2023 bekannt – unterstellt. Für die Berechnung unterschiedlichster Einkommensbemessungsgrundlagen, die für viele Transferleistungen benötigt werden, kommt demnach immer das Steuersystem in der Funktionsweise von 2023 zur Anwendung. Dadurch können sich leichte Unschärfen gegenüber der Realität ergeben, wo für die Ermittlung der Einkommensbemessungsgrundlagen neben aktuellen Lohnzetteln zum Teil auch auf Einkommenssteuerbescheide beziehungsweise Lohnzettel früherer Jahre – auf Basis des jeweils geltenden Steuersystems – zurückgegriffen wird.
- Transferleistungen, die sich an tatsächlich getätigten Ausgaben bemessen, können nicht allgemeingültig im Modell abgebildet werden. Dies betrifft beispielsweise die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden (für eine diesbezügliche Sensitivitätsanalyse siehe Prettenthaler et al. 2022). Gleiches gilt für anteilige Preisreduktionen in

Zusammenhang mit der tatsächlichen Anzahl der Inanspruchnahme bestimmter (Freizeit-)Aktivitäten, wie sie im Kulturpass oder Mobilpass enthalten sind.

- In Haushalten mit einem Baby oder Kleinkind bezieht eine Person (im Falle von Paarhaushalten ist das Person B) das pauschale Kinderbetreuungsgeld in der Maximalvariante von 851 Tagen, sofern die entsprechenden Zuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Damit besteht kein Anspruch auf den Partnerschaftsbonus. Soweit möglich, werden im Projekt nur Annahmen hinsichtlich der Erwerbseinkünfte im Analysejahr selbst (nämlich 2023) getroffen. Da demnach die individuelle Zuverdienstgrenze im Falle des Kinderbetreuungsgeldes (entspricht 60 Prozent der Letzteinkünfte) nicht endogen im Simulationsmodell ermittelt werden kann, greift die allgemeine Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro pro Kalenderjahr.
- Abhängig von der für den Haushalt steuerlich günstigeren Variante wird der Familienbonus Plus im Simulationsmodell entweder zur Gänze Person A, zur Gänze Person B oder jeweils zur Hälfte Person A und Person B zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt im Sinne einer Optimierung und kann daher über die betrachteten Einkommensstufen variieren. Im Falle von getrenntlebenden Eltern wird der Familienbonus Plus zur Gänze von jenem Elternteil geltend gemacht, bei dem das Kind überwiegend wohnt. In der Simulation sind das die betrachteten Alleinerziehenden-Haushalte.
- Für die institutionelle Kinderbetreuung in Kinderkrippen und -gärten liegt der Festlegung der durchschnittlichen Betreuungsstunden einerseits die Definition im Rahmen der gesetzlichen Grundlage für das beitragsfreie Pflichtkindergartenjahr zugrunde, der zufolge eine Halbtagsbetreuung das Ausmaß von mindestens 20 Stunden bedeutet (vergleiche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtätig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen). Andererseits wurde bei der Festlegung das Angebot der analysierten Gemeinden sowie die gesetzlichen Vorgaben zum maximal möglichen Betreuungsausmaß (zum Beispiel Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019) berücksichtigt. Entsprechend wird generell für die Studie die Kinderbetreuung halbtags mit 25 Stunden und ganztags mit 40 Stunden pro Woche festgelegt.
- Falls die verfügbare Information bezüglich der Definition des für eine Transferleistung heranzuziehenden laufenden Nettoeinkommens nicht ausreichend detailliert ist, wird jene Variante des laufenden Nettoeinkommens herangezogen, bei der alle Pauschalen und Absetzbeträge, die bereits im Zuge der Lohnverrechnung berücksichtigt werden können, einberechnet sind (das heißt Werbungskostenpauschale und Pendlerpauschale für die Steuerbemessungsgrundlage sowie Verkehrsabsetzbetrag, erhöhter Verkehrsabsetzbetrag, Pendlereuro, AVAB/AEAB und Familienbonus Plus für die Absetzbeträge; der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wird hingegen erst im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung (ANV) berücksichtigt).
- Für die Simulation wurden jeweils die formalen gesetzlichen Rahmenbedingungen beziehungsweise die Auskünfte der formal zuständigen Stellen angewendet.
- Zur Mindestsicherung/Sozialhilfe ist anzumerken, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bisher noch nicht in allen Bundesländer umgesetzt wurde. Die entsprechenden Ausführungsgesetze sind mit Stand Ende Oktober 2023 in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg erlassen. In Wien wurde das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz im Rahmen einer Novelle des Mindestsicherungsgesetzes teilweise umgesetzt. Für die Simulation wurden die jeweils im Jahr 2023 gültigen Rechtsgrundlagen herangezogen.
- Durch die neue Gesetzgebung zur Mindestsicherung/Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf Bundesebene und entsprechende Ausführungsgesetze der Bundesländer) wurden die Bezeichnungen dieser Transferleistungen auf Landesebene teilweise angepasst (beispielsweise „Sozialunterstützung“ in der Steiermark oder „Sozialhilfe“ in Niederösterreich, Oberösterreich und Vorarlberg). Für eine einheitliche, alle Bundesländer umfassende Bezeichnung wird in der vorliegenden Studie der Ausdruck „Mindestsicherung/Sozialhilfe“ verwendet.
- Aufgrund potentiell unregelmäßiger Einkünfte und sich möglicherweise kurzfristig ändernder Vermögensumstände ist die Ermittlung der Mindestsicherung/Sozialhilfe in der Praxis ein iterativer Prozess. Im Simulationsmodell wird hingegen vereinfachend eine statische, das gesamte Jahr umfassende Durchschnittsbetrachtung vorgenommen. Dabei bleiben die mit Vermögen verbundenen Aspekte wie

Vermögenszuwachs (bei Einmalzahlungen gegebenenfalls relevant) oder Kürzungen aufgrund von Vermögen ohne Berücksichtigung.

- Bundesländer, in denen die Mindestsicherung/Sozialhilfe bereits gemäß dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz des Bundes ausgestaltet ist, sehen eine Deckelung der Summe aller Geldleistungen für volljährige Bezugsberechtigte innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft vor. Für die Simulationen wird angenommen, dass sich Leistungen der Mindestsicherung/Sozialhilfe für volljährige Bezugsberechtigte im Verhältnis 60 zu 40 aus Geld- und Sachleistungen zusammensetzen, bevor allfällige Deckelungen der Geldleistungen greifen.
- Für manche Transferleistungen, die die Mindestsicherung/Sozialhilfe als Bemessungsgrundlage berücksichtigen, ist von Relevanz, ob diese im Falle eines Paarhaushalts von Person A, Person B oder beiden bezogen wird. Bezüglich der Aufteilung der Mindestsicherung/Sozialhilfe in einem Paarhaushalt wird im Modell wie folgt vorgegangen: Liegt das laut Richtlinie des jeweiligen Bundeslandes zu berücksichtigende Nettoeinkommen einer Person unter dem ihr zustehenden Richtsatz, das Nettoeinkommen der anderen Person hingegen über dem ihr zustehenden Richtsatz, wird der Transfer zur Gänze der erstgenannten Person zugeordnet. Andernfalls erfolgt eine gleichmäßige Aufteilung des Transfers.
- Für die Berechnung mancher Transfers ist in der Praxis eine wechselseitige Berücksichtigung vorgesehen, was in einem statischen Modell eine Herausforderung darstellt. Beispielsweise ist bei der Ermittlung der Schulbeihilfe des Bundes ein allfälliger Bezug von Mindestsicherung/Sozialhilfe anzurechnen, während eine gewährte Schulbeihilfe umgekehrt in die Berechnung der Mindestsicherung/Sozialhilfe einfließt. Lassen sich derartige Fälle nicht mit einer zweischleifigen Rückkoppelung lösen, wird im Modell eine Priorisierung hinsichtlich der zeitlichen Abfolge der Berücksichtigung der Transferleistungen als Hilfestellung vorgenommen.
- Im Falle einer kostenlosen Mitversicherung von Person B wird für die Bewertung der Transferleistung unterschieden, ob Person B nicht oder geringfügig beschäftigt ist. Ist Person B geringfügig beschäftigt, wird die Transferleistung mit der Höhe der Kosten einer Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung bewertet, da für den Referenzhaushalt ohne Kinder angenommen wird, dass sich Person B in einer solchen Situation selbst versichert, sofern für sie kein Anspruch auf kostenlose Mitversicherung besteht. Geht Person B hingegen keiner Erwerbstätigkeit nach, wird die Transferleistung mit dem Satz für die beitragspflichtige Mitversicherung bewertet, da in dieser Situation gemäß Projektannahmen die beitragspflichtige Mitversicherung gewählt würde, sofern kein Anspruch auf kostenlose Mitversicherung bestünde (siehe Kapitel 2.2).
- Die E-Card-Servicegebühr wird bei der Berechnung der Lohnsteuermessungsgrundlage und der Ermittlung des verfügbaren Haushaltseinkommens zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen von den Bruttoeinkünften abgezogen. Bei sehr niedrigem Haushaltseinkommen erhält man die E-Card-Servicegebühr wieder zurück, was als Transferleistung zu werten ist. Eine Ausnahme bilden geringfügig Beschäftigte, da von ihnen keine Servicegebühr eingehoben wird. Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung wird diese Transferleistung im Modell nicht ausgewiesen, da sie damit bereits implizit berücksichtigt ist und es andernfalls zu einer Doppelzählung kommen würde.
- Für Schulveranstaltungsunterstützungen und Schulbeihilfe, die teils auf Bundes- und Landesebene bestehen, wird stets der höhere mögliche Transfer im Modell schlagend und gleichzeitig eine Doppelförderung ausgeschlossen, sofern diese nicht explizit erlaubt ist. Es gilt zudem die Annahme, dass die maximal gewährten Beiträge die Kosten nicht übersteigen und damit die volle Höhe des Transfers ausgeschöpft werden kann. Was Schulveranstaltungen betrifft, wird in den Simulationen ab der 4. Klasse Volksschule pro Kind und Schuljahr von einer fünftägigen Veranstaltung mit Übernachtung ausgegangen.
- Im Rahmen der Simulationen gilt die Annahme, dass von der 1. bis zur 8. Schulstufe eine Gemeinde- oder Landesschule (Volksschule, Mittelschule) und erst ab der 9. Schulstufe eine Bundesschule besucht wird. Entsprechend werden allfällige Transfers, wie beispielsweise für Schulveranstaltungen, die sich nur auf bestimmte Schultypen beziehen, später oder nicht ausgelöst.
- Für vereinzelte Transferleistungen wird für die Inanspruchnahme ein gewisses Beschäftigungsausmaß, beispielsweise in Form einer Vollbeschäftigung oder einer 20-Stunden-Woche, vorausgesetzt. Dazu zählen etwa die niederösterreichische Förderung für Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen, die Vorarlberger Wohnbeihilfe oder die Linzer Ermäßigung des Elternbeitrags für institutionelle Kinderbetreuung.

Im Rahmen der Simulationen wird als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung (40-Stunden-Woche) die ab 2020 zwischen Wirtschaftskammer und ÖGB vereinbarte Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen (WKO 2022), angepasst um die zwischenzeitliche Entwicklung gemäß Tariflohnindex (Statistik Austria 2023), angenommen. Dies entspricht 1.700 Euro pro Monat beziehungsweise 23.800 Euro pro Jahr. Mindestvoraussetzungen für geringere Beschäftigungsausmaße werden daraus proportional abgeleitet.

- Für einige Transferleistungen, wie beispielsweise die Mindestsicherung/Sozialhilfe, sind etwaige erhaltene Unterhaltszahlungen zum Einkommen zu zählen. Für andere Transferleistungen, zum Beispiel die Studienbeihilfe, ist grundsätzlich das Einkommen beider Elternteile für die Bemessung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Simulation wird bei Alleinerziehenden allerdings keine weitere unterhaltpflichtige Person unterstellt; das bedeutet, dass in diesem Fall keine Effekte durch das Einkommen eines zweiten Elternteils oder durch allfällige Unterhaltszahlungen eintreten.

## 2.6 Herausforderungen

Die Erstellung des Simulationsmodells zur Abbildung des österreichischen Steuer- und Transfersystems inklusive der regionalen Ebene wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt und Genauigkeit durchgeführt. Dabei kam es bei der Erstellung des Simulationsmodells zu unterschiedlichen Herausforderungen, die im Projektverlauf entsprechend zu berücksichtigen und für die Ergebnisdiskussion zu beachten sind.

- Es ist – auch für die Analyse und die Interpretation – stets zu bedenken, dass ein Modell als schematische Abbildung der Wirklichkeit dient und nicht sämtliche Ausprägungen der Wirklichkeit abgedeckt werden können. Annahmen, wie zum Beispiel für die unterschiedlichen Haushaltsskonstellationen oder zur Ausgestaltung mancher Detailaspekte von Transferleistungen, sind für die Erstellung des Modells unumgänglich und entsprechend dargestellt (siehe dazu die Kapitel 2.2 und 2.5).
- Teilweise stehen Informationen zu Transferleistungen, auch auf Nachfrage, nur limitiert zur Verfügung. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass interne Dokumente fördergebender Stellen nicht nach außen kommuniziert werden dürfen (zum Beispiel Berechnungsschemata für Elternbeiträge), andererseits konnte seitens offizieller Stellen zu manchen Fragen keine finale, allgemeingültige Auskunft gegeben werden. Dies entsteht oftmals aufgrund der Tatsache, dass seitens der gesetzgebenden Stellen zum Teil kein beziehungsweise nur ein geringer Einblick in die Praxis der unterschiedlichen ausführenden Stellen besteht und umgekehrt in der operativen Umsetzung teils automatisierte Berechnungstools zum Einsatz kommen, wobei gleichzeitig nur eingeschränkte Kenntnisse über die detaillierten dahinterliegenden Mechanismen nötig sind. Zusätzlich sind teilweise unterschiedliche Verwaltungsebenen beteiligt – beispielsweise die Bundesländer für die Legislative, die Bezirkshauptmannschaften oder Gemeinden für die operative Umsetzung. In diesen Fällen wurden die zur Verfügung stehenden Informationen bestmöglich im Simulationsmodell angewendet. Die Annahmen, die infolge limitierter Informationen getroffen werden mussten, sind in Kapitel 2.5 entsprechend dargestellt.

### 3 BESCHREIBUNG DER TRANSFERLEISTUNGEN

Unter der in Kapitel 2.3 beschriebenen Auswahllogik wurden sämtliche familienbezogene Transferleistungen, die im Zuge der Recherchearbeiten identifiziert wurden, für die Studie auf ihre Relevanz geprüft und eine Festlegung bezüglich Berücksichtigung vorgenommen. Die nachfolgenden Kurzbeschreibungen geben einen Überblick über die untersuchten Transferleistungen. Für weiterführende Informationen und Details zu den einzelnen Transferleistungen sind Verweise zu Quellen angeführt, die im Zuge der Recherchen unter anderem verwendet wurden. Grundsätzlich nicht gelistet sind Transferleistungen, die bereits vor 2023 abgeschafft wurden, wie zum Beispiel der Kinderfreibetrag, der 2019 durch den Familienbonus Plus ersetzt wurde, oder der Wiener Familienzuschuss, der mit Ende Dezember 2021 eingestellt wurde. Eine Ausnahme bilden temporäre Transfers infolge der Teuerung. Sie werden im Sinne der Vollständigkeit und einer transparenten Abgrenzung zwischen berücksichtigten und nicht berücksichtigten Anti-Teuerungsmaßnahmen in den folgenden Unterkapiteln auch dann kurz beschrieben, wenn ihre Umsetzung bereits vor 2023 erfolgte und sie für das betrachtete Analysejahr demnach keine Relevanz entfalten.

#### 3.1 Untersuchte Transferleistungen auf Bundesebene

##### 3.1.1 Transferleistungen innerhalb des Steuersystems

###### Absetzbarkeit der beitragspflichtigen Mitversicherung von Partner oder Partnerin

###### Beschreibung:

Berufstätige haben die Möglichkeit, Angehörige (zum Beispiel Kinder, Partner, Partnerinnen, haushaltshörende Angehörige) über die eigene Krankenversicherung mitzuversichern. Die Höhe des Zusatzbeitrages für die Mitversicherung wird auf Basis der Beitragsgrundlage des Versicherten berechnet. Wenn die mitversicherte Person keinerlei Erwerbseinkünfte aufweist, ist die Mitversicherung kostengünstiger als eine Selbstversicherung. In bestimmten Situationen ist kein Zusatzbeitrag zu entrichten (siehe auch „Kostenlose Mitversicherung der Partnerin oder des Partners“). Im Falle einer beitragspflichtigen Mitversicherung kann der Sozialversicherungsbeitrag für die Mitversicherung als Werbungskosten abgesetzt werden und mindert damit die Steuerbemessungsgrundlage.

###### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die steuerliche Absetzbarkeit ist relevant für die Berechnung der Steuerlast für die betrachteten Vergleichshaushalte ohne Kinder. Im Falle von Haushalten mit Kindern gilt die Annahme, dass sich die mitversicherte Partnerin beziehungsweise der mitversicherte Partner der Kindererziehung widmet oder widmete und es wird damit die kostenlose Mitversicherung wirksam.

###### Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)
- <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821035&portal=oegkdgportal> (Stand Oktober 2023)
- Persönliche Auskunft der zuständigen Stelle

###### Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden

###### Beschreibung:

Kinderbetreuungskosten von Alleinerziehenden im Sinne von Kosten für einen Kindergarten, eine Tagesmutter, ein Internat, ein Tagesheim, ein Kindermädchen oder eine Haushaltshilfe stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn sie aufgrund der Berufstätigkeit einer alleinerziehenden Person erforderlich sind. Diese fallen unter die „Außergewöhnlichen Belastungen mit Selbstbehalt“, unterliegen den generellen Bedingungen für außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Zwangsläufigkeit) und können im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht

werden. Sowohl diese Minderung der Bemessungsgrundlage als auch der Familienbonus Plus können von derselben steuerpflichtigen Person in Anspruch genommen werden.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** **nein/nein**

Tatsächliche individuelle Kosten können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden, weshalb diese Transferleistung nicht berücksichtigt wird.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Steuerbuch 2023 (BMF 2022, S. 114)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBI. Nr. 400/1988)
- Persönliche Auskunft der zuständigen Stelle

**Alleinerzieherabsetzbetrag**

**Beschreibung:**

Der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) steht grundsätzlich steuerpflichtigen Personen zu, die mehr als sechs Monate im Kalenderjahr mit mindestens einem Kind ohne Partner oder Partnerin zusammenleben und für mehr als sechs Monate Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag haben. Für ein Kind beträgt er 520 Euro (2021: 494 Euro), ab dem zweiten Kind werden die Beträge gestaffelt erhöht: um 184 Euro (2021: 175 Euro) für das zweite Kind und um 232 Euro (2021: 220 Euro) für das dritte und jedes weitere Kind). Bei geringen Einkünften kann der Alleinerzieherabsetzbetrag ausgezahlt werden.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Alleinerzieherabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für das Kalenderjahr 2023 wurde der Alleinerzieherabsetzbetrag um die volle Inflationsrate von 5,2 Prozent erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** **ja/ja**

**Quellen und weitere Informationen:**

- Steuerbuch 2023 (BMF 2022, S. 33 bis S. 37)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBI. Nr. 400/1988)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbeträge/alleinverdiener-alleinerzieher-absetzbetrag.html> (Stand Oktober 2023)

**Alleinverdienerabsetzbetrag**

**Beschreibung:**

Der Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) steht grundsätzlich steuerpflichtigen Personen zu, die mit mindestens einem Kind mehr als sechs Monate im Kalenderjahr und einer unbeschränkt steuerpflichtigen Person, die höchstens 6.312 Euro (2021: 6.000 Euro) an Einkünften im Kalenderjahr bezieht, in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben. Die Höhe entspricht dem Alleinerzieherabsetzbetrag. Der Alleinverdienerabsetzbetrag steht immer nur einer Person zu und kann bei geringen Einkünften auch ausgezahlt werden.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Alleinverdienerabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für das Kalenderjahr 2023 wurde der Alleinverdienerabsetzbetrag um die volle Inflationsrate von 5,2 Prozent erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** **ja/ja**

**Quellen und weitere Informationen:**

- Steuerbuch 2023 (BMF 2022, S. 33 bis S. 37)

- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/alleinverdiener-alleinerzieher-absetzbetrag.html> (Stand Oktober 2023)

## **Erstattung von SV-Beiträgen**

### Beschreibung:

Für geringe Einkommen und einer Einkommenssteuer unter null kommt es zu einer Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen. Bei Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag (dies umfasst alle Arbeitnehmenden) und einer Einkommenssteuer unter null werden 55 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 421 Euro (2021: 400 Euro) beziehungsweise bei Anspruch auf Pendlerpauschale höchstens 526 Euro (500 Euro) rückerstattet. Bei Anspruch auf den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag erhöht sich der maximale Betrag für die Rückerstattung der Sozialversicherung um bis zu 684 Euro (2021: 400 Euro).

Seit 2023 wird die SV-Rückerstattung jährlich um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für das Kalenderjahr 2023 wurde die SV-Rückerstattung um die volle Inflationsrate von 5,2 Prozent erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate).

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

### Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2023 (BMF 2022, S. 41)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/absetzbetraege-niedrige-einkommen-negativsteuer.html> (Stand Oktober 2023)

## **Familienbonus Plus**

### Beschreibung:

Der Familienbonus Plus ersetzt seit dem Jahr 2019 den Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten. Als Voraussetzung für den Anspruch gilt der Bezug von Familienbeihilfe. Der Familienbonus Plus reduziert als Steuerabsetzbetrag die Steuerlast pro Kind und Jahr direkt um bis zu 2.000 Euro (2021: 1.500 Euro) für Kinder bis zum 18. Geburtstag, beziehungsweise um 650,15 Euro (2021: 500,16 Euro) nach dem 18. Geburtstag. Die regulären Aufteilungsmöglichkeiten zwischen den Eltern sind 50:50, 100:0 oder 0:100. In Ausnahmefällen kann eine abweichende Verteilung beantragt werden. Die Berücksichtigung des Familienbonus Plus ist sowohl im Zuge der laufenden Lohnverrechnung als auch im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung möglich. Der Familienbonus Plus wird als erster Absetzbetrag abgezogen, kann für jedes Kind maximal zu 100 Prozent berücksichtigt werden und reduziert die Steuerlast maximal auf null.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Wie in Kapitel 2.5 erläutert, erfolgt in der Simulation eine für den Haushalt steueroptimierende Aufteilung des Familienbonus Plus im Falle von Paarhaushalten.

### Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/familienbonus-plus.html> (Stand Oktober 2023)

## Kindermehrbetrag für geringverdienende Eltern

### Beschreibung:

Wenn Anspruch auf den AVAB und AEAB besteht, erhalten Alleinverdienende und Alleinerziehende den Kindermehrbetrag, wenn für das Kind mehr als sechs Monate pro Jahr der Kinderabsetzbetrag zusteht und die Einkommenssteuer vor Abzug aller zustehenden Absetzbeträge unter 550 Euro (2021: 250 Euro) pro Kind liegt. Die Höhe des Kindermehrbezuges ergibt sich aus der Differenz zwischen der berechneten Einkommenssteuer vor Berücksichtigung der Absetzbeträge und 550 Euro (2021: 250 Euro) pro Kind. Gering verdienende und in einer Ehe oder Partnerschaft lebende Erwerbstätige mit Kindern erhalten den Kindermehrbetrag einmal pro Kind, sofern die Einkommenssteuer jeweils weniger als 550 Euro beträgt. Die Berücksichtigung des Kindermehrbezugs erfolgt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung beziehungsweise Einkommenssteuererklärung. Ab dem Jahr 2022 steht der Kindermehrbetrag auch Personen zu, die Mindestsicherung/Sozialhilfe, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

### Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2023 (BMF 2022, S. 41 bis S. 42)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/aussergewoehnliche-belastungen/aussergewoehnliche-belastungen-ohne-selbstbehalt.html> (Stand Oktober 2023)
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/sonstige\\_beihilfen\\_und\\_foerderungen/2/Seite.450114.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/2/Seite.450114.html) (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

## Pauschalbetrag für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes

### Beschreibung:

Aufwendungen für die auswärtige Ausbildung von Kindern können mit einem Pauschalbetrag als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden. Dieser Pauschalbetrag kann berücksichtigt werden, wenn im Umkreis von 80 Kilometern keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht. Bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrlingen gilt bereits ein mehr als 25 Kilometer entferntes Internat als auswärtige Berufsausbildung. Der Pauschalbetrag ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden, beträgt 110 Euro pro angefangenem Monat der Berufsausbildung und steht 12 Mal pro Jahr zu.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Der Pauschalbetrag kommt in der Simulation im Falle auswärtiger Studierender zur Anwendung, wenn der Studienort mehr als 80 Kilometer vom Wohnsitz der betrachteten Haushaltskonstellation entfernt liegt.

### Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2023 (BMF 2020, S. 114 bis S. 115)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

## Pendlereuro

### Beschreibung:

Der Anspruch auf den Pendlereuro besteht bei Anspruch auf das Pendlerpauschale (siehe unten). Der Pendlereuro beträgt pro Jahr 2 Euro je Kilometer der einfachen Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gemäß dem Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen. Er wird entsprechend der Aliquotierung des Pendlerpauschales anteilig berücksichtigt und vermindert als Absetzbetrag die Lohnsteuer.

Zur Abgeltung der erhöhten Treibstoffkosten steht im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023, zusätzlich zum regulären Pendlereuro in Höhe von 2 Euro jährlich pro Kilometer, ein Pendlereuro in Höhe von 0,50 Euro monatlich pro Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu („erhöhter Pendlereuro“).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja (regulär)/ja (erhöht)**

Die für die Simulation getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln und die Pendeldistanz sind in Kapitel 2.5 angeführt. Die Basissimulation berücksichtigt nur den regulären Pendlereuro, da es sich beim erhöhten Pendlereuro um eine temporäre Maßnahme aufgrund der Teuerung handelt. Der im ersten Halbjahr 2023 zusätzlich zustehende Pendlereuro wird im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt. Dies erfolgt mithilfe eines Mischsatzes (halbes Jahr erhöht, halbes Jahr regulär).

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/pendlerfoerderung-das-pendlerpauschale/allgemeines-zum-pendlerpauschale.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

**Pendlerpauschale**

**Beschreibung:**

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsort werden durch den Verkehrsabsetzbetrag abgegolten, allerdings besteht unter gewissen Voraussetzungen zusätzlich ein Anspruch auf das Pendlerpauschale und den Pendlereuro. Die Höhe des zustehenden Pendlerpauschales hängt ab von der Länge des Arbeitsweges, der Zumutbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln und der Anzahl der Tage pro Monat, an welchen die Strecke zurückgelegt wird. Das volle Pendlerpauschale steht zu, wenn der Arbeitsweg an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat zurückgelegt wird. Aufgrund der Aliquotierung steht zwischen 8 und 10 Tagen zwei Drittel, und zwischen 4 und 7 Tagen ein Drittel des Pendlerpauschales zu. Für die Ermittlung des Pendlerpauschales ist der Pendlerrechner des Bundesministeriums für Finanzen maßgeblich, unabhängig von der tatsächlich gewählten Fahrtstrecke oder -variante.

Zur Abgeltung der erhöhten Treibstoffkosten werden im Zeitraum Mai 2022 bis Juni 2023 zu den bisherigen (aliquoten) Pauschalbeträgen für das „kleine“ beziehungsweise das „große“ Pendlerpauschale zusätzliche (aliquote) Pauschalbeträge gewährt.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja (regulär)/ja (erhöht)**

Die für die Simulation getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln sind in Kapitel 2.5 angeführt. Zudem wird unterstellt, dass im Falle einer Erwerbstätigkeit der Arbeitsweg an mindestens 11 Tagen im Kalendermonat zurückgelegt wird. Die Basissimulation berücksichtigt nur das reguläre Pendlerpauschale, da es sich beim erhöhten Pendlerpauschale um eine temporäre Maßnahme aufgrund der Teuerung handelt. Die für das erste Halbjahr 2023 zusätzlich (aliquot) gewährten Pauschalbeträge werden im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt. Dies erfolgt mithilfe eines Mischsatzes (halbes Jahr erhöht, halbes Jahr regulär).

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/pendlerfoerderung-das-pendlerpauschale/allgemeines-zum-pendlerpauschale.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- <https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

## **Steuerfreier Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten durch Arbeitgeber**

### Beschreibung:

Zu den Leistungen des Arbeitgebers, die steuerfrei bleiben, zählen auch Zuschüsse des Arbeitgebers für die Betreuung von Kindern bis maximal 1.000 Euro pro Kalenderjahr und Kind.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da ein Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten abhängig vom Arbeitgeber ist und keine allgemein zugängliche Leistung darstellt, wird der damit verbundene Steuervorteil nicht in der Simulation berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2023 (BMF 2022, S. 58)
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370600.html) (Stand Oktober 2023)

## **Teuerungsabsetzbetrag 2022**

### Beschreibung:

Für das Steuerjahr 2022 steht Geringverdienenden zusätzlich ein Absetzbetrag in Höhe von 500 Euro zu, sofern ein Anspruch auf den Verkehrsabsetzbetrag besteht und keine außerordentlichen Einmalzahlungen zur Teuerungsabgeltung vergütet wurden. Um eine Berücksichtigung des Teuerungsabsetzbetrages auch im Rahmen der Negativsteuer (SV-Rückerstattung) zu ermöglichen, wird das maximale Ausmaß der Negativsteuer im Jahr 2022 auf 70 Prozent der Sozialversicherungsbeiträge, höchstens aber 1.550 Euro angehoben.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Der Teuerungsabsetzbetrag wird weder in der Basis- noch in der Zusatzsimulation berücksichtigt, da er sich auf das Steuerjahr 2022 bezieht, die Simulationen jedoch das Steuerjahr 2023 abbilden.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/analysen-zu-gesetzen/BD\\_\\_Entlastungsvolumen\\_des\\_Teuерungsabsetzbetrags.pdf](https://www.parlament.gv.at/dokument/budgetdienst/analysen-zu-gesetzen/BD__Entlastungsvolumen_des_Teuерungsabsetzbetrags.pdf) (Stand März 2023)
- <https://www.remm-steuerberatung.at/news/teuerungsabsetzbetrag-und-inflationsanpassung-diverser-absetzbetraege> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/absetzbetraege-niedrige-einkommen-negativsteuer.html> (Stand Oktober 2023)

## **Unterhaltsabsetzbetrag**

### Beschreibung:

Unterhaltsverpflichtete können im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für Kinder, für die sie nachweislich gesetzlichen Unterhalt leisten und keine Familienbeihilfe beziehen, diesen Steuerabsetzbetrag geltend machen. Der Unterhaltsabsetzbetrag beträgt monatlich 31 Euro (2021: 29,20 Euro) für das erste, 47 Euro (2021: 43,80 Euro) für das zweite und jeweils 62 Euro (2021: 58,40 Euro) für das dritte und jedes weitere Kind.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Unterhaltsabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für das Kalenderjahr 2023 wurde der Steuerabsetzbetrag um die volle Inflationsrate von 5,2 Prozent erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate).

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Aufgrund der Voraussetzung der Anwesenheit von Kindern in den untersuchten Haushalten werden keine Haushalte simuliert, die Unterhalt/Alimente leisten, sondern ausschließlich jene Haushalte, in denen die Kinder wohnen.

### Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2023 (BMF 2022, S. 37 bis S. 38)

- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/unterhaltsabsetzbetrag.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

### **Verkehrsabsetzbetrag und erhöhter Verkehrsabsetzbetrag**

#### Beschreibung:

Der Verkehrsabsetzbetrag in Höhe von 421 Euro (2021: 400 Euro) pro Jahr steht jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer als Steuerabsetzbetrag zu und wird automatisch bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Der Absetzbetrag dient der pauschalen Abgeltung der Kosten für den Arbeitsweg. Je nach Situation steht zusätzlich das Pendlerpauschale und der Pendlereuro zu. Sofern ein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht und das Jahreseinkommen 12.835 Euro (2021: 12.200 Euro) nicht übersteigt, erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag auf 726 Euro (2021: 690 Euro). Zwischen einem Jahreseinkommen von 12.835 Euro (2021: 12.200 Euro) und 13.676 Euro (2021: 13.000 Euro) wird er gleichmäßig einschleifend auf 421 Euro (2021: 400 Euro) reduziert.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Verkehrsabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für das Kalenderjahr 2023 wurden der Verkehrsabsetzbetrag und der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag um die volle Inflationsrate von 5,2 Prozent erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate).

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

#### Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2023 (BMF 2022, S. 29 bis S. 30)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/uebersicht-steuerabsetzbetraege.html> (Stand Oktober 2023)

### **Werbungskostenpauschale**

#### Beschreibung:

Das Werbungskostenpauschale steht jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer zu. Es beträgt 132 Euro pro Jahr und wird im Zuge der Lohnverrechnung vor der Berechnung der Lohnsteuer von den Einkünften in Abzug gebracht, unabhängig davon, ob Werbungskosten angefallen sind. Weitere Werbungskosten, die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden, wirken sich nur steuermindern aus, wenn sie das Pauschale übersteigen.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

#### Quellen und weitere Informationen:

- Steuerbuch 2023 (BMF 2022, S. 85 bis S. 86)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/was-kann-ich-geltend-machen/werbungskosten/werbungskosten-ueberblick.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

### **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag**

#### Beschreibung:

Wenn das Jahreseinkommen 16.832 Euro (2021: 15.500 Euro) nicht übersteigt, erhöht sich der Verkehrsabsetzbetrag um 684 Euro (2021: 400 Euro) (Zuschlag). Zwischen einem Einkommen von 16.832 Euro (2021: 15.500 Euro) und 25.774 Euro (2021: 21.500 Euro) vermindert sich dieser Zuschlag gleichmäßig

einschleifend auf null. Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag wird im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt.

Seit 2023 werden jährlich die Steuerabsetzbeträge samt Einschleifgrenzen – darunter auch der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag – um zwei Drittel der Inflationsrate angepasst, um der kalten Progression entgegenzuwirken. Für das Kalenderjahr 2023 wurde der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag um die volle Inflationsrate von 5,2 Prozent erhöht (Ausgleich des dritten Drittels der Inflationsrate).

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/uebersicht-steuerabsetzbetraege.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

### **3.1.2 Transferleistungen außerhalb des Steuersystems**

#### **Anti-Teuerungsbonus 2022**

Beschreibung:

Gemeinsam mit dem Klimabonus wurde 2022 einmalig ein Anti-Teuerungsbonus in Höhe von 250 Euro pro Person ab 18 Jahren beziehungsweise 125 Euro pro Person unter 18 Jahren ausgezahlt.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da sich die Einmalzahlung nicht auf das Analysejahr 2023 bezieht, wird sie in den Simulationen nicht berücksichtigt.

Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal/aktuell/entlastungspaket-fuer-familien.html> (Stand März 2023)

#### **Arbeitslosengeld**

Beschreibung:

Durch das Arbeitslosengeld soll der Einkommensausfall aufgrund von Arbeitslosigkeit ausgeglichen werden. Voraussetzungen sind, dass die Person arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und vermittelbar ist. Die Höhe des Arbeitslosengeldes hängt vom vorherigen Erwerbseinkommen und von der Familiengröße ab, sofern ein Anspruch auf Familienzuschlag besteht.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Betrachtet werden ausschließlich Bruttoerwerbseinkünfte, daher erfolgt keine Berücksichtigung von Arbeitslosengeld in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 609/1977)

#### **Außerordentliche Unterstützung § 20 Schülerbeihilfengesetz**

Beschreibung:

Die außerordentliche Unterstützung kann zum Ausgleich von sozialen Härten, die durch den Schulbesuch verursacht werden, gewährt werden.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Diese Unterstützung stellt einen Sonderfall dar und wird daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)

**Befreiung E-Card-Servicegebühr****Beschreibung:**

Unselbstständig Beschäftigte, die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz krankenversichert sind, sowie Beziehende von Kinderbetreuungsgeld müssen für sich und allenfalls mitversicherte Eheleute eine E-Card-Servicegebühr abführen. Als angehörig geltende Kinder sind von dieser Gebühr befreit. Ebenfalls befreit sind geringfügig Beschäftigte sowie Personen, die aufgrund sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

**Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)
- <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821094&portal=oegkdgportal> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693901.html> (Stand Oktober 2023)

**Befreiung Rezeptgebühren****Beschreibung:**

Neben generellen Befreiungen für bestimmte Personengruppen kann eine Befreiung von den Rezeptgebühren aufgrund von sozialer Schutzbedürftigkeit erfolgen. Soziale Schutzbedürftigkeit liegt unter anderem für Personen vor, deren monatliches Nettoeinkommen die jeweiligen Richtwerte nicht übersteigt. Für das Jahr 2023 liegen diese für Alleinstehende bei 1.110,26 Euro (2021: 1.000,48 Euro) und für Ehepaare oder Lebensgemeinschaften bei 1.751,56 Euro (2021: 1.578,36 Euro). Pro mitversichertem Kind wird eine Richtwerterhöhung von 171,31 Euro (2021: 154,37 Euro) berücksichtigt. Dem Einkommen der versicherten Person wird das Einkommen von Partnerinnen und Partnern, sowie 12,5 Prozent des Einkommens von weiteren im Haushalt lebenden Personen hinzugerechnet. Zusätzlich gilt eine Rezeptgebührenobergrenze für alle Versicherten von 2 Prozent des Jahresnettoeinkommens. Die bezahlten Rezeptgebühren werden mit dem Nettoeinkommen abgeglichen. Bei Erreichen der Obergrenze tritt die Befreiung ohne Antrag ein.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

Für die Simulation wurde die Sachleistung mit den monatlichen Äquivalenzausgaben für Rezeptgebühren aller privaten Haushalte aus der Konsumerhebung der Statistik Austria bewertet und mit der Anzahl der Personen pro Haushalt multipliziert, da nicht davon ausgegangen wird, dass der Verbrauch altersabhängig ist.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.oesterreich.gv.at/themen/soziales/armut/3/Seite.1693901.html> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.sozialversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.846050> (Stand Oktober 2023)

**Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG)****Beschreibung:**

Die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld wird alleinstehenden Elternteilen oder Paarhaushalten mit geringem Einkommen für maximal 365 Tage gewährt. Zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist keine Beihilfe möglich. Die Höhe der Beihilfe beträgt 6,06 Euro pro Tag und der Bezugszeitraum kann innerhalb des Kinderbetreuungsgeldbezugs frei gewählt werden. Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende, die weniger als 7.800 Euro (2021: 7.300 Euro) pro Jahr verdienen sowie Paare, bei denen der beziehende Elternteil weniger als

7.800 Euro (2021: 7.300 Euro) und der zweite Elternteil maximal 18.000 Euro (2021: 16.200 Euro) Jahreseinkommen aufweist. Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze um weniger als 15 Prozent kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung, darüber ist die Beihilfe zurückzuzahlen.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

Für die Simulation wird angenommen, dass – sofern anspruchsberechtigt – die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld im Analysejahr bezogen wird.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001)
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/3/2/2/Seite.080626.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3/2/2/Seite.080626.html) (Stand Oktober 2023)
- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/beihilfe-zum-pauschalen-kinderbetreuungsgeld-und-haertefaelle.html> (Stand Oktober 2023)

### **Beitragsfreie Unfallversicherung für Schulkinder und Studierende**

#### **Beschreibung:**

Die beitragsfreie Unfallversicherung für Schulkinder und Studierende sichert den Zugang zu den Leistungen der Unfallversicherung. Es ist kein eigener Antrag erforderlich; mit dem Schulbesuch oder der Inskription erfolgt eine automatische Versicherung.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Die beitragsfreie Unfallversicherung ist eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern und wird daher in der Simulation nicht berücksichtigt.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.sozialleistungen.at/buch/590349-0.1\\_pr591311\\_3823629/Beitragsfreie-Unfallversicherung-fuer-Schueler\\_innen-und-Studierende](https://www.sozialleistungen.at/buch/590349-0.1_pr591311_3823629/Beitragsfreie-Unfallversicherung-fuer-Schueler_innen-und-Studierende) (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)

### **Besondere Schulbeihilfe**

#### **Beschreibung:**

Die besondere Schulbeihilfe kann von berufstätigen Schülerinnen und Schülern an höheren Schulen im Prüfungsstadium beantragt werden. Die maximale Bezugsdauer beträgt sechs Monate. Während dieser Zeit darf keiner Berufstätigkeit nachgegangen werden.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

In der Simulation werden aufgrund der Projektannahmen keine berufstätigen Schülerinnen und Schüler berücksichtigt.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung\\_und\\_neue\\_medien/schule/1/Seite.1760230.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/1/Seite.1760230.html) (Stand Oktober 2023)

### **Betriebshilfe**

#### **Beschreibung:**

Im Rahmen der Betriebshilfe werden von der Sozialversicherung Leistungen für Selbstständige für den Fall der Mutterschaft erbracht, analog zum Wochengeldfall bei unselbstständig Beschäftigten. Die Betriebshilfe umfasst im

Allgemeinen die Übernahme der Arbeiten der Wöchnerin durch eine Betriebshelferin oder einen Betriebshelfer, wobei unter bestimmten Voraussetzungen alternativ Anspruch auf Wochengeld bestehen kann.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Die Betriebshilfe wird für Selbständige gewährt, Gegenstand der Studie sind aber unselbständig Beschäftigte. Daher findet keine Berücksichtigung in der Simulation statt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816826&portal=svsportal> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.usp.gv.at/gesundheit-sicherheit/mutterschutz/leistungen-der-sozialversicherung.html> (Stand Oktober 2023)

**EAG-Kosten-Befreiung (vormals Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag)**

**Beschreibung:**

Am 28. Juli 2021 trat das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) in Kraft und ersetzte die Ökostromförderkosten durch die Erneuerbaren-Förderkosten (Erneuerbaren-Förderpauschale, Erneuerbaren-Förderbeitrag, Grüngas-Förderung). Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann, wie bereits im Falle der Ökostromförderkosten, eine Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten beantragt werden. Die Voraussetzungen entsprechen der Befreiung der Rundfunkgebühren („GIS-Befreiung“).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/unwirksam

Aufgrund der hohen Energiepreise wird die Einhebung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Erneuerbaren-Förderpauschales 2023, wie auch schon 2022, ausgesetzt (siehe dazu auch die Beschreibung zur Transferleistung „Einhebungsaussetzung von Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale“). Dieses Aussetzen wird aufgrund der zeitlichen Befristung in der Basissimulation nicht berücksichtigt. Die EAG-Kosten-Befreiung ist somit in der Basissimulation wirksam. Das Aussetzen der Einhebung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Erneuerbaren-Förderpauschales wird im Rahmen der Zusatzsimulation jedoch berücksichtigt (siehe dazu auch die Beschreibung zur Transferleistung „Einhebungsaussetzung von Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale“). Dadurch ist die EAG-Kosten-Befreiung in der Zusatzsimulation unwirksam.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.gis.at/befreiung/eag-kosten-befreiung> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 2021 über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 150/2021)
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2023 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023)

**EAG-Deckelung**

**Beschreibung:**

Für Personen, die nicht zu einer der anspruchsberechtigen Gruppen der Rundfunkgebührenbefreiung zählen<sup>3</sup>, aber die gesetzlich festgelegten Richtsätze für das Haushalts-Netto-Einkommen nicht überschreiten, besteht anstelle der EAG-Kosten-Befreiung die Möglichkeit auf EAG-Kosten-Deckelung für Strom. Die Gesamtkosten für die Erneuerbaren-Förderkosten für Strom (Erneuerbaren-Förderpauschale und Erneuerbaren-Förderbeitrag) sind in

<sup>3</sup> Anspruchsberechtigt auf Rundfunkgebührenbefreiung sind unter anderem Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen, von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten.

diesem Fall mit 75 Euro pro Jahr gedeckelt. Die Differenz zwischen Erneuerbaren-Förderkosten und Deckelung wird als Transferleistung berücksichtigt.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/unwirksam

Aufgrund der hohen Energiepreise wird die Einhebung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Erneuerbaren-Förderpauschales 2023, wie auch schon 2022, ausgesetzt (siehe dazu auch die Beschreibung zur Transferleistung „Einhebungsaussetzung von Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale“). Dieses Aussetzen wird aufgrund der zeitlichen Befristung in der Basissimulation nicht berücksichtigt. Die EAG-Kostendeckelung ist somit in der Basissimulation wirksam. Das Aussetzen der Einhebung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Erneuerbaren-Förderpauschales wird im Rahmen der Zusatzsimulation jedoch berücksichtigt (siehe dazu auch die Beschreibung zur Transferleistung „Einhebungsaussetzung von Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale“). Dadurch ist die EAG-Kostendeckelung in der Zusatzsimulation unwirksam.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.gis.at/befreiung/eag-kosten-befreiung> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 2021 über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 150/2021)
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2023 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023)

**Einhebungsaussetzung von Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale**

**Beschreibung:**

Aufgrund der hohen Energiepreise wird die Einhebung des Erneuerbaren-Förderbeitrags und des Erneuerbaren-Förderpauschales 2023, wie auch schon 2022, ausgesetzt.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/ja

Das Aussetzen der Einhebung wird aufgrund der zeitlichen Befristung nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt. Dies bedeutet in weiterer Folge, dass in der Zusatzsimulation die Transferleistungen „EAG-Kosten-Befreiung“ und „EAG-Deckelung“ keine Wirksamkeit entfalten.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.gis.at/befreiung/eag-kosten-befreiung> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 2021 über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 150/2021)
- Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über die Bestimmung des Erneuerbaren-Förderbeitrags für das Kalenderjahr 2023 (Erneuerbaren-Förderbeitragsverordnung 2023)

**Energiekostenausgleich 2022/23**

**Beschreibung:**

Beim Energiekostenausgleich 2022/23 handelt es sich um einen einmaligen Zuschuss zu den Stromkosten in Höhe von 150 Euro pro zahlungsverpflichteter Person und Haushalt zur Abfederung der Teuerung. Die Abwicklung erfolgte über einen Gutschein, einlösbar zwischen April 2022 und März 2023 sofern eine bestimmte Einkommenshöhe, die zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten differiert, nicht überschritten wurde.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/ja

**Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetz vom 8. April 2022, mit dem ein Energiekostenausgleich eingeführt wird (Energiekostenausgleichsgesetz 2022 – EKAG 2022, Stammfassung: BGBl. I Nr. 37/2022)

## **Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages für ganztägige Schulformen und Schülerheime**

### Beschreibung:

Für sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler kann eine Ermäßigung für Betreuungs- oder Nächtigungsbeiträge beantragt werden. Voraussetzung ist der Besuch einer ganztägig geführten Schule oder einer Schule mit Nachmittagsbetreuung. Je nach jährlichem Einkommen kann eine gestaffelte Ermäßigung zwischen 10 Prozent und 100 Prozent gewährt werden.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **nein/nein**

Ganztägige Schulformen und Schülerheime stellen Sonderfälle dar und werden daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung\\_und\\_neue\\_medien/schule/1/Seite.1760270.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/bildung_und_neue_medien/schule/1/Seite.1760270.html) (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)
- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen (Stammfassung: BGBl. Nr. 428/1994)

## **Fahrtkostenbeihilfe**

### Beschreibung:

Bei Bezug der Heimbeihilfe besteht zusätzlich Anspruch auf eine Fahrtkostenbeihilfe.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **nein/nein**

Da die Heimbeihilfe, die in den Simulationen aufgrund der Projektannahmen nicht berücksichtigt wird, Voraussetzung für die Fahrtkostenbeihilfe ist, wird auch diese nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)

## **Familienbeihilfe inklusive Erhöhung durch Geschwisterstaffelung**

### Beschreibung:

Der Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung bis maximal zur Vollendung des 24. Lebensjahres beziehungsweise unter gewissen Umständen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch die Familienbeihilfe inklusive Geschwisterstaffelung – jährlich valorisiert. Für 2023 betrug der Anpassungsfaktor 5,8 Prozent.

Die Familienbeihilfe steigt mit zunehmendem Alter der Kinder, für 2023 von 120 Euro (2021: 114 Euro) pro Monat ab Geburt auf 174,7 Euro (2021: 165,10 Euro) pro Monat ab 19 Jahren. Durch die Geschwisterstaffelung erhöht sich die Familienbeihilfe pro Kind ab dem zweiten Kind um einen fixen Betrag pro Kind: von monatlich 7,50 Euro (2021: 7,10 Euro) für zwei Kinder bis 55 Euro (2021: 52 Euro) für sieben und mehr Kinder. Die Auszahlung erfolgt unabhängig von der Steuerleistung.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **ja/ja**

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080714.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/2/Seite.080714.html) (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

## Familienberatung

### Beschreibung:

Über ein Netz von rund 400 Familienberatungsstellen wird österreichweit kostenlose Familienberatung angeboten. Für das Jahr 2023 stehen 22,1 Millionen Euro zur Verfügung, was einer Aufstockung gegenüber dem Jahr 2021 um 6,6 Millionen Euro beziehungsweise 43 Prozent entspricht.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Die Familienberatung stellt eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern dar und wird daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/service/familien-jugend-beratung/familienberatung.html> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.familienberatung.gv.at/> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung (Familienberatungsförderungsgesetz, Stammfassung: BGBl. Nr. 80/1974)
- Auskunft Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung 9 – Familienpolitische Grundsatzabteilung

## Familienhärteausgleich

### Beschreibung:

Familien oder werdende Mütter, die unverschuldet in Not geraten sind, können über den Familienhärteausgleich finanzielle Unterstützung erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung dieser Zuwendungen.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/basisinformationen-zum-familienhaerteausgleich.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

## Familienhospizkarenz-Härteausgleich

### Beschreibung:

In besonderen Härtefällen kann Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung eines schwersterkrankten Kindes eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080740.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/6/Seite.080740.html) (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

## Familienzeitbonus

### Beschreibung:

Der Familienzeitbonus dient als finanzielle Unterstützung für Väter während der Familienzeit und wird für einen Zeitraum von 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Tagen innerhalb der ersten 91 Tage nach Geburt gewährt. Im Oktober 2023 wurde der Familienzeitbonus rückwirkend für Geburten ab 1. August 2023 verdoppelt und beträgt nun 47,82 Euro (2021: 22,60 Euro) pro Tag. Damit kann der Familienzeitbonus je nach Länge des Monats zwischen 1.338,96 Euro (2021: 632,80 Euro) und 1.482,42 Euro (2021: 700,60 Euro) betragen. Der Bezug ist für jede Geburt einmal möglich. Vor der Inanspruchnahme des Familienzeitbonus muss eine Erwerbstätigkeit bestehen und danach wieder aufgenommen werden. Während der Inanspruchnahme darf hingegen weder eine Erwerbstätigkeit noch ein Bezug von Arbeitslosengeld, Entgeltfortzahlung oder Krankengeld bestehen. Für Geburten ab 1. Dezember 2023 entfällt die bis dahin erfolgte Anrechnung des Familienzeitbonus auf den späteren Bezug des Kinderbetreuungsgeldes.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Der Familienzeitbonus wird in den Simulationen nicht berücksichtigt, da nur Kinder im Alter von 1 bis 24 Jahren modelliert werden und – anders als in der Vorgängerstudie (Prettenthaler et al. 2022) – keine Sonderauswertung für im Betrachtungsjahr geborene Kinder erfolgt.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/Seite.080623.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/Seite.080623.html) (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz über die Gewährung eines Bonus für Väter während der Familienzeit (Familienzeitbonusgesetz – FamZeitbG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 53/2016)
- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001)

## Klimabonus

### Beschreibung:

Seit 2022 wird der regionale Klimabonus für jede natürliche Person einmal pro Kalenderjahr ausbezahlt. Ab 2023 besteht der regionale Klimabonus aus einem Sockelbetrag sowie dem Regionalausgleich, der je nach Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und Vor-Ort-Infrastruktur in vier Stufen variiert. Personen, die das 18. Lebensjahr im Auszahlungsjahr noch nicht vollendet haben, erhalten den regionalen Klimabonus in Höhe von 50 Prozent des Sockelbetrags und 50 Prozent des Regionalausgleichs. Die Höhe des Sockelbetrags wird jährlich per Verordnung angepasst und beläuft sich 2023 auf 110 Euro.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Der regionale Klimabonus wird in den Simulationen gemäß der im Jahr 2023 gültigen Funktionsweise berücksichtigt. Im Jahr 2022 wurde der Klimabonus aufgrund der Teuerung einmalig von ursprünglich 100 bis 200 Euro (je nach Wohnlage) regional undifferenziert auf 250 Euro pro Person ab 18 Jahren beziehungsweise 125 Euro pro Person unter 18 Jahren erhöht. Da diese temporäre Erhöhung außerhalb des Analysejahres 2023 liegt, wird sie in den gegenständlichen Simulationen nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimabonus/oekosoziale-steuerreform.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimabonus/oekosoziale-steuerreform.html) (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 14. Februar 2022 über den regionalen Klimabonus (Klimabonusgesetz – KliBG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 11/2022)

## Kostenloses Kinderimpfprogramm

### Beschreibung:

Durch das Kinderimpfprogramm wird allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr ein kostenloser Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen ermöglicht. Durch die daraus erwachsende hohe Impfbeteiligung kann ein Gemeinschaftsschutz erreicht werden.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Das kostenlose Kinderimpfprogramm ist eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern und wird daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Kostenfreies-Kinderimpfprogramm.html> (Stand Oktober 2023)

## Heimbeihilfe

### Beschreibung:

Die Heimbeihilfe steht bedürftigen Schülerinnen und Schülern zu, welche eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen und dafür außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Die Unterbringung von Schulkindern in Heimen stellt einen Sonderfall dar und wird aufgrund der Projektannahmen in den Simulationen nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)

## Kinderabsetzbetrag

### Beschreibung:

Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, besteht Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag. Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch der Kinderabsetzbetrag – jährlich valorisiert. Für 2023 betrug der Anpassungsfaktor 5,8 Prozent. Damit beläuft sich der Kinderabsetzbetrag für 2023 auf 61,80 Euro (2021: 58,40 Euro) pro Kind und Monat. Der Kinderabsetzbetrag muss nicht gesondert beantragt werden und wird gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt. Der Kinderabsetzbetrag wirkt sich auf die Steuerberechnung nicht unmittelbar aus. Die Auszahlung erfolgt unabhängig von der Steuerleistung.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/basisinformation-zur-familienbeihilfe/familienbeihilfenbetraege.html> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/steuertarif-steuerabsetzbetraege/uebersicht-steuerabsetzbetraege.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 7. Juli 1988 über die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen (Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, Stammfassung: BGBl. Nr. 400/1988)

## Kinderbetreuungsbeihilfe

### Beschreibung:

Durch die Kinderbetreuungsbeihilfe wird unter anderem Arbeitssuchenden, Arbeitslosen oder unselbstständig Erwerbstätigen in bestimmten Situationen ein Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 15 Jahren gewährt. Das monatliche Bruttoeinkommen darf 2.700 Euro (2021: 2.700 Euro) nicht übersteigen.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **nein/nein**

Tatsächliche individuelle Kosten können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden, weshalb diese Transferleistung nicht berücksichtigt wird.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370300.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/Seite.370300.html) (Stand Oktober 2023)
- <https://www.ams.at/arbeitssuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe-> (Stand Oktober 2023)

## Kinderbetreuungsgeld

### Beschreibung:

Beim Kinderbetreuungsgeld kann zwischen einem pauschalen Kinderbetreuungsgeld im Sinne eines Kinderbetreuungsgeld-Kontos und einer einkommensabhängigen Variante gewählt werden. Eine Anspruchsvoraussetzung ist der Bezug von Familienbeihilfe für dieses Kind. Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch das Kinderbetreuungsgeld – jährlich valorisiert. Für 2023 betrug der Anpassungsfaktor 5,8 Prozent. Für das pauschale Kinderbetreuungsgeld gilt eine individuelle Zuverdienstgrenze von 60 Prozent der maßgeblichen Letzteinkünfte, für 2023 mindestens aber eine Grenze in Höhe von 18.000 Euro (2021: 16.200 Euro) jährlich. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld beträgt für 2023 je nach gewähltem Zeitraum 15,38 Euro (2021: 14,53 Euro) bis 35,85 Euro (2021: 33,88 Euro) täglich. Die Länge der Bezugsdauer kann innerhalb einer vorgegebenen Spanne frei gewählt werden. Diese beträgt 365 bis 851 Tage, wenn nur ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld in Anspruch nimmt, beziehungsweise 456 bis 1.063 Tage bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile. Für die Elternteile besteht die Möglichkeit, zweimal abzuwechseln. Die Mindestdauer für einen Zeitraum beträgt 61 Tage. Damit bleibt der Gesamtbetrag für das pauschale Kinderbetreuungsgeld gleich. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beläuft sich auf 80 Prozent der Letzteinkünfte, kann für 2023 jedoch maximal 69,83 Euro (2021: 66 Euro) täglich betragen. Während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld besteht eine Krankenversicherung.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **ja/ja**

Wie in Kapitel 2.5 erläutert, wird für die Simulationen das pauschale Kinderbetreuungsgeld, bezogen durch einen Elternteil über 851 Tage, berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBI. I Nr. 103/2001)
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/3/2/3.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/3/2/3.html) (Stand Oktober 2023)
- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld.html> (Stand Oktober 2023)

## Kinderbetreuungsgeld – Partnerschaftsbonus

### Beschreibung:

Der Partnerschaftsbonus steht zu, wenn der Bezug von pauschalem oder einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) erfolgt und pro Elternteil mindestens ein Ausmaß von 124 Tagen erreicht wird. Beide Elternteile erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von je 500 Euro (2021: 500 Euro).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: unwirksam/unwirksam**

Der Partnerschaftsbonus wird aufgrund der gewählten Fallkonstellation (Inanspruchnahme des Kinderbetreuungsgeldes durch nur einen Elternteil) nicht ausgelöst. Die vorhandenen Informationen zeigen zudem, dass ein Bezug zu annähernd gleichen Teilen derzeit kaum vorkommt (nur rund 4 Prozent<sup>4</sup> der kinderbetreuungsgeldbeziehenden Personen sind männlich).

**Quellen und weitere Informationen:**

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001)
- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/partnerschaftsbonus.html> (Stand Oktober 2023)

**Kindererziehungszeiten****Beschreibung:**

Zeiten, die überwiegend der Kindererziehung gewidmet werden, gelten als Versicherungszeiten und werden monatlich mit einem fixen Betrag bewertet. Diese jährlich angepassten Beträge dienen als Beitragsgrundlage für die Pensionshöhe. Die Anrechnung ist nicht einkommensabhängig.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Es wird im Modell das aktuelle verfügbare Einkommen im Analysejahr simuliert; die Anrechnung der Kindererziehungszeiten haben keine Auswirkung auf das aktuelle Einkommen und Leistungen der Pension werden nicht berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit\\_und\\_pension/pension/Seite.270215.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/arbeit_und_pension/pension/Seite.270215.html) (Stand Oktober 2023)

**Kostenlose Mitversicherung der Partnerin oder des Partners****Beschreibung:**

Versicherte haben die Möglichkeit, Partnerinnen und Partner über die eigene Krankenversicherung mitzuversichern, wobei in bestimmten Situationen kein Zusatzbeitrag zu entrichten ist. Die Mitversicherung ist unter anderem kostenlos, wenn sich die angehörige Person aktuell der Erziehung eines oder mehrerer Kinder widmet oder in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang gewidmet hat sowie während des Bezugs von Leistungen wie Kinderbetreuungsgeld, Mindestsicherung/Sozialhilfe oder Wochengeld. Zudem ist im Falle von Schutzbedürftigkeit oder einem monatlichen Nettoeinkommen unter 1.751,56 Euro für 2023 (2021: 1.578,36 Euro) kein Zusatzbeitrag zu leisten.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Entsprechend der Beschäftigungssituation (geringfügige Beschäftigung versus keine Erwerbstätigkeit) werden für die Höhe des Transfers entweder die Kosten für die Selbstversicherung oder für die Mitversicherung angesetzt (siehe Kapitel 2.5).

**Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)
- <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821035&portal=oegkdgportal> (Stand Oktober 2023)

<sup>4</sup> Datenquelle: Monatliche Statistiken des Bundeskanzleramts zum Kinderbetreuungsgeld für Geburten ab 1. März 2017 (<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/kinderbetreuungsgeld/evaluierung-und-statistik-zum-kinderbetreuungsgeld.html>)

## **Kostenlose Mitversicherung Kinder**

### Beschreibung:

Kinder sind mit beiden Elternteilen unabhängig vom Einkommen kostenlos mitversichert.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **nein/nein**

Bei der kostenlosen Mitversicherung für Kinder handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

### Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)
- <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.821035&portal=oegkdgportal> (Stand Oktober 2023)

## **Kostenloses verpflichtendes Kindergartenjahr**

### Beschreibung:

Der halbtägige Kindergartenbesuch (mindestens 20 Stunden pro Woche ohne Mittagessen) im letzten Jahr vor Schuleintritt ist verpflichtend und für die Eltern kostenlos. Die Festlegung der Rahmenbedingungen fällt in die Kompetenz der Bundesländer.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **nein/nein**

Beim kostenlosen Kindergartenjahr handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/kinderbetreuung/2/Seite.370130.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/2/Seite.370130.html) (Stand Oktober 2023)

## **Maßnahmenpaket für Familien und finanziell Schwächere**

### Beschreibung:

Um die Folgen der Teuerung insbesondere für Familien und finanziell Schwächere abzufedern, erhalten (volljährige) Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestsicherung/Sozialhilfe von Juli bis Dezember 2023 eine monatliche Zuwendung von 60 Euro pro Kopf. Weiters erhalten Eltern, die Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, von Juli 2023 bis Dezember 2024 zusätzlich pro Kind monatlich 60 Euro. Für Alleinerziehende und Alleinverdienende mit geringem Einkommen, arbeitslose Personen sowie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage werden ebenfalls von Juli 2023 bis Ende 2024 pro minderjährigem Kind monatlich 60 Euro ausbezahlt.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **nein/ja**

Aufgrund der zeitlichen Befristung erfolgt die Berücksichtigung der oben genannten zusätzlichen Zuwendungen nur im Rahmen der Zusatzsimulation. Die Berücksichtigung betrifft dabei die Zuwendungen im zweiten Halbjahr 2023.

Neben den oben genannten temporären Maßnahmen erfolgt im Zuge des Maßnahmenpakets auch eine Ausweitung des Schulstartpakets „Schulstartklar“, sowohl bezüglich Höhe als auch Auszahlungsfrequenz. Diesbezügliche Details finden sich im Abschnitt zum Schulstartpaket.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/Archiv-2023/Mai-2023/ma%C3%9Fnahmenpaket-fuer-familien.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz über den Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G, Stammfassung BGBl. I Nr. 93/2022)

## **Mehrkindzuschlag**

### Beschreibung:

Für das dritte und jedes weitere Kind können Eltern den Mehrkindzuschlag beantragen. Für 2023 beläuft er sich auf 21,20 Euro (2021: 20 Euro) pro Monat. Die Voraussetzungen für den Mehrkindzuschlag sind einerseits der Familienbeihilfebezug für mindestens drei Kinder sowie ein zu versteuerndes Einkommen unter 55.000 Euro (2021: 55.000 Euro). Die Beantragung erfolgt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung. Wenn keine steuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch der Mehrkindzuschlag – jährlich valorisiert. Für 2023 betrug der Anpassungsfaktor 5,8 Prozent.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/mehrkindzuschlag.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

## **Mutter-Kind-Pass**

### Beschreibung:

Ziel des Mutter-Kind-Passes ist die Sicherstellung der medizinischen Grundbetreuung von Schwangeren und Kleinkindern. Zu diesem Zweck wird ein kostenfreies Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogramm angeboten. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe ist an die Absolvierung und den Nachweis über zehn Pflichtuntersuchungen geknüpft. Sofern der Nachweis nicht erbracht wird, kommt es zu einer Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes. Zusätzlich zu den Pflichtuntersuchungen werden über den Mutter-Kind-Pass weitere Vorsorgeuntersuchungen bis zum 62. Lebensmonat des Kindes angeboten. 2024 soll der Mutter-Kind-Pass durch den Eltern-Kind-Pass abgelöst werden

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Bei den Leistungen des Mutter-Kind-Passes handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

### Quellen und weitere Informationen:

- Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 103/2001)
- Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen über die Festlegung eines Mutter-Kind-Pass-Untersuchungsprogrammes, die Voraussetzungen zur Weitergewährung des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe sowie über den Mutter-Kind-Pass (Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002 – MuKiPassV, Stammfassung: BGBl. II Nr. 470/2001)

## **Netzkostenzuschuss**

### Beschreibung:

Aufgrund der hohen Strompreise werden einkommensschwache Haushalte vorübergehend mit einem Netzkostenzuschuss unterstützt. Der Netzkostenzuschuss wird zwischen 1. Jänner 2023 und 30. Juni 2024 all jenen Haushalten gewährt, die in diesem Zeitraum der EAG-Kosten-Befreiung unterliegen. Der Zuschuss beträgt 75 Prozent der vom Netzbetreiber zu verrechnenden Systemnutzungsentgelte, wobei die jährliche Höhe mit 200 Euro begrenzt ist.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja

Aufgrund der zeitlichen Befristung erfolgt die Berücksichtigung des Netzkostenzuschusses nur im Rahmen der Zusatzsimulation.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.gis.at/befreiung/eag-kosten-befreiung> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetzblatt vom 24. Oktober 2022 über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltkundinnen und Haushaltskunden (Stromkostenzuschussgesetz – SKZG)

**Notstandshilfe****Beschreibung:**

Die Notstandshilfe wird für arbeitslose Personen aus der Arbeitslosenversicherung gewährt, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen ist. Analog zu den Voraussetzungen für den Bezug von Arbeitslosengeld muss die Person arbeitslos, arbeitsfähig, arbeitswillig und vermittelbar sein. Zudem muss eine Notlage vorliegen.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Die Notstandshilfe bezieht sich auf Personen ohne Erwerbstätigkeit und wird daher in den Simulationen nicht berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 609/1977)

**Schulbeihilfe****Beschreibung:**

Die Schulbeihilfe steht bedürftigen Schulkindern in einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe zu. Der jährliche Grundbetrag von 1.520 Euro für das Schuljahr 2022/23 (2020/21: 1.130 Euro) wird abhängig von der zumutbaren Unterhaltsleistung der Eltern reduziert. Für besondere Lebenssituationen erfolgt eine Erhöhung der Grundbeträge. Die Unterhaltsleistung errechnet sich aus den Einkünften, wobei beispielsweise Mindestsicherung/Sozialhilfe (ohne den Anteil für den Wohnbedarf), Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld und Studienbeihilfe (der Teil, der über 5.618 Euro (2020/21: 4.179 Euro) hinausgeht) berücksichtigt werden. Das Einkommen wird zudem verringert um Absetzbeträge (für Geschwisterkinder, zweiten Elternteil) sowie Freibeträge.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja**Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)
- <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html> (Stand März 2023)

**Schulbuchaktion****Beschreibung:**

Über die Schulbuchaktion werden unentgeltlich Schulbücher im Ausmaß eines schultypenspezifischen Höchstbetrages zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2023 wurde das Schulbuchbudget gegenüber dem Vorjahr um 12,4 Millionen Euro auf 143 Millionen Euro erhöht.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Bei der Schulbuchaktion handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)
- Auskunft Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung 9 – Familienpolitische Grundsatzabteilung

## **Schulstartgeld (Erhöhung der Familienbeihilfe)**

### Beschreibung:

Das Schulstartgeld von 105,8 Euro für 2023 (2021: 100 Euro) steht für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, im Alter von 6 bis 15 Jahren zu. Es muss nicht gesondert beantragt werden und wird einmalig im August gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausgezahlt. Die Auszahlung ist nicht von der Steuerleistung abhängig und erfolgt daher auch bei geringer oder keiner Steuerleistung.

Seit 1. Jänner 2023 werden die Familienleistungen – darunter auch das Schulstartgeld – jährlich valorisiert. Für 2023 betrug der Anpassungsfaktor 5,8 Prozent.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienbeihilfe/basisinformation-zur-familienbeihilfe/familienbeihilfenbetraege.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

## **Schulstartpaket „Schulstartklar“**

### Beschreibung:

Im Rahmen der Aktion „Schulstartklar“ erhalten Schülerinnen und Schüler in Haushalten, die Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, vor Beginn eines neuen Schuljahres Gutscheine für den Kauf von Schultartikeln. Für das Schuljahr 2022/23 beläuft sich die Höhe der Gutscheine auf 120 Euro (2020/21: 70 Euro).

Im Zuge des Maßnahmenpakets für Familien und finanziell Schwächere erfolgt eine Ausweitung des Schulstartpakets „Schulstartklar“ sowohl bezüglich Höhe als auch Auszahlungsfrequenz. Beginnend mit dem Schuljahr 2023/24 werden zweimal pro Jahr Gutscheine im Wert von 150 Euro zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Wie in Kapitel 2.3 angeführt, wird in der gegenständlichen Studie für Transferleistungen, die sich auf das Schuljahr beziehen, die Leistung des Schuljahres 2022/23 angesetzt. Im Falle des Schulstartpakets entspricht dies einer einmaligen Gutscheinaussendung pro Schuljahr im Wert von 120 Euro.<sup>5</sup>

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Soziale-Themen/Schulstartklar.html> (Stand März 2023 und Oktober 2023)

## **Schülerfreifahrt**

### Beschreibung:

Die Schülerfreifahrt ist die unentgeltliche Beförderung für die Strecke zwischen Wohnort und Schule. Sie kann von Schülerinnen und Schülern, für die Familienbeihilfe bezogen wird und die das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Anspruch genommen werden. Es ist ein pauschaler Eigenanteil von 19,60 Euro (2020/21: 19,60 Euro) pro Schuljahr zu leisten.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Bei der Schülerfreifahrt handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

<sup>5</sup> Eine Berücksichtigung des ausgeweiteten Schulstartpakets (zweimal jährlich Gutscheine in der Höhe von 150 Euro) in den Simulationen würde die monatlichen kinderinduzierten Transferleistungen, wie sie im Ergebnisteil (siehe Kapitel 5) angeführt sind, für die untersten Einkommensbereiche um 15 Euro pro Monat erhöhen.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/weitere-leistungen-fuer-familien/freifahrt-fahrtenbeihilfen/schuelerfreifahrt.html> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)
- Auskunft Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung 9 – Familienpolitische Grundsatzabteilung

#### **Schulfahrtbeihilfe**

##### Beschreibung:

Voraussetzung für den Anspruch auf die Schulfahrtbeihilfe ist der Bezug von Familienbeihilfe. Die Schulfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn auf der kürzesten Strecke für mindestens zwei Kilometer in einer Richtung keine unentgeltliche Beförderung oder Schülerfreifahrt in Anspruch genommen werden kann. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Keine Berücksichtigung in den Simulationen aufgrund der getroffenen Annahme, dass die besuchte Schule durch öffentliche Verkehrsmittel erreichbar ist.

##### Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967, Stammfassung: BGBl. Nr. 376/1967)

#### **Sonderfamilienbeihilfe (August 2022)**

##### Beschreibung:

Aufgrund der Teuerung wurde im August 2022 zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe eine einmalige Sonderfamilienbeihilfe in Höhe von 180 Euro pro Kind ausgezahlt.

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da sich die teuerungsbedingte Einmalzahlung nicht auf das Analysejahr 2023 bezieht, wird sie in den Simulationen nicht berücksichtigt.

##### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal/aktuell/entlastungspaket-fuer-familien.html> (Stand März 2023) (Stand März 2023)

#### **Stromkostenbremse/Stromkostenzuschuss**

##### Beschreibung:

Um die Kostenbelastung von Haushaltkundinnen und Haushaltkunden durch die hohen Strompreise zu verringern, wird natürlichen Personen, die aus einem Stromliefervertrag für einen Zählpunkt mit Entnahme zahlungspflichtig sind, im Zeitraum von 1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2024 ein Stromkostenzuschuss von maximal 30 Cent pro kWh für ein jährliches Grundkontingent von 2.900 kWh gewährt. Haushalte, die mehr als drei Personen umfassen, erhalten zusätzlich zum regulären Stromkostenzuschuss einen ergänzenden Zuschuss, den Stromkostenergänzungszuschuss (für Details siehe die Beschreibung zu „Stromkostenergänzungszuschuss“).

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da der reguläre Stromkostenzuschuss sich weder direkt auf Kinder bezieht, noch durch Kinder im Haushalt beeinflusst wird, ist er für die gegenständlichen Simulationen nicht relevant.

#### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/sonstige\\_beihilfen\\_und\\_foerderungen/entlastungspaket/allgemeine-informationssseite/informationen-fuer-haushalte.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/entlastungspaket/allgemeine-informationssseite/informationen-fuer-haushalte.html) (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetzblatt vom 24. Oktober 2022 über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltkundinnen und Haushaltkunden (Stromkostenzuschussgesetz – SKZG)

#### **Stromkostenergänzungszuschuss**

##### Beschreibung:

Haushalte mit mehr als drei Personen erhalten zusätzlich zum regulären Stromkostenzuschuss für die vierte und jede weitere Person einen Stromkostenergänzungszuschuss. Dabei handelt es sich um einen fixen Betrag, der zeitversetzt in drei Tranchen berücksichtigt wird:

- Tranche 1 (1. Dezember 2022 bis 30. Juni 2023): 61,25 Euro pro Person (ab der vierten Person)
- Tranche 2 (1. Juli 2023 bis 31. Dezember 2023): 52,50 Euro pro Person (ab der vierten Person)
- Tranche 3 (1. Jänner 2024 bis 30. Juni 2024): 52,50 Euro pro Person (ab der vierten Person)

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein / ja

Da die Anwesenheit von Kindern im Haushalt das Ausmaß des Stromkostenergänzungszuschusses beeinflussen kann, handelt es sich um eine für die gegenständliche Studie relevante Transferleistung. Aufgrund der zeitlichen Befristung erfolgt die Berücksichtigung des Stromkostenergänzungszuschusses allerdings nur im Rahmen der Zusatzsimulation und in jener Höhe, die sich auf das Analysejahr 2023 bezieht. Aus den Tranchen lässt sich ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 8,75 Euro pro Person (ab der vierten Person) und damit ein Zuschuss von 105 Euro pro Person (ab der vierten Person) für das Jahr 2023 ableiten.

##### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/sonstige\\_beihilfen\\_und\\_foerderungen/entlastungspaket/allgemeine-informationssseite/informationen-fuer-haushalte.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/sonstige_beihilfen_und_foerderungen/entlastungspaket/allgemeine-informationssseite/informationen-fuer-haushalte.html) (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetzblatt vom 24. Oktober 2022 über die befristete Einführung eines Stromkostenzuschusses für Haushaltkundinnen und Haushaltkunden (Stromkostenzuschussgesetz – SKZG)

#### **Studienbeihilfe**

##### Beschreibung:

Sind Studierende beziehungsweise deren Eltern nicht in der Lage, die mit einem Studium verbundenen Kosten selbst zu tragen, besteht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein Anspruch auf Studienbeihilfe. Die Berechnungsweise der Studienbeihilfe wurde mit 1. September 2022 grundlegend geändert und die Studienbeihilfe selbst dabei um 8,5 Prozent bis 12 Prozent erhöht.

Ausgehend vom sogenannten Grundbetrag, der sich für das Studienjahr 2022/23 auf 4.020 Euro beläuft, können je nach Wohnort der Eltern, Alter der Studierenden, Familienstand, Erziehungspflichten gegenüber Kindern und weiteren Umständen diverse Erhöhungsbeträge hinzukommen. Die resultierende Summe verringert sich unter anderem um die zumutbare Unterhaltsleistung beider Elternteile. Abschließend wird der ermittelte Jahresbetrag für die Studienbeihilfe um 8 Prozent (Erhöhungsfaktor) erhöht.

Die zumutbare Unterhaltsleistung errechnet sich aus dem Einkommen der Eltern zuzüglich steuerfreier Bezüge (beispielsweise Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe) abzüglich Absetzbeträge sowie Freibeträge. Im Gegensatz zur Schulbeihilfe steht dem zweiten Elternteil kein Absetzbetrag zu.

Startend mit 1. September 2023 wird die Studienbeihilfe jährlich valorisiert. Für das Studienjahr 2023/24 beträgt die Erhöhung 5,8 Prozent. Gleichzeitig reduziert sich, startend mit 1. September 2023, der Erhöhungsfaktor jährlich um zwei Prozentpunkte.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Im Rahmen der Simulationen wird bei Alleinerziehenden keine weitere unterhaltpflichtige Person unterstellt; das bedeutet, dass das Einkommen eines zweiten Elternteils für die Bemessung der Studienbeihilfe nicht berücksichtigt wird (siehe auch Kapitel 2.5).

**Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, Stammfassung: BGBI. Nr. 305/1992)
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern\\_und\\_finanzen/Studienbeihilfe.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/steuern_und_finanzen/Studienbeihilfe.html) (Stand Oktober 2023)
- <https://www.stipendium.at/stipendien/studienbeihilfe> (Stand Oktober 2023)

**Studierende: Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1)****Beschreibung:**

Durch Fahrtkostenzuschüsse wird den Beziehenden von Studienbeihilfe ein Teil der Fahrtkosten ersetzt, die aufgrund des Studiums entstehen. Die Höhe orientiert sich an den begünstigten Studierendantarifen, wobei ein Selbstbehalt von jährlich 50 Euro berücksichtigt wird. Fahrtkostenzuschüsse werden in drei verschiedenen Formen gewährt: Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1), Pendlerzuschuss (FKZ 2) und Heimfahrtzuschuss (FKZ3). Durch die getroffenen Projektannahmen ist nur der Allgemeine Fahrtkostenzuschuss relevant. Für das Studienjahr 2022/23 erhalten ihn Studierende, die am Studienort wohnen und eine personenbezogene Dauerkarte für die Nutzung der dortigen öffentlichen Verkehrsmittel besitzen.

Ab dem Studienjahr 2023/24 erfolgt die Auszahlung des Fahrtkostenzuschusses automatisch und an alle Studierende, die Studienbeihilfe beziehen.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Für die Simulationen wird unterstellt, dass Studierende je Semester eine personenbezogene Dauerkarte für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel am Studienort erwerben.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Studienförderungsgesetz 1992
- <https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen> (Stand März 2023; Stand Oktober 2023)

**Teuerungsausgleich für vulnerable Gruppen (I & II)****Beschreibung:**

Zwischen Dezember 2021 und April 2022 gab es für besonders betroffene Gruppen (u. a. Bezieherinnen und Bezieher von Mindestsicherung/Sozialhilfe, der Studienbeihilfe oder der Ausgleichszulage) einen Teuerungsausgleich in Höhe von insgesamt 300 Euro pro Haushalt, zum Teil aufgeteilt auf zwei Zahlungen zu je 150 Euro.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Da sich die teuerungsbedingten Einmalzahlungen nicht auf das Analysejahres 2023 beziehen, werden sie in den Simulationen nicht berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr\\_2021/pk1465](https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2021/pk1465) (Stand März 2023)
- Bundesgesetzblatt vom 30. Dezember 2021, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden
- Bundesgesetzblatt vom 31. Dezember 2021, mit dem das Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armut (COVID-19-Gesetz-Armut) geändert wird

- Bundesgesetzblatt vom 18. März 2022, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden
- Bundesgesetzblatt vom 17. März 2022, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz und das Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armut (COVID-19-Gesetz-Armut) geändert werden
- [https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person\\_dokument/person\\_dokument.jart?publikationsid=69633&mime\\_type=application/pdf](https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person_dokument/person_dokument.jart?publikationsid=69633&mime_type=application/pdf)

### **Teuerungsausgleich für vulnerable Gruppen (III)**

#### **Beschreibung:**

Von Juni bis September 2022 gab es für besonders betroffene Gruppen (u. a. Bezieherinnen und Bezieher von Mindestsicherung/Sozialhilfe, der Studienbeihilfe oder der Ausgleichszulage) einen Teuerungsausgleich in Höhe von 300 Euro pro Person.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Da sich die teuerungsbedingten Einmalzahlungen nicht auf das Analysejahr 2023 beziehen, werden sie in den Simulationen nicht berücksichtigt.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetzblatt vom 30. Juni 2022 zum Teuerungs-Entlastungspaket

### **Unterhaltsvorschuss/Alimentationsbevorschussung**

#### **Beschreibung:**

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherstellung des Unterhalts von Kindern für Fälle, in denen ein Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommt oder eine Exekution aussichtslos erscheint. Der Anspruch besteht für minderjährige Kinder.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- Bundesgesetz über die Gewährung von Vorschüssen auf den Unterhalt von Kindern (Unterhaltsvorschußgesetz 1985 – UVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 451/1985)
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/alleinerziehung/5/Seite.490550.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/alleinerziehung/5/Seite.490550.html) (Stand Oktober 2023)

### **Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen**

#### **Beschreibung:**

Bedürftige Schulkinder, die eine Bundesschule besuchen (zum Beispiel AHS, BMS, BHS), erhalten eine finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an mindestens fünftägigen Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungenverordnung 1995. Dies sind beispielsweise Skikurse, Sport- oder Projektwochen. Die Bedürftigkeit wird nach den Kriterien des Schülerbeihilfengesetzes beurteilt. Die Unterstützung kann bis zu einer Höhe von 242 Euro (2021: 180 Euro) gewährt werden.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

Da im Rahmen der Simulationen die Annahme gilt, dass erst ab der 9. Schulstufe eine Bundesschule besucht wird, wird eine etwaige Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen durch den Bund erst ab der 9. Schulstufe berücksichtigt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz 1983, Stammfassung: BGBl. Nr. 455/1983)
- Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über Schulveranstaltungen (Schulveranstaltungenverordnung 1995 – SchVV, Stammfassung: BGBl. Nr. 498/1995)
- <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html> (Stand Oktober 2023)

### **Wochengeld**

#### Beschreibung:

Das Wochengeld wird als Einkommensersatzleistung während des Beschäftigungsverbotes vor und nach der Geburt ausgezahlt. Die beziehende Person muss zu Beginn der Schutzfrist krankenpflichtversichert sein. Die Höhe des Wochengeldes errechnet sich nach dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist. Dazu kommt noch ein Zuschlag für Sonderzahlungen. Geringfügig Beschäftigte erhalten, wenn sie nach §19a ASVG selbstversichert sind, täglich 10,35 Euro (2021: 9,61 Euro). Kein Anspruch auf Wochengeld entsteht aus der Mitversicherung sowie bei Bezug von Mindestsicherung/Sozialhilfe.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Das Wochengeld hat keine Relevanz in Bezug auf die Anreizproblematik, da es während des Beschäftigungsverbotes ausgezahlt wird, und wird in den Simulationen (Familien mit Kindern von 1 bis 24 Jahren) nicht berücksichtigt. Exemplarische Auswertungen für eine ausgewählte Haushaltsform finden sich in Prettenthaler et al. (2022).

#### Quellen und weitere Informationen:

- Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, Stammfassung: BGBl. Nr. 189/1955)
- <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867346&portal=oegkportal> (Stand Oktober 2023)
- [https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie\\_und\\_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/geburt/5/1/Seite.082100.html) (Stand Oktober 2023)

### **Zuschuss Fernsprechentgelt**

#### Beschreibung:

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind unter anderem Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen, von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Anspruchsberechtigung entspricht jener der Rundfunkgebührenbefreiung. Der Zuschuss zum Fernsprechentgelt beträgt in der Regel 12 Euro pro Monat. Pro Haushalt darf nur eine Zuschussleistung bezogen werden.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.gis.at/> (Stand Oktober 2023)
- Bundesgesetz über Zuschussleistungen zu Fernsprechentgelten (Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG, Stammfassung: BGBl. I Nr. 142/2000)

## 3.2 Untersuchte Transferleistungen auf Landesebene

### 3.2.1 Spezifische Transferleistungen Niederösterreich

#### Befreiung Rundfunkgebühr

##### Beschreibung:

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind unter anderem Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen, von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in Niederösterreich für 2023 einem Transfer von 28,25 Euro (2021: 26,33 Euro) im Monat.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

##### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.gis.at/> (Stand Oktober 2023)

#### Familienfonds

##### Beschreibung:

Das Land Niederösterreich kann in Bedrängnis geratene Eltern und Kinder mit einmaligen Geldzuwendungen oder unverzinslichen Darlehen in Höhe von bis zu 3.000 Euro unterstützen.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es erfolgt in den Simulationen keine Berücksichtigung, da es sich um einen Sonderfall und eine nicht-teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt.

##### Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien zum NÖ Familienfonds – Verwaltungsfonds für in Not geratene Familien in Niederösterreich (gültig seit 25. 05. 2018)

#### Familienpass

##### Beschreibung:

Beim niederösterreichischen Familienpass handelt es sich um eine Servicekarte, die Vorteile und Ermäßigungen für Familien bei über 550 Partnerbetrieben bringt.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, wird der Familienpass in den Simulationen nicht berücksichtigt.

##### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.noe.gv.at/noe/Familien/noe\\_familienpass.html](https://www.noe.gv.at/noe/Familien/noe_familienpass.html) (Stand Oktober 2023)
- <https://familienpass.at> (Stand Oktober 2023)

#### Kinderbetreuungsförderung Tagesbetreuungseinrichtungen

##### Beschreibung:

Das Land Niederösterreich unterstützt mit der Kleinstkinderbetreuungsförderung und der Kinderbetreuungsförderung berufstätige Eltern, die ihre Kinder beispielsweise in niederösterreichischen Tagesbetreuungseinrichtungen oder niederösterreichischen Horten betreuen lassen. Die Förderung gilt nicht für

niederösterreichische Landeskinderhäuser; dort ist die Kinderbetreuung bis 13 Uhr ohnehin beitragsfrei. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem vom Haushaltseinkommen, dem Beschäftigungsmaß der Erziehungsberechtigten und dem Alter der zu betreuenden Kinder (unter versus über 3 Jahre) ab. Keinen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag erhalten Erziehungsberechtigte, die die Betreuung selbst durchführen können, weil sie beispielsweise nicht berufstätig sind.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

Für die Simulationen wird angenommen, dass Kinder öffentliche Betreuungseinrichtungen besuchen (siehe Kapitel 2.2). Im Falle der Kinderhäuser handelt es sich dabei in den beiden berücksichtigten niederösterreichischen Gemeinden Wiener Neustadt und Langenzersdorf jeweils um niederösterreichische Landeskinderhäuser. Für diese gilt die Kinderbetreuungsförderung nicht. Anwendung findet die Förderung in den Simulationen daher nur für Kinder, die in Kinderkrippen oder Horten betreut werden. Um die Bruttoeinkünfte der Eltern, die als exogene Eingangsgrößen in die Modellsimulationen eingehen, in Beschäftigungsmaße umzulegen, wird die tariflohnindexangepasste Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen (1.700 Euro pro Monat) als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung unterstellt (siehe Kapitel 2.5).

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinien zur NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung für Eltern (gültig ab 01. September 2018)
- Richtlinien zur NÖ Kinderbetreuungsförderung für Eltern (gültig ab 01. September 2018)
- [https://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/foerd\\_noeKinderbetreuung.html](https://www.noe.gv.at/noe/Kinderbetreuung/foerd_noeKinderbetreuung.html) (Stand Oktober 2023)

**Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr in niederösterreichischen Landeskinderhäusern**

**Beschreibung:**

Der Besuch eines öffentlichen Kindergartens ist für Kindergartenkinder wochentags von 7.00 bis 13.00 Uhr kostenlos. Kinder können frühestens im Alter von 2,5 Jahren in den Kindergarten aufgenommen werden.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung als Transferleistung.

**Quellen und weitere Informationen:**

- NÖ Kindergartengesetz 2006

**Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr für Kleinkinder (ab September 2023)**

**Beschreibung:**

Ab September 2023 (beziehungsweise ab dem Betreuungsjahr 2023/24) ist die Vormittagsbetreuung auch für Kleinkinder gratis.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung als Transferleistung. Zudem werden in den Simulationen für das Analysejahr 2023 die Bedingungen für das Betreuungsjahr 2022/23 herangezogen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- [https://land-noe.at/noe/NOe\\_Kinderbetreuung.html](https://land-noe.at/noe/NOe_Kinderbetreuung.html) (Stand Oktober 2023)

**Kulturpass**

**Beschreibung:**

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.hungeraufkunstundkultur.at/niederoesterreich> (Stand Oktober 2023)

**Landesstipendium (Stiftungsstipendium) für Schülerinnen, Schüler und Studierende****Beschreibung:**

Sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler einer höheren Schule mit Matura sowie Studierende können um ein Stipendium aus unterschiedlichen Stiftungen (z. B. Allgemeine Stipendienstiftung Niederösterreich, Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich, Michael von Zoller-Stiftung etc.) anstreben. Die Stipendienhöhe wird jeweils zu Jahresbeginn festgelegt und beläuft sich 2023 auf 1.000 Euro (2021: 750 Euro). Für ein Stipendium darf das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (Eltern, Familienbeihilfe der Geschwisterkinder et cetera) eine von der Haushaltsgröße abhängige Obergrenze nicht überschreiten. Ein gleichzeitiger Bezug eines Stiftungsstipendiums und der Schulbeihilfe der jeweiligen Bildungsdirektion oder der Studienbeihilfe der Studienbeihilfenbehörde ist möglich.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja****Quellen und weitere Informationen:**

- Niederösterreichisches Landesstipendium – Richtlinien für die Vergabe von Stipendien (gültig seit September 2021)
- [https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/NOe\\_Stiftungsstipendien.html](https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/NOe_Stiftungsstipendien.html) (Stand Oktober 2023)
- Auskunft der zuständigen Stelle

**NÖ Heizkostenzuschuss****Beschreibung:**

Personen mit niedrigem Einkommen, Hauptwohnsitz in Niederösterreich und einem Aufwand für Heizkosten können den niederösterreichischen Heizkostenzuschuss – für die Heizsaison 2022/23 in Höhe von 150 Euro (2020/21: 140 Euro) – beantragen. Kein Heizkostenzuschuss wird gewährt, wenn die von der Haushaltsgröße und Haushaltssammensetzung abhängige Einkommensgrenze überschritten wird. Beziehende von Sozialhilfeleistungen nach dem niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erhalten den Heizkostenzuschuss automatisch.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja****Quellen und weitere Informationen:**

- Allgemeine Richtlinien NÖ Heizkostenzuschuss (Fassung vom 1. Oktober 2022)

**NÖ Pendlerhilfe****Beschreibung:**

Die Pendlerhilfe kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich ab einer Wohnort-Arbeitsplatz-Distanz von 25 km beziehungsweise 40 km bei Unterschreiten der festgelegten Einkommensgrenze gewährt werden. Die Einkommensgrenze hängt dabei von der Anwesenheit von Kindern im Haushalt ab. Ab einer einfachen Wegstrecke von mindestens 40 km beläuft sich die Höhe der Pendlerhilfe jeweils für Hin- und Rückfahrt einmalig auf 4 Euro pro Tageskilometer. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und Besitz einer personenbezogenen Jahreskarte erhöht sich die Hilfe um 20 Prozent. Die Höchstgrenze liegt bei 1.000 Euro beziehungsweise mit Öko-Bonus bei 1.200 Euro. Zeiten einer Arbeitsunterbrechung von durchgehend mehr als einen Monat vermindern die Höhe der Pendlerbeihilfe anteilig. Selbiges gilt, wenn die Anzahl der Fahrten pro Woche fünf Tage regelmäßig unterschreitet. Liegt die einfache Wegstrecke unter 40 km und beträgt mindestens 25 km, kann ein einmaliger Ausgleichsbetrag von 160 Euro gewährt werden.

Im Rahmen des NÖ Teuerungsausgleiches zur Abfederung der Teuerung wurde die NÖ Pendlerhilfe für den Förderzeitraum 2022 verdoppelt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung steht noch nicht fest, ob die erhöhte Pendlerhilfe auch für den Förderzeitraum 2023 gilt.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Unter den getroffenen Annahmen zu den analysierten Haushalten (siehe Kapitel 2.2) kann die NÖ Pendlerhilfe für Haushalte in Wiener Neustadt (gemäß Annahmen pendelt Person A nach Wien) wirksam werden. Nicht in den Simulationen berücksichtigt wird die Verdoppelung der NÖ Pendlerhilfe, da sie sich auf einen Zeitraum außerhalb des Analysejahres 2023 bezieht.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Foerderung\\_NoePendlerhilfe.html](https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Foerderung_NoePendlerhilfe.html) (Stand März 2023)
- <https://boku.ac.at/interessensvertretungen/betriebsrat-fuer-das-wissenschaftliche-personal-br-wiss/service-teilweise-mit-login/pendler/noe-pendlerhilfe> (Stand März 2023)
- [https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Richtlinien\\_Pendlerhilfe\\_2023\\_\(verdoppelt\)\\_RZ\\_fin.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Arbeitsmarkt/Richtlinien_Pendlerhilfe_2023_(verdoppelt)_RZ_fin.pdf) (Stand Oktober 2023)

## **NÖ Schulstartgeld**

#### **Beschreibung:**

Aufgrund der Teuerung wurde, erstmals für das Schuljahr 2022/23, vorübergehend das NÖ Schulstartgeld in Höhe von 100 Euro eingeführt. Es kann für alle Schülerinnen und Schüler in der Primar- und Sekundarstufe jeweils von Mitte August bis Anfang Februar beantragt werden.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja**

Da es sich nach dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Berichtslegung um eine temporäre teuerungsbedingte Maßnahme handelt, wird sie nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.noe.gv.at/noe/Blau-Gelbes\\_Schulstartgeld\\_\\_Beantragung\\_ab\\_16.\\_August\\_202.html](https://www.noe.gv.at/noe/Blau-Gelbes_Schulstartgeld__Beantragung_ab_16._August_202.html) (Stand Oktober 2023)
- [https://www.noe.gv.at/noe/Kindergaerten-Schulen/Blau-gelbes\\_Schulstartgeld.html](https://www.noe.gv.at/noe/Kindergaerten-Schulen/Blau-gelbes_Schulstartgeld.html) (Stand Oktober 2023)

## **NÖ Strompreisrabatt**

#### **Beschreibung:**

Beim NÖ Strompreisrabatt handelt es sich um eine Einmalzahlung pro Haushalt zur Abfederung der Teuerung, beantragbar von Oktober 2022 bis September 2023. Die Höhe der Einmalzahlung variiert je nach Anzahl der Hauptwohnsitz gemeldeten Personen und beläuft sich für einen Ein-Personenhaushalt auf 169,58 Euro.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja**

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, wird der NÖ Strompreisrabatt nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- NÖ Strompreisrabattgesetz (NÖ SPRG, Stammfassung: LGBI. Nr. 54/2022)
- NÖ Strompreisrabattverordnung (NÖ SPRVO, Stammfassung: LGBI. Nr. 43/2022)

## **NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023**

#### **Beschreibung:**

Beim NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023 handelt es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung zwischen April und Juni 2023 in Höhe von 150 Euro für die erste und 50 Euro für jede weitere Person im Haushalt, sofern

bestimmte Einkommensgrenzen für Ein- und Mehrpersonenhaushalte – 40.000 Euro und 100.000 Euro jährliches Bruttoeinkommen – nicht überschritten werden.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/ja

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, wird der NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.noe.gv.at/noe/Wohn-\\_und\\_Heizkostenzuschuss/NOe\\_Wohn-\\_und\\_Heizkostenzuschuss\\_Richtlinien\\_inkl.\\_DSGVO\\_.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Wohn-_und_Heizkostenzuschuss/NOe_Wohn-_und_Heizkostenzuschuss_Richtlinien_inkl._DSGVO_.pdf) (Stand Mai 2023)
- [https://www.noe.gv.at/noe/Wohn-\\_und\\_Heizkostenzuschuss/Wohn-\\_und\\_Heizkostenzuschuss.html](https://www.noe.gv.at/noe/Wohn-_und_Heizkostenzuschuss/Wohn-_und_Heizkostenzuschuss.html) (Stand Mai 2023)

## **NÖ Wohnzuschuss 2023**

**Beschreibung:**

Beim NÖ Wohnkostenzuschuss handelt es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung zwischen Oktober und Dezember 2023 in Höhe von 150 Euro für die erste und 50 Euro für jede weitere Person im Haushalt, sofern bestimmte Einkommensgrenzen für Ein- beziehungsweise Mehrpersonenhaushalte nicht überschritten werden. Die Einkommensgrenzen des NÖ Wohnkostenzuschusses 2023 entsprechen dabei 50 Prozent der Einkommensgrenzen des NÖ Wohn- und Heizkostenzuschusses 2023.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/ja

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, wird der NÖ Wohnzuschuss nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.noe.gv.at/noe/Wohn-\\_und\\_Heizkostenzuschuss/Wohnkostenzuschuss.html](https://www.noe.gv.at/noe/Wohn-_und_Heizkostenzuschuss/Wohnkostenzuschuss.html) (Stand Oktober 2023)
- [https://www.noe.gv.at/noe/Wohn-\\_und\\_Heizkostenzuschuss/NOe\\_Wohnkostenzuschuss\\_\\_Richtlinien\\_inkl.\\_DSGVO.doc](https://www.noe.gv.at/noe/Wohn-_und_Heizkostenzuschuss/NOe_Wohnkostenzuschuss__Richtlinien_inkl._DSGVO.doc) (Stand Oktober 2023)

## **Schülerbeihilfe**

**Beschreibung:**

Sozial bedürftige Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich und gutem Schulerfolg können um die Schülerbeihilfe des Landes ansuchen. Die Höhe der Beihilfe hängt vom Budget und der Anzahl der eingegangenen Anträge ab und belief sich im Schuljahr 2022/23 auf 290 Euro (2020/21: 290 Euro). Voraussetzung ist neben der sozialen Bedürftigkeit – das Einkommen der Eltern darf eine festgesetzte Obergrenze nicht überschreiten – der Besuch bestimmter Schulstufen und Schultypen in Kombination mit Heim- und Nicht-Heimunterbringung.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

Aufgrund der getroffenen Annahmen hinsichtlich der besuchten Schultypen (siehe Kapitel 2.2) kann die Schülerbeihilfe des Landes Niederösterreich in den Simulationen für Schülerinnen und Schüler der 9. Schulstufe zum Tragen kommen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinien für die Gewährung von Schülerbeihilfen durch das Land Niederösterreich (NÖ Landesregierungsbeschluss vom 3. Dezember 2002)
- Auskunft der zuständigen Stelle

## **Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss 2022/23**

### Beschreibung:

Zusätzlich zum regulären Heizkostenzuschuss wird aufgrund der Teuerungswelle im Energiebereich (insbesondere Heizkosten) für die Heizsaison 2022/23 eine Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss 2022/23 in Höhe von 150 Euro gewährt. Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den regulären Heizkostenzuschuss. Beziehende von Sozialhilfeleistungen nach dem niederösterreichischen Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erhalten die Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss automatisch.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **nein/ja**

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, wird die Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- Allgemeine Richtlinien NÖ Heizkostenzuschuss (Fassung vom 1. 10. 2022)

## **Sozialhilfe**

### Beschreibung:

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Die Höhe der Sozialhilfe ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.

Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2023 1.053,64 Euro (2021: 949,46 Euro). Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld und Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe und Heizkostenzuschuss. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes; dies entspricht im Jahr 2023 1.843,87 Euro (2021: 1.661,56 Euro).

Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 25 Prozent für ein Kind, 20 Prozent pro Kind bei zwei, 15 Prozent pro Kind bei drei, 12,5 Prozent pro Kind bei vier und 12 Prozent pro Kind ab fünf Kindern. Für Alleinerziehende werden Zuschläge pro minderjährigem Kind gewährt: 12 Prozent für das erste, 9 Prozent für das zweite, 6 Prozent für das dritte und 3 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen zusammenleben.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: **ja/ja**

### Quellen und weitere Informationen:

- NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG, Stammfassung: LGBI. Nr. 70/2019)
- NÖ Richtsatzverordnung (NÖ RSV, Stammfassung: LGBI. Nr. 118/2019)
- Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln (Stammfassung: LGBI. 9200/2-0)
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

### **Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen**

#### Beschreibung:

Bedürftige Studierende mit besonderen Studienleistungen (Diplomarbeit, Masterarbeit oder Dissertation mit ausgezeichnetem Erfolg) können um ein Windhag-Stipendium der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich ansuchen. Es kann pro Person nur einmal und ergänzend zu anderen Stipendien aus der Windhag-Stipendienstiftung für Niederösterreich gewährt werden. Grundsätzlich werden 20 Stipendien vergeben; bei ausreichenden finanziellen Mitteln auch mehr.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um einen Sonderfall und eine Einmalzahlung handelt, wird der Transfer in den Simulationen nicht berücksichtigt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- Niederösterreichisches Landestipendium – Richtlinien für die Vergabe von Stipendien (gültig seit September 2021)
- [https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/NOe\\_Stiftungsstipendien.html](https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/NOe_Stiftungsstipendien.html) (Stand Oktober 2023)
- 

### **Wohnbeihilfe / Wohnzuschuss**

#### Beschreibung:

Personen, die eine geförderte Wohnung (zum Beispiel Genossenschaftswohnung), ein gefördertes Wohnheim oder ein gefördertes Eigenheim als Hauptwohnsitz benutzen, können beim Land Niederösterreich um Wohnzuschuss oder Wohnbeihilfe ansuchen. Die Förderhöhe hängt unter anderem von der Haushaltsgröße und dem Haushaltseinkommen ab.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich bei geförderten Wohnungen und Eigenheimen um einen Sonderfall handelt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/NWBF\\_WZ-WBH-Broschu\\_re\\_20230725.pdf](https://www.noe.gv.at/noe/Wohnen-Leben/NWBF_WZ-WBH-Broschu_re_20230725.pdf) (Stand Oktober 2023)

## **3.2.2 Spezifische Transferleistungen Oberösterreich**

### **Befreiung Rundfunkgebühr**

#### Beschreibung:

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in Oberösterreich für 2023 einem Transfer von 22,45 Euro (2021: 20,93 Euro) im Monat.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.gis.at/> (Stand Oktober 2023)

## **Begleitperson im Krankenhaus**

### Beschreibung:

Eltern oder sonstige Personen können in besonderen Fällen ein Kind bei einem nötigen Krankenhausaufenthalt in einer öffentlichen Krankenanstalt in Oberösterreich begleiten, unabhängig vom Alter des Kindes, und müssen dafür nur einen Selbstbehalt von 5,10 Euro pro Aufenthaltstag zahlen.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/96465.htm> (Stand Oktober 2023)

## **Energiekostenzuschuss 2022**

### Beschreibung:

Beim Energiekostenzuschuss 2022 handelt es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung als Ergänzung zum regulären Heizkostenzuschuss in Höhe von 200 Euro pro Haushalt, der Ende 2022 bei Nichtüberschreitung einer von Haushaltsgröße und -zusammensetzung abhängigen Einkommensgrenze gewährt wurde. Bezieherinnen und Beziehern des Heizkostenzuschusses 2021/22 wurde der Energiekostenzuschuss im November 2022 automatisch ausbezahlt.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, die nicht in das Analysejahr 2023 fällt, wird der Energiekostenzuschuss 2022 in den Simulationen nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Gesellschaft%20und%20Soziales/SGD\\_So\\_E18\\_Heizkostenzuschuss\\_Energiekostenzuschuss.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/Mediendateien/Formulare/Formulare%20Gesellschaft%20und%20Soziales/SGD_So_E18_Heizkostenzuschuss_Energiekostenzuschuss.pdf) (Stand Februar 2023)
- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/52800.htm> (Stand Februar 2023)

## **Energiekostenzuschuss 2023**

### Beschreibung:

Beim Energiekostenzuschuss 2023 handelt es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung als Ergänzung zum regulären Heizkostenzuschuss in Höhe von 200 Euro pro Haushalt. Der Zuschuss wird ohne Antrag an Bezieherinnen und Bezieher des OÖ Wohn- und Energiekostenbonus 2023 sowie der Wohnbeihilfe des Landes Oberösterreich (im Zeitraum April bis August 2023) ausgezahlt. Zudem können Personen mit eigenem Hauptwohnsitz in Oberösterreich, die zwar keiner der beiden Gruppen angehören, aber die vorgegebenen Grenzen für das Haushaltseinkommen nicht überschreiten, den Zuschuss einmalig auf Antrag erhalten.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, wird der Energiekostenzuschuss 2023 nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/energiekostenzuschuss.htm> (Stand Oktober 2023)

## **Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung**

### Beschreibung:

Der Kostenbeitrag, den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung (zum Beispiel Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) zu erbringen haben, bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Der

einkommensabhängige Elternbeitrag ist sowohl nach oben als auch nach unten hin gedeckelt. Von der sozialen Staffelung ausgenommen ist die Betreuung bis 13 Uhr für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ab Vollendung des 30. Lebensmonats bis zum Schuleintritt, da sie beitragsfrei ist (siehe auch „Kostenfreie Kinderbetreuung ab 2,5 Jahre“).

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Die Transferhöhe leitet sich aus der Differenz des zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrags vom Höchstbeitrag ab.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG)
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)
- Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2020/2021 (<https://www.ooe-kindernet.at/Mediendateien/Information%20zur%20Indexanpassung%20ab%20dem%20Ar.pdf>) (Stand Februar 2023)

## **Elternbildungsgutschein**

#### **Beschreibung:**

Eltern in Oberösterreich erhalten bei Ausstellung der oberösterreichischen Familienkarte (Antrag ab Geburt möglich) und in weiterer Folge zum 3., 6. und 10. Geburtstag eines Kindes jeweils Elternbildungsgutscheine im Wert von 20 Euro. Diese können bei verschiedenen Elternbildungsveranstaltungen eingelöst werden.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Da es sich um eine reale, nicht einkommensabhängige Leistung handelt, die zudem nicht auf die Deckung entstandener Kinderkosten abzielt, wird der Transfer in den Simulationen nicht berücksichtigt.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.familienkarte.at/de/elternbildung/ooe-elternbildungsgutschein.html> (Stand Oktober 2023)

## **Familienkarte**

#### **Beschreibung:**

Die oberösterreichische Familienkarte ist eine kostenlose Vorteilkarte, die Familien mit ordentlichem Wohnsitz in Oberösterreich auf Antrag erhalten, wenn sie für zumindest ein Kind Familienbeihilfe beziehen. Familien erhalten damit in mehr als 1.700 Partnerbetrieben Ermäßigungen und Vorteile.

#### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Anteilige Preisreduktionen und Preiserlässe in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Leistung für Haushalte mit Kindern.

#### **Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.familienkarte.at/de/familienkarte/ooefamilienkarte/onlineantrag/hinweise.html> (Stand Oktober 2023)

## **Heizkostenzuschuss**

#### **Beschreibung:**

Das Land Oberösterreich gewährt sozial bedürftigen Personen für die Beheizung ihrer Wohnung einen Heizkostenzuschuss – für die Heizsaison 2022/23 in Höhe von 200 Euro (2020/21: 152 Euro) – sofern das

Haushaltseinkommen eine von der Haushaltsgröße und Haushaltzusammensetzung abhängige Einkommensgrenze nicht überschreitet.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für den Heizkostenzuschuss Aktion 2022/23: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/52800.htm> (Stand Februar 2023)

### **Hilfe in besonderen sozialen Lagen**

Beschreibung:

Personen und Familien in einer besonderen finanziellen Notlage kann vom Land Oberösterreich innerhalb von 12 Monaten einmalig eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt.

Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/26846.htm> (Stand Oktober 2023)

### **Jugendkarte 4youCard**

Beschreibung:

Bei der 4youCard handelt es sich um eine kostenlose Servicekarte für Jugendliche im Alter von 12 bis 26 Jahren. Jugendliche erhalten damit Vergünstigungen bei mehr als 650 Vorteilspartnern und ermäßigen Eintritt bei mehr als 1.000 Veranstaltungen in Oberösterreich und darüber hinaus.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Anteilige Preisreduktionen und Preiserlässe in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden. Darüber hinaus handelt es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Leistung für Haushalte mit Kindern.

Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35255.htm> (Stand Oktober 2023)

### **Kinderbetreuungsbonus**

Beschreibung:

Eltern beziehungsweise Elternteile, die den bis 13 Uhr beitragsfreien Kindergarten nicht in Anspruch nehmen, erhalten vom Land Oberösterreich auf Antrag einen Kinderbetreuungsbonus. Dieser beträgt seit 1. Jänner 2023 960 Euro (2021: 900 Euro) pro Kind und Jahr. Die Förderung kann für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ab dem 3. Geburtstag bis zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres beantragt werden.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: unwirksam/unwirksam

Für die Simulationen gilt die Annahme, dass Kinder zwischen 3 und 6 Jahren je nach Einkommens- und Betreuungsvariante halb- oder ganztags einen öffentlichen Kindergarten besuchen. Der Kinderbetreuungsbonus wird daher nicht wirksam.

Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für den Öö. Kinderbetreuungsbonus vom 9. Februar 2004 (zuletzt geändert am 12. Dezember 2022)

## **Kostenlose Elternunfallversicherung während der Kinderbetreuungszeit**

### Beschreibung:

Mit der oberösterreichischen Familienkarte sind Eltern bis zum 5. Geburtstag des jüngsten Kindes automatisch während der Kinderbetreuung am Arbeitsplatz „Haushalt und Familie“ kostenlos unfallversichert.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/bgd\\_kinder\\_elternunfall\\_vers.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/bgd_kinder_elternunfall_vers.pdf) (Stand Oktober 2023)

## **Kostenlose Kinderunfallversicherung**

### Beschreibung:

Jedes Kind ist ab der Geburt beziehungsweise ab dem Eintrag in die oberösterreichische Familienkarte bis zum Schuleintritt kostenlos unfallversichert.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es handelt sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern, daher wird sie in der Simulation nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/bgd\\_kinder\\_elternunfall\\_vers.pdf](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/bgd_kinder_elternunfall_vers.pdf) (Stand Oktober 2023)

## **Kostenlose Kinderbetreuung ab 2,5 Jahren bis 13 Uhr**

### Beschreibung:

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich ist in Krabbelstuben oder Kindergartengruppen ab dem vollenden 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Eltern bis 13 Uhr beitragsfrei.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es handelt sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern, daher wird sie in der Simulation nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG)

## **Kulturpass**

### Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/234713.htm> (Stand Oktober 2023)

**Mehrlingszuschuss****Beschreibung:**

Eltern beziehungsweise Elternteile mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich können für im gemeinsamen Haushalt lebende Mehrlinge einmalig einen einkommensunabhängigen Mehrlingszuschuss beantragen. Für Zwillinge setzt sich der Mehrlingszuschuss aus 550 Euro (2021: 500 Euro) Geldleistung und einem Gutschein im Wert von 100 Euro (2021: 100 Euro) für den „Mobilen Familiendienst“ der Caritas zusammen. Für jeden weiteren Mehrling erhöht sich der Zuschuss nochmals um diese Leistung.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Der Mehrlingszuschuss wird nicht berücksichtigt, da es sich um einen Sonderfall handelt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/170997.htm> (Stand Oktober 2023)

**Nachhilfeförderung – Finanzielle Unterstützung für zusätzliche außerschulische Förderung****Beschreibung:**

Seit Mai 2022 unterstützt das Land Oberösterreich Schulkinder im Pflichtschulalter mit einem geförderten außerschulischen Nachhilfeunterricht. Die Förderung beträgt 150 Euro pro Schulkind und Semester und wird in Form eines Gutscheines zur Verfügung gestellt.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung der Nachhilfeförderung in den Simulationen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/280266.htm> (Stand Oktober 2023)
- Richtlinien des Landes Oberösterreich für die finanzielle Unterstützung für eine zusätzliche außerschulische Förderung vom 30. Mai 2022

**Oberösterreichische Fernpendelbeihilfe****Beschreibung:**

Personen, die regelmäßig direkt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsplatz pendeln, können beim Land Oberösterreich um Beihilfe für Fernpendlerinnen und Fernpendler ansuchen. Die einfache Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes muss dafür mindestens 25 Kilometer betragen. Zudem darf das Einkommen eine festgelegte Obergrenze nicht überschreiten, die von der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen beziehungsweise Unterhalt geleistet wird, abhängt. Je nach Pendeldistanz reicht die Beihilfe von 208 Euro (2021: 117 Euro) bis 401 Euro (2021: 342 Euro) pro Jahr.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** unwirksam/unwirksam

Unter den für die Simulationen getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln (siehe Kapitel 2.2) wird die Transferleistung für keine der berücksichtigten Gemeinden wirksam.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/228391.htm> (Stand Oktober 2023)

### **Oberösterreichischer Eltern-Kind-Zuschuss (vormals Mutter-Kind-Zuschuss)**

#### Beschreibung:

Für Kinder, die ab dem 1. Jänner 2013 geboren sind, haben Erziehungsberechtigte Anspruch auf den Eltern-Kind-Zuschuss, sofern die im Vorsorgeheft (Mutter-Kind-Pass) festgehaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Seit 1. Jänner 2023 erfolgt die Auszahlung in drei Raten zu je 135 Euro (2021: je 125 Euro) nach Vollendung des 2., 6. und 9. Lebensjahres.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/eltern-kind-zuschuss.htm> (Stand Oktober 2023)

### **Schulkostenbeihilfe 2022/23**

#### Beschreibung:

Aufgrund der massiven Teuerung gewährt das Land Oberösterreich zur Förderung der Kosten im Zusammenhang mit dem Schulbesuch im Schuljahr 2022/23 pro Kind im Pflichtschulalter, abhängig vom Haushaltseinkommen, einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 150 Euro.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, wird die Schulkostenbeihilfe 2022/23 nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien des Landes Oberösterreich für eine Schulkostenbeihilfe (Oö. Schulkostenbeihilfe) vom 6. Februar 2023

### **Schulveranstaltungshilfe**

#### Beschreibung:

Das Land Oberösterreich gewährt einkommensschwachen Eltern oder Elternteilen auf Antrag eine Schulveranstaltungshilfe, wenn mindestens eines der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder im Laufe eines Schuljahres an einer viertägigen Schulveranstaltung teilgenommen hat oder mehrere Kinder an mehrtägigen Schulveranstaltungen mit zumindest einer Nächtigung teilgenommen haben. Voraussetzung ist der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule oder landwirtschaftliche Fachschule. Der Zuschuss kann abhängig von der Veranstaltungsdauer maximal zwischen 50 Euro (zweitägige Veranstaltung) und 125 Euro (fünf- und mehrtägige Veranstaltung) (2021: 50 Euro bis 125 Euro) betragen und schleift mit Überschreiten einer festgelegten Haushaltseinkommenobergrenze ein.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Für die Simulationen wird ab der 4. Klasse Volksschule pro Kind und Jahr die Teilnahme an einer fünftägigen Schulveranstaltung angenommen (siehe auch Kapitel 2.5).

#### Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für die Oö. Schulveranstaltungshilfe vom 23. Juni 1997, zuletzt geändert mit Beschluss vom 5. 9. 2022

### **Sozialhilfe**

#### Beschreibung:

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Die Höhe der

Sozialhilfe ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.

Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2023 1.053,64 Euro (2021: 949,46 Euro). Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Schulbeihilfe, Heizkostenzuschuss, Mutter-Kind-Zuschuss und Schulveranstaltungshilfe. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes; dies entspricht im Jahr 2023 1.843,87 Euro (2021: 1661,56 Euro).

Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 25 Prozent für ein Kind, 20 Prozent pro Kind bei zwei, 15 Prozent pro Kind bei drei, 12,5 Prozent pro Kind bei vier und 12 Prozent pro Kind ab fünf Kindern. Für Alleinerziehende werden Zuschläge pro minderjährigem Kind gewährt: 12 Prozent für das erste, 9 Prozent für das zweite, 6 Prozent für das dritte und 3 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen zusammenleben.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Oö. SOHAG: Stammfassung: LGBI.Nr. 107/2019)
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe (Stammfassung: LGBI. Nr. 126/2019)
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

## **Wintersporttage/Wintersportwoche**

Beschreibung:

Im Rahmen der oberösterreichischen Wintersportwoche stellt das Land Oberösterreich Schülerinnen und Schülern eine kostenlose Liftkarte für Schulsikurse in oberösterreichischen Skigebieten zur Verfügung, wenn die Kurse an mindestens vier aufeinander folgenden Schultagen und ganztägig stattfinden. Die Förderung kann von allen Volksschulen, Mittelschulen und Allgemeinen Höheren Schulen beantragt werden, die in Oberösterreich ihren Standort haben. Für Kindergärten und Volksschulen mit Standort Oberösterreich werden für Skikurse in oberösterreichischen Skigebieten zudem Gutscheine für maximal drei kostenlose Halbtagesliftkarten zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/90008.htm> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/117192.htm> (Stand Oktober 2023)

## **Wohnbeihilfe**

Beschreibung:

Mit der Wohnbeihilfe unterstützt das Land Oberösterreich einkommensschwache Hauptmieterinnen und Hauptmieter von Wohnungen, um ihnen ein leistbares Wohnen zu ermöglichen. Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt sowohl vom

Haushaltseinkommen als auch der Anzahl der Personen ab, die in der gemeinsamen Wohnung leben, und kann höchstens 300 Euro (2021: 300 Euro) pro Monat betragen. Voraussetzung für die Gewährung von Wohnbeihilfe ist, dass zumindest eine Person im gemeinsamen Haushalt ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

**Quellen und weitere Informationen:**

- Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 – Oö. WFG 1993
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Wohnbeihilfe (Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2012; zuletzt geändert am 7. 7. 2023)

### **Wohnkosten- und Energiekostenbonus 2023 (inklusive „Ferien- und Schulstarthilfe“)**

**Beschreibung:**

Um private Haushalte bei der Bewältigung der steigenden Wohn- und Energiekosten zu unterstützen, gewährt das Land Oberösterreich bei Unterschreitung bestimmter Einkommensgrenzen einen einmaligen Wohn- und Energiekostenbonus, der je nach Haushaltzusammensetzung zwischen 200 Euro und 400 Euro beträgt. Haushalte mit Anspruch auf den Wohn- und Energiekostenbonus erhalten zudem pro Kind weitere 200 Euro – jedoch maximal 800 Euro – in zwei Raten zu je 100 Euro im August (Ferienhilfe) und September (Schulstarthilfe).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/ja

Da es sich um teuerungsbedingte Einmalzahlungen handelt, wird der Wohn- und Energiekostenbonus 2023 (inklusive Ferien- und Schulstarthilfe) nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/energiekostenbonus.htm> (Stand März 2023)
- <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/517637.htm> (Stand Oktober 2023)

### **3.2.3 Spezifische Transferleistungen Steiermark**

#### **Befreiung Rundfunkgebühr**

**Beschreibung:**

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in der Steiermark für 2023 einem Transfer von 28,65 Euro (2021: 26,73 Euro) im Monat.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.gis.at/> (Stand Oktober 2023)

#### **Feriencampzuschuss / Ferien-Aktiv-Wochen**

**Beschreibung:**

Das Land Steiermark unterstützt Kinder und Jugendliche im Alter von 5 bis 16 Jahren aus einkommensschwachen Familien bei der Teilnahme an Kinder-Ferien-Aktivwochen. Gefördert wird die Teilnahme an einer mindestens fünftagigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden. Die Höhe der Beihilfe beträgt befristet für das Jahr 2023 80 Prozent, sonst 60 Prozent der Turnuskosten nach Abzug etwaiger anderer Beihilfen und ist zudem, gestaffelt nach Haushaltseinkommen und Turnusdauer (1 bis 3 Wochen), gedeckelt.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Für die Simulationen wird pro teilnahmeberechtigtem Kind einmal im Jahr die Teilnahme an einer zweiwöchigen Ferien-Aktiv-Woche mit Nächtigung vor Ort angenommen, wobei abhängig von der Einkommensstufe die jeweils maximal zulässige Beihilfenhöhe von 121 Euro (2021: 121 Euro) bis 303 Euro (2021: 303 Euro) als Transferleistung herangezogen wird.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.zweiundmehr.steiermark.at/cms/beitrag/11105559/135802561/> (Stand Februar 2023)
- Richtlinie für die Gewährung von Beihilfen für Kinder-Ferien-Aktivwochen

**Heizkostenzuschuss****Beschreibung:**

Einkommensschwache Haushalte können in der Steiermark pro Heizperiode einen Heizkostenzuschuss beantragen. Der Zuschuss beläuft sich für die Heizperiode 2022/23 auf 340 Euro (2020/21: 120 Euro). Die für die Gewährung relevante Einkommensgrenze hängt von der Haushaltsgröße ab. Grundsätzlich keinen Anspruch auf Heizkostenzuschuss haben Personen, die eine Wohnunterstützung beziehen.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja****Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinien für den Heizkostenzuschuss des Landes Steiermark (Einmalzuschuss für die Heizperiode 2022/2023)

**Kostenzuschuss Frühförderung****Beschreibung:**

Für präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung kann ein einkommensunabhängiger Kostenzuschuss in Höhe von 24,23 Euro (2021: 24,23 Euro) pro Einheit für maximal 40 Einheiten für die Dauer eines Jahres beantragt werden.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Amt der Steiermärkischen Landesregierung: Information zur Erlangung eines Kostenzuschusses für präventive interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG

**Kulturpass****Beschreibung:**

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://hakuk.st/> (Stand Oktober 2023)

## **Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe**

### **Beschreibung:**

Das Land Steiermark gewährt Eltern und Erziehungsberechtigten, deren Kinder regelmäßig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, eine sozial gestaffelte monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe. Die Nachmittagsbetreuung ist davon ausgenommen. Die Beihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen auch von der Anzahl der im Haushalt lebenden unversorgten Kinder ab und kann im Betreuungsjahr 2022/23 maximal 70,48 Euro (2020/21: 67,61 Euro) pro Monat betragen. Für Kinder in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die bereits die vom Land vorgegebene Sozialstaffel einhält und dafür einen Sozialstaffel-Beitragsersatz erhält, kann keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe bezogen werden.

### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

In den beiden berücksichtigten steirischen Gemeinden Graz und Selzthal kann die Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe für Familien wirksam werden, deren Kinder Kinderkrippen besuchen. Die Kindergärten in Graz und Selzthal wenden hingegen die vom Land vorgegebene Sozialstaffel an, weshalb kein gleichzeitiger Bezug der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe möglich ist.

### **Quellen und weitere Informationen:**

- Gesetz vom 15. Oktober 2019 über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019; Stammfassung: LGBI. Nr. 94/2019)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung zum Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetz (StKBFG-Durchführungsverordnung; Stammfassung: LGBI. Nr. 38/2000)
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

## **Pendler- und Pendlerinnenbeihilfe**

### **Beschreibung:**

Die Pendler- und Pendlerinnenbeihilfe kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Hauptwohnsitz in der Steiermark ab einer Wohnort-Arbeitsplatz-Distanz von 25 km bei Unterschreiten der festgelegten Einkommensgrenze gewährt werden. Die Einkommensgrenze hängt dabei von der Anwesenheit von Kindern im Haushalt ab.

### **Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** unwirksam/unwirksam

Unter den für die Simulationen getroffenen Annahmen in Bezug auf das Pendeln (siehe Kapitel 2.2) wird die Transferleistung für keine der berücksichtigten Gemeinden wirksam.

### **Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/108519755/LLB1/> (Stand Oktober 2023)
- [https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerbeihilfe\\_2022.html](https://stmk.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/pendler/Pendlerbeihilfe_2022.html) (Stand Oktober 2023)

## **Sozialunterstützung**

### **Beschreibung:**

Die Sozialunterstützung umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Volljährige Bezugsberechtigte erhalten zusätzlich ein Wohnkostenpauschale von maximal 20 Prozent des Höchstsatzes, wenn die Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von Sachleistungen erbracht werden. Die Höhe der Sozialunterstützung ergibt sich aus der Summe der zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.

Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2023 1.053,64 Euro (2021: 949,46 Euro). Berücksichtigt

werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld und Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe und Heizkostenzuschuss. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes; dies entspricht im Jahr 2023 1.843,87 Euro (2021: 1.661,56 Euro).

Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialunterstützung ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialunterstützung, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Die Richtsätze für das erste bis dritte minderjährige Kind belaufen sich auf 21 Prozent pro Kind, ab dem vierten minderjährigen Kind auf 17,5 Prozent pro Kind. Für Alleinerziehende werden Zuschläge pro minderjährigem Kind gewährt: 12 Prozent für das erste, 9 Prozent für das zweite, 6 Prozent für das dritte und 3 Prozent für das vierte und jedes weitere Kind. Als alleinerziehend gelten Personen, die zumindest mit einer minderjährigen Person, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und keiner volljährigen Person, ausgenommen eigenen volljährigen Kindern, zusammenleben.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

In den Simulationen wird unterstellt, dass die Voraussetzungen für das Wohnkostenpauschale grundsätzlich erfüllt sind.

#### Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 23. Februar 2021 über die Gewährung von Sozialunterstützung (Steiermärkisches Sozialunterstützungsgesetz – StSUG; Stammfassung: LGBI. Nr 51/2021)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10 Juni 2021 zur Durchführung des Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetztes (Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung – StSUG-DVO; Stammfassung: LGBI. Nr. 66/2021)
- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz), Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

## **Steiermark-Bonus 2022**

#### Beschreibung:

Beim Steiermark-Bonus 2022 handelt es sich um eine Einmalzahlung zur Abfederung der Teuerung in Höhe von 300 Euro, die im Jahr 2022 ausbezahlt wird. Anspruchsberechtigt sind jene steirischen Haushalte, die im Mai 2022 Wohnunterstützung beziehen beziehungsweise in der Heizperiode 2021/22 Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss haben.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich beim Steiermark-Bonus 2022 um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, die sich nicht auf das Analysejahr 2023 bezieht, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12875330/154271055/> (Stand März 2023)

## **Wohnunterstützung**

#### Beschreibung:

Einkommensschwache Personen, die ihren Hauptwohnsitz in der Steiermark haben und in einer Mietwohnung leben, können Wohnunterstützung beantragen. Die Höhe der Beihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltsgröße ab. Werden die Voraussetzungen für die Sozialunterstützung erfüllt, besteht kein Anspruch auf Wohnunterstützung. Seit 1. August 2023 sind die maximalen Förderhöhen um 20 Prozent höher; die Obergrenze des äquivalisierten Haushaltsnettoeinkommens zur Gewährung einer Förderung liegt nun ebenfalls höher. Für einen Ein-Personen-Haushalt beläuft sich die maximale Förderhöhe damit beispielsweise auf 171,60 Euro (2021: 143 Euro).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Für die gegenständlichen Simulationen wird ein Mischsatz aus der Wohnunterstützung vor und nach dem 1. August 2023 herangezogen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Gesetz vom 6. Juli 2016 über die Gewährung von Wohnunterstützung (Steiermärkisches Wohnunterstützungsgesetz – StWUG; Stammfassung: LGBI. Nr. 106/2016)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. August 2016 zur Durchführung des Steiermärkischen Wohnunterstützungsgesetzes (Stmk. Wohnunterstützungsgesetz-Durchführungsverordnung – StWUG-DVO; Stammfassung: LGBI. Nr. 108/2016)
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

**Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023****Beschreibung:**

Beim Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023 handelt es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung für einkommensschwache Haushalte in Höhe von 400 Euro zwischen Sommer und Herbst 2023.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja**

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, wird der Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023 nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinie für die Gewährung des Wohn- und Heizkostenzuschuss des Bundes in der Steiermark: [https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11557719\\_69312935/20886821/RL\\_WHKZ\\_19102023.pdf](https://www.soziales.steiermark.at/cms/dokumente/11557719_69312935/20886821/RL_WHKZ_19102023.pdf) (Stand Oktober 2023)
- <https://www.soziales.steiermark.at/cms/ziel/69312935/DE/> (Stand Oktober 2023)

**3.2.4 Spezifische Transferleistungen Vorarlberg****Befreiung Rundfunkgebühr****Beschreibung:**

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in Vorarlberg für 2023 einem Transfer von 22,45 Euro (2021: 20,93 Euro) im Monat.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja****Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.gis.at/> (Stand Oktober 2023)

**Beitrag an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen****Beschreibung:**

Das Land Vorarlberg gewährt sozial bedürftigen Schülerinnen und Schülern an Pflichtschulen in Vorarlberg Förderungen für die Teilnahme an mindestens viertägigen Schulveranstaltungen (zum Beispiel Schulskiwoche, Wienwoche und ähnliches), deren Gesamtkosten mehr als 75 Euro (2021: 75 Euro) betragen. Die Höhe der Förderung reicht von 66 Euro (2021: 66 Euro) bis 180 Euro (2021: 180 Euro) und hängt unter anderem vom Haushaltseinkommen ab.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

Aufgrund der Projektannahmen wird dieser Transfer ab der 4. Klasse Volksschule berücksichtigt (siehe auch Kapitel 2.5).

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung über die Vergabe von Beiträgen an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen vom 23. 8. 2022

**Familienpass****Beschreibung:**

Mit dem Vorarlberger Familienpass erhalten Familien Ermäßigungen bei über 200 Partnerbetrieben aus den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit und Elternbildung.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Anteilige Preisreduktionen, die vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängen, können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden. Zudem handelt es sich um eine allgemeine, einkommensunabhängige Leistung für Haushalte mit Kindern.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://vorarlberg.at/-/vorarlberger-familienpass> (Stand Oktober 2023)

**Familienzuschuss****Beschreibung:**

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder mit Hauptwohnsitz in Vorarlberg besteht Anspruch auf den Familienzuschuss, sofern das Haushaltseinkommen eine festgesetzte Obergrenze nicht überschreitet und im Falle von Ehepaaren und Lebensgemeinschaften mindestens ein Einkommen aus einer Teilzeitbeschäftigung beziehungsweise einem daraus resultierenden Folgeeinkommen (Arbeitslosengeld) vorliegt. Der Familienzuschuss wird unmittelbar im Anschluss an das Kinderbetreuungsgeld für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten gewährt und liegt je nach Haushaltseinkommen zwischen 150 Euro (2021: 47,60 Euro) und 600 Euro (2021: 502,50 Euro) pro Monat.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja**Quellen und weitere Informationen:**

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBI. Nr. 21/1989)
- Richtlinie der Landesregierung über die Gewährung des Familienzuschusses, vom 13. 6. 2022

**Familienzuschuss – zusätzliche Einmalzahlung Oktober 2022****Beschreibung:**

Im Oktober 2022 gewährte das Land Vorarlberg aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten eine einmalige zusätzliche Auszahlung des Familienzuschusses für alle Beziehenden.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung außerhalb des Analysejahres 2023 handelt, erfolgt keine Berücksichtigung des zusätzlichen Familienzuschusses in den Simulationen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-65388.html> (Stand Oktober 2023)

## FairCard und „maximo fair“

### Beschreibung:

Bezieherinnen und Bezieher einer Sozialhilfe- oder Grundversorgungsleistung erhalten bei den Servicestellen des Verkehrsverbundes kostenlos eine FairCard, mit der sie wiederum Anspruch auf das Monatsticket „maximo fair“ haben, das statt 91 Euro (2021: 88 Euro) nur 18 Euro (17 Euro) kostet.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen „maximo fair“-Preis und Vollpreis und wird für anspruchsberechtigte erwachsenen Personen (Eltern) im Haushalt in den Simulationen berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://vorarlberg.at/documents/302033/472318/Folder+MaximoFair+2023.pdf/4b83bd0d-fa16-0c51-93f6-c64cb73f333e?t=1673949142121> (Stand Oktober 2023)

## Heizkostenzuschuss

### Beschreibung:

Einkommensschwache Haushalte können vom Land Vorarlberg pro Heizperiode einmalig einen Heizkostenzuschuss erhalten, wobei die Einkommensgrenze von der Haushaltsgroße und -zusammensetzung abhängt. Für die Heizsaison 2022/23 beläuft sich der Heizkostenzuschuss auf maximal 330 Euro (2021/22: 270 Euro). Personen, die Sozialhilfe beziehen, erhalten grundsätzlich 180 Euro (2020/21: 150 Euro) an Heizkostenzuschuss, jedoch kann bei Nachweis eines höheren Heizaufwandes ein zusätzlicher Zuschuss von bis zu 150 Euro (2020/21: 120 Euro) gewährt werden.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Für die Simulationen wird einheitlich von einer Zuschusshöhe von 330 Euro (2020/21: 270 Euro) ausgegangen. Im Falle von Personen, die Unterstützung aus der Sozialhilfe erhalten, wird demnach ein entsprechend hoher Heizkostenaufwand unterstellt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://vorarlberg.at/-/heizkostenzuschuss> (Stand Februar 2023)

## Heizkostenzuschuss plus

### Beschreibung:

Beim Heizkostenzuschuss plus handelt es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung in Höhe von 330 Euro für einkommensschwache Haushalte im Jahr 2023 zur Abfederung der stark gestiegenen Wohn- und Heizkosten. Für den Heizkostenzuschuss plus gelten höhere Einkommensgrenzen als für den regulären Heizkostenzuschuss, womit die Gruppe der Bezugsberechtigten größer ausfällt.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, wird der Heizkostenzuschuss plus nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.volkspartei.at/index.php/news/entlastungspaket/heizkostenzuschuss> (Stand Oktober 2023)

## Kinderzuschuss der Neubauförderung

### Beschreibung:

Im Rahmen einer Neubauförderung kann bei Geburt oder Adoption eines Kindes innerhalb von zehn Jahren ab Zusage der Neubauförderung beziehungsweise Übernahme eines Neubauförderungskredits ein Antrag auf einen monatlichen Zuschuss gestellt werden. Der Zuschuss beläuft sich auf 50 Euro (2021: 50 Euro) bei einem Kind und 75 Euro (2021: 75 Euro) pro Kind bei Mehrlingsgeburten und wird für längstens zwei Jahre gewährt.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme einer privaten Mietwohnung (siehe Kapitel 2.2).

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://vorarlberg.at/-/kinderzuschuss> (Stand Oktober 2023)

**Kulturpass****Beschreibung:**

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

**Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.hungeraufkunstundkultur.at/vorarlberg/wer\\_hat\\_anspruch](https://www.hungeraufkunstundkultur.at/vorarlberg/wer_hat_anspruch) (Stand Oktober 2023)

**Neubauförderung****Beschreibung:**

Für den Bau eines Eigenheims oder den Kauf einer Wohnung können Privatpersonen um eine Wohnbauförderung in Form eines günstigen Kredits ansuchen. Die Höhe der Förderung hängt unter anderem vom Einkommen und der Anzahl der Kinder ab.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme einer privaten Mietwohnung (siehe Kapitel 2.2).

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://vorarlberg.at/-/neubauförderung> (Stand Oktober 2023)

**Sanierungszuschuss****Beschreibung:**

Für die Sanierung von Wohnbauten können natürliche Personen um einen Sanierungszuschuss in Form eines Kredits beziehungsweise eines Einmalzuschusses in Höhe von 40 Prozent des Kreditbetrags ansuchen. Die Förderung hängt vom Haushaltseinkommen und der Haushaltsgröße ab.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme einer privaten Mietwohnung (siehe Kapitel 2.2).

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://vorarlberg.at/-/wohnhaussanierung> (Stand Oktober 2023)
- Amt der Vorarlberger Landesregierung: Wohnhaussanierungsrichtlinie 2023

## **Sozial gestaffelte Tarife für Kinderbetreuung (Krippe und Kindergarten)**

### Beschreibung:

Das Land Vorarlberg gibt Kinderbetreuungseinrichtungen Tarifkorridore sowie eine soziale Staffelung für die Gestaltung der Elterntarife vor. Im Gegenzug gewährt das Land den Kinderbetreuungseinrichtungen bei Einhaltung der Vorgaben Rückvergütungen für die Mindereinnahmen. Für unter 3-jährige Kinder sieht die soziale Staffelung vier Stufen mit unterschiedlichem Ermäßigungsausmaß vor. Für zum Stichtag (31. August) mindestens 3-jährige Kinder gibt es eine einzige Ermäßigungsstufe.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag. Die Implementierung im Rahmen der Simulationen erfolgt auf Gemeindeebene, wo die tatsächlichen Tarife im Rahmen der Landesvorgaben festgesetzt werden.

### Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBI. Nr. 32/1989)
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Elterntarife in elementarpädagogischen Einrichtungen, vom 1. 2. 2022 (Zahl: Ila-300-26/2019-4-6) (inklusive Anlagen)

## **Sozialhilfe**

### Beschreibung:

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht. Übersteigt der Wohnbedarf die vorgesehene Leistung aus den pauschalierten Richtsätzen, kann zusätzlich ein Wohnkostenpauschale gewährt werden, wobei eine von der Haushaltsgröße abhängige Obergrenze nicht überschritten werden darf. Die Höhe der Sozialhilfe ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.

Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2023 1.053,64 Euro (2021: 949,46 Euro). Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit inklusive Sonderzahlungen, Kinderbetreuungsgeld und Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe, Familienbonus Plus und Heizkostenzuschuss. Die Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte beläuft sich gemäß Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auf 175 Prozent des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes; dies entspricht im Jahr 2023 1.843,87 Euro (2021: 1.661,56 Euro). Eine Voraussetzung für den Bezug von Sozialhilfe ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Sozialhilfe, werden allerdings in Bezug auf die Familienkonstellation berücksichtigt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 32 Prozent (2021: 27 Prozent) für das erste bis dritte, 22 Prozent (2021: 17 Prozent) für das vierte bis sechste und 17 Prozent (2021: 12 Prozent) für das siebente und jedes weitere Kind. Für Alleinerziehende wird ein Zuschlag pro minderjährigem Kind von 3 Prozent (2021: 3 Prozent) gewährt. Als alleinerziehend gelten Personen, die ohne Partner oder Partnerin mit zumindest einem minder- oder volljährigen Kind zusammenleben, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

In der Simulation wird unterstellt, dass die Voraussetzungen für das Wohnkostenpauschale grundsätzlich erfüllt sind.

### Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsgesetz – SLG, Stammfassung: LGBI. Nr. 81/2020)
- Verordnung der Landesregierung über Sozialleistungen für hilfsbedürftige Personen (Sozialleistungsverordnung – SLV, Stammfassung: LGBI. Nr. 16/2021)

- Bundesgesetz betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, Stammfassung: BGBl. I Nr. 41/2019)
- Auskunft der zuständigen Stelle per E-Mail

### **Stromrabatt**

#### Beschreibung:

Beim Vorarlberger Stromrabatt handelt es sich um eine temporäre Antiteuerungsmaßnahme. Von 1. April 2023 bis 30. Juni 2024 erhalten alle privaten Haushalte in Vorarlberg einen Stromrabatt in Höhe von 3 Cent pro Kilowattstunde, wobei es keinen Deckel auf den Verbrauch gibt.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um eine Transferleistung handelt, die weder auf Kinder abzielt noch durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://vorarlberg.at/-/infos-stromrabatt> (Stand Oktober 2023)

### **Wohnbeihilfe**

#### Beschreibung:

Einkommensschwache Personen beziehungsweise Haushalte können beim Land Vorarlberg um Wohnbeihilfe anuchen. Je nach Haushaltskonstellation ist der Nachweis von Einkommen aus vollberuflicher Tätigkeit oder einem Folgeeinkommen beziehungsweise in begründeten Fällen aus Teilzeitbeschäftigung notwendig. Bei Paarhaushalten muss die Summe der Einkommen mindestens einem Einkommen aus Vollbeschäftigung entsprechen. Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltsgröße und -konstellation ab. Die Wohnbeihilfe vermindert sich um anderweitige Zuschüsse, die zur Minderung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt werden, wie etwa dem Anteil der Sozialhilfe zur Deckung des Wohnbedarfs. Gegenüber 2021 hat sich die Beihilfe aufgrund von Anpassungen bei der Obergrenze des anzurechnenden Wohnungsaufwandes und der Einkommenstabelle erhöht.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Für die Simulationen wird als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung die tariflohnindexangepasste Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen in Höhe von 1.700 Euro pro Monat angenommen (siehe Kapitel 2.5).

#### Quellen und weitere Informationen:

- Amt der Vorarlberger Landesregierung: Wohnbeihilfenrichtlinie 2023, beschlossen am 6. Dezember 2022

### **3.2.5 Spezifische Transferleistungen Wien**

#### **Allgemeine Wohnbeihilfe**

#### Beschreibung:

Personen mit Hauptwohnsitz in Wien und geringem Einkommen können zur Unterstützung ihrer Wohnkosten eine Wohnbeihilfe der Stadt Wien beantragen. Wohnbeihilfe gibt es unter anderem für private Mietwohnungen, Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen sowie für mit öffentlichen Geldern gebaute Eigentumswohnungen, für die Förderungskredite zurückbezahlt werden. Die Höhe der Wohnbeihilfe hängt neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltsgröße und der Anwesenheit nicht schulpflichtiger Kinder ab. Die Wohnbeihilfe vermindert sich um anderweitige Zuschüsse zur Minderung des Wohnungsaufwands, wie etwa dem Anteil der Mindestsicherung zur Deckung des Wohnbedarfs. Gegenüber 2021 wurde unter anderem die Obergrenze des anzurechnenden Wohnungsaufwandes erhöht.

Ab Anfang 2024 tritt die Wohnbeihilfe NEU in Kraft, die eine Anhebung der Höchsteinkommensgrenzen, eine Vereinfachung der Berechnung sowie insgesamt eine höhere finanzielle Unterstützung mit sich bringt. In den gegenständlichen Simulationen ist die Allgemeine Wohnbeihilfe zum Stand 2023 berücksichtigt.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

Als Voraussetzung für den Bezug der allgemeinen Wohnbeihilfe zum Stand 2023 gilt unter anderem ein bestimmtes Mindesteinkommen zum Zeitpunkt des Ansuchens oder alternativ in der Vergangenheit (für mindestens ein Jahr durchgehend innerhalb der letzten zehn Jahre). Es wird für die Simulationen angenommen, dass Haushalte, deren Einkommen aktuell zu gering ist, in der Vergangenheit das erforderliche Mindesteinkommen jedoch erzielt haben und damit die Voraussetzungen bezüglich Mindesteinkommen erfüllen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Gesetz über die Förderung des Wohnungsneubaus und der Wohnhaussanierung und die Gewährung von Wohnbeihilfe (Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989, Stammfassung: LGBI. Nr. 18/1989)
- Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Wohnbeihilfe
- <https://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbauförderung/ahs-info/pdf/wbh-informationsteil-euro.pdf> (Stand Oktober 2023)

**Befreiung Rundfunkgebühr**

**Beschreibung:**

Im Falle sozialer Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren (GIS-Befreiung) beantragt werden. Anspruchsberechtigt sind beispielsweise Personen, die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld beziehen, von der Rezeptgebühr befreit sind oder Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen. Zusätzlich darf das Haushaltseinkommen den vorgeschriebenen und von der Haushaltsgröße abhängigen Befreiungsrichtsatz nicht überschreiten. Die Befreiung von der Rundfunkgebühr (Radiogebühr, Fernsehgebühr, Kunstförderungsbeitrag, Landesabgabe) entspricht in Wien für 2023 einem Transfer von 28,25 Euro (2021: 26,33 Euro) im Monat.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** ja/ja

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.gis.at/> (Stand Oktober 2023)

**Energiekostenunterstützung Plus**

**Beschreibung:**

Bei der Energiekostenunterstützung Plus handelt es sich um eine finanzielle Hilfe bei Energiekosten-Rückständen oder Mahnungen und nicht leistbaren Jahresabrechnungen in Höhe von bis zu 500 Euro pro Haushalt. Sie wurde im Oktober 2022 eingeführt und läuft bis 31. Dezember 2023 (Stand Oktober 2023).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation:** nein/nein

Härtefälle stellen einen Sonderfall dar und werden in den Simulationen nicht berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.wien.gv.at/amtshelper/gesundheit/gesundheitsrecht/sozialhilfe/energieunterstuetzung-plus.html> (Stand Oktober 2023)
- Gesetz über die Unterstützung von Personen bei der Bestreitung der erhöhten Wohn- und Energiekosten (Wiener Wohn- und Energieunterstützungsgesetz; Stammfassung: LGBI. Nr. 18/2022)

## **Ermäßigung Elternbeitrag Kinderhort**

### Beschreibung:

Abhängig vom Haushaltseinkommen kann für Schulkinder in einem städtischen Hort, sofern das Kind und zumindest ein obsorgeberechtigter Elternteil den Hauptwohnsitz in Wien haben, eine Ermäßigung des Elternbeitrags beantragt werden. Die Ermäßigung kann dabei bis zum vollständigen Erlass des Elternbeitrags reichen, der sich für das Schuljahr 2022/23 auf 187,35 Euro (2020/21: 176,73 Euro) pro Monat beläuft.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Für die Berechnung des Elternbeitrags für städtische Horte steht kein aktuelles Berechnungsschema seitens der zuständigen Behörde zur Verfügung. Um die Beiträge in der vorgenommenen Abstufung im Modell abilden zu können, wird das aus früheren Studien bereits bekannte Berechnungsschema auf Basis der öffentlich kommunizierten Grenzwerte und Beiträge für das Schuljahr 2022/23 angewendet.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/elternbeitrag.html> (Stand Februar 2023)
- <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/staedtisch/index.html> (Stand Februar 2023)

## **Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kindergarten**

### Beschreibung:

Für Kinder bis zur Schulpflicht, die eine Betreuungseinrichtung besuchen und ihren Hauptwohnsitz mit zumindest einem obsorgeberechtigten Elternteil in Wien haben, gewährt die Stadt Wien bei geringem Haushaltseinkommen die Befreiung vom beziehungsweise einen Zuschuss zum Essensbeitrag. Für das Schuljahr 2022/23 beläuft sich der Essensbeitrag und damit der Zuschuss auf 72,33 Euro (2020/21: 68,23 Euro) pro Monat.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html> (Stand Februar 2023)

## **Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kinderhort**

### Beschreibung:

Abhängig vom Haushaltseinkommen kann für Schulkinder in einem städtischen Hort, sofern das Kind und zumindest ein obsorgeberechtigter Elternteil den Hauptwohnsitz in Wien haben, eine Ermäßigung des Essensbeitrags beantragt werden. Die Ermäßigung kann dabei bis zum vollständigen Erlass des Essensbeitrags reichen, der sich für das Schuljahr 2022/23 auf 72,33 Euro (2020/21: 68,23 Euro) pro Monat beläuft.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Für die Berechnung des Essensbeitrags in städtischen Horten steht kein aktuelles Berechnungsschema seitens der zuständigen Behörde zur Verfügung. Um die Beiträge in der vorgenommenen Abstufung im Modell abilden zu können, wird das aus früheren Studien bereits bekannte Berechnungsschema auf Basis der öffentlich kommunizierten Grenzwerte und Beiträge für das Schuljahr 2022/23 angewendet.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/elternbeitrag.html> (Stand Februar 2023)
- <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/staedtisch/index.html> (Stand Februar 2023)

## Ferienbetreuung BiM

### Beschreibung:

Die BiM (Bildung im Mittelpunkt) koordiniert für die Stadt Wien mit den Summer City Camps die Sommerferienbetreuung in Wien und bietet zudem in den Herbst-, Semester- und Osterferien für alle Wiener Schulkinder von 6 bis 14 Jahren Betreuung an. Die Kosten für die Betreuung belaufen sich auf 50 Euro pro Woche für das erste, 25 Euro pro Woche für das zweite und dritte Geschwisterkind und 0 Euro pro Woche ab dem vierten Geschwisterkind in Betreuung. Für Kinder in der Mindestsicherung ist die Betreuung gratis.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Bei den 6- bis 10-Jährigen sind vor allem Kinder aus öffentlichen, ganztägig geführten Volksschulen angesprochen, die laut Projektannahmen allerdings einen ganzjährig geöffneten städtischen Hort besuchen (siehe auch Kapitel 2.2). Für sie wird die Transferleistung – Gratis-Betreuung für Kinder in der Mindestsicherung – daher im Rahmen der Simulationen nicht wirksam. Die Transferleistung kann gemäß den getroffenen Projektannahmen zur Ferienbetreuung (siehe Kapitel 2.2) aber für Kinder zwischen 11 und 12 Jahren zum Tragen kommen.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bildung-wien.at/home/ferien> (Stand März 2023)
- <https://www.ferieninwien.at/> (Stand März 2023)

## Förderung Besuch privater elementarer Bildungseinrichtungen

### Beschreibung:

Die Stadt Wien fördert den Elternbeitrag für den Besuch in privaten elementaren Bildungseinrichtungen, sofern das Kind und mindestens ein Elternteil beziehungsweise eine obsorgeberechtigte Person ihren Hauptwohnsitz während der gesamten Kindergartenzeit in Wien haben.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da private Einrichtungen nicht Gegenstand der Simulationen sind, wird dieser Transfer in den Simulationen nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/kontakte/ma10/foerderungen-privat/index.html> (Stand Oktober 2023)

## Förderung für Wiener Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen außerhalb Wiens

### Beschreibung:

Wiener Kinder, die regelmäßig eine elementare Bildungseinrichtung außerhalb Wiens im Ausmaß von mindestens 16 Stunden pro Woche besuchen, erhalten von der Stadt Wien eine Förderung. Die Höhe der Förderung hängt dabei vom Alter des Kindes sowie der Anzahl der Wochenstunden ab, die das Kind in der Einrichtung betreut wird.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um einen Sonderfall handelt. Zudem gilt die Annahme, dass Bildungseinrichtungen in der Gemeinde des Hauptwohnsitzes besucht werden.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/ausserhalb-wiens.html> (Stand Oktober 2023)

## Kinderurlaub WiJug

### Beschreibung:

Im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien organisiert der Verein Wiener Jugenderholung Kinderurlaube für Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wien. Die Kosten für den Urlaub

übernimmt zum Großteil die Kinder- und Jugendhilfe, sodass sich der volle Elternbeitrag pro Kind und Tag auf 30,60 Euro (2021: 29 Euro) beziehungsweise für einen 14-tägigen Urlaub auf insgesamt 428,4 Euro (2021: 406 Euro) beläuft. Darüber hinaus gibt es sozial gestaffelte Förderungen. In der untersten Einkommensklasse betragen die Kosten für einen kompletten Urlaub für ein Kind 24,3 Euro (2021: 23 Euro), ab zwei teilnehmenden Kindern aus dem gleichen Haushalt 12,15 Euro (2021: 11,50 Euro) pro Kind.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Für die Simulationen wird die sozial gestaffelte Förderung als Transferleistung berücksichtigt, wobei pro Kind und Jahr ein 14-tägiger Urlaub angenommen wird.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wijug.at/angebot/kinderurlaub/> (Stand Februar 2023)
- <https://www.wijug.at/angebot/kinderurlaub/kostenrechner/> (Stand Februar 2023)

### **Hilfe in besonderen Lebenslagen**

#### Beschreibung:

Die Stadt Wien bietet in Lebenssituationen, in denen sich Menschen in einer persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Notlage befinden, professionelle Beratung und Unterstützung an. Bei Bedarf besteht auch die Möglichkeit einer einmaligen finanziellen Unterstützung im Rahmen eines Förderansuchens als Hilfe in besonderen Lebenslagen.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/sozialhilfe/sonderbedarf.html> (Stand März 2023)

### **Kostenloser Krippen- oder Kindergartenbesuch vor Pflichtjahr**

#### Beschreibung:

In Wien ist der Besuch städtischer Kinderkrippen und Kindergärten für alle Kinder bis zur Schulpflicht beitragsfrei, sofern das Kind und zumindest ein obsorgeberechtigter Elternteil den Hauptwohnsitz in Wien haben.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/bildung/kindergarten/foerderungen-eltern/beitragsfreier-kindergarten.html> (Stand Oktober 2023)

### **Kulturpass**

#### Beschreibung:

Der Kulturpass ermöglicht einkommensschwachen Personen den kostenlosen Besuch von Kulturveranstaltungen in Partnerbetrieben der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. Die Einkommensgrenze für den Kulturpass hängt von der Haushaltsgröße ab.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Gratisleistungen in Zusammenhang mit einem variablen Ausmaß der Inanspruchnahme können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.hungeraufkunstundkultur.at/wien> (Stand Oktober 2023)

#### **Lehrlingsförderung**

##### Beschreibung:

Der Wiener Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Förderungsfonds (waff) und die Wirtschaftskammer Wien fördern die Kosten für Ausbildungskurse mit bis zu 3.000 Euro (2021: 3.000 Euro) im Jahr beziehungsweise übernehmen die Kosten für den Vorbereitungskurs zur Lehrabschlussprüfung für Lehrlinge, die ihren Hauptwohnsitz in Wien haben oder bei einem Wiener Lehrbetrieb ihre Ausbildung machen.

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Lehrlinge werden in den Simulationen nicht berücksichtigt.

##### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.waff.at/foerderungen/lehrlingsfoerderung/> (Stand Oktober 2023)

#### **Mindestsicherung**

##### Beschreibung:

Die Mindestsicherung umfasst Leistungen für den allgemeinen Lebensunterhalt und den Wohnbedarf von Personen, die dafür nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen, Vermögen) aufkommen können und diese nicht von Dritten erhalten. Die Leistungen werden durch Geld- oder Sachleistungen in Form von pauschalierten Richtsätzen erbracht, wobei bei volljährigen Personen ein Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 Prozent enthalten ist. Lässt sich damit der tatsächliche Wohnbedarf nicht decken, wird eine Mietbeihilfe zuerkannt, deren Obergrenze von der Anzahl der Bewohnerinnen und Bewohner abhängt. Die Höhe der Mindestsicherung ergibt sich aus der Summe der jeweils zustehenden Richtsätze abzüglich dem tatsächlich zur Verfügung stehenden Einkommen, wobei das Einkommen anderer Personen in der Bedarfsgemeinschaft angerechnet wird.

Der Höchstrichtsatz (100 Prozent) beträgt für das Jahr 2023 1.053,64 Euro (2021: 949,46 Euro). Berücksichtigt werden unter anderem das Nettoeinkommen aus nicht selbständiger Arbeit, Kinderbetreuungsgeld und Schulbeihilfe; nicht angerechnet werden unter anderem 13. und 14. Monatsgehalt, Kinderabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Familienbeihilfe und Familienbonus Plus. Es besteht keine Deckelung für die Summe aller Geldleistungen an volljährige Bezugsberechtigte.

Eine Voraussetzung für den Bezug von Mindestsicherung ist, dass die Personen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung stehen (ausgenommen sind beispielsweise arbeitsunfähige Personen). Studierende haben daher keinen Anspruch auf Mindestsicherung und werden nicht zur Bedarfsgemeinschaft gezählt. Der Richtsatz pro minderjährigem Kind beträgt 27 Prozent. Es gibt keine Zuschläge für Alleinerziehende. Als alleinerziehend gelten Personen, die ausschließlich mit minderjährigen Kindern oder sich noch in Schulausbildung befindlichen volljährigen Kindern unter 21 Jahren zusammenleben.

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Für die Simulation der Wiener Mindestsicherung wird angenommen, dass sich der tatsächliche Wohnbedarf mit dem vorgesehenen Grundbetrag nicht decken lässt und daher zusätzlich die Mietbeihilfe in Höhe der in § 2 (2) der Verordnung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG-VO) festgelegten Obergrenze greift.

##### Quellen und weitere Informationen:

- Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG)
- Verordnung der Wiener Landesregierung zum Wiener Mindestsicherungsgesetz 2023 (WMG-VO 2023; Stammfassung: LGBI. Nr. 63/2022)

### **Mobilpass - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)**

#### Beschreibung:

Einkommensschwache Personen, wie beispielsweise Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung und Mietbeihilfe, bekommen mit dem Mobilpass bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem bestimmten, limitierten Ausmaß nachgefragt werden können, wie ermäßigte Monatskarten bei den Wiener Linien (einmal pro Monat) oder ermäßigte Jahreskarten bei den Büchereien Wien (einmal pro Jahr). Als Voraussetzung für den Mobilpass muss das Einkommen aller Personen im Haushalt unter dem Mindeststandard für die Mindestsicherung liegen.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Im Rahmen der Simulationen werden „fixe“ Transferleistungen in Zusammenhang mit dem Mobilpass berücksichtigt. Mit „fixen“ Transferleistungen sind dabei Ermäßigungen gemeint, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem definierten Ausmaß in Anspruch genommen werden können. Zudem werden ausschließlich Leistungen berücksichtigt, bei denen von einer generellen Inanspruchnahme ausgegangen werden kann. Entsprechend werden Transfers durch die ermäßigten Monatskarten bei den Wiener Linien für die erwachsenen Personen im Haushalt angesetzt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/ausweise/mobilpass.html> (Stand Oktober 2023)

### **Mobilpass - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)**

#### Beschreibung:

Einkommensschwache Personen, wie beispielsweise Bezieherinnen und Bezieher der Mindestsicherung und Mietbeihilfe, bekommen mit dem Mobilpass bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem auch Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, deren Häufigkeit der Inanspruchnahme innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nicht fix vorgegeben, sondern variabel ist, wie Fahrten mit Halbprixfahrscheinen bei den Wiener Linien, ermäßigte Eintritte bei den städtischen Bädern oder Ermäßigungen bei allen Vorträgen und Kursen der Wiener Volkshochschulen.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Anteilige Preisreduktionen, die vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängen, können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/ausweise/mobilpass.html> (Stand Oktober 2023)

### **Unterstützung bei der Bezahlung von Energiekosten (Energieunterstützung)**

#### Beschreibung:

Grundsätzlich gibt es in Wien keinen eigenen Heiz- oder Energiekostenzuschuss. Für einkommensschwache Haushalte ist im Rahmen der Mindestsicherung eine Aufwandsunterstützung für Heiz- beziehungsweise Energiekosten berücksichtigt. Bei unerwartet hohen Energiekosten unter einer finanziell angespannten Situation kann jedoch nach individueller Prüfung Hilfe bei Energiekostenrückständen in Anspruch genommen werden.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Härtefälle stellen einen Sonderfall dar und werden in den Simulationen nicht berücksichtigt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/energieunterstuetzung.html> (Stand Oktober 2023)

- Telefonische Auskunft der zuständigen Stelle

### **WiJug Familienurlaub**

#### Beschreibung:

Der Verein Wiener Jugenderholung organisiert über den Sommer achtägige Gruppenurlaube für einkommensschwache Wiener Familien, deren Kosten zum Großteil die Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Wien übernimmt. Eltern zahlen pro Erwachsenen und Urlaubstag einen Beitrag von 14,50 Euro (2021: 13,70 Euro), während der Urlaub für Kinder unter 18 Jahren kostenlos ist.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es ist keine allgemein gültige Abbildung der Transferleistung in den Simulationen möglich, da aufgrund der fehlenden Informationen zu Kosten und Inanspruchnahme der Unterkünfte keine Bewertung der Transferhöhe vorgenommen werden kann.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wijug.at/angebot/familienurlaub/> (Stand Februar 2023)

### **Wiener Energiebonus '22**

#### Beschreibung:

Beim Wiener Energiebonus '22 handelt es sich um eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für einkommensschwache Haushalte zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten. Die Einkommensgrenze variiert zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten. Ansuchen konnten von Dezember 2022 bis März 2023 gestellt werden.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, die in das Analysejahr 2023 fällt, wird der Wiener Energiebonus '22 im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/hilfe-energiekosten.html#weitere> (Stand Februar 2023)
- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/unterstuetzung/energiebonus22.html> (Stand Februar 2023)
- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/strukturen/gesundheitsrecht/ahs-info/foerdervoraussetzungen-energiebonus.html> (Stand Februar 2023)
- Gesetz über die Unterstützung von Personen bei der Besteitung der erhöhten Wohn- und Energiekosten (Wiener Wohn- und Energieunterstützungsgesetz; Stammfassung: LGBl. Nr. 18/2022)

### **Wiener Energiebonus '23**

#### Beschreibung:

Beim Wiener Energiebonus '23 handelt es sich um eine weitere teuerungsbedingte Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro für einkommensschwache Haushalte zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten. Die Einkommensgrenze variiert zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten. Ansuchen konnten von April 2023 bis Juni 2023 gestellt werden. Für Beziehende des Wiener Energiebonus '22 erfolgte die Auszahlung automatisch.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, die in das Analysejahr 2023 fällt, wird der Wiener Energiebonus '23 im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/hilfe-energiekosten.html#weitere> (Stand Februar 2023)

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/unterstuetzung/energiebonus23.html> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/strukturen/gesundheitsrecht/ahs-info/foerdervoraussetzungen-energiebonus23.html> (Stand Oktober 2023)
- Gesetz über die Unterstützung von Personen bei der Bestreitung der erhöhten Wohn- und Energiekosten (Wiener Wohn- und Energieunterstützungsgesetz; Stammfassung: LGBI. Nr. 18/2022)

## Wiener Energiekostenpauschale 2022

### Beschreibung:

Bei der Wiener Energiekostenpauschale 2022 handelt es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro beziehungsweise 300 Euro (Alleinerziehende), die Ende des 2. Quartals beziehungsweise Anfang des 3. Quartals 2022 automatisch an Beziehende der Mindestsicherung, einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage, einer Arbeitslosenleistung oder Wohnbeihilfe überwiesen wurde.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da die Wiener Energiekostenpauschale 2022 eine teuerungsbedingte Einmalzahlung darstellt, die außerhalb des Analysejahres 2023 liegt, wird sie in den Simulationen nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/hilfe-energiekosten.html#weitere> (Stand Februar 2023)
- Gesetz über die Unterstützung von Personen bei der Bestreitung der erhöhten Wohn- und Energiekosten (Wiener Wohn- und Energieunterstützungsgesetz; Stammfassung: LGBI. Nr. 18/2022)

## Wiener Wohnbonus '23

### Beschreibung:

Der Wiener Wohnbonus '23 ist eine teuerungsbedingte einmalige Förderung in Höhe von 200 Euro für einkommensschwache Haushalte. Die Einkommensgrenze variiert zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten. Ansuchen konnten von Juli 2022 bis September 2023 gestellt werden.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja

Da es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung handelt, die in das Analysejahr 2023 fällt, wird der Wiener Wohnbonus '23 im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/gesundheit/gesundheitsrecht/unterstuetzung/wohnbonus23.html> (Stand Oktober 2023)
- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/strukturen/gesundheitsrecht/ahs-info/foerdervoraussetzungen-wohnbonus.html> (Stand Oktober 2023)
- Gesetz über die Unterstützung von Personen bei der Bestreitung der erhöhten Wohn- und Energiekosten (Wiener Wohn- und Energieunterstützungsgesetz; Stammfassung: LGBI. Nr. 18/2022)

## Wiener Wohnunterstützungspauschale '23

### Beschreibung:

Bei der Wiener Wohnunterstützungspauschale '23 handelt es sich um eine teuerungsbedingte Einmalzahlung zur Abmilderung der finanziellen Mehrbelastung im Bereich der Wohnkosten. Die Pauschale beläuft sich auf 200 Euro pro Person ab 18 Jahren, die zum Stichmonat August 2023 Anspruch auf Wiener Mindestsicherung, auf Wiener Wohnbeihilfe, auf eine Leistung der Arbeitslosenversicherung, auf Ausgleichs- oder Ergänzungszulage aus der Pensionsversicherung oder auf Krankengeld gemäß § 41 AIVG hatte. Die Auszahlung erfolgte zwischen September 2023 und Oktober 2023.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/ja**

Da die Wiener Wohnunterstützungspauschale '23 eine teuerungsbedingte Einmalzahlung darstellt, die in das Analysejahr 2023 fällt, wird sie im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/wohnunterstuetzungspauschale.html> (Stand Oktober 2023)
- Gesetz über die Unterstützung von Personen bei der Besteitung der erhöhten Wohn- und Energiekosten (Wiener Wohn- und Energieunterstützungsgesetz; Stammfassung: LGBI. Nr. 18/2022)

**Wiener Wohnungssicherung Plus****Beschreibung:**

Die Wiener Wohnungssicherung Plus zielt darauf ab, Mieterinnen und Mieter zu unterstützen, denen der Verlust der Wohnung aufgrund offener Rückstände der Miete oder Betriebskosten droht. Im Zuge der Förderung werden 70 Prozent der Rückstände übernommen.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.wien.gv.at/amtshelper/gesundheit/gesundheitsrecht/unterstuetzung/wohnungssicherung-plus.html> (Stand Oktober 2023)

**Zuschuss Schulsachen und Unterrichtsmaterialien (Pflichtschulen)****Beschreibung:**

Öffentliche Pflichtschulen erhalten einen Zuschuss, um ihren Schulkindern am Beginn des Schuljahres Hefte, Bleistifte, Zeichenpapier oder ähnliches gratis zur Verfügung zu stellen, damit Eltern entlastet werden. Je nach Schulform beträgt der Zuschuss zwischen 33 Euro (2020/21: 33 Euro) und 70 Euro (2020/21: 70 Euro) pro Schulkind.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Die Transferleistung geht an Schulen, wobei keine Information über eine Verteilung an die Schulkinder nach Bedürftigkeit (Einkommensstaffelung et cetera) vorliegt. Es handelt sich somit um eine indirekte, allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/leistungen/zuschuss-schulmaterialien.html> (Stand Oktober 2023)

**Zuschuss für Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Schulveranstaltungen****Beschreibung:**

Schülerinnen und Schüler aus einkommensschwachen Haushalten und mit Hauptwohnsitz in Wien können für die Teilnahme an Schulveranstaltungen, die fünf Tage oder länger dauern, einen Zuschuss der Stadt Wien beantragen. Für eine Wintersportwoche im Schuljahr 2022/23 beläuft sich der Zuschuss auf 100 Euro (2020/21: 100 Euro), für eine Sommersport- oder Projektwoche auf 80 Euro (2020/21: 80 Euro) und für eine Sport- oder Projektwoche mit Aufenthalt in einem WiJug-Heim auf 56 Euro (2020/21: 56 Euro).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Für die Simulationen wird ab der 4. Klasse Volksschule pro Kind und Jahr eine fünftägige Sommersport- oder Projektwoche außerhalb eines WiJug-Heims und somit eine Förderung in Höhe von 80 Euro angenommen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/leistungen/zuschuss-schulveranstaltungen.html> (Stand Februar 2023)

## **Zuschuss zum Elternbeitrag für Schulkinder mit Hauptwohnsitz in Wien in einem privaten Hort**

### Beschreibung:

Einkommensschwache Familien können bei der Stadt Wien für die Nachmittagsbetreuung ihres schulpflichtigen Kindes in einer privaten Einrichtung um Ermäßigung des Elternbeitrags ansuchen. Die Höhe des Zuschusses hängt unter anderem vom Haushaltseinkommen ab.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nicht Gegenstand der Simulationen sind, erfolgt keine Berücksichtigung.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/tagesbetreuung/hort/privat.html> (Stand Februar 2023)
- <https://www.wien.gv.at/amtshelfer/kultur/bildung/bildungseinrichtungen/foerderung/zuschuss-elternbeitrag.html> (Stand Februar 2023)

## **3.3 Untersuchte Transferleistungen auf Gemeindeebene**

### **3.3.1 Spezifische Transferleistungen Bartholomäberg**

#### **Ermäßigung Hort**

### Beschreibung:

In Härtefällen erfolgt eine Ermäßigung des Elternbeitrags für die Betreuung im Hort, wobei die Bedürftigkeit von Fall zu Fall beurteilt wird.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Härtefälle stellen einen Sonderfall dar und werden in der Simulation nicht berücksichtigt.

### Quellen und weitere Informationen:

- Telefonische Auskunft der zuständigen Stelle

#### **Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten**

### Beschreibung:

In der Kinderkrippe und dem Kindergarten von Bartholomäberg gilt das bundeslandweit einheitliche, sozial gestaffelte Tarifmodell für Elternbeiträge (siehe auch Kapitel 3.2.4), das für unter 3-jährige Kinder vier Ermäßigungsstufen und für Kinder, die zum Stichtag (31. August) mindestens 3-jährig sind, eine Ermäßigungsstufe vorsieht. In Bartholomäberg müssen Kinder für die Aufnahme in die Krippe zum Stichtag (1. September) 3 Jahre alt sein, weshalb in der Regel nur eine Ermäßigungsstufe zur Anwendung kommen kann. Als Voraussetzung für den ermäßigten Tarif in der Krippe gilt gemäß den landesgesetzlichen Vorgaben die Berufstätigkeit der Eltern und dass kein Elternteil in Karenz ist.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Ermäßigung beziehungsweise Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag.

### Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBI. Nr. 32/1989)
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Elterntarife in elementarpädagogischen Einrichtungen (inklusive Anlagen)
- Auskunft der zuständigen Stelle zu den Tarifen für das Betreuungsjahr 2022/23

### 3.3.2 Spezifische Transferleistungen Bregenz

#### Kinder-Sommer-Programm

##### Beschreibung:

Die Stadt Bregenz bietet Kindern von 5 bis 10 Jahren im August ein Sommerprogramm aus unterschiedlichen Workshops (Karate, Tanz, Waldabenteuer et cetera).

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Kinder handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

##### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bregenz.gv.at/leben/familie/ferienprogramme-und-betreuung/kinder-sommer-programm/> (Stand Oktober 2023)

#### KlimaTicket-Förderung für Studierende

##### Beschreibung:

Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bregenz wird bis zur Vollendung des 26 Lebensjahres das „KlimaTicket Ö Jugend“ im Ausmaß von 50 Prozent gefördert.

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um eine allgemeine, nicht einkommensabhängige Leistung für Haushalte mit studierenden Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

##### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/mobilitaet/klimaticketfoerderung-fuer-studierende> (Stand März 2023)

#### Radförderung/Kinderanhängerförderung

##### Beschreibung:

Die Stadt Bregenz fördert den Kauf von Fahrrad-Anhängern für den Transport von Kindern („Kikis“) einmalig mit 25 Prozent (2021: 50 Prozent) des Kaufpreises beziehungsweise maximal 220 Euro (2021: 150 Euro).

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um eine nicht einkommensabhängige Leistung und einen Sonderfall handelt.

##### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail?tx\\_needs\\_service%5Bservice%5D=97&Hash=4a4f26419af14d9d6d21b31807bdda6](https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail?tx_needs_service%5Bservice%5D=97&Hash=4a4f26419af14d9d6d21b31807bdda6) (Stand Oktober 2023)

#### Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten

##### Beschreibung:

In den Kinderkrippen und Kindergärten der Stadt Bregenz gilt das bundeslandweit einheitliche, sozial gestaffelte Tarifmodell für Elternbeiträge (siehe auch Kapitel 3.2.4), das für unter 3-jährige Kinder vier Ermäßigungsstufen und für Kinder, die zum Stichtag (31. August) mindestens 3-jährig sind, eine Ermäßigungsstufe vorsieht. Zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in eine städtische Kinderkrippe oder einen städtischen Ganztageskindergarten zählt neben dem Hauptwohnsitz Bregenz auch die Berufstätigkeit der Eltern beziehungsweise des betreuenden Elternteils.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag. Wird von einer erziehungsberechtigten Person im Haushalt kein Einkommen erzielt (zum Beispiel in der Einkommensvariante 100:0), kann keine städtische Kinderkrippe besucht werden und der Transfer beläuft sich auf null. Der Besuch eines städtischen Kindergartens ist in diesem Fall nur halbtags möglich, was bei der Berechnung des Transfers entsprechend berücksichtigt wird.

#### Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz über die Förderung der Familie (Stammfassung: LGBI. Nr. 32/1989)
- Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung zur sozialen Staffelung der Elterntarife elementarpädagogischen Einrichtungen (inklusive Anlagen)
- Öffnungszeiten und Tarife Kleinkindbetreuung der Stadt Bregenz 2022/2023
- Öffnungszeiten und Tarife öffentliche Kindergärten Bregenz 2022/2023

### **Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung im Hort**

#### Beschreibung:

Die Tarife für schulische Tagesbetreuung (Mittagsbetreuung, betreutes Lernen, Freizeitaktivitäten), die an sieben städtischen Volks- und Mittelschulen angeboten wird, sind sozial gestaffelt. Abhängig vom Haushaltseinkommen wird eine Ermäßigung von 10 Prozent bis 90 Prozent gegenüber dem Normaltarif gewährt.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängig gestaffelten Elternbeitrag und dem Normaltarif.

#### Quellen und weitere Informationen:

- Beschluss- beziehungsweise Entscheidungsempfehlung des Ausschusses für Schule, Familien und Kinder vom 19. 6. 2013: Tagespunkt 6 – Neuberechnung der Ermäßigung auf die Vorschreibung von Tarifen für Kindergärten und Kinder- und Schülerbetreuung
- Ermäßigung für Kinder- und Schülerbetreuung Schuljahr 2022/23:  
[https://www.bregenz.gv.at/fileadmin/user\\_upload/document/zusammen\\_leben/bildung/schule/2023\\_Erm%C3%A4%C3%9Figungsberechnung.pdf](https://www.bregenz.gv.at/fileadmin/user_upload/document/zusammen_leben/bildung/schule/2023_Erm%C3%A4%C3%9Figungsberechnung.pdf) (Stand Februar 2023)
- Tarife Schülerbetreuung Schuljahr 2022/23:  
[https://www.bregenz.gv.at/fileadmin/user\\_upload/document/zusammen\\_leben/bildung/schule/2022\\_Tarife\\_VA\\_2022\\_2023.pdf](https://www.bregenz.gv.at/fileadmin/user_upload/document/zusammen_leben/bildung/schule/2022_Tarife_VA_2022_2023.pdf) (Stand Februar 2023)

### **Stoffwindelförderung**

#### Beschreibung:

Die Stadt Bregenz gewährt Familien mit Hauptwohnsitz in Bregenz pro Kind eine einmalige Förderung von bis zu 100 Euro (2021: 100 Euro) für den Kauf von waschbaren und wiederverwendbaren Stoffwindeln.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Es erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen, da es sich um eine nicht einkommensabhängige Leistung und einen Sonderfall handelt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.bregenz.gv.at/buergerservice/dienstleistungen/detail/foerderung-fuer-waschbare-und-wiederverwendbare-stoffwindeln/> (Stand März 2023)

### 3.3.3 Spezifische Transferleistungen Eberstalzell

#### Eltern-Kind-Pass (ELKI-Pass)

##### Beschreibung:

In Eberstalzell erhalten Eltern von Neugeborenen den ELKI-Pass (Eltern-Kind-Erziehungsbegleiter) und werden ermutigt, an verschiedenen Veranstaltungen teilzunehmen, wie zum Beispiel Erziehungsvorträgen oder Säuglingsnotfallkursen. Für jede Teilnahme erhalten die Eltern einen Stempel im ELKI-Pass. Ist der Pass voll, wird eine Familienförderung in der Gesamthöhe von 150 Euro (2021: 150 Euro), aufgeteilt auf drei Teilzahlungen zu je 50 Euro (2021: 50 Euro) zum 2., 4. und 6. Geburtstag des Kindes ausbezahlt.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

##### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.eberstalzell.at/Leben\\_in\\_Eberstalzell/Familienfreundliche\\_Gemeinde](https://www.eberstalzell.at/Leben_in_Eberstalzell/Familienfreundliche_Gemeinde) (Stand Oktober 2023)
- Oö. Familiennetzwerk – Die OÖ Familienkarte, Folge 2/2010

#### Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

##### Beschreibung:

Die Tarifgestaltung für die Kinderbetreuung orientiert sich in Eberstalzell an den bundeslandweiten Vorgaben gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 (siehe auch Kapitel 3.2.2). Der Kostenbeitrag der Eltern bemisst sich dabei nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat, wobei der einkommensabhängige Elternbeitrag nach oben und unten hin gedeckelt ist. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, erhält zudem das zweite Kind eine Tarifreduktion um 50 Prozent und jedes weitere Kind eine Tarifreduktion um 100 Prozent. Als Bedingung für die Vergabe von Krippenplätzen gilt, dass beide Elternteile berufstätig, in Ausbildung oder aktiv arbeitssuchend sind.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Ermäßigung beziehungsweise Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag.

##### Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG)
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)
- Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023:  
[https://www.ooe-kindernet.at/Mediendateien/NEU\\_BD\\_Brief\\_intern\\_extern%20.pdf](https://www.ooe-kindernet.at/Mediendateien/NEU_BD_Brief_intern_extern%20.pdf) (Stand März 2023)
- Tarife Kinderbetreuung 2022/23:  
<https://www.eberstalzell.at/system/web/GetDocument.ashx?fileId=3136953&cts=1675408687> (Stand März 2023)
- Auskunft der zuständigen Stelle per Telefon und E-Mail

### 3.3.4 Spezifische Transferleistungen Graz

#### Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)

##### Beschreibung:

Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sind in Graz nach einem einheitlichen Tarifsystem sozial gestaffelt. Das Ausmaß der Ermäßigung hängt dabei neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltszusammensetzung (zum Beispiel Anzahl der Geschwisterkinder, alleinerziehend) und dem Betreuungsausmaß ab.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinie des Gemeinderates vom 7. 7. 2022 Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (GZ.: ABI-012651/2018/0004):  
[https://www.graz.at/cms/beitrag/10390803/9229453/Tarife\\_Kinderbetreuungseinrichtungen.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10390803/9229453/Tarife_Kinderbetreuungseinrichtungen.html) (Stand März 2023)

**Förderung flexible Kinderbetreuung****Beschreibung:**

Eltern, die ihre Kinder flexibel und stundenweise betreuen lassen, können eine Förderung bei der Stadt Graz beantragen. Für das Betreuungsjahr 2022/23 reicht die Förderung abhängig vom Haushaltseinkommen von 14,27 Euro (2020/21: 13,69 Euro) bis 58,37 Euro (2020/21: 56 Euro) pro 20 Betreuungsstunden.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Für die Simulationen wird im Sinne der Vergleichbarkeit die Annahme einer fixen Halbtags- beziehungsweise Ganztagsbetreuung getroffen (siehe auch Kapitel 2.2).

**Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.graz.at/cms/beitrag/10281515/7745642/Foerderung\\_fuer\\_flexible\\_Kinderbetreuung.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10281515/7745642/Foerderung_fuer_flexible_Kinderbetreuung.html) (Stand März 2023)
- [https://www.graz.at/cms/dokumente/10281515\\_7745642/c345e07b/Infoblatt\\_A4\\_ABI\\_Service\\_2022\\_23\\_.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10281515_7745642/c345e07b/Infoblatt_A4_ABI_Service_2022_23_.pdf) (Stand März 2023)

**Förderung für das Verwenden von Stoffwindeln – Grazer Windelscheck****Beschreibung:**

Die Stadt Graz fördert Familien mit Kindern unter sechs Monaten und Hauptwohnsitz in Graz beim Ankauf waschbarer und wiederverwendbarer Windeln. Die Fördersumme beläuft sich auf maximal 80 Euro (2021: 80 Euro), wobei der Einkaufswert der Windeln mindestens der Fördersumme entsprechen muss.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Es erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation, da es sich um eine nicht einkommensabhängige Leistung und einen Sonderfall handelt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinie des Gemeinderates vom 15. 12. 2022 für die Förderung von Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Wiederverwendung (Windelscheck und Mehrwegbonus):  
[https://www.graz.at/cms/beitrag/10320678/7765198/Windelscheck\\_und\\_Mehrwegbonus.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10320678/7765198/Windelscheck_und_Mehrwegbonus.html) (Stand Oktober 2023)
- <https://www.graz.at/cms/beitrag/10023466/7882683/> (Stand Oktober 2023)

**Förderung der Betreuung bei Tagesmutter/-vater****Beschreibung:**

Die Stadt Graz gewährt eine Förderung für die Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren und von 6 bis 15 Jahren bei einer Tagesmutter oder einem Tagesvater, sofern das Haushaltseinkommen eine festgelegte Obergrenze nicht überschreitet. Abhängig vom Haushaltseinkommen und der Stundenanzahl der Betreuung pro Woche liegt die Förderung für das Betreuungsjahr 2022/23 zwischen 14,27 Euro (2020/21: 13,69 Euro) und 142,67 Euro (2020/21: 136,87 Euro) pro Monat.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Für die Simulation wird im Sinne der Vergleichbarkeit im Falle einer Betreuung die Annahme getroffen, dass sie – je nach Alter – in einer Krippe, einem Kindergarten oder einem Hort erfolgt (siehe auch Kapitel 2.2). Entsprechend werden Transfers für die Betreuung bei Tageseltern nicht berücksichtigt.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinie des Gemeinderates vom 03. 06. 2008 zur Elternförderung bei der Betreuung durch Tagesmütter/-väter (GZ.: A6-005445/2005/0009):  
[https://www.graz.at/cms/beitrag/10364284/9229453/Elternfoerderung\\_bei\\_der\\_Betreuung\\_durch.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10364284/9229453/Elternfoerderung_bei_der_Betreuung_durch.html) (Stand März 2023)
- Fördertabelle für die Betreuung durch Tagesmütter/-väter für das Betreuungsjahr 2022/23

**Gestaffelter Essenstarif Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)****Beschreibung:**

Die Essensbeiträge in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten sind in Graz nach einem einheitlichen Tarifsystem sozial gestaffelt. Das Ausmaß der Ermäßigung hängt dabei neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltzusammensetzung (zum Beispiel Anzahl der Geschwisterkinder, alleinerziehend) und dem Betreuungsausmaß ab.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Die Ermäßigung beziehungsweise Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden einkommensabhängigen Essensbeitrag und dem Höchstbeitrag.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinie des Gemeinderates vom 7. 7. 2022 betreffend die Beitragsförderung für städtische und private Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (GZ.: ABI-012651/2018/0004):  
[https://www.graz.at/cms/beitrag/10390803/9229453/Tarife\\_Kinderbetreuungseinrichtungen.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10390803/9229453/Tarife_Kinderbetreuungseinrichtungen.html) (Stand März 2023)

**Hilfe in besonderen Lebenslagen****Beschreibung:**

Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen handelt es sich um eine Unterstützung für Menschen, die aufgrund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse sozialer Gefährdung ausgesetzt sind.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein**

Da es sich um einen Sonderfall handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

**Quellen und weitere Informationen:**

- [https://www.graz.at/cms/beitrag/10375818/7761791/Hilfe\\_in\\_besonderen\\_Lebenslagen.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10375818/7761791/Hilfe_in_besonderen_Lebenslagen.html) (Stand März 2023)

**Kindererholungsaktion Feriencamp****Beschreibung:**

Die Stadt Graz unterstützt einkommensschwache Familien, damit sie sich die Teilnahme ihrer Kinder an Kindererholungsaktionen, die Übernachtungen beinhalten, leisten können. Die Förderhöhe hängt neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltzusammensetzung und der Dauer der Erholungsaktion ab. Für dreiwöchige Turnusse beträgt die maximale Förderhöhe 613 Euro (2021: 564 Euro), für 8- bis 14-tägige Turnusse 535 Euro (2021: 492 Euro) und für bis zu siebentägige Turnusse 290 Euro (2021: 266 Euro).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Pro Jahr und Kind zwischen 6 und 16 Jahren wird für die Simulation die Teilnahme an einer zweiwöchigen Kindererholungsaktion unterstellt. Zusätzlich wird davon ausgegangen, dass die Förderung der Stadt Graz 60 Prozent der tatsächlich anfallenden Kosten abdeckt und somit kein Anspruch auf eine weitere Förderung durch das Land Steiermark besteht.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinie des Gemeinderates vom 14. 03. 2019 in der Fassung vom 27. 04. 2023 für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz (GZ.: A6-002335/2003/0120):  
[https://www.graz.at/cms/beitrag/10328944/9232114/Kindererholungsaktion\\_der\\_Stadt\\_Graz.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10328944/9232114/Kindererholungsaktion_der_Stadt_Graz.html)  
(Stand Oktober 2023)

**Kindererholungsaktion Ferienspaß****Beschreibung:**

Die Stadt Graz fördert im Rahmen der Aktion „Ferienspaß“ die wochenweise Betreuung ohne Übernachtung von Grazer Kindern im Großraum Graz. Pro Kind und Woche ist grundsätzlich ein Selbstbehalt von 115 Euro (2021: 110 Euro) zu entrichten. Beim Besitz der SozialCard (siehe dazu auch die Beschreibung zum Transfer „SozialCard“) beträgt der Selbstbehalt pro Kind und Woche 60 Euro (2021: 60 Euro).

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: unwirksam/unwirksam**

Gemäß Projektannahmen werden Kinder in öffentlichen Einrichtungen betreut (siehe auch Kapitel 2.2). In Graz sind städtische Kinderkrippen, Kindergärten und Horte durchgehend bis auf eine Woche im Sommer geöffnet, womit die im Projekt unterstellte Betreuung in den Ferienzeiten (siehe dazu Kapitel 2.2) bereits durch diese Einrichtungen gedeckt werden. Die Aktion „Ferienspaß“ wird daher in den Simulationen nicht wirksam.

**Quellen und weitere Informationen:**

- Richtlinie des Gemeinderates vom 14. 03. 2019 in der Fassung vom 27. 04. 2023 für die Kindererholungsaktion der Stadt Graz (GZ.: A6-002335/2003/0120):  
[https://www.graz.at/cms/beitrag/10328944/9232114/Kindererholungsaktion\\_der\\_Stadt\\_Graz.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10328944/9232114/Kindererholungsaktion_der_Stadt_Graz.html)  
(Stand Oktober 2023)
- Auskunft der zuständigen Stelle

**SozialCard - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)****Beschreibung:**

Mit der SozialCard bietet die Stadt Graz Personen mit geringem Haushaltseinkommen bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem fixe Transferleistungen beziehungsweise Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem bestimmten, limitierten Ausmaß nachgefragt werden können, wie etwa eine ermäßigte Jahreskarte der Holding Graz Linien, ein jährlicher Energiekostenzuschuss, eine jährliche Weihnachtsbeihilfe und finanzielle Unterstützung für Schulkinder zum Schulstart.

**Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja**

Im Rahmen der Simulationen werden „fixe“ Transferleistungen in Zusammenhang mit der SozialCard berücksichtigt. Mit „fixen“ Transferleistungen sind neben fixen Beihilfen beziehungsweise Zuschüssen auch Ermäßigungen gemeint, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nur in einem definierten Ausmaß in Anspruch genommen werden können. Dies umfasst eine ermäßigte Jahreskarte der Holding Graz Linien pro Elternteil sowie einmal im Jahr einen Energiekostenzuschuss, eine Weihnachtsbeihilfe, eine finanzielle Unterstützung zum Schulstart pro Schulkind und eine finanzielle Unterstützung für jedes noch nicht schulpflichtige Kind.

**Quellen und weitere Informationen:**

- <https://www.graz.at/cms/beitrag/10200148/7761791/SozialCard.html> (Stand März 2023)

- Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 16.02.2023 über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der Mobilitätscard

#### **SozialCard - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)**

##### Beschreibung:

Mit der SozialCard bietet die Stadt Graz Personen mit geringem Haushaltseinkommen bestimmte Ermäßigungen. Dazu zählen unter anderem auch Ermäßigungen auf Produkte und Dienstleistungen, deren Häufigkeit der Inanspruchnahme innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls nicht fix vorgegeben, sondern variabel ist, wie ermäßigte Eintritte für diverse Freizeit- und Kultureinrichtungen, Einkaufsmöglichkeiten in den Vinzimärkten et cetera.

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Anteilige Preisreduktionen, die vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängen, können in den Simulationen nicht allgemeingültig abgebildet werden.

##### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.graz.at/cms/beitrag/10200148/7761791/SozialCard.html> (Stand März 2023)
- Richtlinie des Gemeinderates vom 20.09.2012 in der Fassung vom 16.02.2023 über die Einführung einer SozialCard und Ersatz der Mobilitätscard

#### **Sozialfonds Graz hilft**

##### Beschreibung:

Der Sozialfonds „Graz hilft“ zielt darauf ab, Menschen in Notsituationen rasch finanziell zu unterstützen.

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da Notsituationen, wie sie vom Sozialfonds „Graz hilft“ adressiert werden, einen Sonderfall darstellen, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

##### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.graz.at/cms/beitrag/10352056/7762292/Sozialfonds\\_Graz\\_hilft.html](https://www.graz.at/cms/beitrag/10352056/7762292/Sozialfonds_Graz_hilft.html) (Stand März 2023)

### **3.3.5 Spezifische Transferleistungen Langenzersdorf**

#### **Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Volksschule (Hort)**

##### Beschreibung:

Für einkommensschwache Haushalte reduziert die Marktgemeinde Langenzersdorf den Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung im niederösterreichischen Landeskindergarten (die Vormittagsbetreuung ist generell beitragsfrei) und in der Volksschule. Das Ausmaß der Reduktion hängt vom Haushaltseinkommen ab, wobei jedenfalls ein Mindestbeitrag von 30 Euro (2020/21: 30 Euro) pro Monat zu entrichten ist.

##### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem reduzierten Elternbeitrag und dem Normaltarif für das Betreuungsjahr 2022/23.

##### Quellen und weitere Informationen:

- Richtlinien für die Ermäßigung in den Betreuungseinrichtungen (Marktgemeinde Langenzersdorf)
- Auskunft der zuständigen Stelle zu den Betreuungstarifen 2022/23

## **Heizkostenzuschuss**

### Beschreibung:

Die Gemeinde Langenzersdorf gewährt einkommensschwachen Haushalten einen Heizkostenzuschuss, wobei die Einkommensgrenze durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt beeinflusst wird. Für das Jahr 2023 trägt Langenzersdorf dem Beschluss der NÖ Landesregierung über die NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss Rechnung und erhöht den regulären Heizkostenzuschuss der Gemeinde in Höhe von 280 Euro (2021: 250 Euro) um weitere 220 Euro auf 500 Euro. Der Zuschuss verringert sich um den Betrag, der von anderen Fördergebern zuerkannt wird (zum Beispiel Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich). Die Erhöhung des Heizkostenzuschusses der Gemeinde um 220 Euro wird analog zur NÖ Sonderförderung in den Simulationen als temporäre Anti-Teuerungsmaßnahme gehandhabt.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja (regulär)/ja (erhöht)

Anhand der vorliegenden Informationen wird geschlossen, dass es sich bei der Erhöhung des Heizkostenzuschusses, die eine Reaktion auf die NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss darstellt, um eine temporäre Maßnahme gegen die Teuerung handelt. Die zusätzlichen 220 Euro werden daher nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt. In der Basissimulation wird der Heizkostenzuschuss hingegen mit 280 Euro angesetzt.

### Quellen und weitere Informationen:

- Heizkostenzuschuss der Marktgemeinde Langenzersdorf: Richtlinien - gültig ab 01.01.2023:  
[https://www.langenzersdorf.gv.at/Heizkostenzuschuss\\_1](https://www.langenzersdorf.gv.at/Heizkostenzuschuss_1) (Stand Februar 2023)
- Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf am Montag, dem 12. 12. 2022:  
<https://www.langenzersdorf.gv.at/system/web/GetDocument.ashx?fileId=2252113&cts=1680191667>  
(Stand Oktober 2023)

## **3.3.6 Spezifische Transferleistungen Linz**

### **Aktivpass**

#### Beschreibung:

Mit dem Linzer Aktivpass können in verschiedenen Partnereinrichtungen Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Dies beinhaltet unter anderem ermäßigte Monatskarten und Einzelfahrtscheine der Linz Linien, ermäßigte Jahreskarten für die Stadtbibliotheken und ermäßigte Eintritte in diversen Freizeit- und Kultureinrichtungen. Der Linzer Aktivpass kann von Personen mit Hauptwohnsitz in Linz beantragt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein vorgegebenes monatliches Nettoeinkommen nicht überschreiten.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Die Inanspruchnahme des Aktivpasses wird nicht durch die Anwesenheit von Kindern beeinflusst. Die Leistungen, welche für Kinder genutzt werden können, sind vom Ausmaß der Inanspruchnahme abhängig und können in der Simulation nicht allgemeingültig abgebildet werden. Daher wird der Aktivpass in der Simulation nicht berücksichtigt.

#### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter\\_id=121421](https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=121421) (Stand März 2023)

### **Ermäßigung Essensbeitrag Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)**

#### Beschreibung:

Der Essenbeitrag ist für Linzer Kinder in städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sozial gestaffelt. Er bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat und ist nach oben und unten hin gedeckelt. Familien mit zwei oder mehr Kindern in städtischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen erhalten außerdem eine Geschwister-Ermäßigung: für das zweite Kind sind 80 Prozent (2020/21: 80 Prozent), ab dem dritten Kind 70 Prozent (2020/21: 70 Prozent) des Essensbeitrages zu leisten.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Essenbeitrag und dem Höchstbeitrag für das Betreuungsjahr 2022/23.

#### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter\\_id=122353](https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122353) (Stand März 2023)
- [https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter\\_id=122352](https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122352) (Stand März 2023)
- [https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter\\_id=122351](https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122351) (Stand März 2023)

#### **Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)**

##### Beschreibung:

Grundsätzlich kommt bei der Tarifgestaltung für die Kinderbetreuung das oberösterreichische Tarifmodell gemäß Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 zur Anwendung (siehe auch Kapitel 3.2.2). Der Kostenbeitrag der Eltern bemisst sich dabei nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat, wobei der einkommensabhängige Elternbeitrag nach oben und unten hin gedeckelt ist. Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, erhält zudem das zweite Kind eine Tarifreduktion um 50 Prozent (2020/21: 50 Prozent) und jedes weitere Kind eine Tarifreduktion um 100 Prozent (2020/21: 100 Prozent). Als Aufnahmekriterium für die Kinderkrippe gilt unter anderem die Berufstätigkeit der Eltern, Lebensgefährten oder Partner im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden je Elternteil.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag für das Betreuungsjahr 2022/23. Um die Bruttoeinkünfte der Eltern, die als exogene Eingangsgrößen in die Modellsimulationen eingehen, in Beschäftigungsmaße umzulegen, wird die tariflohnindexangepasste Untergrenze für den Mindestlohn in Kollektivverträgen in Höhe von 1.700 Euro pro Monat als Mindestvoraussetzung für eine Vollbeschäftigung unterstellt (siehe Kapitel 2.5).

#### Quellen und weitere Informationen:

- Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Kinderbildung und -betreuung in der Gruppe erlassen werden (Oö. Kinderbildung- und -betreuungsgesetz – Oö. KBBG)
- Verordnung der Oö. Landesregierung über die tarifmäßige Festsetzung des Elternbeitrags in Kinderbetreuungseinrichtungen (Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)
- Information zur Indexanpassung ab dem Arbeitsjahr 2022/2023:  
[https://www.ooe-kindernet.at/Mediendateien/NEU\\_BD\\_Brief\\_intern\\_extern%20.pdf](https://www.ooe-kindernet.at/Mediendateien/NEU_BD_Brief_intern_extern%20.pdf) (Stand Februar 2023))

#### **Linzer Familienförderbeitrag (Linzer Tarifmodell Kinderbetreuung)**

##### Beschreibung:

Eltern, für die sich bei der Ermittlung des Beitrags für die Kinderbetreuung durch die Anwendung des oberösterreichischen Tarifmodells (OÖ. Elternbeitragsverordnung 2018) eine Mehrbelastung gegenüber dem alten Linzer Tarifmodell (Tarifordnung für die öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadt Linz) ergibt, erhalten von der Stadt Linz einen Familienförderbetrag in der Höhe des Differenzbetrags. Auch im Falle des alten Linzer Tarifmodells bemisst sich der Elternbeitrag nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem Elternbeitrag gemäß Linzer Tarifmodell und dem Elternbeitrag gemäß oberösterreichischem Tarifmodell für das Betreuungsjahr 2022/23 und sinkt auf null, sobald das Linzer Tarifmodell einen höheren Elternbeitrag als das oberösterreichische Tarifmodell ausweist.

#### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter\\_id=122353](https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122353) (Stand März 2023)
- [https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter\\_id=122352](https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122352) (Stand März 2023)

- [https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter\\_id=122351](https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122351) (Stand März 2023)

### **Sozial- und Jugendförderung**

#### Beschreibung:

Die Stadt Linz fördert Maßnahmen, Projekte und Dienstleistungen im Sozial- und Jugendbereich, die von natürlichen oder juristischen Personen für die Linzer Bevölkerung geplant, vorbereitet oder angeboten werden.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um keine direkte Transferleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

#### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter\\_id=122850](https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=122850) (Stand März 2023)

### **Sozialfonds für Linzerinnen und Linzer mit einmaliger Notlage**

#### Beschreibung:

Die Stadt Linz unterstützt über den Sozialfonds einmalig Linzerinnen und Linzer, die in eine Notlage geraten sind.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich bei den Notlagen, die durch den Sozialfonds adressiert werden, um Sonderfälle handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in den Simulationen.

#### Quellen und weitere Informationen:

- [https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter\\_id=123210](https://www.linz.at/serviceguide/viewchapter.php?chapter_id=123210) (Stand März 2023)

### **3.3.7 Spezifische Transferleistungen Selzthal**

#### **Ermäßigung Kindergartenbeitrag**

#### Beschreibung:

Für Kinder ab 3 Jahren kommt im Kindergarten in Selzthal die soziale Staffelung des Landes Steiermark zum Einsatz. Das Ausmaß der Ermäßigung hängt dabei neben dem Haushaltseinkommen von der Haushaltssammensetzung (Anzahl der Geschwisterkinder) ab.

#### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem zu leistenden, einkommensabhängigen Elternbeitrag und dem Höchstbeitrag für das Betreuungsjahr 2022/23.

#### Quellen und weitere Informationen:

- Gesetz vom 15. Oktober 2019 über die Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019 – StKBFG 2019; LGBl. Nr. 94/2019)
- Sozial gestaffelte Elternbeiträge Kinderbetreuungsjahr 2022/23:  
[https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684917\\_153162395/5556705d/Sozialstaffel%20Eltern\\_inst.KBE%202022-23.pdf](https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/dokumente/11684917_153162395/5556705d/Sozialstaffel%20Eltern_inst.KBE%202022-23.pdf) (Stand März 2023)

### 3.3.8 Spezifische Transferleistungen Wiener Neustadt

#### Aktion Schulbedarf (Schulstartpaket)

##### Beschreibung:

Mit der Aktion Schulbedarf unterstützt Wiener Neustadt sozial bedürftige Schulkinder. Pro Schulkind erhalten einkommensschwache Haushalte mit der so genannten Plus Card jedes Jahr zu Schulbeginn eine Beihilfe. Für das Schuljahr 2022/23 beläuft sich die Beihilfe – unabhängig von einem etwaigen Bezug des Schulstartpaketes des Bundes – auf 100 Euro (2020/21: 100 Euro beziehungsweise 30 Euro bei Bezug des Schulstartpaketes des Bundes). Zu den Voraussetzungen für den Erhalt der Plus Card zählt unter anderem ein Haushaltseinkommen, das die jeweils geltenden Bestimmungen über die festgelegten Einkommensgrenzen der Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung nicht überschreitet.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

##### Quellen und weitere Informationen:

- Sitzungsprotokoll über die 05. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt am 27. 6. 2022:  
<https://www.wiener-neustadt.at/de/stadt/gemeinderatssitzung?file=files/drive/wrn/content/die-stadt/politik/protokolle/2022/protokoll-ueber-die-05-oeffentliche-sitzung-des-gemeinderates-am-27-06.2022.pdf> (Stand März 2023)E-Mail
- <https://www.wiener-neustadt.at/de/service/sozialservice> (Stand März 2023)

#### Befreiung Essensunkostenbeitrag in Kinderbetreuungseinrichtungen

##### Beschreibung:

In den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) setzt sich der Essensbeitrag aus dem Essengeld (2022/23: 3,5 Euro pro Tag; 2020/21: 3,16 Euro pro Tag) und einem Unkostenbeitrag (2022/23: 1 Euro pro Tag; 2020/21: 1 Euro pro Tag) zusammen. Einkommensschwachen Haushalten, die die Plus Card besitzen, wird der Unkostenbeitrag erlassen.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

##### Quellen und weitere Informationen:

- Auskunft der zuständigen Stelle

#### Energiekostenzuschuss

##### Beschreibung:

Wiener Neustadt unterstützt einkommensschwache Personen beziehungsweise Haushalte bei Besitz der so genannten Plus Card mit einem Energiekostenzuschuss, sofern nicht bereits der Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich bezogen wird. Für die Saison 2022/23 beläuft sich der Energiekostenzuschuss auf 300 Euro (2020/21: 140 Euro), wovon 150 Euro wie beim Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich eine temporäre Sonderförderung aufgrund der Teuerung darstellen dürften.

Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja (regulär)/ja (erhöht)

Anhand der vorliegenden Informationen wird geschlossen, dass es sich bei 150 Euro der insgesamt 300 Euro des Energiekostenzuschusses um eine temporäre Maßnahme gegen die Teuerung handelt, weshalb die gesamten 300 Euro nur im Rahmen der Zusatzsimulation berücksichtigt werden. In der Basissimulation wird der Energiekostenzuschuss hingegen mit 150 Euro angesetzt.

##### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wiener-neustadt.at/de/service/sozialservice> (Stand März 2023)

## Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Schule (Hort)

### Beschreibung:

Für einkommensschwache Haushalte reduziert Wiener Neustadt den Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung in städtischen Kindergärten und Horten. Bei den städtischen Kindergärten handelt es sich um niederösterreichische Landeskinderärten, in denen die Vormittagsbetreuung beitragsfrei ist. Die Reduktion des Normaltarifs hängt vom Haushaltseinkommen und der Haushaltzusammensetzung (beispielsweise Anzahl und Alter der Geschwisterkinder) ab.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: ja/ja

Die Transferhöhe entspricht der Differenz zwischen dem reduzierten Elternbeitrag und dem Normaltarif für das Betreuungsjahr 2022/23.

### Quellen und weitere Informationen:

- Tarifordnung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt für die Nachmittagsbetreuung in den NÖ Landeskinderärten
- Magistrat Wiener Neustadt, Antrag auf Ermäßigung des Betreuungsbeitrages für ganztägige Schulformen gemäß Gemeinderatsbeschluss
- Auskunft der zuständigen Stelle

## Mietunterstützung 2023

### Beschreibung:

Einkommensschwache Haushalte, die im Besitz der so genannten Plus Card sind und bereits den NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023 beantragt haben, erhalten als zusätzliche Unterstützung der Stadt Wiener Neustadt maximal 150 Euro ihrer Mieterhöhung der letzten Monate abgegolten, sofern die tatsächliche Mieterhöhung den NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss übersteigt.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da die Mietunterstützung von der individuellen Mieterhöhung abhängt, kann sie im Rahmen der Simulationen nicht allgemeingültig berücksichtigt werden.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wiener-neustadt.at/de/service/sozialservice> (Stand Oktober 2023)

## Mutter- und Vaterberatung

### Beschreibung:

In Wiener Neustadt können alle Eltern von Neugeborenen eine kostenlose Mutter- und Vaterberatung in Anspruch nehmen, die von der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt angeboten wird. Neben einer ärztlichen Untersuchung der Babys erhalten die Eltern Beratung in den Bereichen Entwicklung, Ernährung, Pflege, Betreuung und Vorbeugung von Krankheiten.

### Berücksichtigung in Basis-/Zusatzsimulation: nein/nein

Da es sich um eine allgemeine Gratisleistung für Haushalte mit Kindern handelt, erfolgt keine Berücksichtigung in der Simulation.

### Quellen und weitere Informationen:

- <https://www.wiener-neustadt.at/de/service/mutter-und-vaterberatung> (Stand März 2023)

### 3.4 Mittelaufwendungen für allgemeine Gratisleistungen

Allgemeine Gratisleistungen, wie zum Beispiel das kostenlose Kindergartenjahr, die jährliche Schulbuchaktion, die Schülerfreifahrt oder die beitragsfreie Unfallversicherung von Schulkindern und Studierenden, werden in der Simulation nicht berücksichtigt, da diese sich aufgrund ihrer Ausgestaltung auf kinderbezogene Ausgaben beziehen, die im Haushalt – auch bei steigendem Einkommen – nicht als Kosten aufscheinen. Für den vollständigen Überblick wurden im Zuge der Projektrecherche identifizierte Gratisleistungen dennoch in die Beschreibung der Transferleistungen aufgenommen (siehe Kapitel 3.1 bis 3.3). Im Folgenden werden für verfügbare Datensätze zur Veranschaulichung der Größenordnung die Ausgaben aus dem Bundeshaushalt für ausgewählte allgemeine familienbezogene Gratisleistungen dargestellt. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Ausgaben in den Bereichen Freifahrten, Schulbücher und Gratiskinderkarten beziehungsweise Elementarpädagogik.

**Tabelle 4: Ausgaben der öffentlichen Hand für ausgewählte allgemeine Gratisleistungen**

Jahr	Freifahrten	Schulbücher	Gratiskindergarten	Elementarpädagogik (Gratiskindergarten, Ausbau, Sprachförderung, Sonstiges)
2010	359.844.061,60	101.692.249,77	70.000.000,00	-
2011	365.049.516,40	105.695.963,78	70.000.000,00	-
2012	383.184.499,89	106.966.368,38	70.000.000,00	-
2013	399.876.742,13	105.800.943,43	70.000.000,00	-
2014	421.806.470,27	105.568.380,94	70.000.000,00	-
2015	443.388.752,24	104.080.711,22	69.961.403,62*	-
2016	441.725.315,45	110.034.318,55	70.000.000,00	-
2017	430.108.494,97	106.364.313,86	70.000.000,00	-
2018	427.755.943,13	107.627.955,19	70.000.000,00	-
2019	463.559.329,49	109.591.357,12	-	142.500.000,00
2020	466.645.356,76	109.576.150,98	-	142.500.000,00
2021	488.080.445,38	116.587.749,98	-	142.500.000,00
2022	506.738.446,84	123.439.883,69	-	200.000.000,00

\*) Rückzahlung in Höhe von 38.596,38 Euro durch das Land Salzburg, da diese Mittel nicht abgerechnet werden konnten.

Quelle: Bundeskanzleramt, Sektion VI – Familie und Jugend, Abteilung 9 – Familienpolitische Grundsatzabteilung.

Der bundesweite Gratiskindergarten im letzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt wurde mit 1. 9. 2009 eingeführt, seit 1. 9. 2010 ist der Besuch des letzten Kindergartenjahres verpflichtend. Wie in jeweils eigenen 15a-Vereinbarungen<sup>6</sup> geregelt, gewährte der Bund den Ländern von 2009 bis 2018 für diese Maßnahme pro Kindergartenjahr einen Zweckzuschuss in Höhe von 70 Millionen Euro wobei die Aufteilung der Zuschüsse auf die Bundesländer nach dem Anteil der jeweils kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder pro Bundesland erfolgte.

2018 wurden die Regelungen für den Bereich Pflichtkindergarten mit den beiden Bereichen Ausbau Kinderbetreuung und Sprachförderung in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22 (BGBl. Teil I, Nr. 103/2018) zusammengeführt. Pro Kindergartenjahr stellte der Bund in diesem Zeitraum 142,5 Millionen Euro zur Verfügung, davon 70 Millionen Euro für den beitragsfreien Pflichtkindergarten, mindestens 47,125 Millionen Euro für den Ausbau der Kinderbetreuung und mindestens 18,125 Millionen Euro für die sprachliche Frühförderung. Der verbleibende Betrag von 7,25

<sup>6</sup> BGBl. Teil I, Nr. 99/2009, BGBl. Teil I, Nr. 80/2011, BGBl. Teil I Nr. 196/2013, BGBl. Teil I Nr. 138/2015

Millionen Euro konnte flexibel eingesetzt werden. Die Aufteilung der Zuschüsse auf die Bundesländer erfolgte nach dem Anteil der unter Sechsjährigen pro Bundesland an den unter Sechsjährigen in Österreich.

Mit der aktuellen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 (BGBl Teil I Nr. 148/2022) wurden im Jahr 2022 die jährlichen Zweckzuschüsse auf 200 Millionen Euro angehoben. Pro Kindergartenjahr stehen davon 80 Millionen Euro für den beitragsfreien Pflichtkindergarten, mindestens 61,2 Millionen Euro für den Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und mindestens 22,8 Millionen Euro für die frühe sprachliche Förderung zur Verfügung. Der verbleibende Betrag von 36 Millionen Euro kann flexibel für beide Zwecke eingesetzt werden. Schwerpunkt beim Ausbau des elementaren Kinderbildungs- und Betreuungsangebots bildet insbesondere die Betreuung unter Dreijährige in noch unversorgten Regionen. Außerdem sollen auch Angebote für die Randzeiten bereitstehen. Darüber hinaus werden ab 2024 bis 2028 aus dem neu geschaffenen Zukunftsfonds jährlich mindestens 500 Millionen Euro für den Ausbau elementarer Bildung an Länder und Gemeinden fließen. Dieser Betrag wird ab 2025 bis 2028 jährlich valorisiert.

Auch für weitere familienbezogene Gratisleistungen wurde das für 2023 (und 2024) zur Verfügung gestellte Budget angehoben:

- **Familienberatungsstellen:** Für Familienberatungsstellen stehen ab 2023 22,1 Millionen Euro zur Verfügung, was einer Erhöhung gegenüber dem Jahr 2021 um 6,6 Millionen Euro entspricht.
- **Schulbuchaktion:** Das Schulbuchbudget wurde für das Jahr 2023 um 12,4 Millionen Euro auf 143 Millionen Euro angehoben. Auch 2024 werden 143 Millionen Euro zur Verfügung stehen.
- **Schüler- und Lehrlingsfreifahrt:** Das Budget für Schüler- und Lehrlingsfreifahrten und Fahrtenbeihilfen wurde um 18,8 Millionen Euro auf 555,1 Millionen Euro erhöht. Für das Jahr 2024 werden 608,1 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

## 4 METHODIK ZUR ERMITTLEMENT DER BEITRÄGE DER ÖFFENTLICHEN HAND ZUR DECKUNG ENTSTEHENDER KINDERKOSTEN

Die Ermittlung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten erfolgt in drei Schritten, die in den folgenden Unterabschnitten näher ausgeführt werden:

- 1) Simulation des verfügbaren Haushaltseinkommens für 3.510 unterschiedliche Haushaltkonstellationen<sup>7</sup> mit Kindern im Alter von 1 bis 24 Jahren sowie für 36 kinderlose Referenzhaushalte über jeweils 210 Einkommensstufen
- 2) Ermittlung der sogenannten „kinderinduzierten Transfers“ für die 3.510 Haushaltkonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 24 Jahren zur Darstellung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten
- 3) Aggregation der kinderinduzierten Transfers über die betrachteten Haushaltkonstellationen mittels Durchschnittsbildung

### 4.1 Simulation des verfügbaren Haushaltseinkommens

Das für die vorliegende Studie verwendete Simulationsmodell bildet das österreichische Steuer- und Transfersystem inklusive der regionalen Ebene ab. Mit Hilfe dieses Modells lässt sich die Höhe der Steuern und Abgaben sowie der für die Studie relevanten Transferleistungen für unterschiedliche Haushaltkonstellationen (Kombinationen aus Erwachsenenkonstellation, Anzahl der Kinder, Alter der Kinder, Einkommensverteilung, Betreuungsform und Verortung) berechnen. Dabei wird für jede betrachtete Haushaltkonstellation und Einkommensstufe ein so genanntes Steuer- und Transferkonto erstellt. Für die Analyse des Steuer- und Transfersystems wurden für die ausgewählten Gemeinden sowie die zugehörige Landesebene und die Bundesebene die öffentlich zugänglichen Informationen sowie fallweise Zusatzinformationen über die ausgewählten Transferleistungen und die Berechnung von Steuer- und Sozialversicherungsabgaben eingeholt.

Den Ausgangspunkt der Analysen bilden die jeweiligen monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte der erwachsenen Personen im Haushalt (alleinerziehende beziehungsweise alleinstehende Person oder Paar). Dabei handelt es sich um jenen Betrag, der bei ganzjähriger Beschäftigung 12 Mal im Jahr zusteht und am Lohn- beziehungsweise Gehaltszettel ersichtlich ist. Die Bruttoerwerbseinkünfte inkludieren keine privaten Transfers und bestehen ausschließlich aus Markteinkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Für die Ermittlung der Jahreseinkünfte werden zusätzlich zwei Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt zwei Monatsbezügen berücksichtigt. Ausgehend von den monatlichen Bruttoerwerbseinkünften werden für eine erwerbstätige Person oder zwei erwerbstätige Personen jeweils die Sozialversicherungsbeiträge für das laufende Einkommen sowie für die Sonderzahlungen berechnet. Nach Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von Werbungskosten und außergewöhnlichen Belastungen wird die Höhe der Lohnsteuer sowie die Steuerlast nach Steuerabsetzbeträgen je erwerbstätiger Person ermittelt. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung einer allfälligen Negativsteuer beziehungsweise Erstattung, die bei der Unterschreitung gewisser Werte zusteht. Im Zuge der Steuerberechnungen werden kinderbezogene Transferleistungen innerhalb des Steuersystems, wie beispielsweise Familienbonus Plus, Kindermehrbetrag oder Alleinerzieherabsetzbetrag beziehungsweise Alleinverdienerabsetzbetrag, bereits berücksichtigt. Im darauffolgenden Schritt erfolgt die Berechnung der kinderbezogenen beziehungsweise von Kindern beeinflussten Transferleistungen außerhalb des Steuersystems (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld et cetera) auf Basis der jeweils geltenden Bemessungsgrundlage. Dabei werden die Transferleistungen auf Bundes-, Landes- sowie Gemeindeebene einbezogen. Abbildung 2 zeigt schematisch das

<sup>7</sup> Die Haushaltkonstellationen variieren im Hinblick auf die Erwachsenenkonstellation (alleinstehend beziehungsweise alleinerziehend versus Paar), die Einkommensverteilung zwischen den Erwachsenen, Anzahl und Alter der Kinder, die Betreuungsform sowie die Verortung.

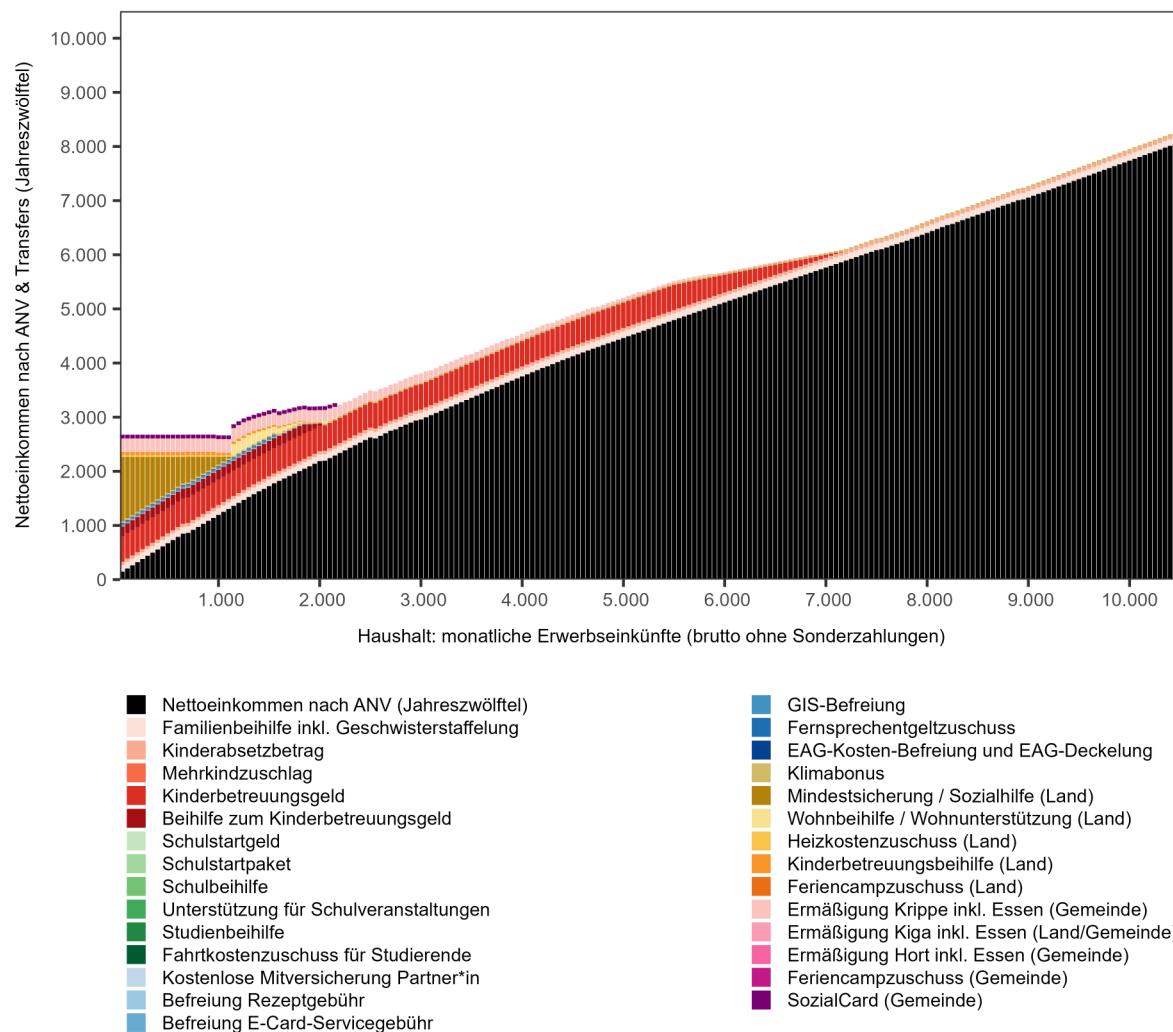
Vorgehen zur Ermittlung der Höhe der Steuern, der Bezugsmöglichkeit und Höhe von Transferleistungen und des verfügbaren Einkommens, wie es in Anlehnung an die Arbeitnehmerveranlagung im Modell umgesetzt ist.

**Abbildung 2: Schematische Darstellung der Berechnung des verfügbaren Einkommens**



Quelle: basierend auf Prettenthaler et al. (2022).

**Abbildung 3: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit einjährigem Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden – Basissimulation**



Quelle: JR-LIFE.

Auf Basis des in Abbildung 2 dargestellten Ablaufs erfolgt die Simulation von Steuer- und Transferkonten für die festgelegten Parameter und für eine Vielzahl an unterschiedlichen Haushaltsskonstellationen. Die hierfür berücksichtigten Haushaltserwerbseinkünfte (monatliche Bruttoerwerbseinkünfte der erwachsenen Person oder Personen laut Lohn- beziehungsweise Gehaltszettel) werden in 50-Euro-Schritten von 50 Euro bis 10.500 Euro variiert. Daraus resultieren 210 berücksichtigte Einkommensstufen. Bei Paaren wird hinsichtlich der Verteilung der Bruttoerwerbseinkünfte von Alleinverdienst bis zu gleichen Erwerbseinkünften beider Personen differenziert (siehe dazu Annahmen in Kapitel 2.2).

Die untersuchten Haushaltsformen decken die jeweiligen Kombinationen aus unterschiedlichen Bruttoerwerbseinkünften, Erwachsenenkonstellationen (alleinstehend beziehungsweise alleinerziehend versus Paar), Verortungen, Betreuungsformen sowie Kinderanzahl- und -altersvarianten ab (siehe auch Kapitel 2.2). Insgesamt umfassen die simulierten Steuer- und Transferkonten 236 Familienzusammensetzungen, drei Einkommensverteilungen, zwei Betreuungsvarianten und neun regionale Verortungen, die zu 3.546 Haushaltsskonstellationen kombiniert werden, sowie 210 Einkommensstufen. Daraus ergeben sich 744.660 einzelne, voneinander unabhängige Simulationen von Steuer- und Transferkonten.

Abbildung 3 veranschaulicht exemplarisch den Output aus dem Simulationsmodell für einen Paarhaushalt (Person A und Person B) mit Einkommensverteilung 75:25 und einem einjährigen Kind, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden. Auf der x-Achse sind alle betrachteten Einkommensstufen in Form der monatlichen

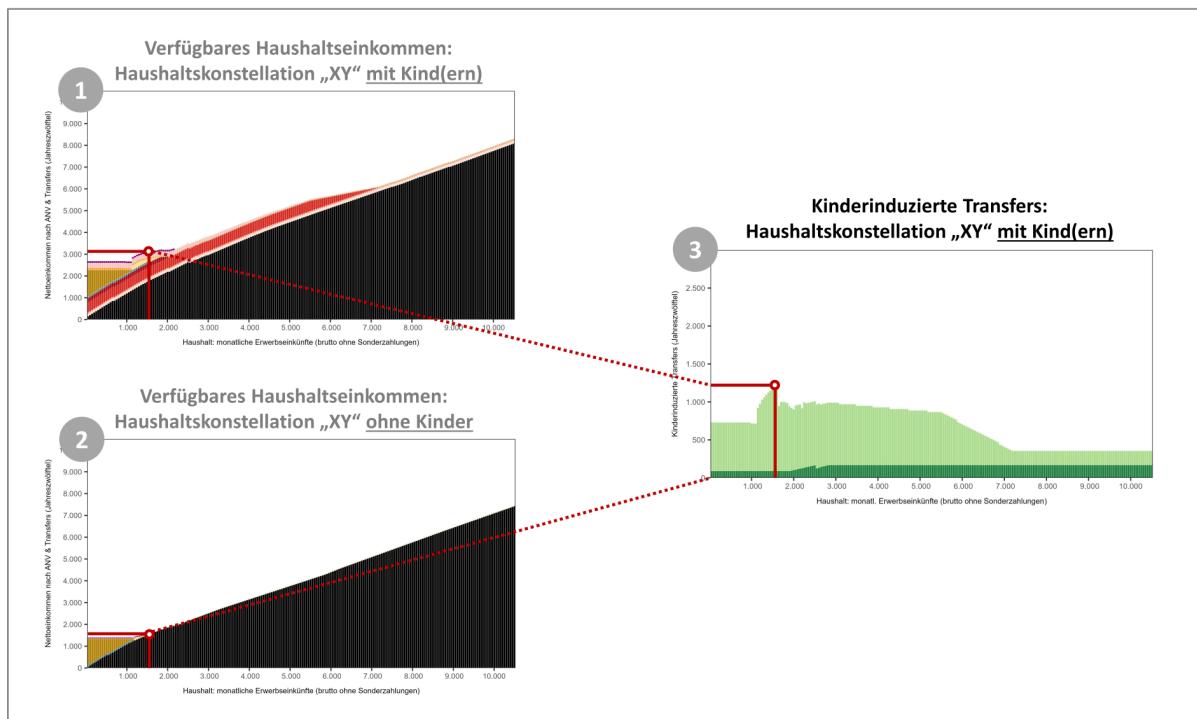
Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts (ohne Sonderzahlungen) aufgetragen. Die monatlichen Bruttohaushaltserwerbseinkünfte teilen sich bei jeder betrachteten Einkommensstufe im Verhältnis 75 zu 25 auf die Personen A und B auf. Die y-Achse zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen getrennt nach Nettoeinkommen laut Arbeitnehmerveranlagung (schwarzes Segment der Balken) und Transfers außerhalb des Steuersystems (farbige Balken), jeweils als Jahreszölfel, um auch Zahlungen Rechnung zu tragen, die über das Jahr unregelmäßig verteilt oder nur einmal anfallen. Die Legende listet neben dem Nettoeinkommen laut Arbeitnehmerveranlagung alle Transfers außerhalb des Steuersystems auf, die für die betrachtete Verortung im Simulationsmodell grundsätzlich berücksichtigt werden, wobei in der Regel nur eine Teilmenge davon für die jeweils betrachtete Haushaltzusammensetzung tatsächlich zum Tragen kommt.

## 4.2 Ermittlung der kinderinduzierten Transferleistungen

Zur Ermittlung der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten wird, wie in Prettenthaler et al. (2022), das Konzept der „kinderinduzierten Transfers“ verwendet. Als „kinderinduziert“ werden dabei jene Transfers bezeichnet, die sich durch die Anwesenheit von Kindern im Haushalt ergeben. Kinderinduzierte Transfers berücksichtigen somit sowohl explizit kinderbezogene Transfers (zum Beispiel Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Familienbonus Plus et cetera) als auch Transfers, auf deren Berechnungsgrundlage oder Höhe sich Kinder im Haushalt auswirken (zum Beispiel Mindestsicherung/Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, Heizkostenzuschuss et cetera).

Um für jede betrachtete Haushaltkonstellation und Einkommensstufe die kinderinduzierten Transfers aus den simulierten Steuer- und Transferkonten abzuleiten, wird jeder Haushaltkonstellation mit Kindern ein entsprechender Vergleichs- beziehungsweise Referenzhaushalt ohne Kinder gegenübergestellt (siehe Abbildung 4). Die beiden verglichenen Haushaltkonstellationen unterscheiden sich dabei ausschließlich in Bezug auf das Kind beziehungsweise die Kinder. Erwachsenenkonstellation, Einkommensverteilung und Verortung sind hingegen ident. Je Einkommensstufe wird vom verfügbaren Einkommen (Nettoeinkommen zuzüglich Transfers) der betrachteten Haushaltkonstellation mit Kindern (1) das verfügbare Einkommen des Referenzhaushalts ohne Kinder (2) abgezogen. Übrig bleiben die kinderinduzierten Transfers (3). Diese lassen sich differenziert nach kinderinduzierten Transferleistungen innerhalb des Steuersystems (zum Beispiel AVAB/AEAB, Familienbonus Plus, Kindermehrbeitrag et cetera; dunkler Teil der Balken) und kinderinduzierten Transferleistungen außerhalb des Steuersystems (zum Beispiel Familienbeihilfe, reduzierte Gebühren et cetera; heller Teil der Balken) darstellen.

Abbildung 4: Vorgehensweise zur Ermittlung der kinderinduzierten Transfers



Quelle: JR-LIFE auf Basis von Prettenthaler et al. (2022).

Im Falle von Transferleistungen, die nicht explizit kinderbezogen sind, aber durch Kinder beeinflusst werden, erlaubt es das Konzept der kinderinduzierten Transfers, jenen Anteil herauszufiltern, der alleinig der Anwesenheit von Kindern in der Haushaltsskulation zuzuschreiben ist. Aber auch reduzierende Effekte, die sich durch Interaktionen unterschiedlicher Transferleistungen ergeben, lassen sich mithilfe des Konzepts der kinderinduzierten Transfers erfassen. Demgegenüber könnte ein einfaches Zusammenzählen aller explizit kinderbezogenen Transfers je nach Haushaltsskulation und Einkommensstufe zur Unterschätzung oder Überschätzung des Beitrags der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten führen: Unterschätzung, indem im Falle nicht explizit kinderbezogener aber durch Kinder beeinflusster Transferleistungen der aufgrund von Kindern erwachsende Anteil unbeachtet bleibt und Überschätzung, indem reduzierende Effekte durch die Interaktion von Transfers keine Berücksichtigung finden. Für eine exemplarische Erläuterung des Zusammenspiels einzelner Transferleistungen und dessen Auswirkungen auf die Höhe der kinderinduzierten Transfers siehe Prettenthaler et al. (2022).

### 4.3 Durchschnittsbildung über die betrachteten Haushaltsskulationen

Im Zuge der vorliegenden Studie wurden Informationen zu kinderinduzierten Transfers für 3.510 Haushaltsskulationen und 210 Einkommensstufen aus den simulierten Steuer- und Transferkonten abgeleitet. Für allgemeinere Aussagen über die Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten gilt es, diese Fülle an Informationen zusammenzufassen beziehungsweise zu aggregieren. Dies erfolgt mittels Durchschnittsbildung über vier unterschiedliche Dimensionen (siehe auch Abbildung 5):

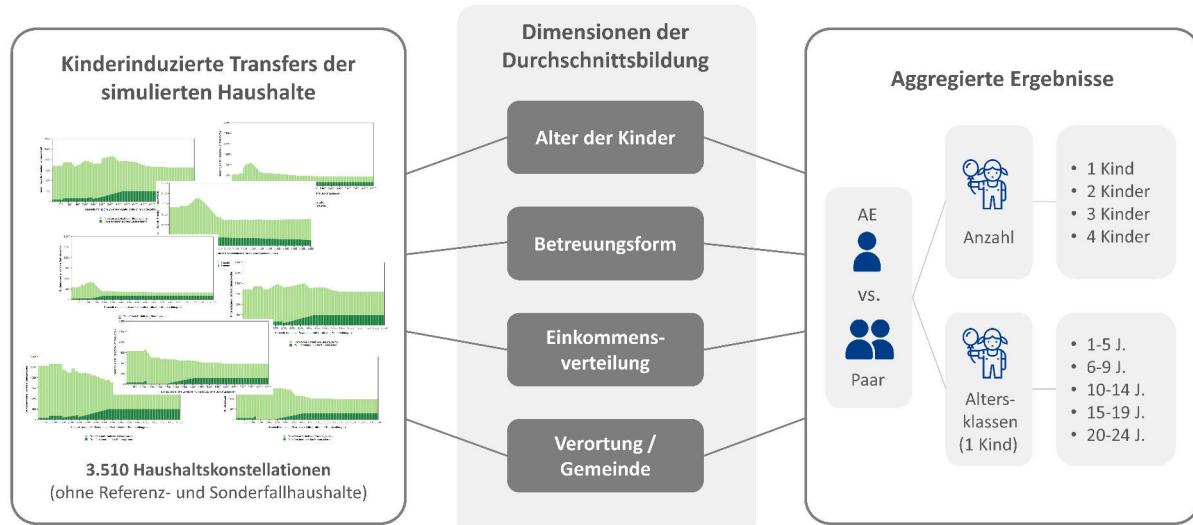
- 1) **Alter der Kinder:** Für die Aggregation über die Dimension „Alter der Kinder“ werden gleichgewichtete Durchschnitte verwendet; das heißt, alle berücksichtigten Alterskonstellationen gehen mit demselben Gewicht in die Durchschnittsbildung ein. Demnach wird nicht versucht, die derzeit in Österreich beobachtete Verteilung der Alterskonstellationen, die sich von Jahr zu Jahr ändert, nachzubilden. Vielmehr wird auf eine generische Analyse zur grundsätzlichen Funktionsweise des Transfersystems und der sich daraus ergebenden kinderinduzierten Transfers abgezielt. Durch Gleichgewichtung jeder Altersstufe beziehungsweise Alterskonstellation liefert das resultierende Aggregat die kinderinduzierten Transfers, die Haushalte unter dem analysierten Steuer- und Transfersystem für ein Kind in der jeweils betrachteten Altersspanne im Durchschnitt erhalten.
- 2) **Betreuungsform:** Wie in Kapitel 2.2 angeführt, werden im Falle von Paarhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 100:0 zwei unterschiedliche Betreuungsvarianten simuliert: die Standardvariante mit umfassender externer Kinderbetreuung und eine Zusatzvariante, in der die Kinderbetreuung überwiegend zu Hause stattfindet. Im Zuge der Aggregation über die Dimension „Betreuungsform“ gehen die beiden Varianten mit gleicher Gewichtung ein.
- 3) **Einkommensverteilung:** Die Aggregation über die Dimension „Einkommensverteilung“ erfolgt mittels gewichteter Durchschnittsbildung. Die verwendete Gewichtung der drei simulierten Varianten an Einkommensverteilungen ist aus den Daten der beiden aktuellsten EU-SILC Haushaltserhebungen (2021 und 2022) zur Einkommensverteilung in Paarhaushalten mit Kindern anhand der Variable „Bruttojahreseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Form von Geld- oder geldwerten Leistungen“ (py010g) abgeleitet. Nicht berücksichtigt werden dabei Haushalte mit Einkommenskonstellationen, die in den durchgeführten Simulationen nicht vertreten sind (zum Beispiel Haushalte, in denen ein Elternteil selbstständig, arbeitslos oder bereits in Pension ist). Bei der Ableitung der Gewichtung wird die simulierte Variante 50:50 als stellvertretend für den Bereich an Einkommensverteilungen zwischen 50:50 und 60:40, die Variante 75:25 als stellvertretend für den Bereich zwischen 60:40 und 90:10 und die Variante 100:0 als stellvertretend für den Bereich zwischen 90:10 und 100:0 herangezogen. Daraus ergeben sich folgende Gewichte für die drei simulierten Varianten<sup>8</sup>:
  - Variante 50:50 mit Faktor 0,19
  - Variante 75:25 mit Faktor 0,55
  - Variante 100:0 mit Faktor 0,26
- 4) **Verortung / Gemeinde:** Die Aggregation über die Dimension „Verortung / Gemeinde“ erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe werden Haushalten wohnhaft in Gemeinden derselben Gemeindegrößenklasse (siehe

<sup>8</sup> Gegenüber Prettenthaler et al. (2022) wurde die Ableitung der Gewichte nicht nur aktualisiert, sondern auch verfeinert. Ein direkter Vergleich der Gewichte ist daher nicht möglich.

Tabelle 1 in Kapitel 2.1) aggregiert. In diesem Fall erfolgt die Durchschnittsbildung gleichgewichtet, da alle Verortungen innerhalb einer Größenklasse als gleich repräsentativ für die Größenklasse gewertet werden. Die zweite Stufe umfasst die Aggregation über die Gemeindegrößenklassen hinweg. Hierfür wird eine gewichtete Durchschnittsbildung herangezogen. Die Gewichtung der einzelnen Gemeindegrößenklassen entspricht dabei dem Anteil, den die Summe der Anzahl der Haushalte mit Kindern in allen Gemeinden einer Größenklasse an der Gesamtzahl der österreichischen Haushalte mit Kindern einnimmt. Hierfür werden die Daten der Statistik Austria zur Abgestimmten Erwerbsstatistik 2021 herangezogen. Die Gewichtung wird für Alleinerziehende und Paare getrennt ermittelt.

Aus der Durchschnittsbildung über die vier genannten Dimensionen ergeben sich aggregierte Ergebnisse getrennt für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte sowie getrennt nach der Anzahl der Kinder im Haushalt (ein Kind bis vier Kinder). Für die Variante mit einem Kind erfolgt zusätzlich auch eine Auswertung nach fünf Altersklassen (siehe Abbildung 5).

**Abbildung 5: Durchschnittsbildung über die simulierten Haushaltkonstellationen**



Quelle: Prettenthaler et al. (2022).

Zur Zusammenfassung der 210 betrachteten Einkommensstufen werden die aggregierten Ergebnisse zu den kinderinduzierten Transfers anschließend über die Einkommensdezile (erstes bis neuntes Dezil) der Haushalte gemittelt. Für die Ermittlung der Einkommensdezile wird auf Daten der beiden aktuellsten EU-SILC Haushaltserhebungen (2021 und 2022) und die Variable „Bruttojahreseinkommen aus unselbstständiger Tätigkeit in Form von Geld- oder geldwerten Leistungen“ (py010g) zurückgegriffen. Nicht berücksichtigt werden dabei etwaige Einkünfte durch im Haushalt lebende Kinder sowie Haushalte mit Einkommenskonstellationen, die in den durchgeführten Simulationen nicht vertreten sind (zum Beispiel Haushalte, in denen ein Elternteil selbstständig, arbeitslos oder bereits in Pension ist).<sup>9</sup> Auf eine Auswertung der kinderinduzierten Transfers für das zehnte Einkommensdezil wird aufgrund der breiten Streuung der Bruttoerwerbseinkünfte innerhalb dieses Dezils verzichtet. So liegen die höchsten im Rahmen der EU-SILC Erhebung erfassten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte für Paare mit zumindest einem Kind und für Alleinerziehende mit zumindest einem Kind um rund das Dreifache über der entsprechenden Obergrenze des neunten Einkommensdezils.

<sup>9</sup> Gegenüber Prettenthaler et al. (2022) wurde die Ermittlung der Einkommensdezile nicht nur aktualisiert, sondern auch verfeinert. Ein direkter Vergleich der Dezilswerte ist daher nicht möglich. Zudem ist anzumerken, dass für die Ermittlung der Einkommensdezile zum Teil auf sehr kleine Subgruppen der EU-SILC Haushaltbefragung zurückgegriffen wird – insbesondere im Fall der Alleinerziehenden-Haushalte – was entsprechend hohe Schwankungsbreiten mit sich bringt. Für den Zweck in der gegenständlichen Studie – eine grobe Gruppierung der Einkommensstufen zur übersichtlicheren Ergebnisdarstellung – ist die erzielbare Genauigkeit jedoch ausreichend.

## 5 ERGEBNISSE

Nachfolgend werden unterschiedliche Auswertungen zu den aggregierten Ergebnissen der kinderinduzierten Transfers und damit der Beiträge der öffentlichen Hand zur Deckung entstehender Kinderkosten dargestellt. Durch die Berücksichtigung von neun unterschiedlichen Verortungen aus fünf verschiedenen Gemeindegrößenklassen und fünf Bundesländern kann bereits ein recht breites Spektrum an regionalen Unterschieden in den kinderinduzierten Transferleistungen erfasst und abgedeckt werden. Zudem sind durch die simulierten Haushaltkonstellationen systematisch Kinder aller Altersstufen zwischen 1 und 24 Jahren berücksichtigt. Durch die Gleichgewichtung aller Altersstufen und Alterskonstellationen innerhalb eines Aggregats lassen sich die dargestellten Ergebnisse, wie in Kapitel 4.3 erläutert, als kinderinduzierte Transfers interpretieren, die ein Haushalt unter dem analysierten Steuer- und Transfersystem für ein Kind über die jeweils betrachtete Altersspanne im Durchschnitt erhalten kann.

Wir starten mit den Ergebnissen der Basissimulation (Kapitel 5.1), die die allgemeine, strukturelle Funktionsweise des Transfersystems widerspiegeln. Die Darstellung der aggregierten kinderinduzierten Transfers erfolgt dabei sowohl für die 210 simulierten Einkommensstufen als auch zusammengefasst auf Ebene der Einkommensdezile (erstes bis neuntes Dezil). Neben den Ergebnissen für das Analysejahr 2023 (Kapitel 5.1.1 und 5.1.3) bilden dabei auch die Veränderungen gegenüber dem Analysejahr 2021 (Kapitel 5.1.2 und 5.1.4) einen Schwerpunkt. Abschließend werden die aggregierten kinderinduzierten Transfers für das Analysejahr 2023 unter Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen den Transfers des Analysejahres 2021 zuzüglich der Inflation gegenübergestellt (Kapitel 5.2).

Viele der dargestellten aggregierten Ergebnisse beziehen sich auf Haushalte mit Kindern zwischen 1 und 24 Jahren. Aufgrund der getroffenen Simulationsannahmen und der gewählten Aggregationsmethodik sind diese Ergebnisse vor allem für Kinder repräsentativ, deren Ausbildungsweg ein Studium einschließt. In Anhang A werden daher die wichtigsten aggregierten Ergebnisse zusätzlich auch für Haushalte mit Kindern zwischen 1 und 18 Jahren ausgewiesen. Anhang B enthält darüber hinaus für eine Auswahl an einzelnen konkreten Haushaltkonstellationen grafische Darstellungen zur Zusammensetzung des verfügbaren Haushaltseinkommens und zu den kinderinduzierten Transferleistungen.

### 5.1 Aggregierte kinderinduzierte Transfers gemäß Basissimulation

#### 5.1.1 Ergebnisse für das Analysejahr 2023 nach Einkommensstufen

##### Kinderinduzierte Transfers inner- und außerhalb des Steuersystems

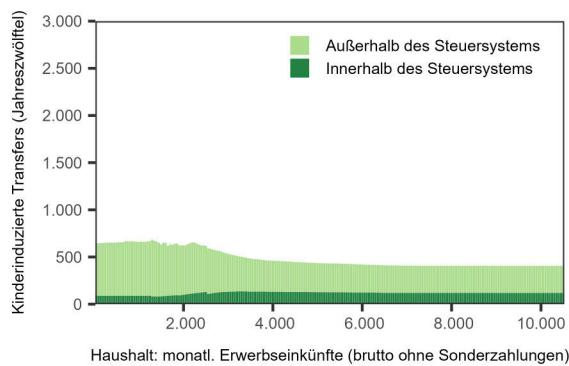
Abbildung 6 (Paarhaushalte) und Abbildung 7 (Alleinerziehenden-Haushalte) zeigen die kinderinduzierten Transfers nach Einkommensstufen, aggregiert über alle betrachteten Haushaltkonstellationen derselben Erwachsenenkonstellation und derselben Kinderanzahl, wobei unterschieden wird, ob die Transfers außerhalb oder innerhalb des Steuersystems anfallen. Die Summe der kinderinduzierten Transfers variiert deutlich über die betrachteten Einkommensstufen und fällt in den unteren Stufen tendenziell höher aus als in den oberen. Das Maximum findet sich in der Regel allerdings nicht am untersten Rand der Einkommensstufen, sondern meist bei Bruttohaushaltserwerbseinkünften von rund 1.150 Euro bis 1.300 Euro. Somit ist für das höchste absolute Ausmaß an kinderinduzierten Transfers ein gewisser Umfang an Erwerbseinkünften erforderlich.

Im Falle von Paarhaushalten (Abbildung 6.a bis Abbildung 6.d) bestehen die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems in den untersten Einkommensstufen jeweils aus dem Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB) und dem Kindermehrbetrag für Person A. Für Haushaltkonstellationen mit einer Einkommensverteilung von 100:0 bleibt der AVAB über das gesamte betrachtete Einkommensspektrum hinweg Bestandteil der kinderinduzierten Transfers. Bei einer 50:50 Einkommensverteilung entfällt er hingegen ab einer Einkommensstufe von 1.300 Euro und bei einer 75:25 Einkommensverteilung ab einer Einkommensstufe von 2.550 Euro. Diese Sprünge sind in den aggregierten Ergebnissen in Abbildung 6.a bis Abbildung 6.d jeweils ersichtlich. Je nach Einkommensverteilung, Verortung (und damit einhergehendem Pendlerpauschale) sowie Kinderanzahl läuft der Kindermehrbetrag ab einer gewissen Einkommensstufe aus, während der Familienbonus Plus beginnt, seine direkt steuermindernde Wirkung zu entfalten. Für den Familienbonus Plus gilt dabei: je mehr Kinder, desto höher müssen die Bruttoerwerbseinkünfte sein, um eine

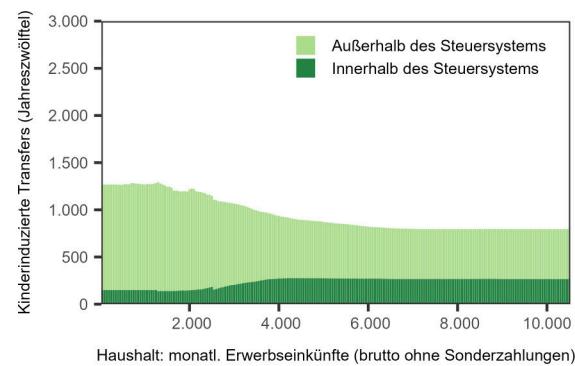
volle Ausschöpfung zu erreichen. Dies lässt sich in Abbildung 6.b bis Abbildung 6.d gut daran erkennen, dass sich das Maximum der kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems mit steigender Kinderanzahl weiter nach rechts verschiebt.

**Abbildung 6: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023**

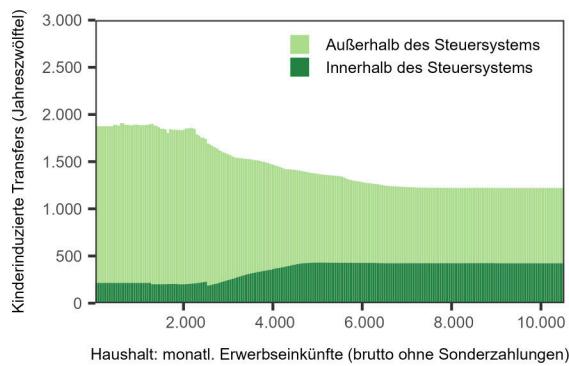
**a) Paar, 1 Kind**



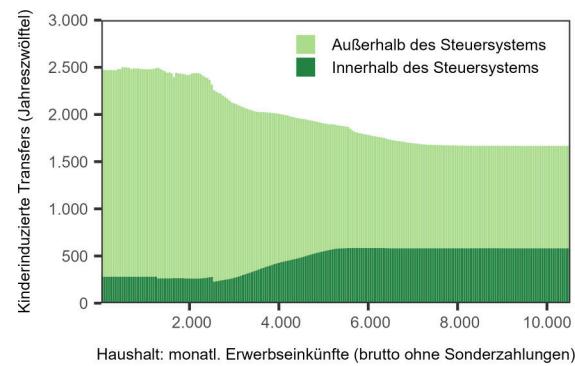
**b) Paar, 2 Kinder**



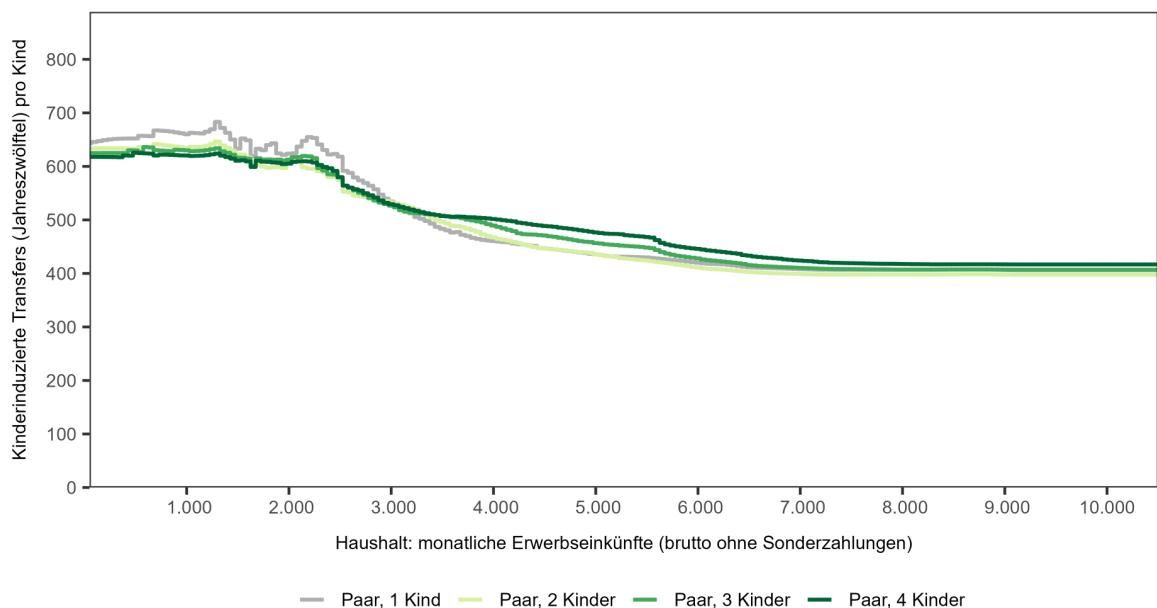
**c) Paar, 3 Kinder**



**d) Paar, 4 Kinder**

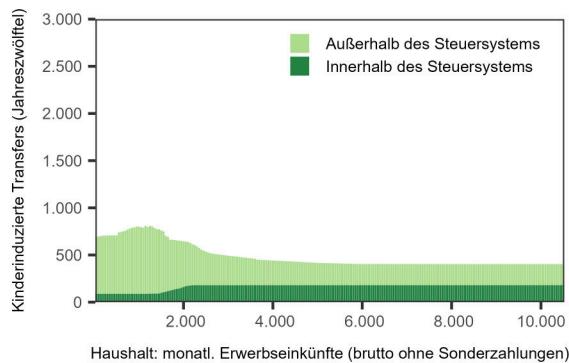


**e) Paar, 1 bis 4 Kinder, Transfers pro Kind**

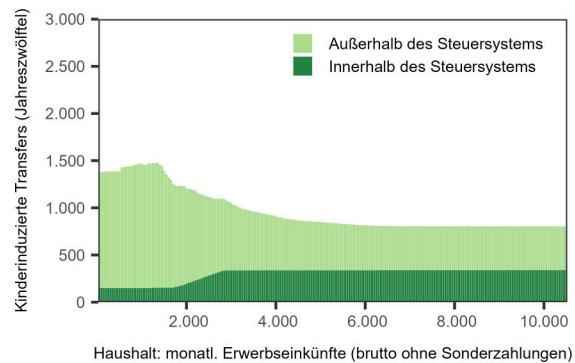


**Abbildung 7: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023**

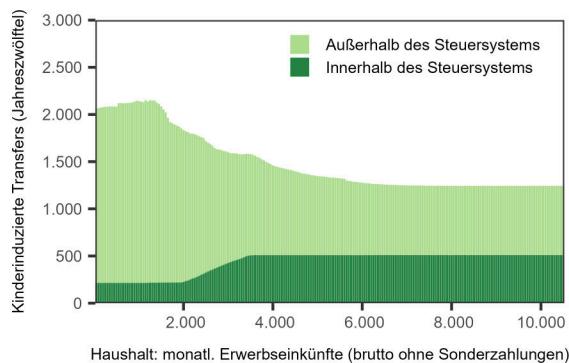
**a) Alleinerziehend, 1 Kind**



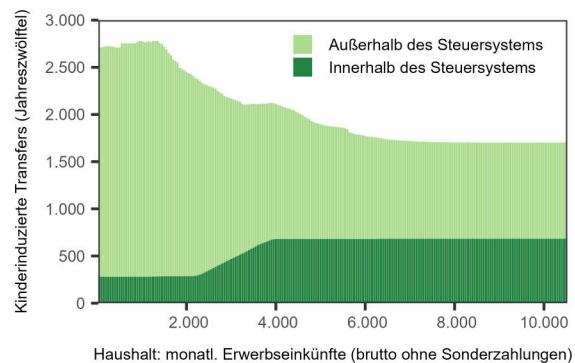
**b) Alleinerziehend, 2 Kinder**



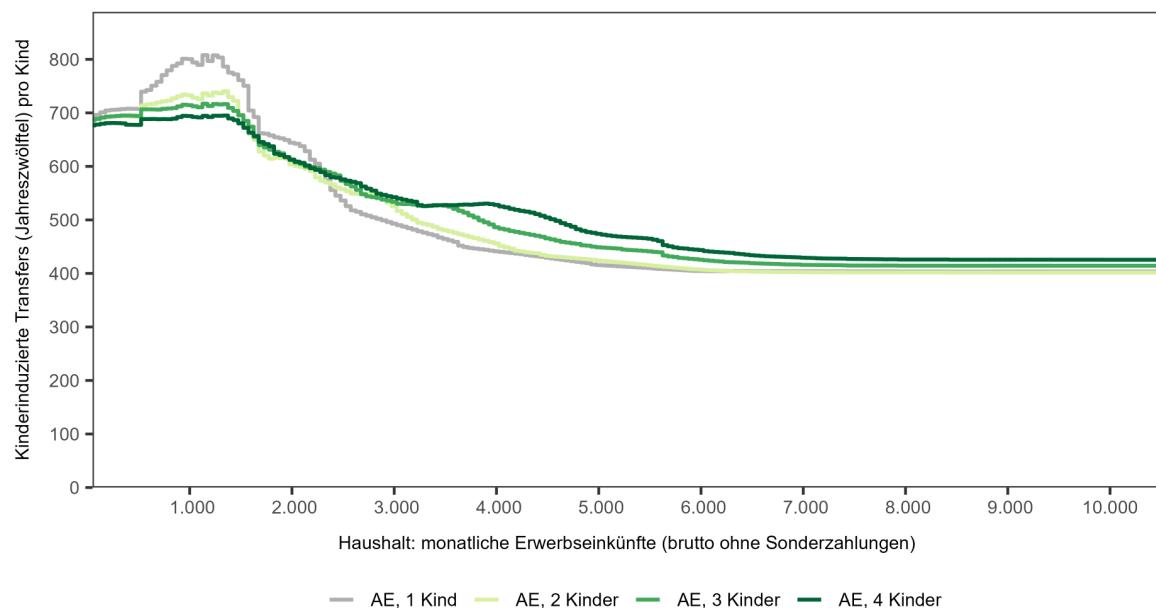
**c) Alleinerziehend, 3 Kinder**



**d) Alleinerziehend, 4 Kinder**



**e) Alleinerziehend, 1 bis 4 Kinder, Transfers pro Kind**



Quelle: JR-LIFE.

Einen reduzierenden Effekt auf die kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems hat hingegen die kostenpflichtige Mitversicherung von Person B durch Person A, zu der es gemäß den Simulationsannahmen in kinderlosen Referenzhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 100:0 kommt. Für Haushalte mit Kind ist in diesem Fall die Mitversicherung von Person B kostenlos, was auch als Transfer außerhalb des Steuersystems separat

berücksichtigt wird. In den kinderlosen Referenzhaushalten kommt es hingegen ab Bruttohaushaltserwerbseinkünften im Bereich von 1.850 Euro bis 1.900 Euro – abhängig von der Verortung und des damit einhergehenden Pendlerpauschales – zur kostenpflichtigen Mitversicherung der nicht erwerbstätigen Person B, die als Werbungskosten von der Steuer abgesetzt werden kann. Diese steuerliche Absetzbarkeit der Mitversicherung, die nur im Falle der kinderlosen Referenzhaushalte wirksam wird, sorgt für eine Verringerung der kinderinduzierten Transfers für Haushaltskonstellationen mit einer Einkommensverteilung von 100:0, was sich in abgeschwächter Form in den aggregierten Ergebnissen widerspiegelt.

Bei Alleinerziehenden-Haushalten (Abbildung 7.a bis Abbildung 7.d) trägt der Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB) über das gesamte Spektrum der Bruttoerwerbseinkünfte zu den kinderinduzierten Transfers innerhalb des Steuersystems bei. Der Kindermehrbetrag bildet in den unteren Einkommensstufen vor Einsetzen der direkt steuermindernden Wirkung des Familienbonus Plus einen Bestandteil der kinderinduzierten Transfers. Für die volle Ausschöpfung des Familienbonus Plus und dessen voller Wirksamkeit im Rahmen der kinderinduzierten Transfers ist ein gewisses Ausmaß an Bruttoerwerbseinkünften erforderlich, das mit der Anzahl der Kinder steigt. Im Gegensatz zu Paarhaushalten kommen Effekte aufgrund der Mitversicherung des Partners oder der Partnerin bei Alleinerziehenden-Haushalten hingegen naturgemäß nicht zum Tragen.

Den deutlich größeren Anteil an der Summe der kinderinduzierten Transfers nehmen jedoch sowohl bei Paar- als auch bei Alleinerziehenden-Hauhaushalten die Transfers außerhalb des Steuersystems ein, insbesondere in den unteren Einkommensbereichen. Je nach Einkommensstufe und Kinderanzahl reicht ihr Anteil im Falle der Paarhaushalte von 65 Prozent bis 90 Prozent und im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte von 55 Prozent bis 90 Prozent. In die kinderinduzierten Transfers außerhalb des Steuersystems spielen viele Leistungen hinein, die mit steigenden Einkünften tendenziell abnehmen, auslaufen oder enden, darunter etwa die sozial gestaffelten Ermäßigungen von Kinderbetreuungstarifen, die Schulbeihilfe, die Studienbeihilfe, die Mindestsicherung/Sozialhilfe oder die Wohnbeihilfe. Manche dieser Leistungen setzen allerdings ein Mindestmaß an Erwerbseinkünften oder ein bestimmtes Beschäftigungsmaß voraus (zum Beispiel die niederösterreichische Förderung für Kinderbetreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen, die Vorarlberger Wohnbeihilfe oder die Linzer Ermäßigung des Elternbeitrags für institutionelle Kinderbetreuung). Andere Leistungen sind einkommensunabhängig. Dazu zählen die Familienbeihilfe, das Schulstartgeld und der Kinderabsetzbetrag. Ein Transfer, der mit steigenden Einkünften tendenziell zunimmt, ist hingegen die kostenlose Mitversicherung des Partners oder der Partnerin im Falle von Paarhaushaltskonstellationen mit einer Einkommensverteilung von 100:0. Die kinderinduzierten Transfers außerhalb des Steuersystems und deren Verlauf über das betrachtete Einkommensspektrum sind demnach das Resultat eines komplexen Zusammenspiels unterschiedlichster Transferleistungen sowie der Unterschiede dieses Zusammenspiels zwischen Haushalten mit Kindern und Haushalten ohne Kinder.

Absolut gesehen gilt, dass die Höhe der kinderinduzierten Transfers über alle Einkommensstufen hinweg mit steigender Kinderanzahl zunimmt. Betrachtet man hingegen die Transfers pro Kind bei unterschiedlicher Kinderanzahl (Abbildung 6.e und Abbildung 7.e), ergibt sich ein differenzierteres Bild. Während im untersten Bereich der Einkünfte die kinderinduzierten Transfers pro Kind mit steigender Kinderanzahl abnehmen, dreht sich diese Reihung mit steigenden Einkünften um. Es gibt einige Transferleistungen, die mit steigender Kinderanzahl überproportional zunehmen oder erst ab einer gewissen Kinderanzahl einsetzen. Dazu zählen mitunter die Geschwisterstaffelung bei der Familienbeihilfe, der Mehrkindzuschlag, zum Teil auch der AVAB beziehungsweise AEAB (die Erhöhung ab dem dritten Kind ist größer als die Erhöhung für das zweite Kind) oder die in einigen Verortungen gewährten Rabatte bei gleichzeitiger Betreuung von Geschwisterkindern in Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort. Im untersten Einkommensbereich dominiert hingegen mitunter der Effekt der Mindestsicherung/Sozialhilfe. In den meisten berücksichtigten Verortungen nimmt der Richtsatz für minderjährige Kinder mit steigender Kinderanzahl ab. Im Falle von Alleinerziehenden-Haushalten wird dieser Effekt der Mindestsicherung/Sozialhilfe noch zusätzlich gesteigert, da Alleinerziehende in einigen der berücksichtigten Verortungen einen Zuschlag pro minderjährigem Kind erhalten, der ebenfalls mit der Anzahl der minderjährigen Kinder abnimmt. Für Alleinerziehenden-Haushalte wirkt sich im unteren Einkommensbereich außerdem ein Effekt der Wohnbeihilfe aus. Vereinzelt ist die Wohnbeihilfe auf Landesebene derart ausgestaltet, dass ein Mindestmaß an Beschäftigung eine Voraussetzung für deren Bezug darstellt, wobei das geforderte Maß mit der Haushaltskonstellation variiert. So kommt es, dass für manche der betrachteten Verortungen der kinderlose Referenzhaushalt die geforderten Bedingungen für die Wohnbeihilfe nicht erfüllt, der Alleinerziehenden-Haushalt hingegen schon und damit die gesamte Wohnbeihilfe als kinderinduzierter Transfer wirksam wird. Da die Wohnbeihilfe im Falle von zwei Kindern

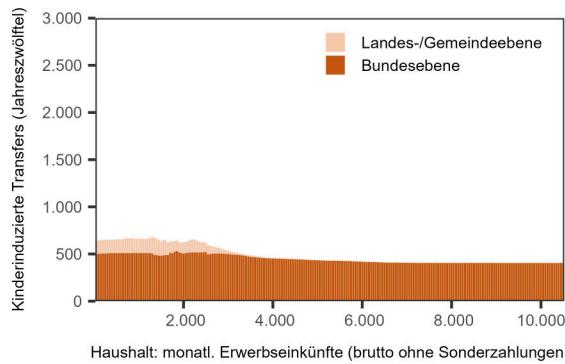
im Haushalt jedoch um deutlich weniger als das doppelte ansteigt, erwachsen für einen Alleinstehenden-Haushalt mit nur einem Kind deutlich höhere Transfers pro Kind als für einen Haushalt mit zwei oder mehr Kindern.

### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Verwaltungsebene

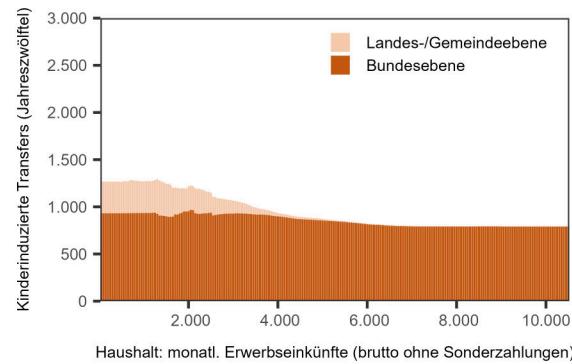
Betrachtet man die kinderinduzierten Transfers differenziert nach Verwaltungsebene, auf der die Leistungen geregelt beziehungsweise implementiert sind, zeigt sich ebenfalls ein über die Einkommensstufen variierendes Bild (siehe Abbildung 8 und Abbildung 9). Während es sich in den mittleren und oberen betrachteten Einkommensstufen bei den kinderinduzierten Transfers hauptsächlich um Leistungen auf Bundesebene handelt, nehmen im unteren Bereich der Einkünfte die Leistungen auf Landes- und Gemeindeebene einen ebenfalls wesentlichen Anteil an den gesamten kinderinduzierten Transfers ein. Für Paarhaushalte liegt der Anteil der Leistungen auf Landes- und Gemeindeebene je nach Einkommensstufe zwischen 0,2 Prozent und 29,0 Prozent, für Alleinerziehenden-Haushalte zwischen 0,3 Prozent und 37,8 Prozent. Umgekehrt beläuft sich der Anteil der Leistungen auf Bundesebene für Paarhaushalte auf 71,0 Prozent bis 99,8 Prozent und für Alleinerziehenden-Haushalte auf 62,2 Prozent bis 99,7 Prozent.

**Abbildung 8: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, differenziert nach Verwaltungsebene, in Euro – Basissimulation 2023**

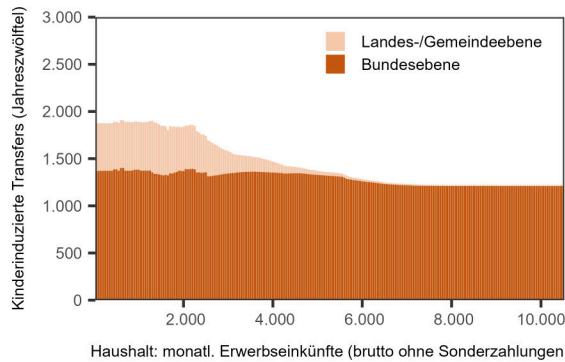
a) Paar, 1 Kind



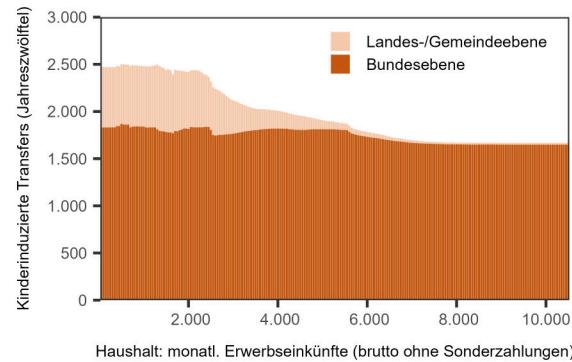
b) Paar, 2 Kinder



c) Paar, 3 Kinder

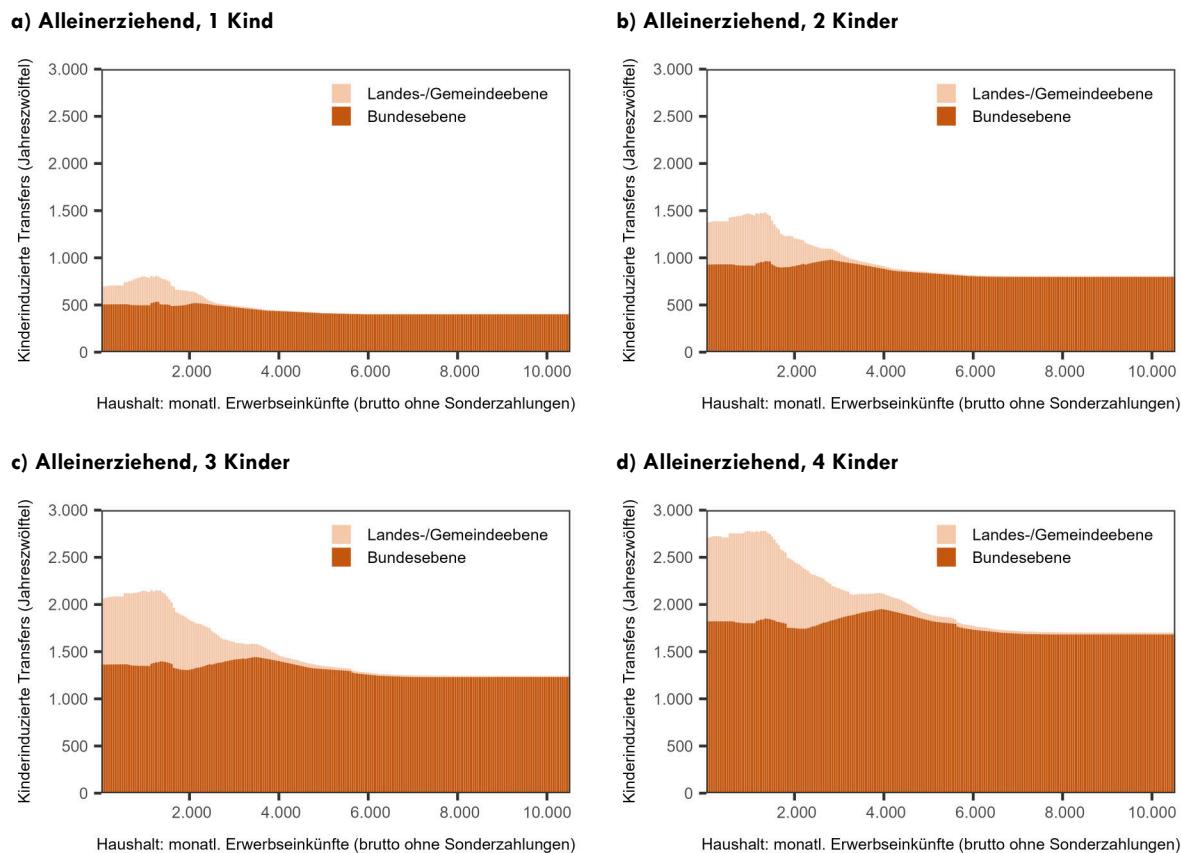


d) Paar, 4 Kinder



Quelle: JR-LIFE.

**Abbildung 9: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, differenziert nach Verwaltungsebene, in Euro – Basissimulation 2023**



Quelle: JR-LIFE.

### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklassen

Einige der Leistungen, aus denen sich die kinderinduzierten Transfers zusammensetzen, sind entweder an ein bestimmtes Alter beziehungsweise eine bestimmte Altersspanne gebunden oder variieren mit dem Alter der Kinder in ihrer Höhe. Zu den Transferleistungen, die nur innerhalb bestimmter Altersspannen wirksam werden, zählen etwa das Kinderbetreuungsgeld, soziale Tarifstaffelungen in Kinderbetreuungseinrichtungen wie Krippe, Kindergarten und Hort, die Schulbeihilfe oder die Studienbeihilfe. Beispiele für Transferleistungen, deren Höhe mit dem Alter der Kinder variiert, umfassen unter anderem die Familienbeihilfe, die mit dem Alter der Kinder steigt, oder den Familienbonus Plus, der für volljährige Kinder um rund zwei Drittel geringer ausfällt als für minderjährige. Abbildung 10 und Abbildung 11 zeigen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Paar- sowie für Alleinerziehenden-Haushalte mit einem einzigen Kind, differenziert nach unterschiedlichen Altersstufen. Für welche Altersstufe die höchsten durchschnittlichen Transfers anfallen, hängt dabei stark von der Einkommensstufe ab.

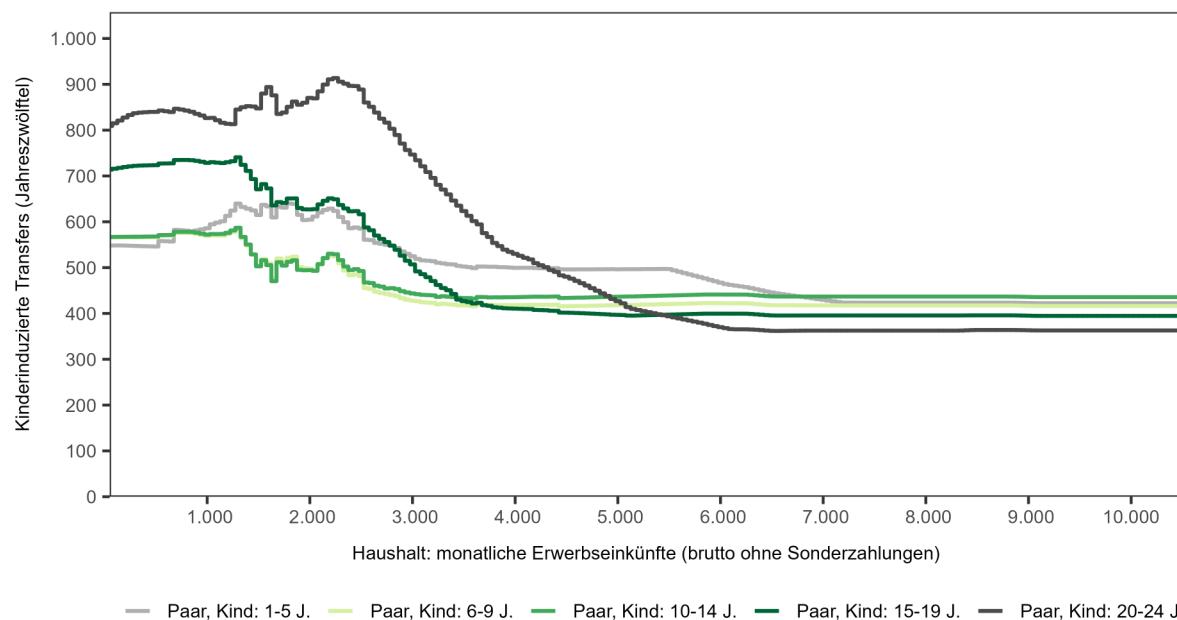
Für Paarhaushalte (Abbildung 10) ergeben sich im unteren Bereich der betrachteten Erwerbseinkünfte die höchsten Transfers für die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder. Gemäß den getroffenen Annahmen (siehe auch Kapitel 2.2) handelt es sich dabei um studierende Kinder. Da Studierende aus der Leistung der Mindestsicherung/Sozialhilfe ausgeschlossen sind, fällt die Mindestsicherung/Sozialhilfe für Haushalte mit einem Kind in der Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen geringer aus als für Haushalte mit einem Kind in einer der anderen Altersgruppen. Dieser Effekt wird jedoch durch die Studienbeihilfe, die in den betrachteten Haushaltkonstellationen maximal 891 Euro im Monat ausmachen kann, mehr als kompensiert und führt im unteren Bereich der Erwerbseinkünfte zu den höchsten induzierten Transfers aller Altersklassen. Mit dem Auslaufen der Studienbeihilfe sinken die Transfers für die Gruppe der 20- bis 24-Jährigen hingegen deutlich, sodass im oberen Bereich der betrachteten Erwerbseinkünfte die kinderinduzierten Transfers für diese Altersklasse niedriger ausfallen als für alle anderen. Der Effekt der Studienbeihilfe spiegelt sich in abgeschwächter Form auch in der Altersklasse der 15- bis

19-jährigen Kinder wider, da gemäß Projektannahmen (siehe auch Kapitel 2.2) Kinder zwischen 19 und 24 Jahren studieren.

In der Gruppe der 1- bis 5-jährigen Kinder hebt das Kinderbetreuungsgeld den Durchschnitt der Altersgruppe über weite Bereiche des Einkommensspektrums merklich an. Am unteren Ende der betrachteten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte werden die kinderinduzierten Transfers zwar noch durch die Interaktion zwischen Kinderbetreuungsgeld und Mindestsicherung/Sozialhilfe etwas gedämpft<sup>10</sup>, dieser Effekt verliert sich mit steigenden Einkünften aber rasch. Im oberen Bereich der Bruttohaushaltserwerbseinkünfte wird in Paarhaushalten mit einer Einkommensverteilung von 50:50 und 75:25 früher oder später die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld überschritten und es läuft mit weiter steigenden Erwerbseinkünften aus.

Über das gesamte betrachtete Einkommensspektrum hinweg trägt die Familienbeihilfe zu den kinderinduzierten Transfers bei. Sie nimmt, wie erwähnt, mit ansteigendem Alter zu. Dieser Effekt wird jedoch zum Teil durch die Wirkung anderer Transferleistungen überlagert. Im oberen Einkommensbereich führt zum Beispiel der Familienbonus Plus dazu, dass die oberen beiden Altersklassen nach unten gereiht werden.

**Abbildung 10: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Basissimulation 2023**



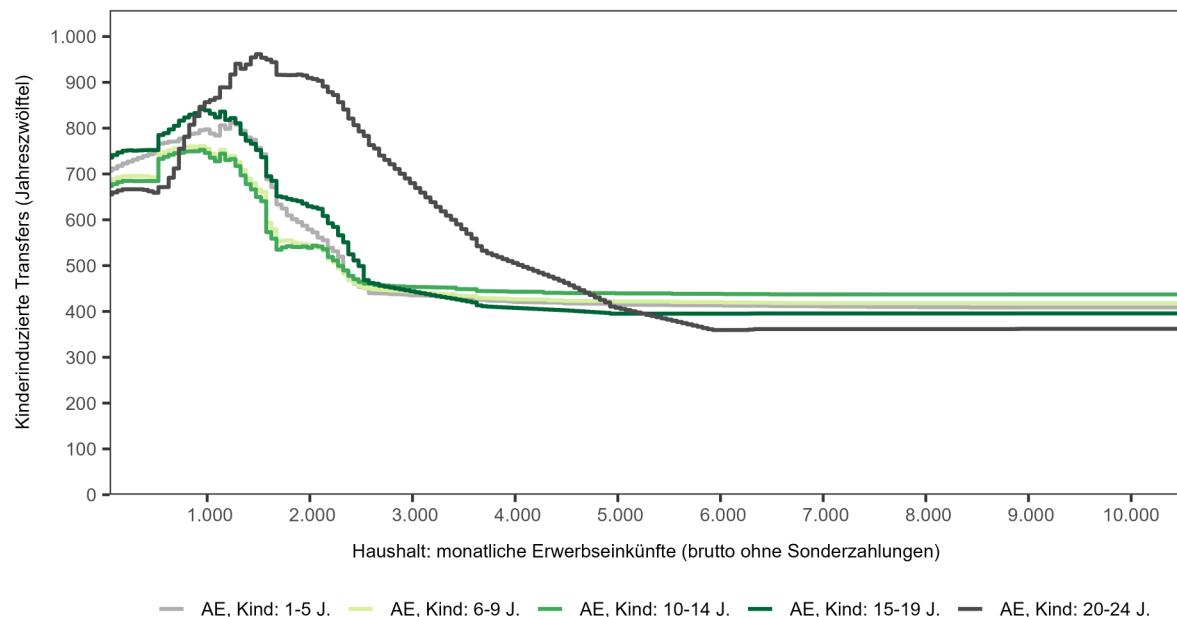
Quelle: JR-LIFE.

Für Alleinerziehenden-Haushalte (Abbildung 11) sind die Wirkungsweisen vieler Transfers vom Prinzip her ähnlich wie für Paarhaushalte. Ein deutlicher Unterschied ergibt sich jedoch im untersten Bereich der betrachteten Bruttohaushaltserwerbseinkünfte für die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder. Wie auch im Falle der Paarhaushalte erhalten Alleinerziehenden-Haushalte für ein studierendes Kind keine Leistung aus der Mindestsicherung/Sozialhilfe. Je nach Bundesland kann ein studierendes Kind allerdings Einfluss darauf haben, welcher Richtsatz bei der Ermittlung der Mindestsicherung/Sozialhilfe für den Elternteil zur Anwendung kommt. In einigen Bundesländern gilt ein Elternteil, der ausschließlich mit seinem studierenden Kind einen Haushalt bildet, nach dem dort geltenden Mindestsicherungs- beziehungsweise Sozialhilfegesetz weder als alleinerziehend noch als alleinstehend und erhält damit auch nicht den höheren Richtsatz für Alleinstehende beziehungsweise Alleinerziehende. Dem kinderlosen Referenzhaushalt steht hingegen der höhere Richtsatz für Alleinstehende zu, was die kinderinduzierten Transfers in diesen Bundesländern für die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder im

<sup>10</sup> Kinderbezogene Transferleistungen wie das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld werden bei der Ermittlung der Höhe der Mindestsicherung/Sozialhilfe berücksichtigt, weshalb die Mindestsicherung/Sozialhilfe für Haushalte mit Kind mitunter niedriger ausfallen kann als für den jeweiligen kinderlosen Vergleichshaushalt.

untersten Einkommensbereich deutlich reduziert. Erst mit sinkender Mindestsicherung/Sozialhilfe kommt – wie im Falle der Paarhaushalte – der Effekt der Studienbeihilfe durch. In Bezug auf die Studienbeihilfe gilt im Falle von Alleinerziehenden-Haushalten zu beachten, dass das Einkommen eines allfälligen zweiten Elternteils in der Simulation nicht berücksichtigt wird (siehe auch Kapitel 2.5).

**Abbildung 11: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Basissimulation 2023**



Quelle: JR-LIFE.

### 5.1.2 Vergleich der Analysejahre 2021 und 2023 nach Einkommensstufen

Seit Erstellung der Vorgängerstudie zu den kinderinduzierten Transfers im Analysejahr 2021 (siehe Prettenthaler et al. 2022) gab es eine sehr dynamische Entwicklung im Bereich des Steuer- und Transfersystems. Dies umfasst etwa strukturelle Änderungen wie Senkungen der Lohnsteuer, die Abschaffung der kalten Progression (automatische Anpassung der Lohnsteuertarifstufen, Steuerabsetzbeträge und SV-Rückerstattung um zwei Drittel der Inflationsrate) oder die Valorisierung der Sozialleistungen, aber auch temporäre Maßnahmen gegen die Teuerung (siehe auch Kapitel 3). Im vorliegenden Abschnitt stehen strukturelle Veränderungen zwischen den Analysejahren 2021 und 2023 und deren Auswirkungen auf die kinderinduzierten Transfers im Fokus. Nachdem dabei das Hauptinteresse auf Änderungen im Transfersystem liegt, basiert die Durchschnittsbildung der kinderinduzierten Transfers über alle betrachteten Haushaltkonstellationen für das Analysejahr 2021 auf denselben Gewichtungsfaktoren wie für das Analysejahr 2023. Entsprechend kommen auch für die Darstellung der kinderinduzierten Transfers nach Einkommensdezilen für das Analysejahr 2021 dieselben Dezilsgrenzen zur Anwendung wie für das Analysejahr 2023 (siehe Kapitel 5.1.4 und 5.2.2)<sup>11</sup>.

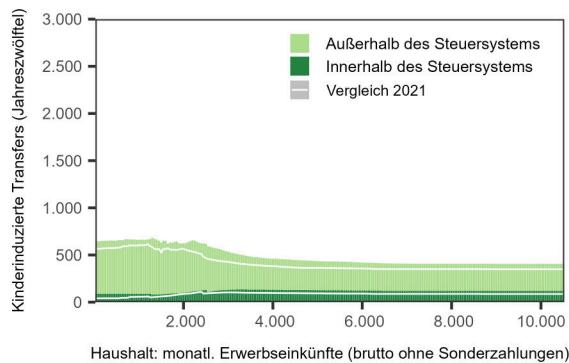
#### Kinderinduzierte Transfers inner- und außerhalb des Steuersystems

Abbildung 12 (Paarhaushalte) und Abbildung 13 (Alleinerziehenden-Haushalte) zeigen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers nach Einkommensstufen für das Analysejahr 2023 inklusive der Vergleichswerte für das Analysejahr 2021.

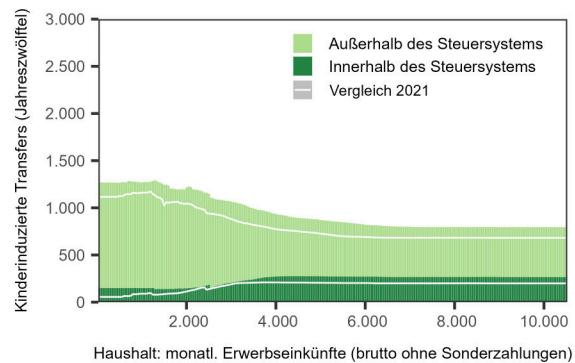
<sup>11</sup> Durch die konsistenzbedingte Nachführung vereinzelter Transferleistungen und die Anwendung neuer Gewichtungsfaktoren und Dezilsgrenzen im Zuge der Aggregation der kinderinduzierten Transfers können die hier angeführten Ergebnisse für das Analysejahr 2021 von den in Prettenthaler et al. (2022) präsentierten Ergebnissen zum Teil abweichen.

**Abbildung 12: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

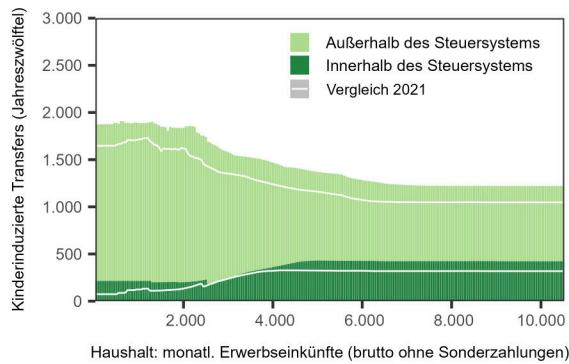
**a) Paar, 1 Kind**



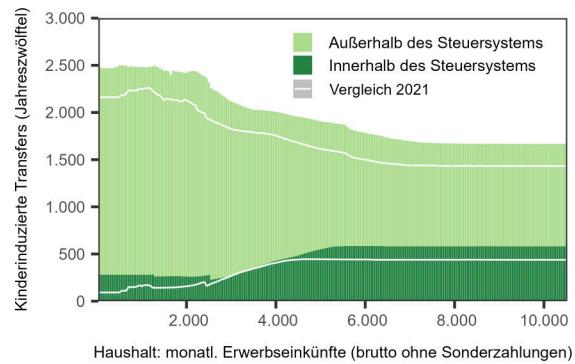
**b) Paar, 2 Kinder**



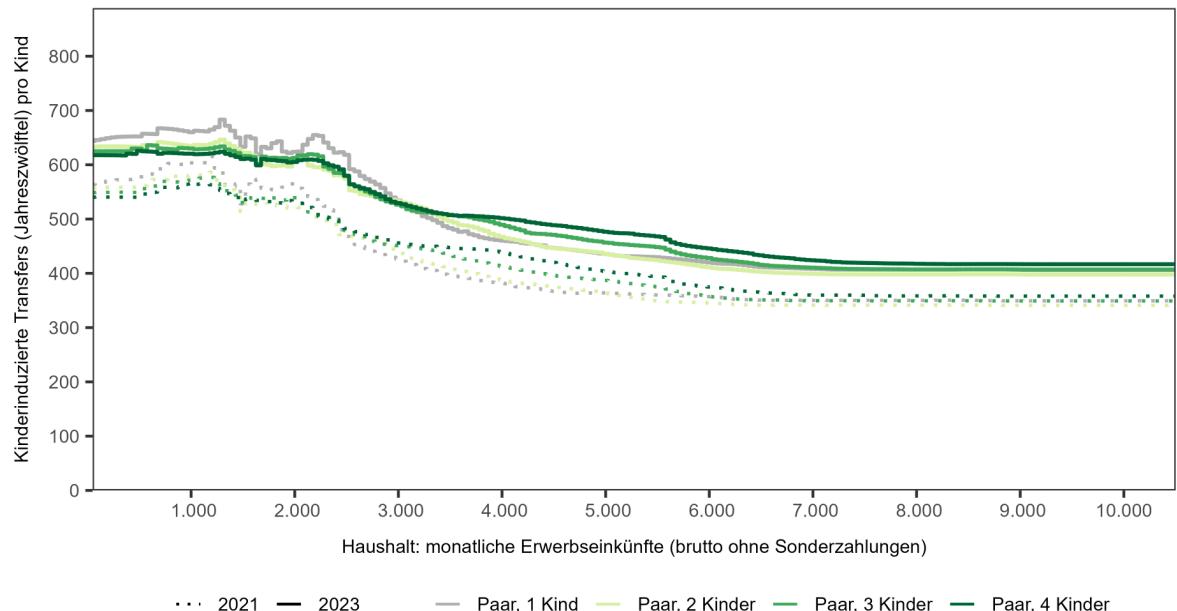
**c) Paar, 3 Kinder**



**d) Paar, 4 Kinder**

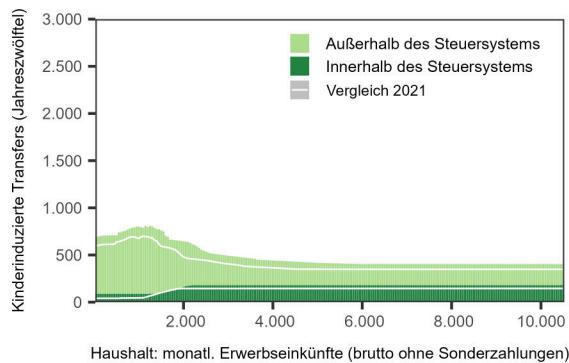


**e) Paar, 1 bis 4 Kinder, Transfers pro Kind**

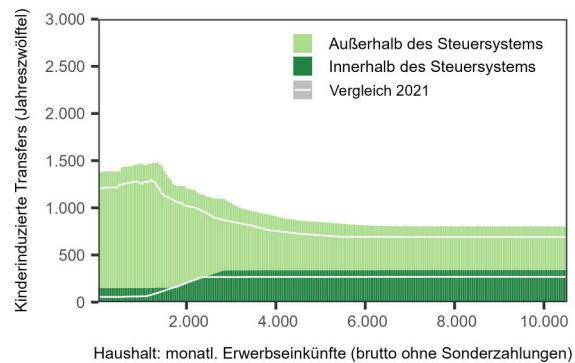


**Abbildung 13: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

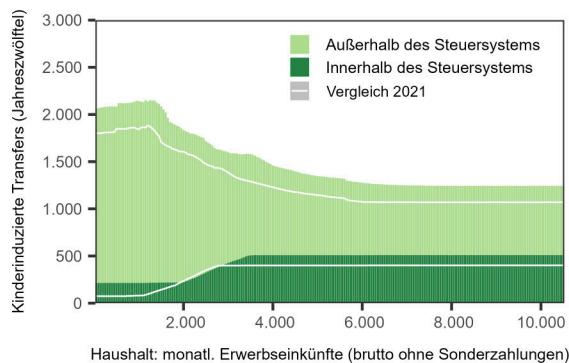
**a) Alleinerziehend, 1 Kind**



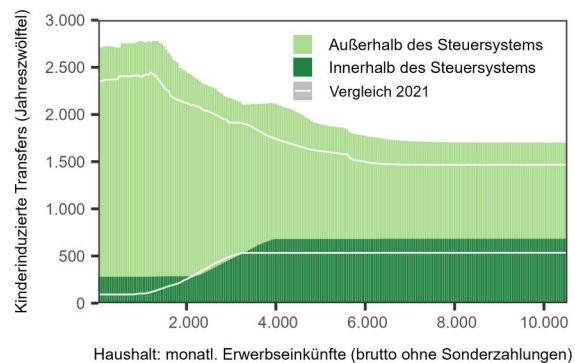
**b) Alleinerziehend, 2 Kinder**



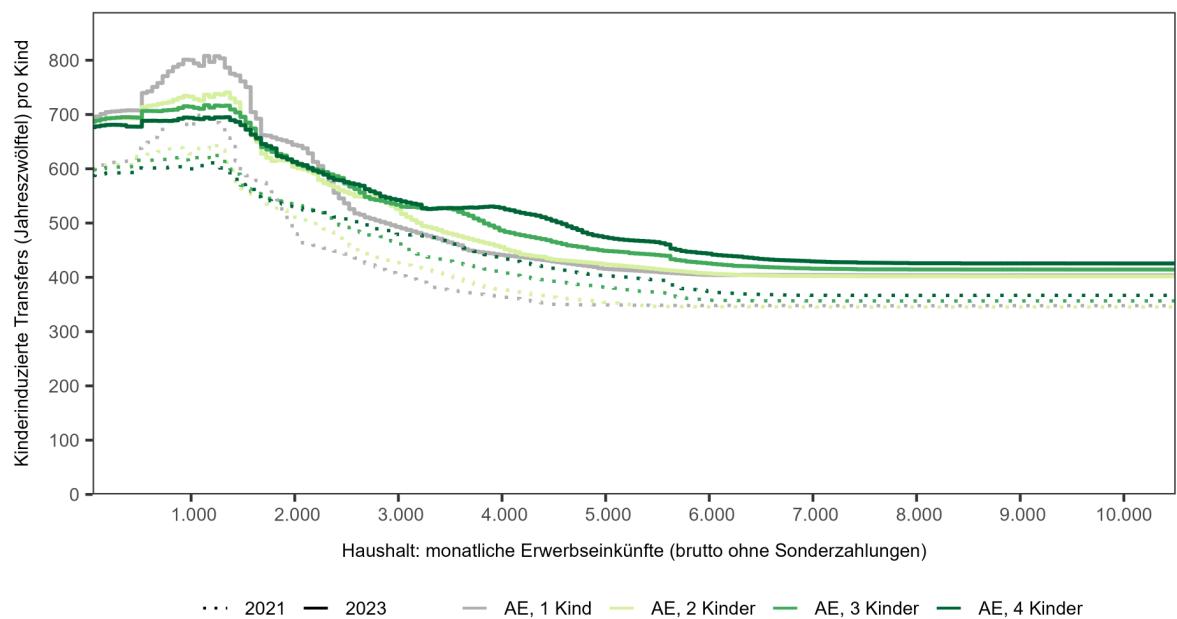
**c) Alleinerziehend, 3 Kinder**



**d) Alleinerziehend, 4 Kinder**



**e) Alleinerziehend, 1 bis 4 Kinder, Transfers pro Kind**



Quelle: JR-LIFE.

Gegenüber 2021 lässt sich über alle Einkommensstufen in Summe eine markliche und über weite Strecken relativ parallel verlaufende Erhöhung der kinderinduzierten Transfers beobachten. Anstiege innerhalb des Steuersystems sind dabei vor allem auf die Valorisierung des AVAB beziehungsweise AEAB, die Anhebung des Familienbonus Plus

und die Ausweitung des Kindermehrbetrags (Höhe, Anspruchsberechtigung) zurückzuführen. Außerhalb des Steuersystems tragen unter anderem die Valorisierung von Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag, Kinderbetreuungsgeld und Schulbeihilfe, die Neuregelung und Valorisierung der Studienbeihilfe, die Einführung des Klimabonus, aber auch die Anhebung vieler Transferleistungen auf Landes- und Gemeindeebene zum Anstieg bei. Während die aggregierten kinderinduzierten Transfers außerhalb des Steuersystems analog zur Gesamtsumme über alle Einkommensstufen hinweg einen Anstieg gegenüber 2021 verzeichnen, kann es innerhalb des Steuersystems über einen begrenzten Einkommensbereich zu niedrigeren kinderinduzierten Transfers kommen. Dies zeigt sich etwa bei den aggregierten Ergebnissen für Paarhaushalte mit 4 Kindern sowie bei den aggregierten Ergebnissen für Alleinerziehenden-Haushalte, unabhängig von der Kinderanzahl, und resultiert aus dem Zusammenspiel zwischen angehobenen Lohnsteuertarifstufen und Familienbonus Plus. Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast maximal auf null (siehe auch Kapitel 3.1.1). Er kann demnach nur voll ausgeschöpft werden, wenn die Einkommenssteuer vor Abzug aller zustehenden Absetzbeträge dem maximal zustehenden Familienbonus Plus entspricht. Die steuermindernde Wirkung, die der Familienbonus Plus in Haushalten mit Kindern entfaltet, spiegelt sich eins zu eins in ihren kinderinduzierten Transfers wider. Durch die niedrigeren Lohnsteuertarifstufen setzt im Analysejahr 2021 die Einkommenssteuer vor Abzug der Absetzbeträge früher ein und fällt zudem für jede betrachtete Einkommensstufe höher aus. Demnach wirkt der Familienbonus Plus im Analysejahr 2021 bereits bei einer niedrigeren Einkommensstufe steuermindernd und trägt damit früher zu den kinderinduzierten Transfers bei. Der Beitrag des Familienbonus Plus fällt zudem für das Analysejahr 2021 bis zu jener Einkommensstufe, an der die Steuerlast 2023 dem maximal ausschöpfbaren Familienbonus Plus 2021 entspricht, höher aus als für das Analysejahr 2023. Dieses Zusammenspiel zwischen den angehobenen Lohnsteuertarifstufen und dem Familienbonus Plus tritt grundsätzlich in allen betrachteten Haushaltskonstellationen auf. Zum Teil wird der damit verbundene Rückgang in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 aber durch die Anhebung anderer Transferleistungen, wie dem erhöhten AVAB/AEAB oder dem ausgeweiteten Kindermehrbetrag, überkompensiert.

In Bezug auf die kinderinduzierten Transfers pro Kind (Abbildung 12.e und Abbildung 13.e) gilt für beide Analysejahre, dass sie im untersten Bereich der Einkünfte mit steigender Kinderanzahl abnehmen, sich diese Reihung aber mit steigenden Einkünften dreht. Im Analysejahr 2023 setzt diese Änderung der Reihung erst ab einer etwas höheren Einkommensstufe ein.

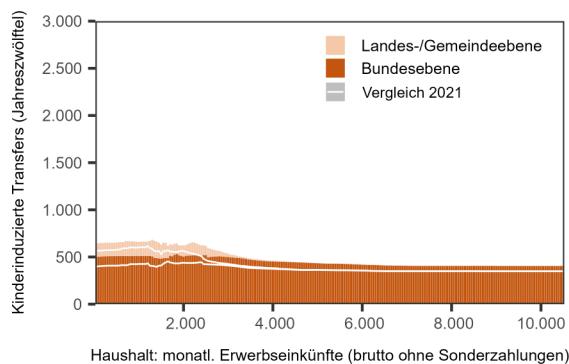
### **Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Verwaltungsebene**

Abbildung 14 stellt die kinderinduzierten Transfers im Analysejahr 2023 differenziert nach Verwaltungsebene dar. Zusätzlich ist auch die jeweilige Transferhöhe für das Analysejahr 2021 eingezeichnet. Für die auf Bundesebene geregelten beziehungsweise implementierten Leistungen zeigt sich über alle Einkommensstufen hinweg ein Anstieg der kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021. Auf Landes- und Gemeindeebene ergeben die Auswertungen der Daten, die den Grafiken zugrunde liegen, für die unteren Einkommensstufen hingegen oftmals leichte Rückgänge. Dabei handelt es sich in der Regel lediglich um Verschiebungen zwischen auf unterschiedlichen Verwaltungsebenen angesiedelten Transferleistungen. So bewirkt etwa die Anhebung der Lohnsteuertarifstufen im Rahmen der Abschaffung der kalten Progression, die Ausweitung des Kindermehrbetrags (Höhe, Anspruchsberechtigung) oder die Valorisierung des Kinderbetreuungsgelds neben höheren kinderinduzierten Transfers auf Bundesebene teilweise auch eine gegenüber 2021 erhöhte Einkommensbemessungsgrundlage für die Mindestsicherung/Sozialhilfe, die nicht gänzlich durch die Erhöhung der Richtsätze der Mindestsicherung/Sozialhilfe kompensiert wird, wodurch die kinderinduzierten Transfers aus der Mindestsicherung/Sozialhilfe geringer ausfallen als im Analysejahr 2021. Entsprechend kommt es zu einer gewissen Verschiebung von der Landes- auf die Bundesverwaltungsebene.

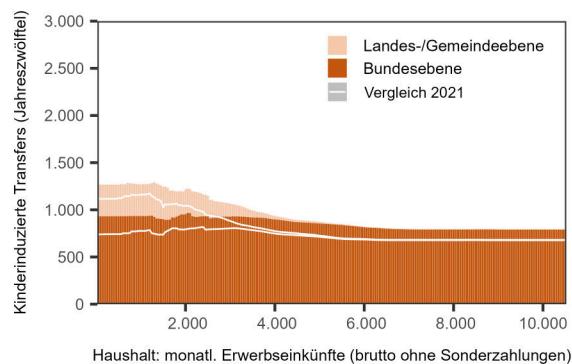
Was die relativen Anteile der unterschiedlichen Verwaltungsebenen an der Summe der kinderinduzierten Transfers je Einkommensstufe betrifft, gibt es sowohl Einkommensbereiche, in denen der Bundesanteil gegenüber 2021 gestiegen ist – vor allem in den untersten und obersten Einkommensstufen – als auch Einkommensbereiche, in denen der Bundesanteil gesunken ist. Über alle betrachteten Einkommensstufen gleichgewichtet gemittelt, ist die Aufteilung zwischen Bundesverwaltungsebene sowie Landes- und Gemeindeverwaltungsebene gegenüber dem Analysejahr 2021 jedoch relativ konstant geblieben.

**Abbildung 14: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, differenziert nach Verwaltungsebene, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

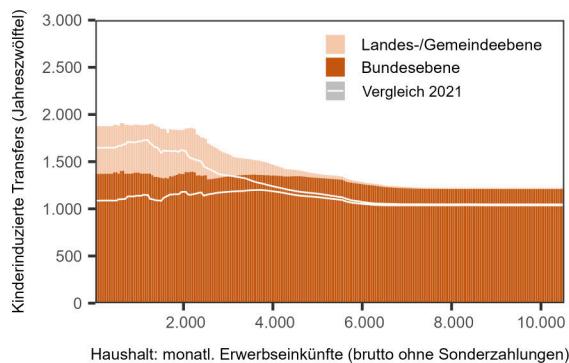
**a) Paar, 1 Kind**



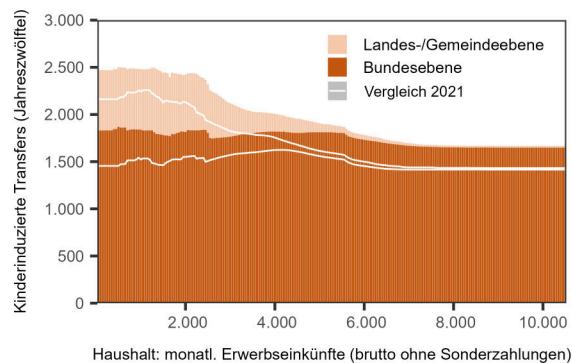
**b) Paar, 2 Kinder**



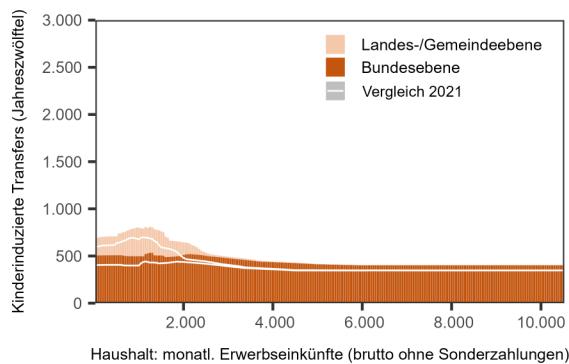
**c) Paar, 3 Kinder**



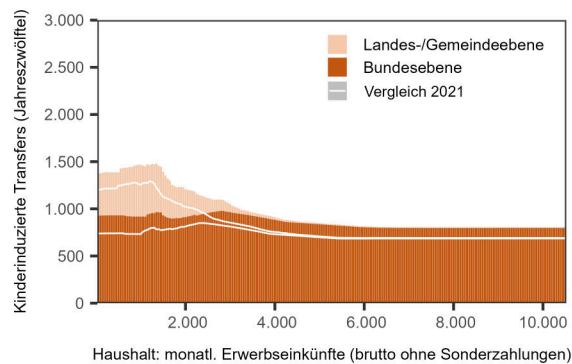
**d) Paar, 4 Kinder**



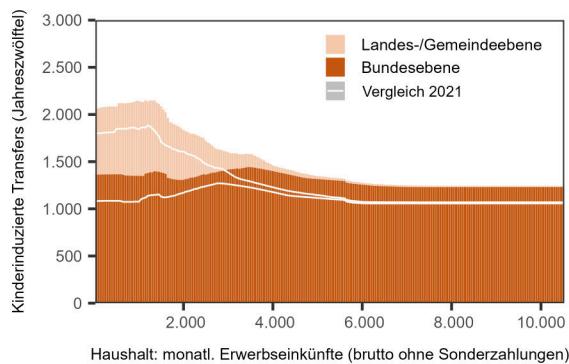
**e) Alleinerziehend, 1 Kind**



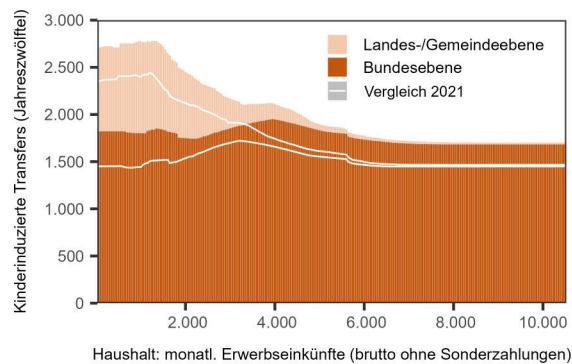
**f) Alleinerziehend, 2 Kinder**



**g) Alleinerziehend, 3 Kinder**



**h) Alleinerziehend, 4 Kinder**

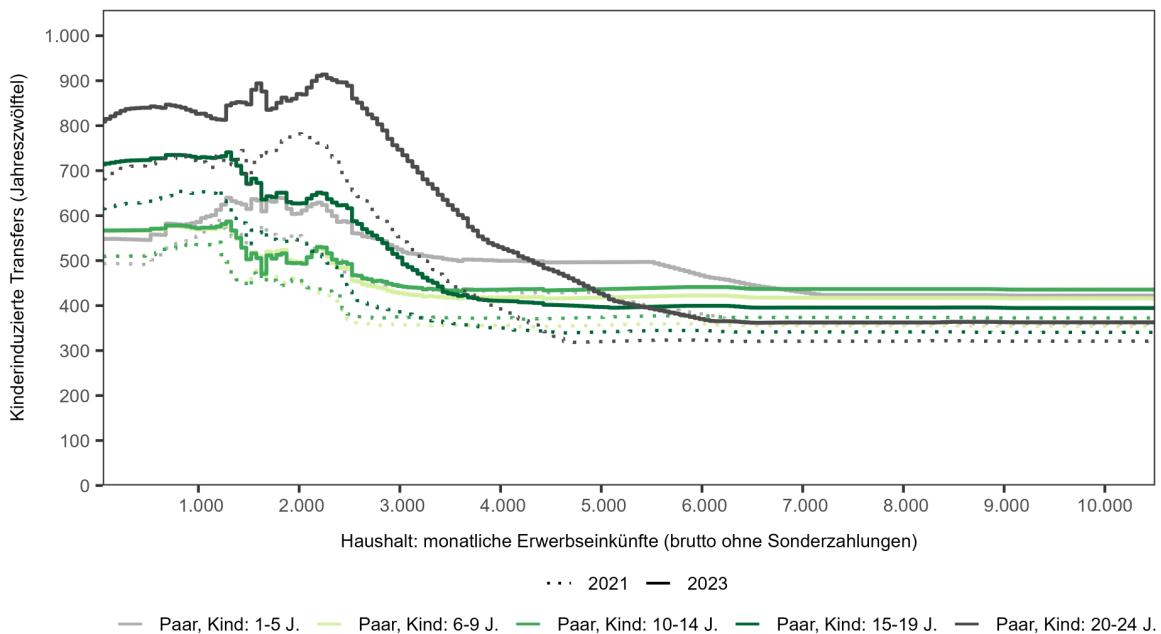


### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklassen

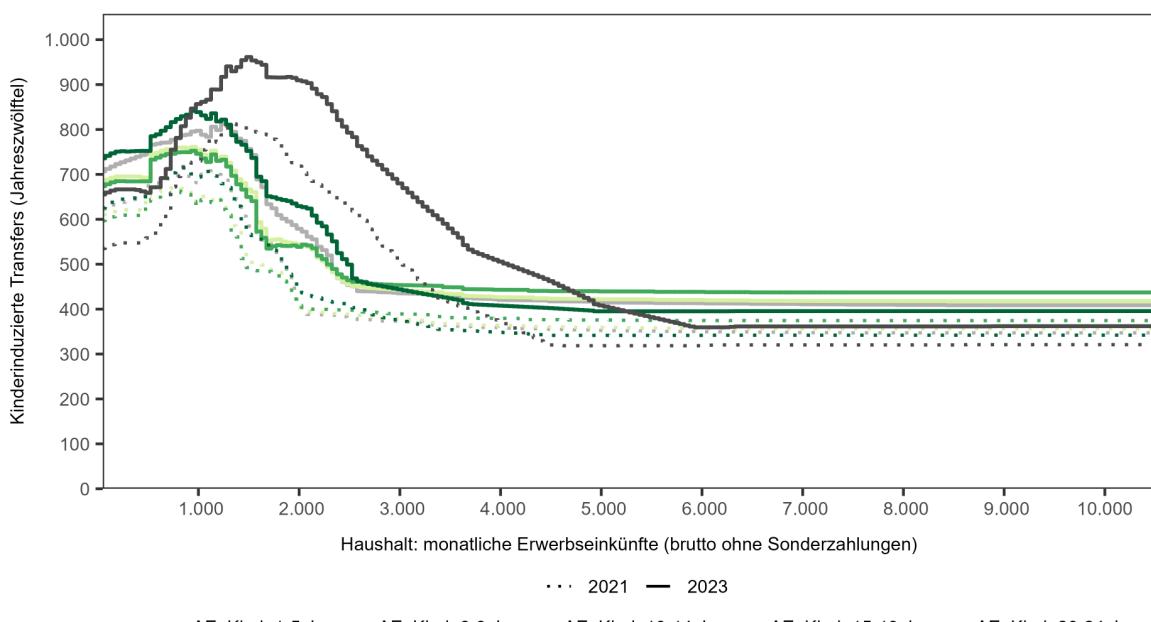
Was die Reihung und die jeweiligen Verläufe betrifft, sind differenziert nach Altersklassen für das Analysejahr 2023 ähnliche Effekte zu beobachten wie für das Analysejahr 2021 (siehe Abbildung 15). So verzeichnet etwa in beiden Analysejahren im unteren Einkommensbereich die Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen jeweils die höchsten kinderinduzierten Transfers, im oberen Einkommensbereich hingegen die Gruppe der 10- bis 14-jährigen Kinder. Bis zu Haushaltsbruttoerwerbseinkünften von rund 5.200 Euro (Paarhaushalte) beziehungsweise 5.450 Euro (Alleinerziehenden-Haushalte) entfallen auch die höchsten absoluten Anstiege gegenüber dem Analysejahr 2021 meist auf die Altersgruppe der 20- bis 24-Jährigen, bei höheren Haushaltsbruttoerwerbseinkünften hingegen auf die Altersgruppe der 1- bis 5-Jährigen oder der 10- bis 14-Jährigen.

**Abbildung 15: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Basissimulation 2023 vs. 2021**

#### a) Paar, 1 Kind



#### b) Alleinerziehend, 1 Kind



### 5.1.3 Ergebnisse für das Analysejahr 2023 nach Einkommensdezilen

Um die in Kapitel 5.1.1 präsentierten aggregierten Ergebnisse auch in Bezug auf die betrachteten Stufen der Bruttohaushaltserwerbseinkünfte zusammenzufassen und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Paar- und Alleinerziehenden-Haushalten zu ermöglichen, werden die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers im Folgenden auf Dezilebene dargestellt. Die hierfür verwendeten Dezilsgrenzen sind, wie in Kapitel 4.3 näher beschrieben, aus den EU-SILC Daten, getrennt für Paarhaushalte (zwei Erwachsene, mindestens ein Kind) und Alleinerziehenden-Haushalte (Ein-Eltern-Haushalt, mindestens ein Kind) abgeleitet.

#### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Kinderanzahl

Tabelle 5 gibt einen Überblick über die durchschnittlichen kinderinduzierten Transferleistungen für Paarhaushalte mit ein bis vier Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren und fasst damit die Ergebnisse aus Abbildung 6.a bis Abbildung 6.e zusammen. Unter der Prämisse, dass alle zustehenden Leistungen ausgeschöpft werden, erhält beispielsweise ein Paarhaushalt im ersten Einkommensdezil mit einem Kind durchschnittlich rund 645 Euro pro Monat an kinderinduzierten Transfers, mit zwei Kindern rund 1.230 Euro, mit drei Kindern rund 1.845 Euro und mit vier Kindern rund 2.440 Euro. Mit steigendem Einkommensdezil sinken die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers. In den beiden untersten Einkommensdezilen entfallen die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Paarhaushalte mit einem Kind, ab dem dritten Dezil hingegen auf Paarhaushalte mit vier Kindern. Abbildung 16 fasst die Informationen zu den Transfers pro Kind für Paarhaushalte grafisch zusammen.

Im Vergleich zu Paarhaushalten (Tabelle 5) erhalten Alleinerziehenden-Haushalte (Tabelle 6) über alle betrachteten Einkommensdezile hinweg durchwegs höhere durchschnittliche kinderinduzierte Transfers. Mit Ausnahme des untersten Einkommensdezils sinken die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit steigenden Dezilen. Bis zum fünften Einkommensdezil entfallen die höchsten kinderinduzierten Transfers pro Kind auf Haushalte mit einem Kind, ab dem sechsten Dezil hingegen auf Haushalte mit vier Kindern. Abbildung 17 fasst die Informationen zu den Transfers pro Kind für Alleinerziehenden-Haushalte grafisch zusammen.

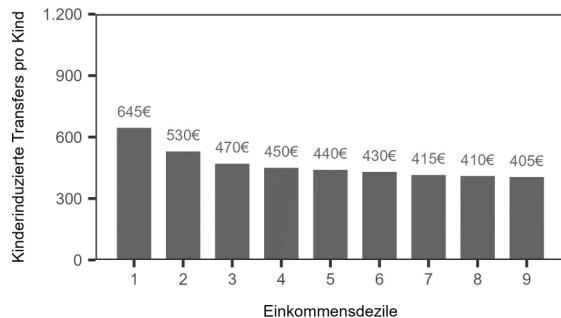
**Tabelle 5: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszölfte je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023**

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind / pro Kind	2 Kinder / pro Kind	3 Kinder / pro Kind	4 Kinder / pro Kind
1. [50-2.700]	645 / <b>645</b>	1.230 / 615	1.845 / 615	2.440 / 610
2. (2.700-3.400]	530 / <b>530</b>	1.055 / 525	1.570 / 525	2.110 / 525
3. (3.400-4.050]	470 / 470	965 / 480	1.500 / 500	2.020 / <b>505</b>
4. (4.050-4.550]	450 / 450	905 / 455	1.425 / 475	1.975 / <b>495</b>
5. (4.550-5.000]	440 / 440	880 / 440	1.385 / 460	1.930 / <b>480</b>
6. (5.000-5.800]	430 / 430	850 / 425	1.340 / 445	1.865 / <b>465</b>
7. (5.800-6.550]	415 / 415	815 / 410	1.270 / 425	1.765 / <b>440</b>
8. (6.550-7.600]	410 / 410	800 / 400	1.230 / 410	1.695 / <b>425</b>
9. (7.600-9.450]	405 / 405	795 / 400	1.220 / 405	1.670 / <b>415</b>

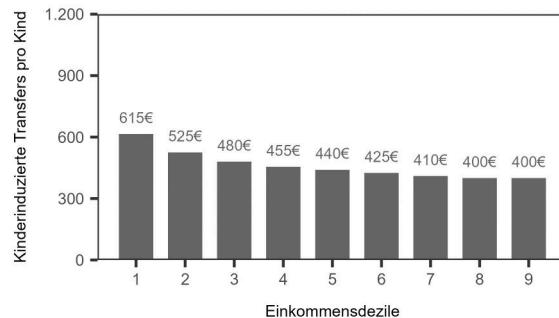
Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2021 und EU-SILC 2022 (jeweils Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind“), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

**Abbildung 16: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszehntel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023**

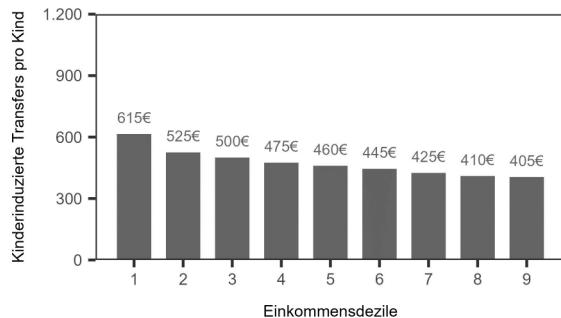
**a) Paar, 1 Kind**



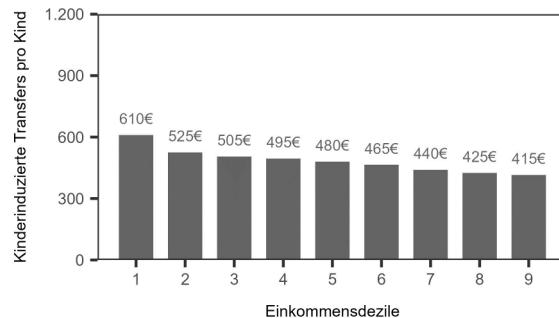
**b) Paar, 2 Kinder**



**c) Paar, 3 Kinder**



**d) Paar, 4 Kinder**



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

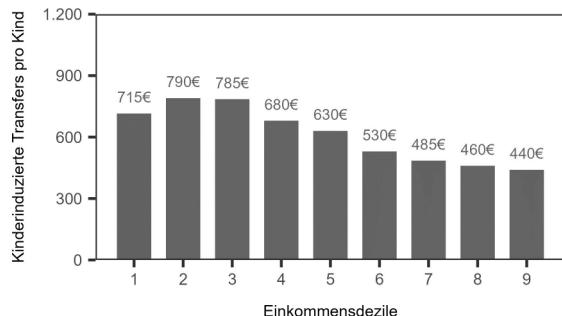
**Tabelle 6: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszehntel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023**

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind / pro Kind	2 Kinder / pro Kind	3 Kinder / pro Kind	4 Kinder / pro Kind
1. [50-700]	715 / <b>715</b>	1.400 / 700	2.090 / 695	2.725 / 680
2. (700-1.200]	790 / <b>790</b>	1.460 / 730	2.135 / 710	2.765 / 690
3. (1.200-1.500]	785 / <b>785</b>	1.455 / 725	2.130 / 710	2.760 / 690
4. (1.500-1.900]	680 / <b>680</b>	1.270 / 635	1.940 / 645	2.580 / 645
5. (1.900-2.550]	630 / <b>630</b>	1.195 / 600	1.815 / 605	2.420 / 605
6. (2.550-2.850]	530 / <b>530</b>	1.110 / 555	1.695 / 565	2.280 / <b>570</b>
7. (2.850-3.350]	485 / <b>485</b>	1.020 / 510	1.590 / 530	2.145 / <b>535</b>
8. (3.350-3.750]	460 / <b>460</b>	955 / 475	1.560 / 520	2.110 / <b>530</b>
9. (3.750-4.350]	440 / <b>440</b>	900 / 450	1.455 / 485	2.095 / <b>525</b>

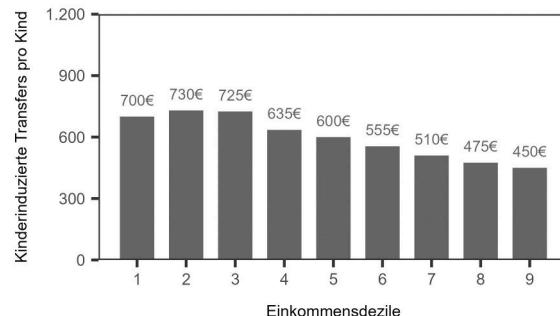
Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2021 und EU-SILC 2022 (jeweils Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind“), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

**Abbildung 17: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszehntel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023**

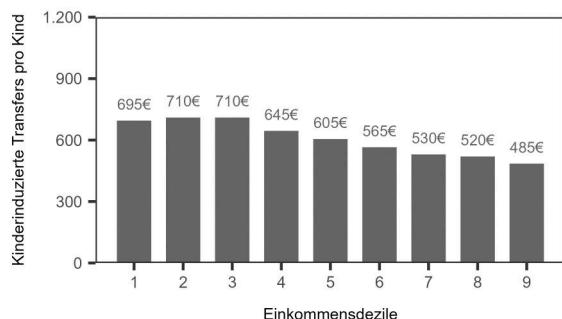
a) Alleinerziehend, 1 Kind



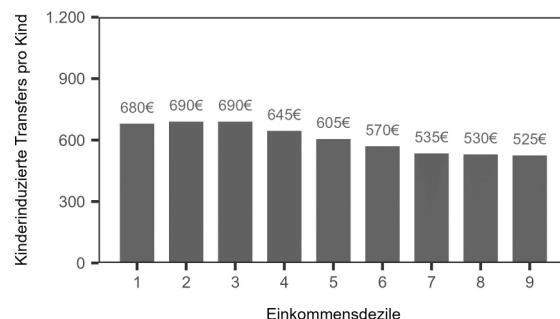
b) Alleinerziehend, 2 Kinder



c) Alleinerziehend, 3 Kinder



d) Alleinerziehend, 4 Kinder



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

#### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklasse

Nach Altersklassen betrachtet zeigt sich, wie schon in Abbildung 10 und Abbildung 11 (siehe Kapitel 5.1.1), ein über das Einkommensspektrum stark variierendes Bild. In einem Paarhaushalt (Tabelle 7 und Abbildung 18) entfallen in den ersten drei Einkommensdezilen die höchsten durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers auf die Altersklasse der 20- bis 24-jährigen Kinder, was vor allem an der Studienbeihilfe liegt. Vom vierten bis siebenten Einkommensdezil erhält man hingegen für ein Kind in der Altersgruppe der 1- bis 5-Jährigen, im acht und neunten Dezil für ein Kind in der Altersgruppe der 10- bis 14-Jährigen die höchsten kinderinduzierten Transfers. Der maximale Unterschied zwischen den Altersklassen beläuft sich je nach Einkommensdezil auf 70 Euro (neuntes Dezil) bis 315 Euro (erstes Dezil) pro Monat. Innerhalb ein und derselben Altersklasse weisen die 20- bis 24-Jährigen mit rund 490 Euro die größte Spannweite an kinderinduzierten Transfers über die Einkommensdezile auf, die 10- bis 14-Jährigen hingegen mit rund 100 Euro die geringste.

Alleinerziehenden-Haushalte (Tabelle 8 und Abbildung 19) bekommen im ersten Einkommensdezil die meisten Transfers für die Altersklasse der 15- bis 19-Jährigen, ab dem zweiten Dezil hingegen für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen, was vor allem an der Studienbeihilfe liegt. Sie hebt vor allem bei den 20- bis 24-Jährigen die kinderinduzierten Transfers deutlich an. In den untersten Dezilen wird dieser Effekt jedoch vom Umstand überlagert, dass Alleinerziehende, die ausschließlich mit ihrem studierenden Kind einen Haushalt bilden, in einigen Bundesländern einen niedrigeren Richtsatz bei der Mindestsicherung/Sozialhilfe erhalten als der kinderlose Referenzhaushalt, was die kinderinduzierten Transfers für die 20- bis 24-Jährigen im untersten Einkommensbereich deutlich reduziert. Der maximale Unterschied zwischen den Altersklassen beträgt hier je nach Einkommensdezil zwischen 90 Euro (erstes Dezil) und 370 Euro (viertes Dezil) pro Monat. Innerhalb ein und derselben Altersklasse weisen die 20- bis 24-Jährigen mit rund 440 Euro die größte Spannweite an kinderinduzierten Transfers über die Einkommensdezile auf, die 10- bis 14-Jährigen mit rund 300 Euro hingegen die geringste.

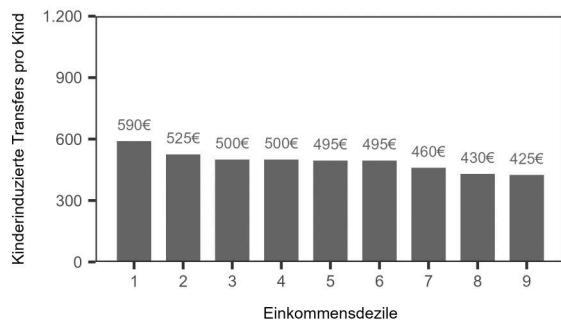
**Tabelle 7: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszehntel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023**

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 bis 5 Jahre	6 bis 9 Jahre	10 bis 14 Jahre	15 bis 19 Jahre	20 bis 24 Jahre
1. [50-2.700]	590	535	535	680	850
2. (2.700-3.400]	525	430	445	495	730
3. (3.400-4.050]	500	420	435	420	570
4. (4.050-4.550]	500	420	435	405	500
5. (4.550-5.000]	495	415	435	400	450
6. (5.000-5.800]	495	420	440	395	400
7. (5.800-6.550]	460	420	440	400	365
8. (6.550-7.600]	430	420	435	395	360
9. (7.600-9.450]	425	415	435	395	365

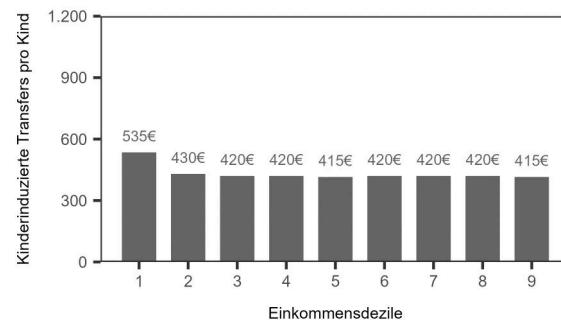
Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2021 und EU-SILC 2022 (jeweils Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind“), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

**Abbildung 18: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszehntel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023**

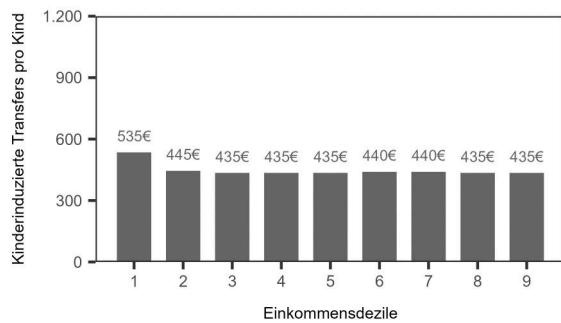
**a) Paar, 1 Kind, Altersklasse 1 bis 5**



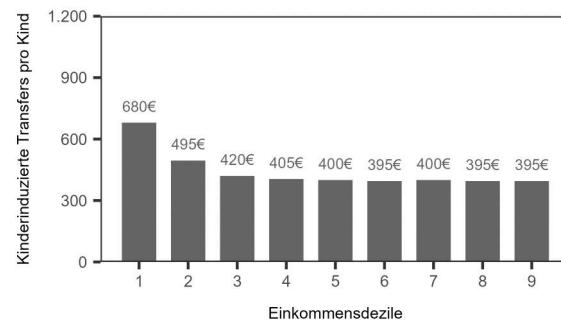
**b) Paar, 1 Kind, Altersklasse 6 bis 9**



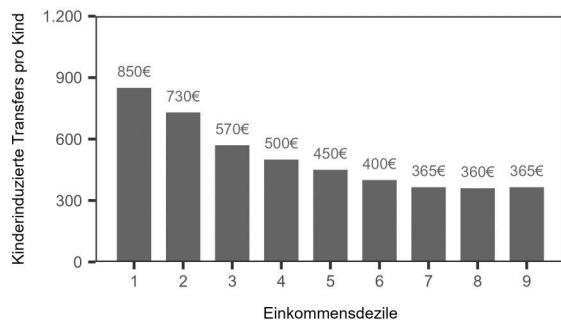
**c) Paar, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14**



**d) Paar, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19**



**e) Paar, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24**



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

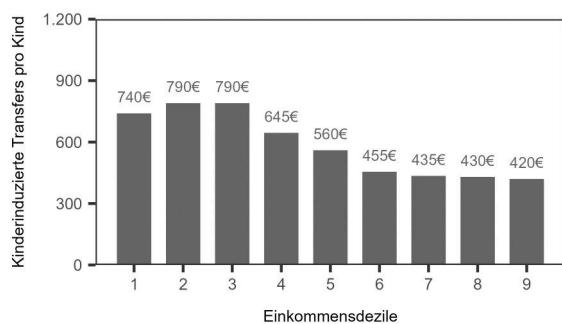
**Tabelle 8: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023**

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 bis 5 Jahre	6 bis 9 Jahre	10 bis 14 Jahre	15 bis 19 Jahre	20 bis 24 Jahre
1. [50-700]	740	710	700	<b>760</b>	670
2. (700-1.200]	790	750	745	830	<b>840</b>
3. (1.200-1.500]	790	700	690	785	<b>940</b>
4. (1.500-1.900]	645	575	560	670	<b>930</b>
5. (1.900-2.550]	560	530	535	615	<b>895</b>
6. (2.550-2.850]	455	460	465	490	<b>775</b>
7. (2.850-3.350]	435	440	455	440	<b>655</b>
8. (3.350-3.750]	430	435	445	420	<b>565</b>
9. (3.750-4.350]	420	425	445	405	<b>500</b>

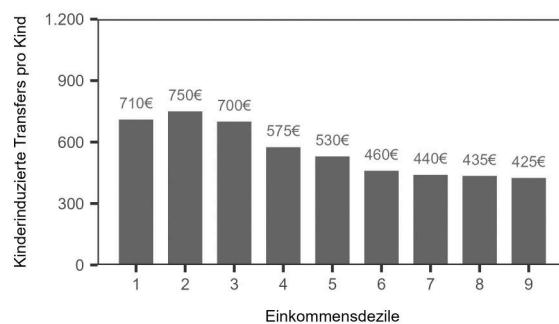
Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet; Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2021 und EU-SILC 2022 (jeweils Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind“), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze.

**Abbildung 19: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023**

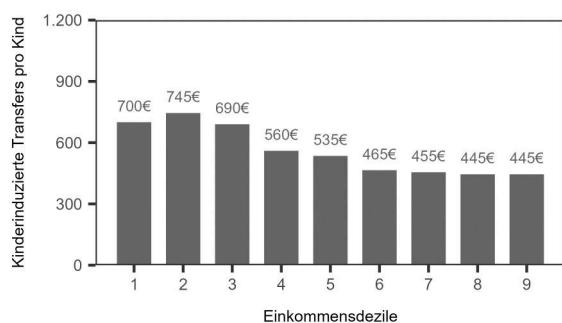
**a) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 1 bis 5**



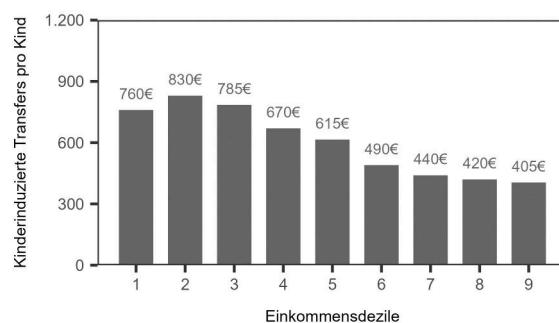
**b) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 6 bis 9**



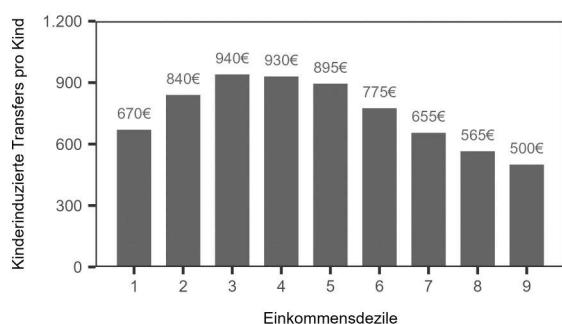
**c) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14**



**d) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19**



**e) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24**



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Verwaltungsebene

Tabelle 9 und Tabelle 10 zeigen als Ergänzung zu Abbildung 8 und Abbildung 9 (siehe Kapitel 5.1.1), wie sich die kinderinduzierten Transfers auf die Verwaltungsebenen aufteilen. Tendenziell sinkt der Anteil der Bundesebene mit steigender Kinderzahl und wächst mit steigendem Einkommensdezil. Ausnahmen sind in den untersten Einkommensdezilen zu finden. Entsprechend gilt Gegenteiliges für den Anteil der Landes- und Gemeindeebene. Im Falle von Paarhaushalten entfallen im ersten Dezil rund 75 Prozent der kinderinduzierten Transfers auf die Bundesebene, im neunten Dezil hingegen annähernd 100 Prozent. Bei Alleinerziehenden-Haushalten ist der Anteil der Transfers auf Bundesebene generell etwas geringer. Hier können die Transfers auf Landes- und Gemeindeebene je nach Kinderanzahl in den unteren Einkommensdezilen bis zu rund 37 Prozent der gesamten kinderinduzierten Transfers ausmachen.

**Tabelle 9: Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünften für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren – Basissimulation 2023**

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	B	L/G	B	L/G	B	L/G	B	L/G
1. [50-2.700]	78,9%	21,1%	75,5%	24,5%	73,8%	26,2%	74,6%	25,4%
2. (2.700-3.400]	93,9%	6,1%	88,0%	12,0%	85,7%	14,3%	84,1%	15,9%
3. (3.400-4.050]	97,8%	2,2%	94,5%	5,5%	90,6%	9,4%	89,8%	10,2%
4. (4.050-4.550]	98,8%	1,2%	97,1%	2,9%	94,5%	5,5%	91,8%	8,2%
5. (4.550-5.000]	99,5%	0,5%	97,7%	2,3%	96,4%	3,6%	93,9%	6,1%
6. (5.000-5.800]	99,6%	0,4%	98,8%	1,2%	97,4%	2,6%	96,2%	3,8%
7. (5.800-6.550]	99,7%	0,3%	99,3%	0,7%	98,4%	1,6%	97,4%	2,6%
8. (6.550-7.600]	99,8%	0,2%	99,3%	0,7%	98,9%	1,1%	98,5%	1,5%
9. (7.600-9.450]	99,8%	0,2%	99,4%	0,6%	99,0%	1,0%	98,9%	1,1%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2021 und EU-SILC 2022 (jeweils Datensatz Haushalte: „2 Erwachsene, mindestens 1 Kind“), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. B = Bundesebene, L/G = Landes- und Gemeindeebene.

**Tabelle 10: Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünften für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren – Basissimulation 2023**

Einkommensdezil (Dezilsgrenzen in €)	1 Kind		2 Kinder		3 Kinder		4 Kinder	
	B	L/G	B	L/G	B	L/G	B	L/G
1. [50-700]	70,8%	29,2%	66,5%	33,5%	65,3%	34,7%	66,8%	33,2%
2. (700-1.200]	63,6%	36,4%	63,4%	36,6%	63,5%	36,5%	65,4%	34,6%
3. (1.200-1.500]	65,7%	34,3%	65,7%	34,3%	65,4%	34,6%	66,8%	33,2%
4. (1.500-1.900]	72,8%	27,2%	71,1%	28,9%	68,6%	31,4%	69,7%	30,3%
5. (1.900-2.550]	81,7%	18,3%	77,2%	22,8%	72,7%	27,3%	72,1%	27,9%
6. (2.550-2.850]	93,8%	6,2%	86,4%	13,6%	81,0%	19,0%	78,6%	21,4%
7. (2.850-3.350]	96,9%	3,1%	93,5%	6,5%	89,3%	10,7%	87,2%	12,8%
8. (3.350-3.750]	97,6%	2,4%	96,4%	3,6%	91,9%	8,1%	90,9%	9,1%
9. (3.750-4.350]	98,5%	1,5%	97,2%	2,8%	95,7%	4,3%	92,4%	7,6%

Quelle: JR-LIFE, Dezilsgrenzen auf Basis von EU-SILC 2021 und EU-SILC 2022 (jeweils Datensatz Haushalte: „Ein-Eltern-Haushalt, mindestens 1 Kind“), gerundet auf 50 Euro-Schritte. Runde Klammer: offene Dezilsgrenze, eckige Klammer: geschlossene Dezilsgrenze. B = Bundesebene, L/G = Landes- und Gemeindeebene.

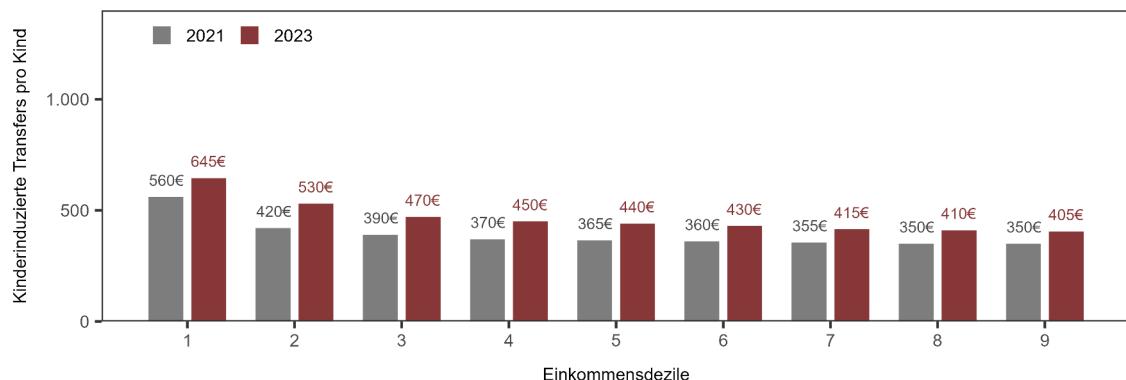
### 5.1.4 Vergleich der Analysejahre 2021 und 2023 nach Einkommensdezilen

#### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Kinderanzahl

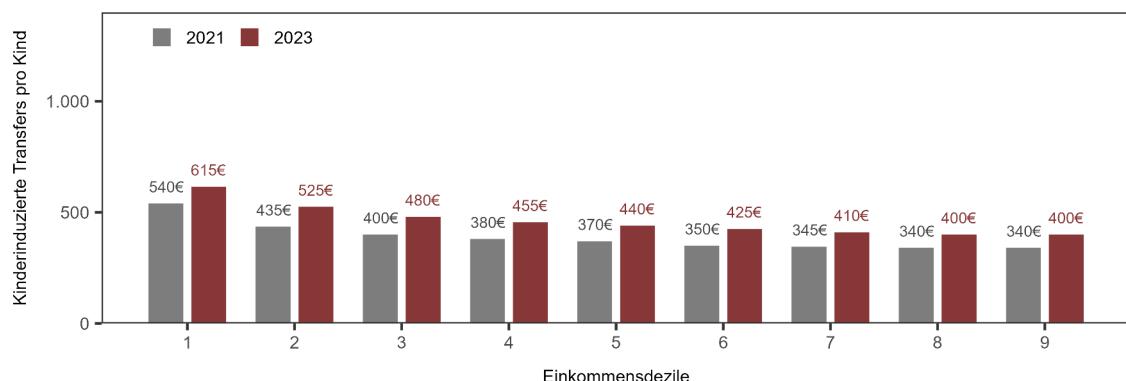
Wie schon bei der Auswertung nach Einkommensstufen (siehe Kapitel 5.1.2) zeigt sich auch auf Dezilebene der Anstieg der kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 (siehe Abbildung 20 und Abbildung 21). Im Falle von Paarhaushalten liegen die Transfer im Analysejahr 2023 pro Kind und Monat je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl um rund 55 Euro bis 110 Euro beziehungsweise 14 Prozent bis 25 Prozent über den Transfers des Analysejahres 2021. Die höchsten absoluten Anstiege entfallen dabei, je nach Kinderanzahl, auf das erste (bei drei bis vier Kindern) oder zweite (bei ein bis zwei Kindern) Einkommensdezil, die höchsten relativen Anstiege hingegen auf das zweite (bei ein bis zwei Kindern) oder siebente (bei drei bis vier Kindern) Dezil.

**Abbildung 20: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

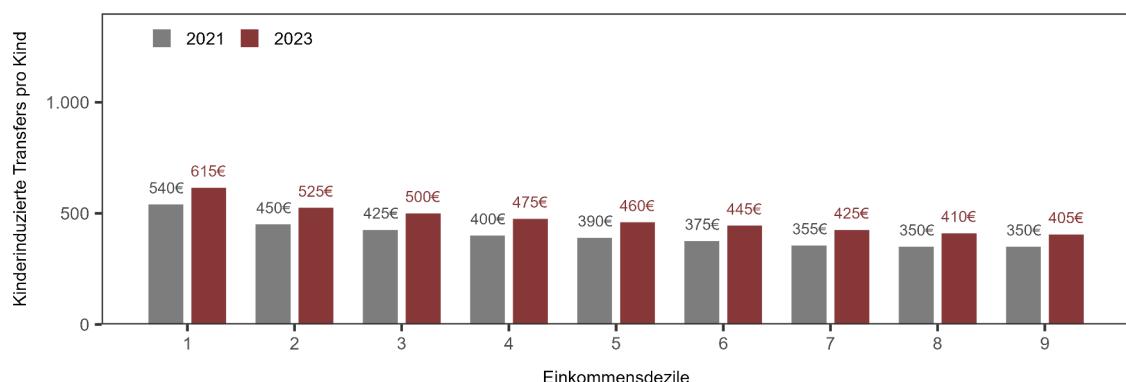
##### a) Paar, 1 Kind



##### b) Paar, 2 Kinder



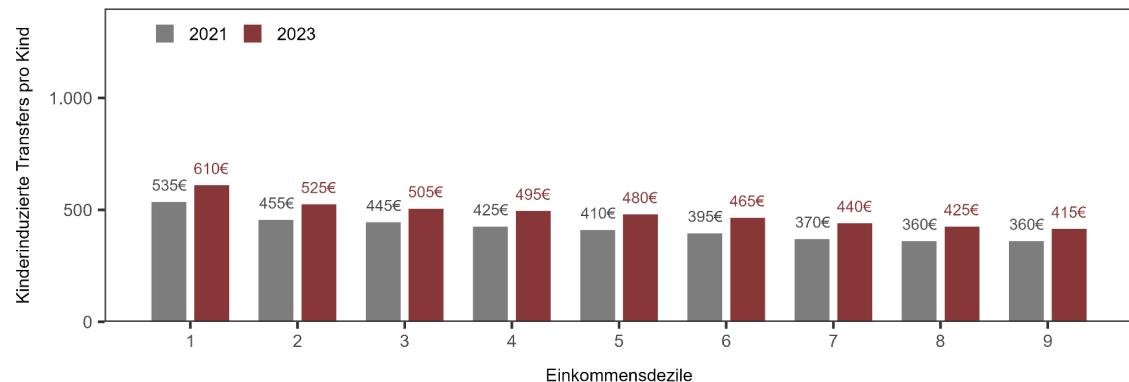
##### c) Paar, 3 Kinder



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

**Abbildung 20: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

**d) Paar, 4 Kinder**

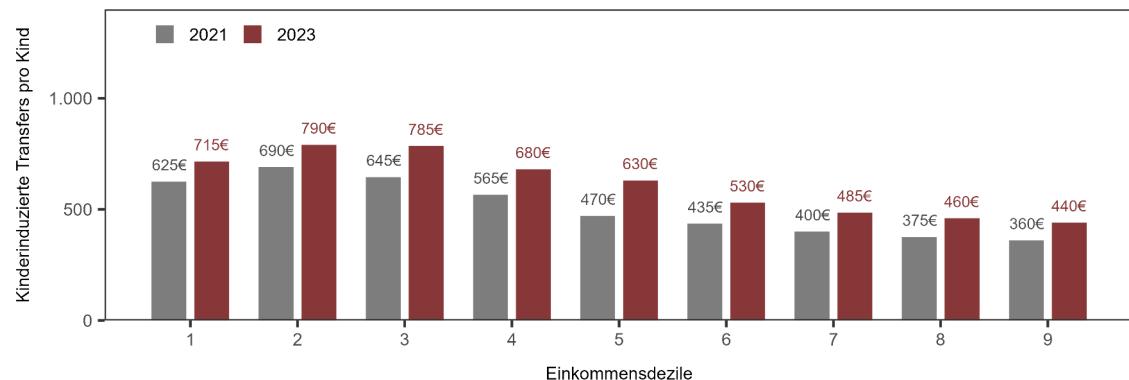


Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

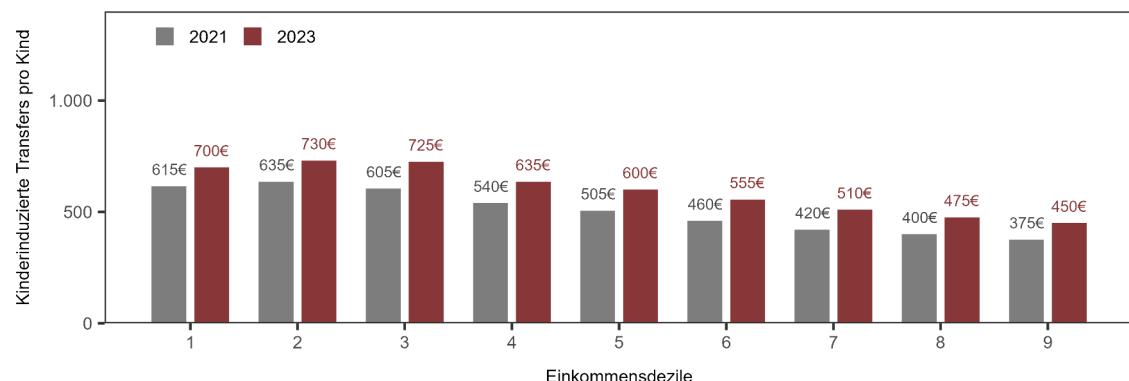
Im Falle von Alleinerziehenden-Haushalten liegen die Transfers im Analysejahr 2023 pro Kind und Monat um rund 55 Euro bis 160 Euro beziehungsweise 12 Prozent bis 34 Prozent über den Transfers des Analysejahrs 2021. Während die absoluten Anstiege bis auf wenige Ausnahmen jeweils höher als bei den Paarhaushalten ausfallen, hält es sich bei den relativen Anstiegen in etwa die Waage. Die höchsten absoluten Anstiege sind, je nach Kinderanzahl, im dritten (bei zwei bis vier Kindern) oder fünften (bei einem Kind) Dezil zu finden, die höchsten relativen Anstiege hingegen im fünften (bei einem Kind), sechsten (bei zwei Kindern), achtten (bei drei Kindern) und neunten (bei vier Kindern) Dezil.

**Abbildung 21: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

**a) Alleinerziehend, 1 Kind**



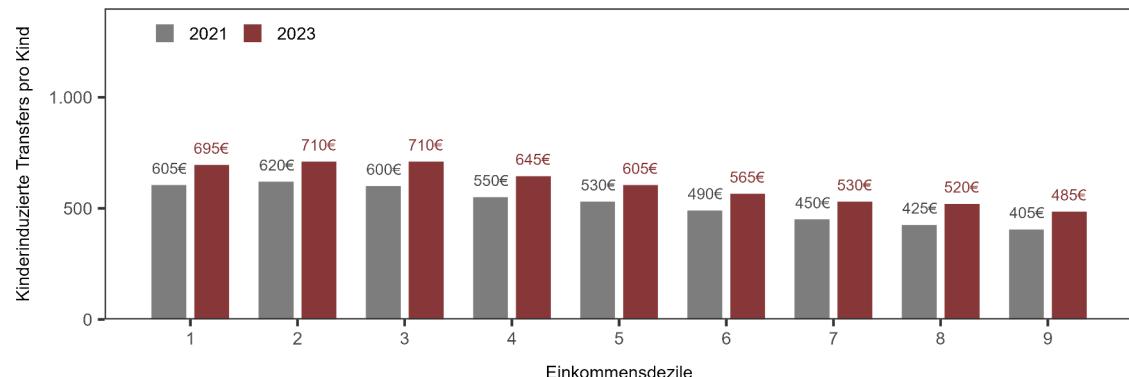
**b) Alleinerziehend, 2 Kinder**



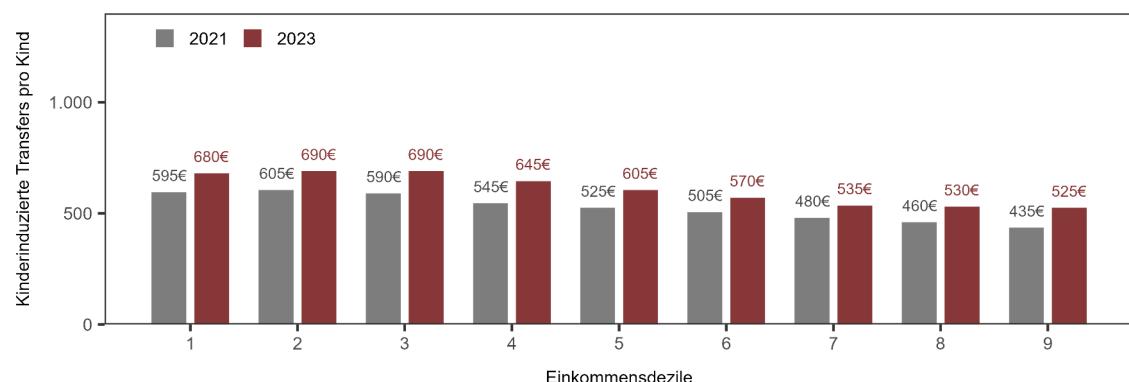
Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

**Abbildung 21: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

**c) Alleinerziehend, 3 Kinder**



**d) Alleinerziehend, 4 Kinder**



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklasse

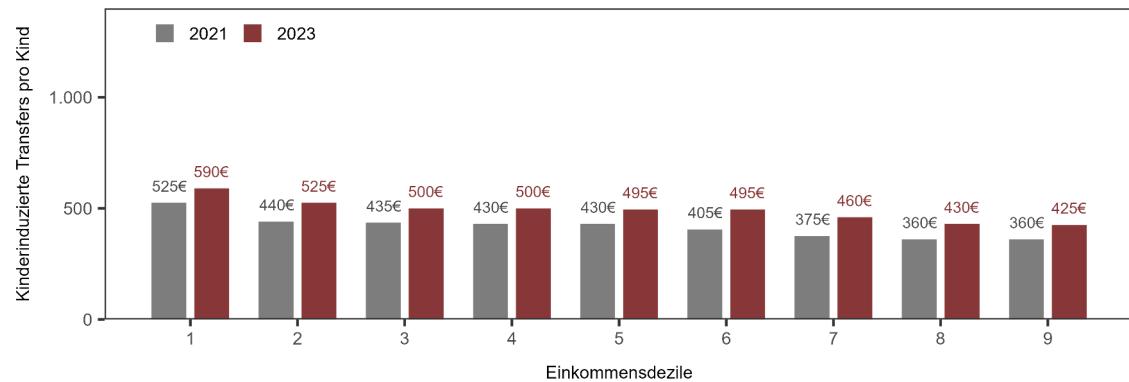
Je nach Altersklasse und Einkommensdezil liegen die kinderinduzierten Transfers im Analysejahr 2023 pro Kind und Monat für Paarhaushalte um rund 40 Euro bis 195 Euro beziehungsweise 12 Prozent bis 40 Prozent über den Transfers des Analysejahres 2021 (siehe Abbildung 22). Abhängig vom Einkommensdezil entfallen dabei die höchsten absoluten Anstiege auf die Altersklasse der 20- bis 24-jährigen (erstes bis fünftes Dezil) oder 1- bis 5-jährigen Kinder (sechstes bis neuntes Dezil), die höchsten relativen Anstiege hingegen auf die Altersklasse der 15- bis 19-jährigen (erstes Dezil), 20- bis 24-jährigen (zweites bis sechstes Dezil), 1- bis 5-jährigen (siebentes bis achtes Dezil) und 6- bis 9-jährigen Kinder (neuntes Dezil).

Für Alleinerziehenden-Haushalte liegen die kinderinduzierten Transfers im Analysejahr 2023 pro Kind und Monat je nach Altersklasse und Einkommensdezil um rund 60 Euro bis 200 Euro beziehungsweise 12 Prozent bis 41 Prozent über den Transfers des Analysejahres 2021 (siehe Abbildung 23). Die Altersgruppe der 15- bis 19-jährigen Kinder weist vom zweiten bis dritten Dezil die höchsten absoluten und vom zweiten bis fünften Dezil auch die höchsten relativen Anstiege auf. In den jeweils restlichen Dezilen entfallen die höchsten absoluten beziehungsweise relativen Anstiege auf die Altersgruppe der 20- bis 24-jährigen Kinder<sup>12</sup>.

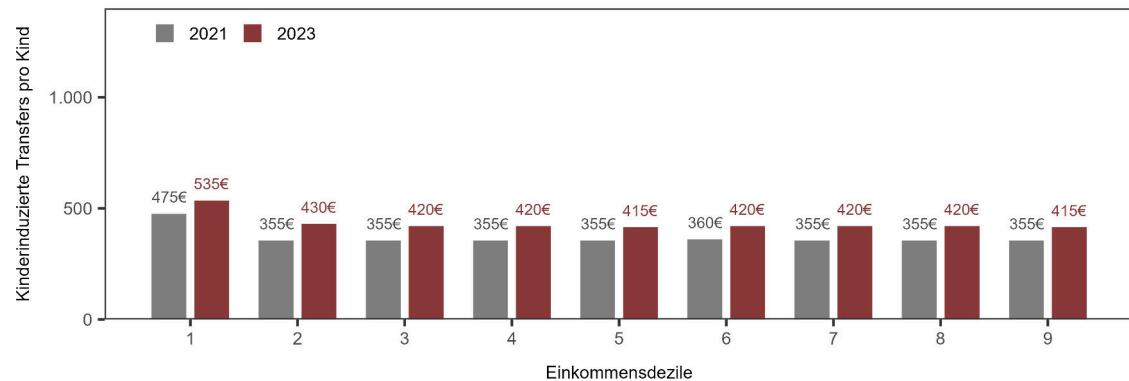
<sup>12</sup> Insgesamt hebt sich für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen der Verlauf der kinderinduzierten Transfers über die Dezile im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte deutlich von den anderen Altersklassen ab. Wie auch in den Kapiteln 5.1.1 und 5.1.3 beschrieben, liegt das insbesondere an der Mindestsicherung/Sozialhilfe, die in den untersten Dezilen die kinderinduzierten Transfers reduziert, da Alleinerziehende, die ausschließlich mit einem studierenden Kind einen Haushalt bilden, in einigen Bundesländern einen niedrigeren Richtsatz erhalten als der kinderlose Referenzhaushalt.

**Abbildung 22: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszehntel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

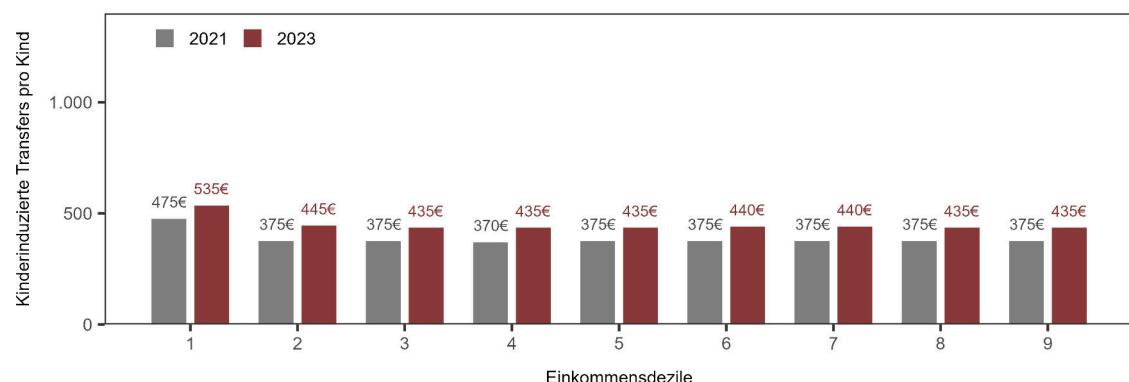
**a) Paar, 1 Kind, Altersklasse 1 bis 5**



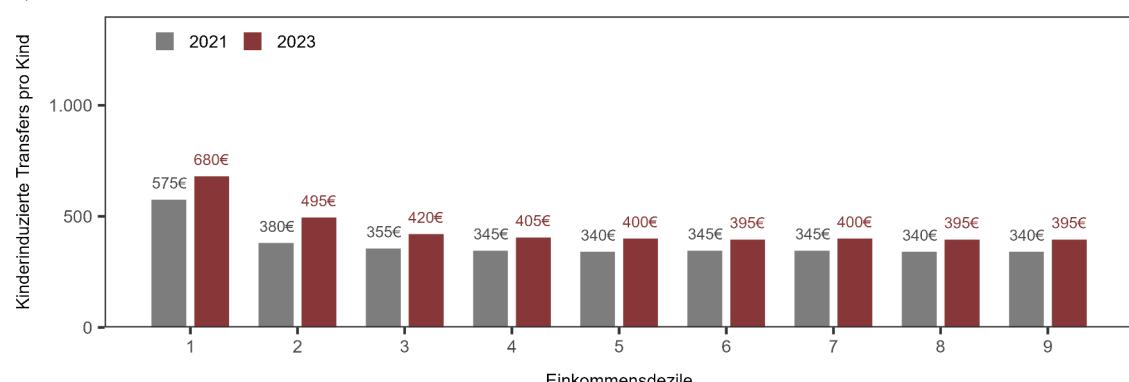
**b) Paar, 1 Kind, Altersklasse 6 bis 9**



**c) Paar, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14**



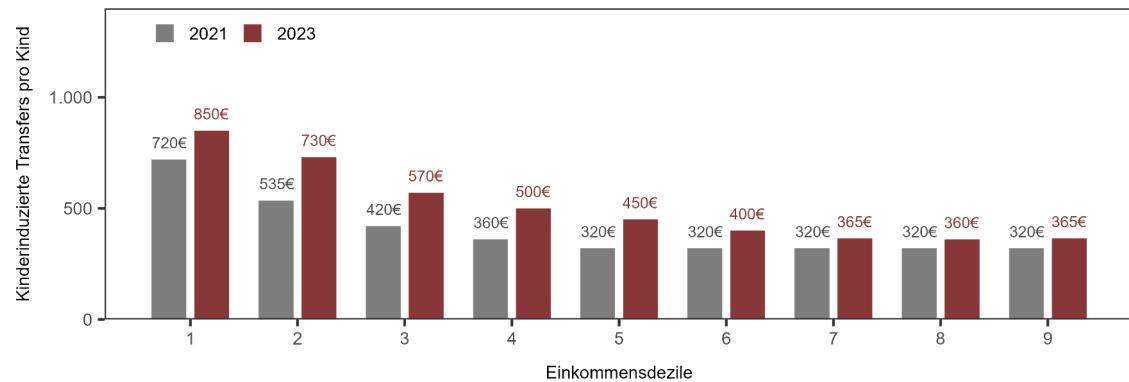
**d) Paar, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19**



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

**Abbildung 22: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

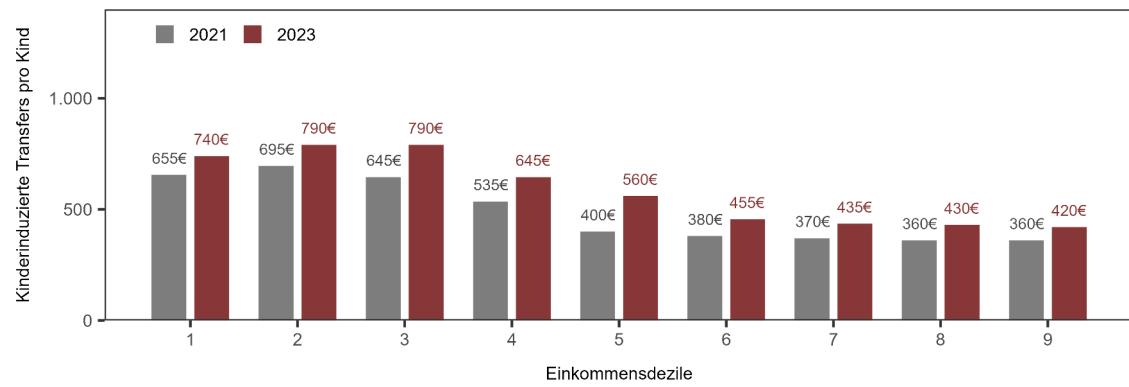
**e) Paar, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24**



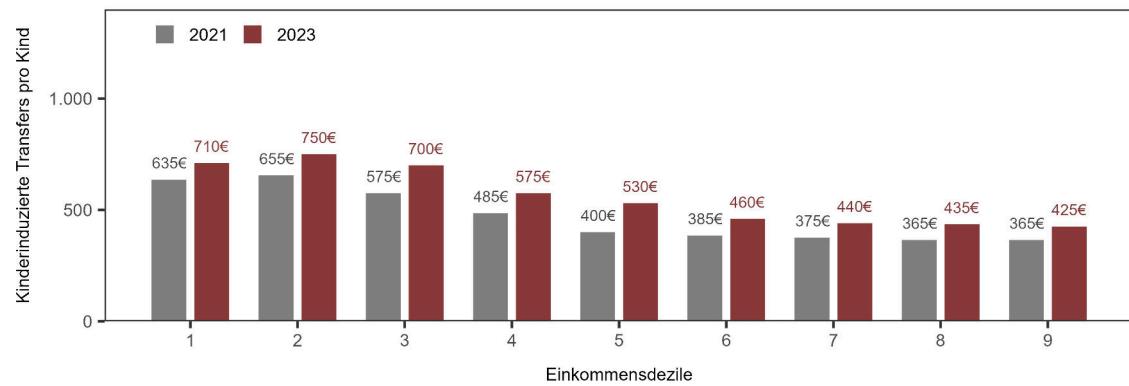
Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

**Abbildung 23: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

**a) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 1 bis 5**



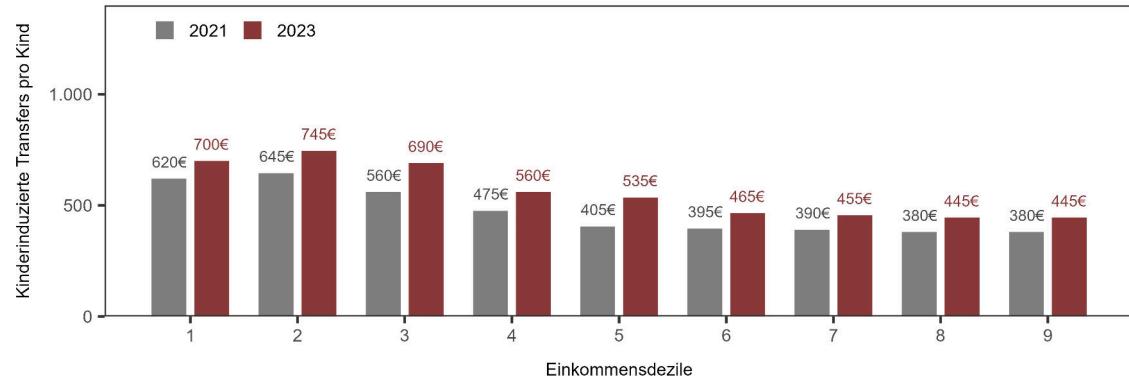
**b) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 6 bis 9**



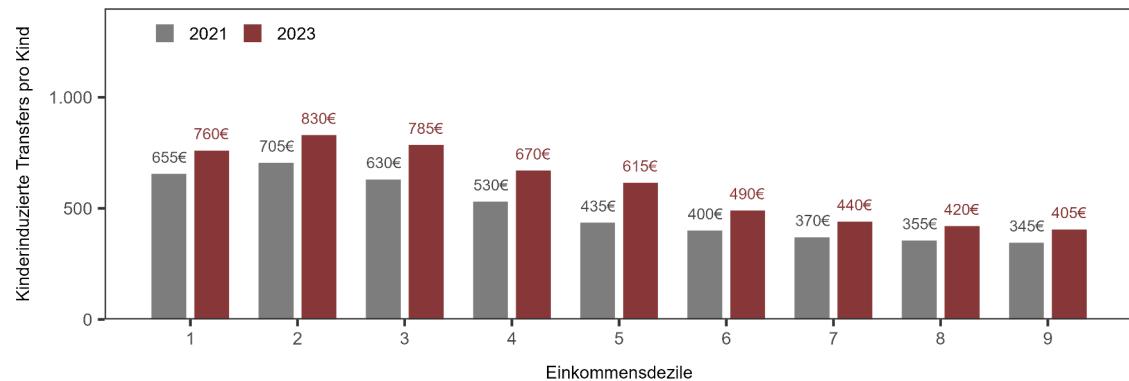
Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

**Abbildung 23: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021**

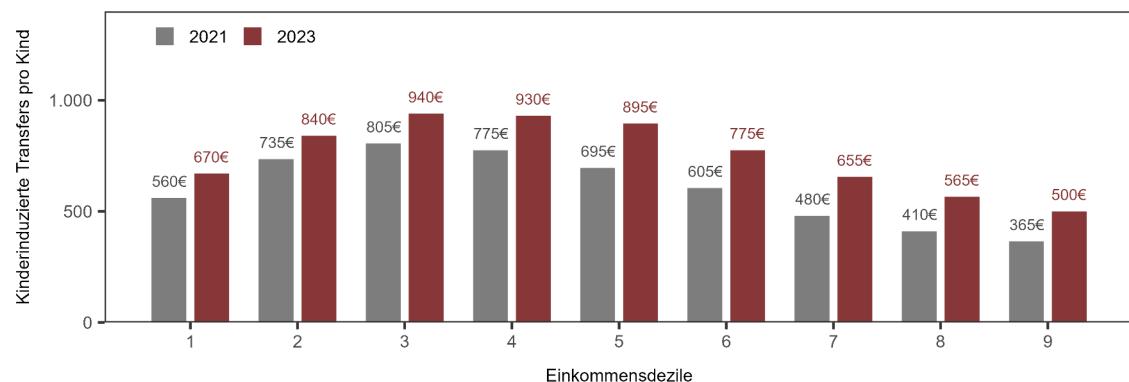
**c) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14**



**d) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19**



**e) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24**



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

## 5.2 Aggregierte kinderinduzierte Transfers unter Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen

Bislang standen die Ergebnisse der Basissimulation und damit die allgemeine, strukturelle Funktionsweise des Transfersystems im Mittelpunkt der Analyse. Im vorliegenden Kapitel werden die aggregierten kinderinduzierten Transfers unter zusätzlicher Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen im Analysejahr 2023 dargestellt (siehe auch Kapitel 2.4, Kapitel 3 und Anhang D). Zudem werden die Ergebnisse zu den strukturellen und temporären kinderinduzierten Transfers für das Analysejahr 2023 den Transfers für das Analysejahr 2021 – zuzüglich der Inflation – gegenübergestellt, um einen Eindruck über die Entwicklung der kinderinduzierten Transfers im Verhältnis zur Teuerung zu erhalten. Für die Inflationsanpassung der 2021er-Werte wird dabei eine

Teuerungsrate von 17 Prozent herangezogen. Dies entspricht der durchschnittlichen Inflation zwischen 2021 und 2023 gemäß Verbraucherpreisindex der Statistik Austria<sup>13</sup>.

### 5.2.1 Ergebnisse nach Einkommensstufen

#### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Anzahl der Kinder

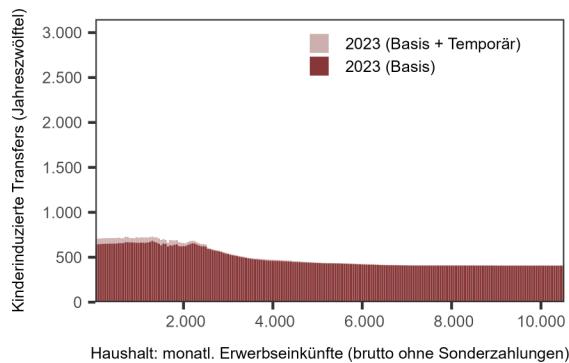
Für das Analysejahr 2023 belaufen sich die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers aus temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen für Paarhaushalte, je nach Kinderanzahl und Einkommensstufe, auf rund 3 Euro bis 70 Euro pro Kind und Monat und machen rund 1 Prozent bis 11 Prozent der aus der Basissimulation resultierenden strukturellen kinderinduzierten Transfers aus (siehe Abbildung 24). Im untersten Einkommensbereich, auf den die höchsten kinderinduzierten Transfers aus temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen entfallen, nimmt das Maßnahmenpaket des Bundes für Familien und finanziell Schwächere einen großen Anteil ein. Die temporären Transfers pro Kind steigen tendenziell mit der Anzahl der Kinder und sinken tendenziell – aber nicht kontinuierlich – mit der Einkommensstufe. Der tendenzielle Anstieg der Transfers pro Kind mit der Anzahl der Kinder ergibt sich größtenteils durch die Aggregation der kinderinduzierten Transfers über alle betrachteten Haushaltkonstellationen derselben Kinderanzahl und Erwachsenenkonstellation (siehe auch Kapitel 4.3). Manche der temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen zielen auf minderjährige Kinder ab (beispielsweise ein Teil des Maßnahmenpaketes für Familien und finanziell Schwächere) oder auf Schulkinder (beispielsweise das NÖ Schulstartgeld, die OÖ Schulkostenbeihilfe oder die Schulstarthilfe im Rahmen des OÖ Wohn- und Energiekostenbonus). Je höher die Kinderanzahl, desto größer der Anteil an Haushaltkonstellationen mit minderjährigen Kindern beziehungsweise Schulkindern innerhalb der insgesamt für diese Kinderanzahl berücksichtigten Haushaltkonstellationen. In der aggregierten Betrachtung führt dies zum erwähnten tendenziellen Anstieg der durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers pro Kind mit steigender Kinderzahl. Isoliert betrachtet sind hingegen die meisten temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen derart ausgestaltet, dass sie mit steigender Kinderanzahl eher zu gleichbleibenden oder sinkenden kinderinduzierten Transfers pro Kind führen. Dies wird im Falle von Paarhaushalten jedoch vom Effekt der Aggregation überlagert.

Abbildung 25 zeigt zusätzlich zu den strukturellen und temporären kinderinduzierten Transfers für das Analysejahr 2023 auch die kinderinduzierten Transfers für das Analysejahr 2021, einmal zu laufenden Preisen und einmal zu Preisen 2023, also zuzüglich der Inflation. Für Paarhaushalte kann die Teuerung über weite Teile der betrachteten Einkommensstufen bereits durch die vorgenommenen strukturellen Anpassungen im Transfersystem gut abgedeckt werden. Nennenswerte reale Verluste in den strukturellen Transfers von bis zu rund 8 Prozent sind vorwiegend im unteren Einkommensbereich erkennbar, werden aber in der Regel durch die temporären Transfers im Analysejahr 2023 kompensiert beziehungsweise überkompensiert.

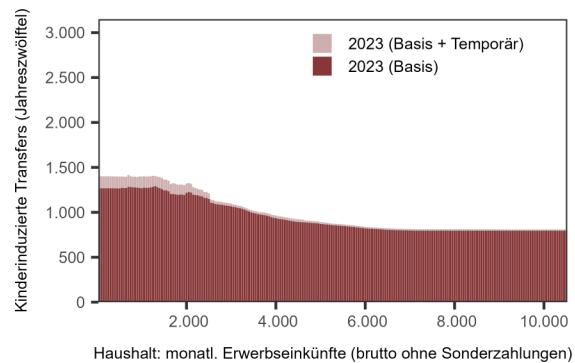
<sup>13</sup> Zum Zeitpunkt der Berichtslegung standen Zahlen zum Verbraucherpreisindex bis einschließlich Oktober 2023 zur Verfügung. Für die Ermittlung der Inflation zwischen 2021 und 2023 wurde das durchschnittliche Preisniveau der Monate November 2020 bis Oktober 2021 mit dem durchschnittlichen Preisniveau der Monate November 2022 bis Oktober 2023 verglichen.

**Abbildung 24: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 unter Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

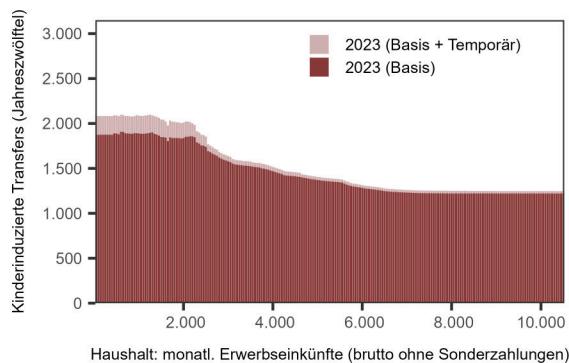
**a) Paar, 1 Kind**



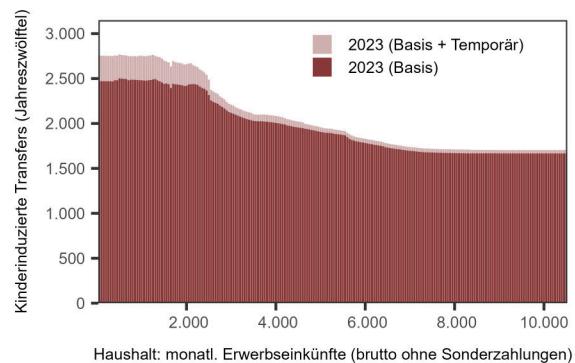
**b) Paar, 2 Kinder**



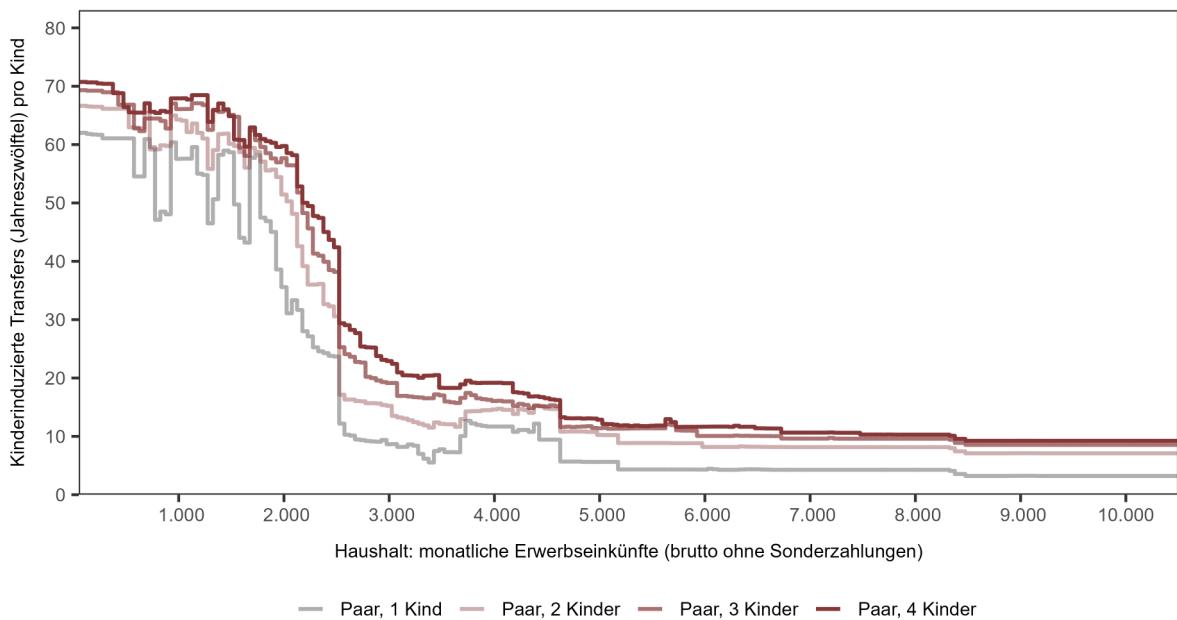
**c) Paar, 3 Kinder**



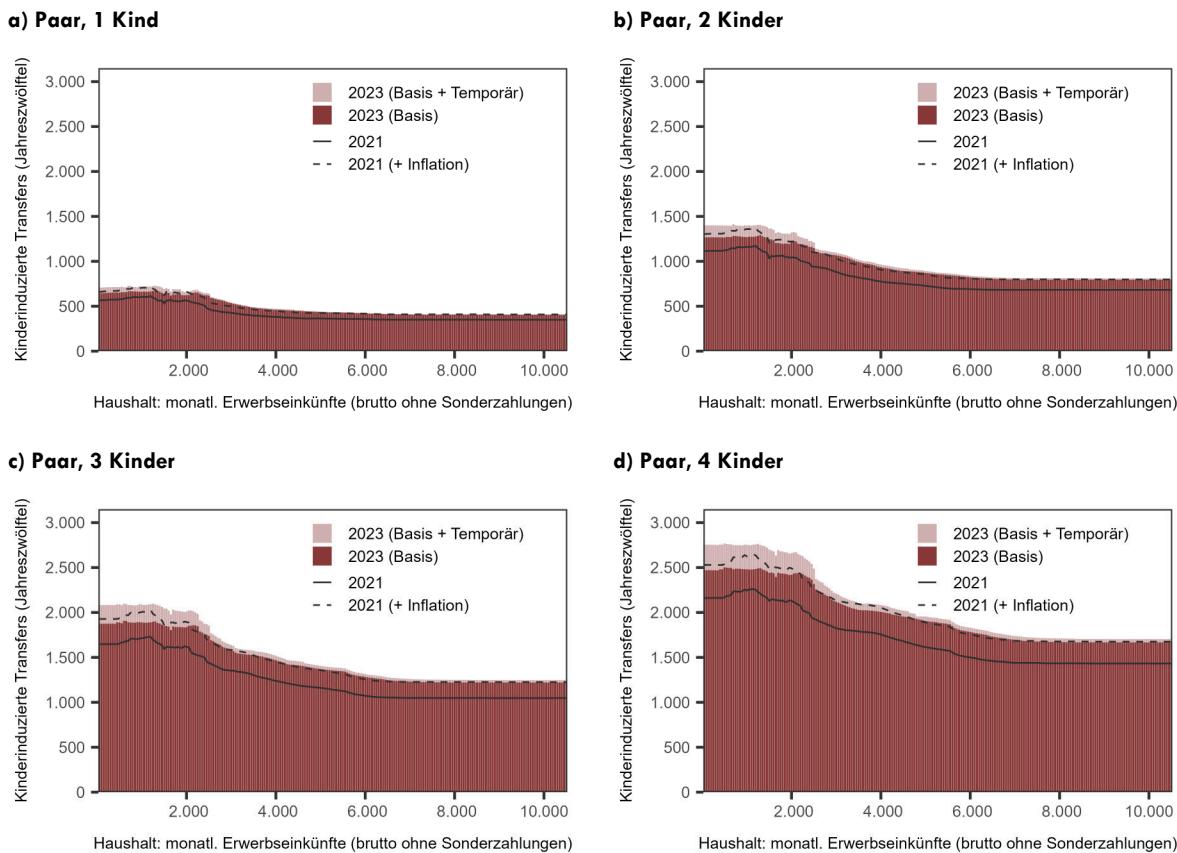
**d) Paar, 4 Kinder**



**e) Paar, 1 bis 4 Kinder, Transfers (nur temporär) pro Kind**



**Abbildung 25: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

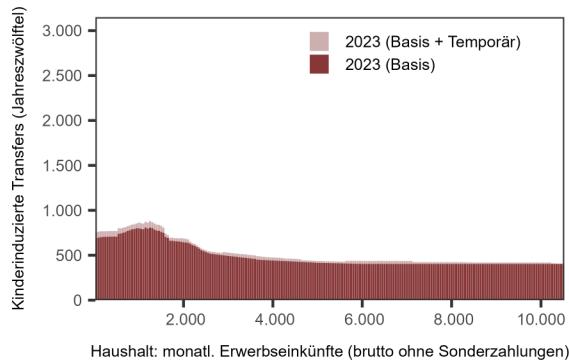


Quelle: JR-LIFE.

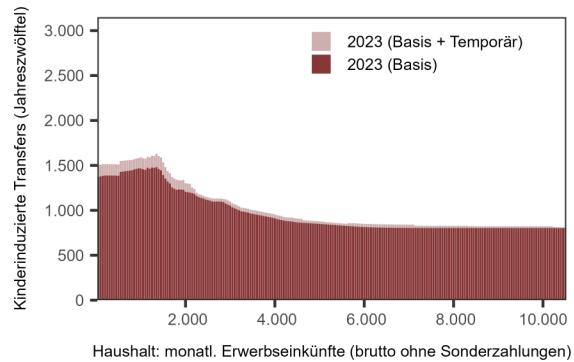
Für Alleinerziehenden-Haushalte bewegen sich die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers aus temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen im Analysejahr 2023, je nach Kinderanzahl und Einkommensstufe, zwischen rund 3 Euro und 75 Euro pro Kind und Monat und machen, ähnlich wie bei den Paarhaushalten, rund 1 Prozent bis 11 Prozent der aus der Basissimulation resultierenden strukturellen kinderinduzierten Transfers aus (siehe Abbildung 26). Die temporären Transfers pro Kind sinken tendenziell mit der Einkommensstufe, allerdings weniger stark als im Falle der Paarhaushalte. Gerade im mittleren und oberen Einkommensbereich liegen daher die temporären kinderinduzierten Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte meist über jenen für Paarhaushalte. Was die Reihung der temporären Transfers pro Kind in Abhängigkeit der Kinderanzahl betrifft, ergibt sich – anders als bei den Paarhaushalten – keine so klare Struktur über die Einkommensstufen hinweg. Vielmehr wechselt die Reihung entlang der Einkommensstufen mehrmals, wobei im mittleren und oberen Einkommensbereich die höchsten Transfers pro Kind auf Haushalte mit einem Kind entfallen. Grundsätzlich gilt auch für die Alleinerziehenden-Haushalte, dass die meisten temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen von ihrer Ausgestaltung her mit steigender Kinderanzahl tendenziell zu gleichbleibenden oder sinkenden kinderinduzierten Transfers pro Kind führen, dieser isoliert betrachteten Funktionsweise aber der Effekt der Aggregation entgegenwirkt. Bei Alleinerziehenden-Haushalten kommt jedoch noch ein weiterer Effekt hinzu, der die Reihung im mittleren und oberen Einkommensbereich stark beeinflusst und bewirkt, dass die Transferhöhe tendenziell über jener von Paarhaushalten derselben Einkommensstufe liegt. Bei einigen temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen wird für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung bei der anzuwendenden Einkommensgrenze zwischen Ein- und Mehrpersonenhaushalten unterschieden. Dazu gehören etwa der Energiekostenausgleich des Bundes, der NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss, der NÖ Wohnzuschuss, der OÖ Energiekostenzuschuss, der Wiener Energiebonus und der Wiener Wohnbonus. Im Falle von Alleinerziehenden kommen damit für die betrachteten Haushalte mit Kindern (Mehrpersonenhaushalte) jeweils andere Einkommensgrenzen zur Anwendung als für die jeweiligen kinderlosen Referenzhaushalte (Einpersonenhaushalte).

**Abbildung 26: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 unter Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

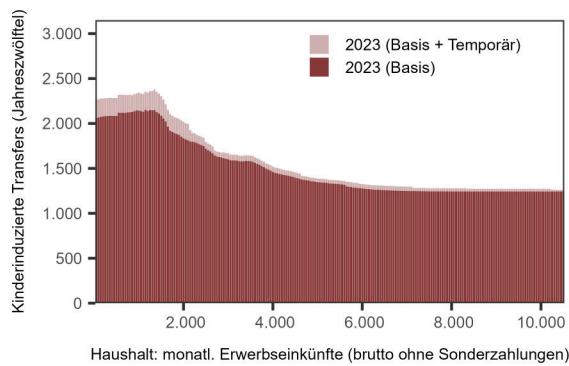
**a) Alleinerziehend, 1 Kind**



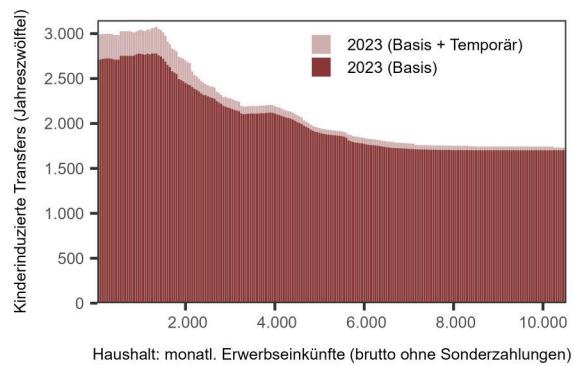
**b) Alleinerziehend, 2 Kinder**



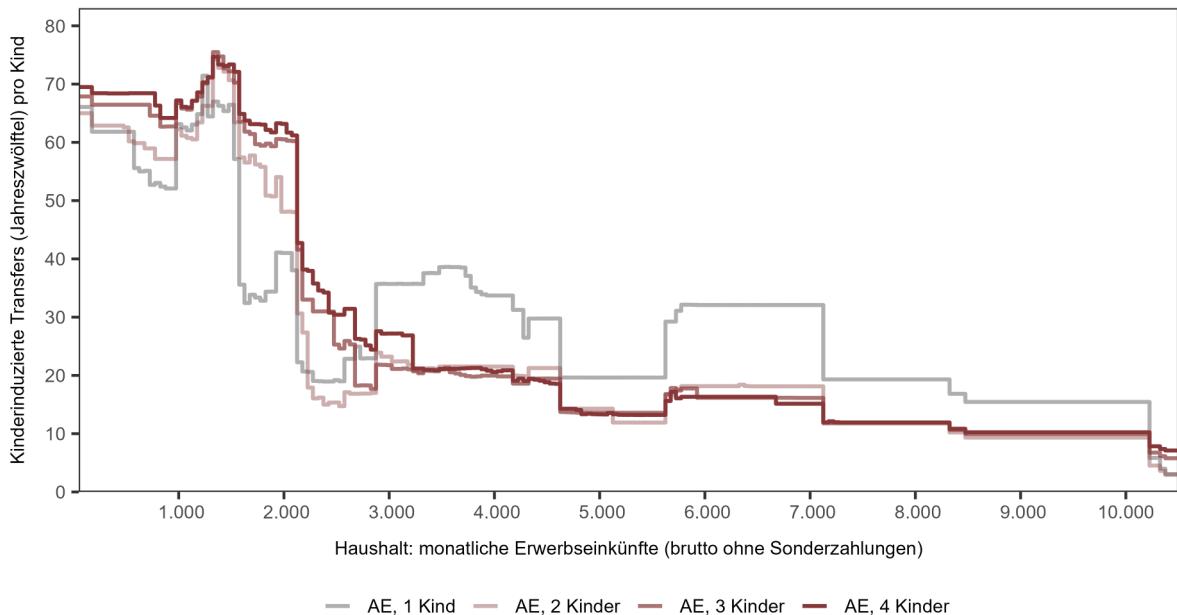
**c) Alleinerziehend, 3 Kinder**



**d) Alleinerziehend, 4 Kinder**



**e) Paar, 1 bis 4 Kinder, Transfers (nur temporär) pro Kind**



Quelle: JR-LIFE.

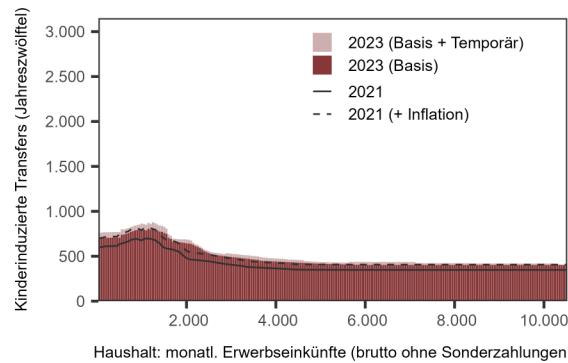
Dadurch ergeben sich, anders als bei Paarhaushalten, verstärkt Einkommensbereiche, in denen nur der betrachtete Alleinerziehenden-Haushalt, nicht aber der kinderlose Referenzhaushalt, anspruchsberechtigt ist und die

entsprechende Transferhöhe dadurch zu 100 Prozent in die kinderinduzierten Transfers einfließt. Im Falle haushaltsgrößenunabhängiger pauschaler Transferhöhen, wie sie die oben genannten Anti-Teuerungsmaßnahmen mehrheitlich darstellen, reduziert sich dabei der kinderinduzierte Transfer pro Kind mit steigender Kinderanzahl.

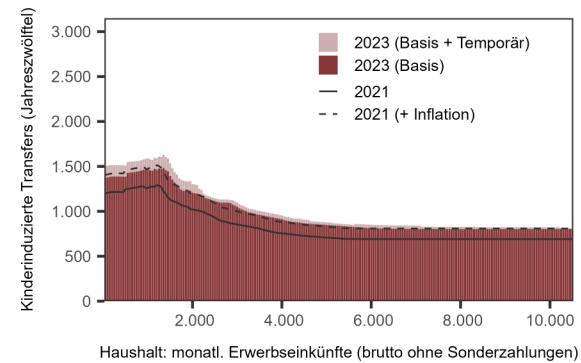
Vergleicht man die kinderinduzierten Transfers für die Analysejahre 2021 und 2023 unter Berücksichtigung der Inflation, zeigt sich auch für die Alleinerziehenden-Haushalte, dass die Teuerung über weite Teile der betrachteten Einkommensstufen bereits gut durch die vorgenommenen strukturellen Anpassungen im Transfersystem abgedeckt werden kann (siehe Abbildung 27). Dies gelingt sogar etwas besser als im Falle der Paarhaushalte mit maximalen realen Verlusten in den strukturellen Transfers von rund 5 Prozent. Diese realen Verluste in den strukturellen Transfers werden durch die temporären Transfers im Analysejahr 2023 jedoch in der Regel kompensiert beziehungsweise überkompensiert.

**Abbildung 27: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

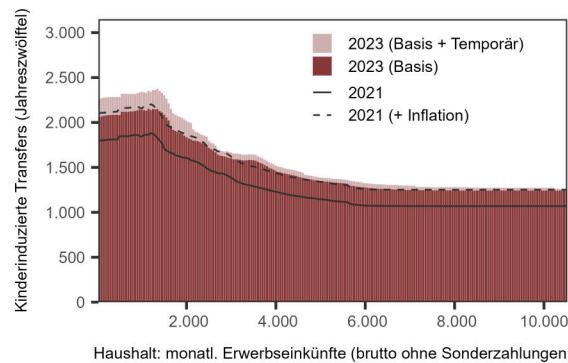
a) Alleinerziehend, 1 Kind



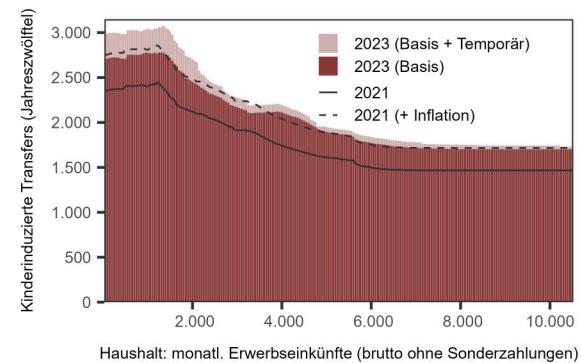
b) Alleinerziehend, 2 Kinder



c) Alleinerziehend, 3 Kinder



d) Alleinerziehend, 4 Kinder



Quelle: JR-LIFE.

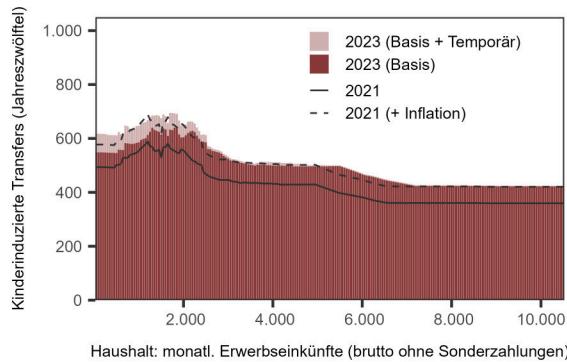
### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklassen

Nach Altersklassen differenziert zeigt sich für Paarhaushalte, dass es vor allem bei den 1- bis 5-jährigen, 6- bis 9-jährigen und 10- bis 14-jährigen Kindern im unteren Einkommensbereich zusätzlich zu den strukturellen Anpassungen auch die temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen für das Analysejahr 2023 braucht, um einen realen Verlust in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 zu vermeiden (siehe Abbildung 28). In diesen Altersklassen belaufen sich die maximalen realen Verluste in den strukturellen Transfers auf bis zu rund 15 Prozent, können aber auch hier in den meisten Fällen durch die temporären Transfers im Analysejahr 2023 kompensiert beziehungsweise überkompensiert werden. In der Altersklasse der 20- bis 24-jährigen, und weniger stark ausgeprägt auch in der Altersklasse der 15- bis 19-jährigen Kinder, ist der Effekt der neugeregelten Studienbeihilfe zu beobachten, die im unteren Mittel des betrachteten Einkommensbereichs für deutliche reale Anstiege in den strukturellen kinderinduzierten Transfers sorgt. In der oberen Hälfte der betrachteten Einkommensstufen sowie in

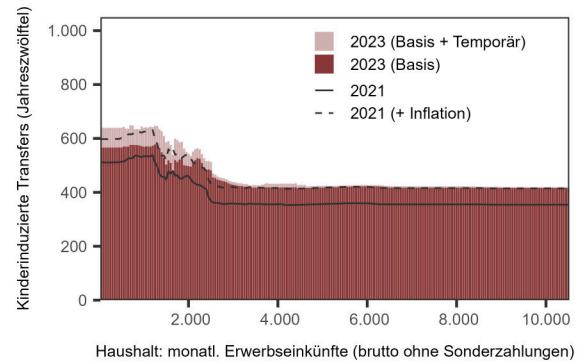
einem kleinen Abschnitt im unteren Bereich kommt es hingegen bei der Klasse der 20- bis 24-jährigen Kinder auch bei zusätzlicher Berücksichtigung der temporären Anti-Teuerungsleistungen zu einem realen Transferverlust von bis zu rund 5 Prozent gegenüber dem Analysejahr 2021.

**Abbildung 28: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

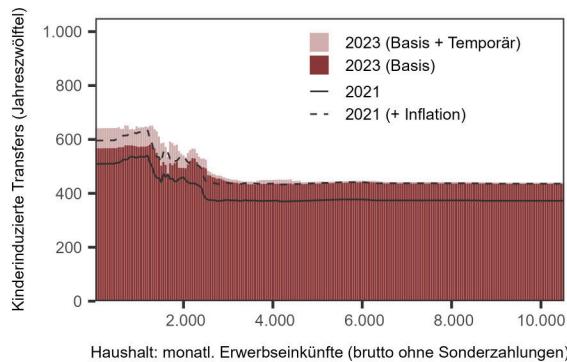
a) Paar, 1 Kind, Altersklasse 1 bis 5



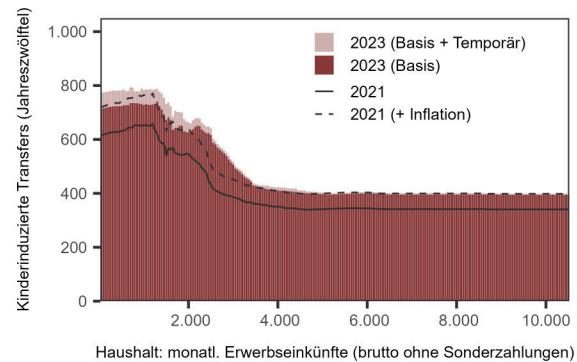
b) Paar, 1 Kind, Altersklasse 6 bis 9



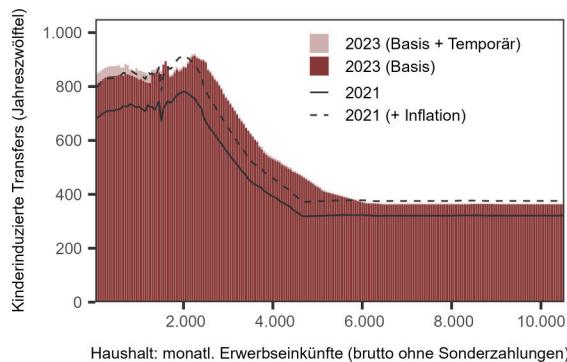
c) Paar, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14



d) Paar, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19



e) Paar, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24



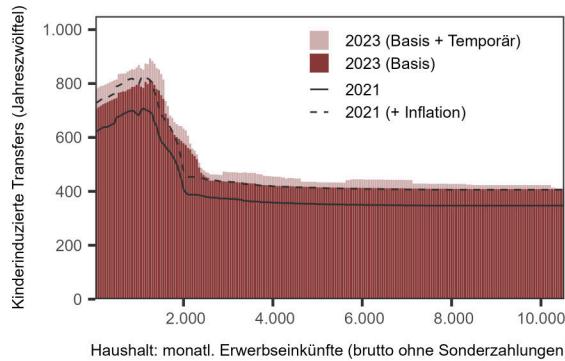
Quelle: JR-LIFE.

Ähnliches gilt für Alleinerziehenden-Haushalte (siehe Abbildung 29). In den Altersklassen der 1- bis 5-jährigen, 6- bis 9-jährigen und 10- bis 14-jährigen Kinder braucht es im unteren Einkommensbereich zusätzlich die temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen, um reale Verluste in den kinderinduzierten Transfers zu vermeiden, wenn auch in geringerem Ausmaß als bei den Paarhaushalten. Die maximalen realen Verluste in den strukturellen Transfers belaufen sich in diesen Klassen auf rund 9 Prozent und können vollständig durch die temporären Transfers im Analysejahr 2023 kompensiert beziehungsweise überkompensiert werden. In der Altersklasse der 15- bis 19-jährigen und 20- bis 24-jährigen Kinder zeigt sich auch bei den Alleinerziehenden der Effekt der neugeregelten

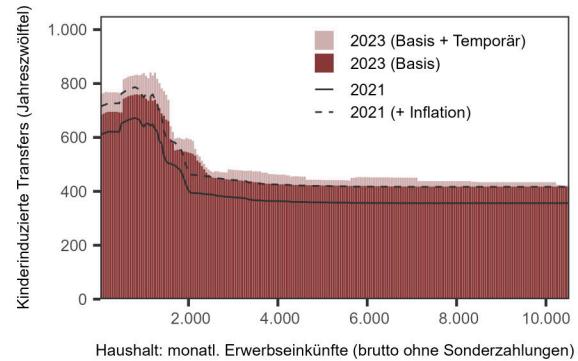
Studienbeihilfe und die daraus resultierenden realen Anstiege in den strukturellen kinderinduzierten Transfers im unteren Mittel des betrachteten Einkommensbereichs. Am obersten Ende der betrachteten Einkommensstufen sowie in einem Abschnitt im unteren Bereich kommt es hingegen bei der Klasse der 20- bis 24-jährigen Kinder selbst bei zusätzlicher Berücksichtigung der temporären Anti-Teuerungsleistungen zu einem realen Transferverlust von bis zu rund 4 Prozent gegenüber dem Analysejahr 2021.

**Abbildung 29: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

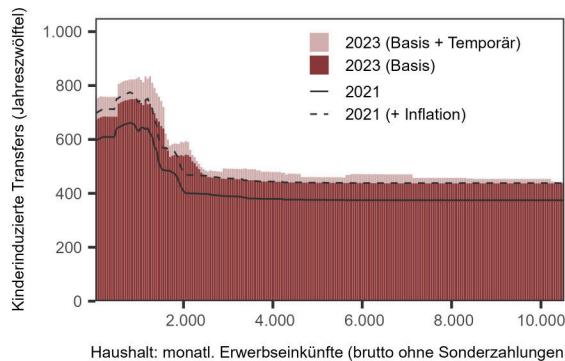
a) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 1 bis 5



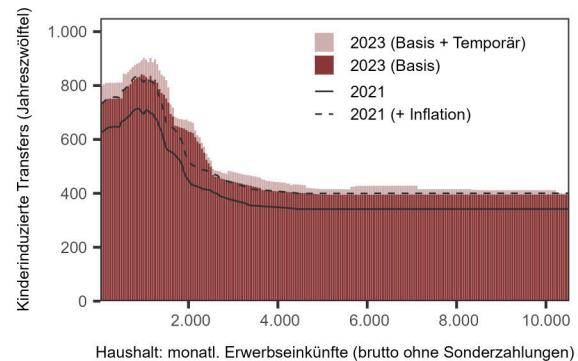
b) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 6 bis 9



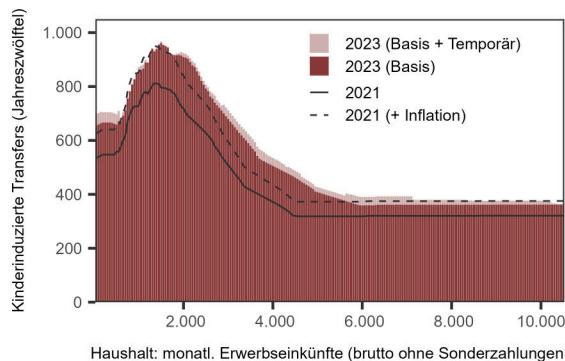
c) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14



d) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19



e) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24



Quelle: JR-LIFE.

## 5.2.2 Ergebnisse nach Einkommensdezilen

Um die in Kapitel 5.2.1 dargestellten Ergebnisse auch in Bezug auf die betrachteten Stufen der Bruttohaushaltserwerbseinkünfte zusammenzufassen und eine bessere Vergleichbarkeit zwischen Paar- und Alleinerziehenden-Haushalten zu ermöglichen, folgt die Auswertung auf Dezilebene.

### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Kinderanzahl

Für Paarhaushalte bewegen sich die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers aus temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen, je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl, zwischen weniger als 5 Euro und rund 60 Euro pro Monat und Kind (siehe Abbildung 30). Die temporären Transfers pro Kind steigen dabei mit steigender Kinderanzahl tendenziell an, während sie mit steigenden Einkommensdezilen tendenziell sinken. Die mit Abstand höchsten temporären kinderinduzierten Transfers entfallen jeweils auf das erste Einkommensdezil, was vor allem auf das Maßnahmenpaket des Bundes für Familien und finanziell Schwächere zurückzuführen ist.

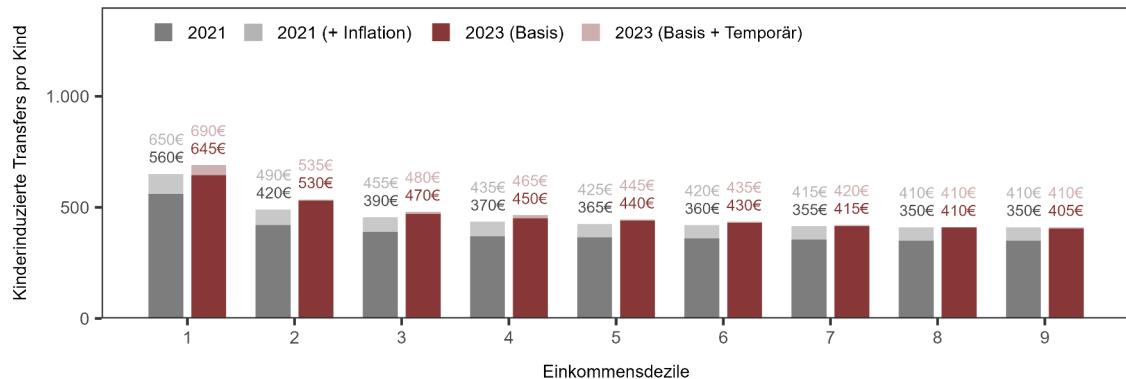
Der Vergleich der kinderinduzierten Transfers für die Analysejahre 2021 und 2023 auf Dezilebene unter Berücksichtigung der Inflation zeigt ebenfalls, dass die Teuerung in den meisten Dezilen bereits gut durch die vorgenommenen strukturellen Anpassungen im Transfersystem abgedeckt werden kann. Wo dies nicht zur Gänze der Fall ist, wirken die temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen im Analysejahr 2023 einem realen Transferverlust gegenüber dem Analysejahr 2021 entgegen. Im Vergleich mit den Auswertungen auf Basis der Einkommensstufen (siehe Kapitel 5.2.1) wird allerdings deutlich, dass durch die Aggregation auf Dezilebene einzelne Einkommensstufen mit ausgeprägteren realen Transferverlusten ausgemittelt werden können. Der zusätzliche Blick auf die Ergebnisse nach Einkommensstufen ist daher wichtig, um allfällige Springpunkte, an denen es zu realen Transferverlusten kommt, zu identifizieren.

Für Alleinerziehenden-Haushalte belaufen sich die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers aus temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen, je nach Einkommensdezil und Kinderanzahl, auf rund 15 Euro bis 70 Euro pro Monat und Kind (siehe Abbildung 31) und liegen jeweils über den entsprechenden Werten für Paarhaushalte. Bis zum sechsten Dezil steigen die temporären Transfers pro Kind mit steigender Kinderanzahl tendenziell an, ab dem siebenten Dezil weisen hingegen Haushalte mit einem Kind die höchsten pro-Kind Transfers auf. Über die Dezile betrachtet zeigt sich grundsätzlich jeweils eine sinkende Tendenz der temporären Transfers, wobei jedoch die höchsten Transfers immer im dritten Dezil zu finden sind.

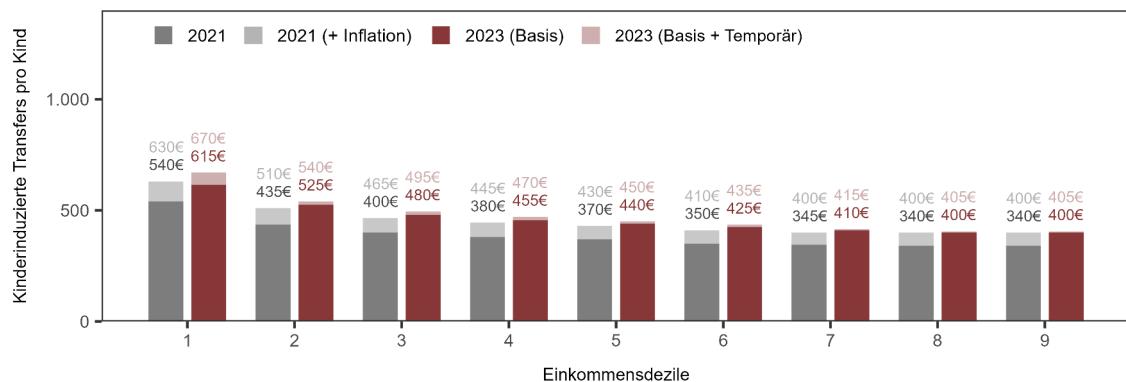
Wie bei den Paarhaushalten werden inflationsbedingte, reale Transferverluste gegenüber dem Analysejahr 2021 bereits zum Großteil durch die vorgenommenen strukturellen Anpassungen im Transfersystem abgedeckt. Wo dies nicht zur Gänze geschieht, gleichen kinderinduzierte Transfers aus temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen den Rest aus und sorgen zudem wie bei den Paarhaushalten gegebenenfalls für reale Transfergewinne.

**Abbildung 30: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszehntel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

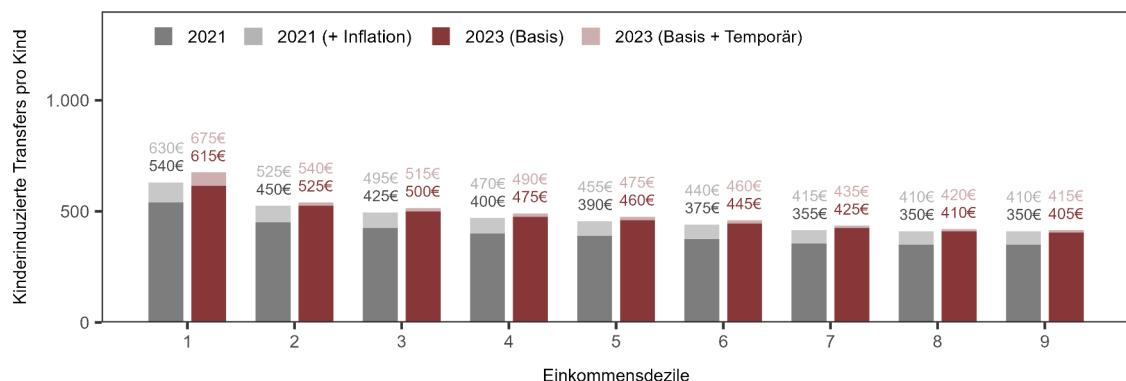
**a) Paar, 1 Kind**



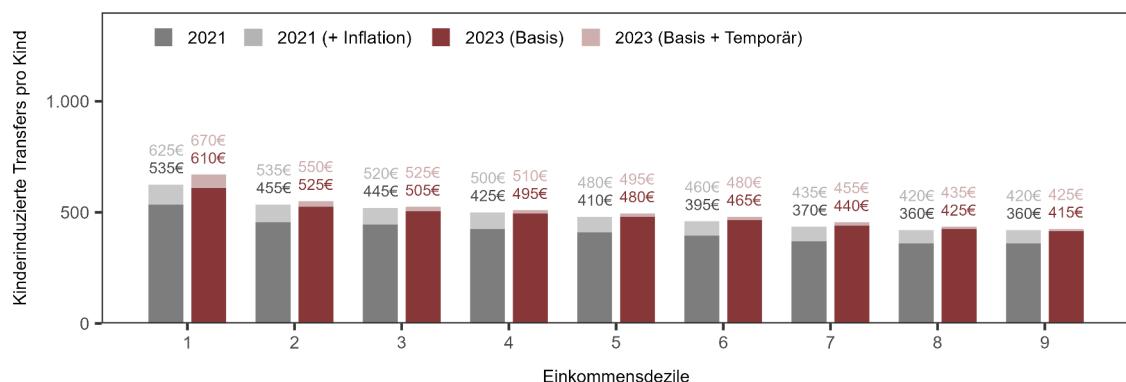
**b) Paar, 2 Kinder**



**c) Paar, 3 Kinder**

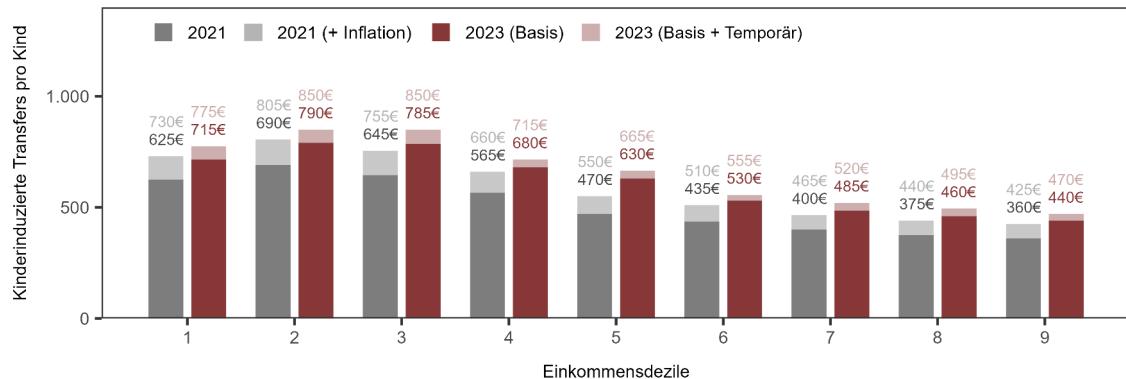


**d) Paar, 4 Kinder**

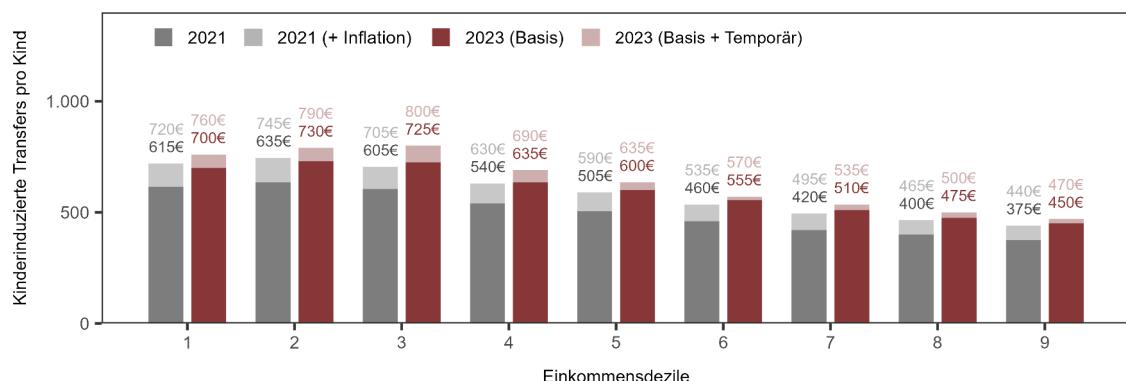


**Abbildung 31: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszölfel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

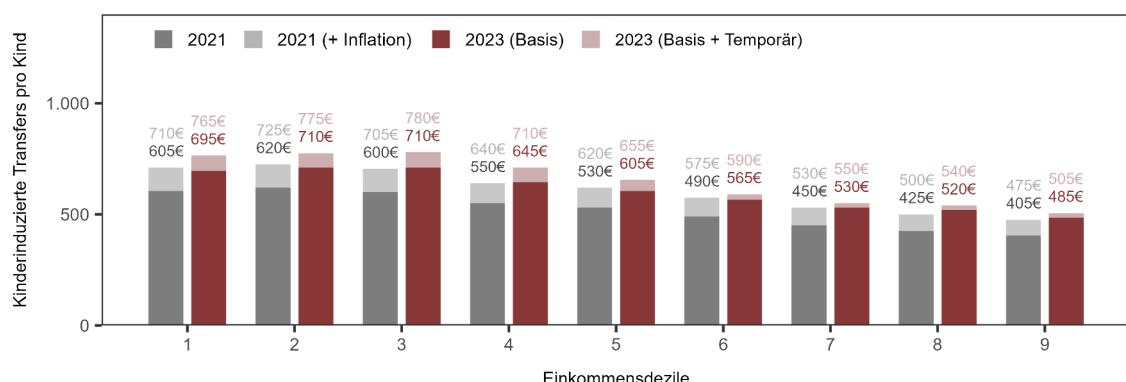
**a) Alleinerziehend, 1 Kind**



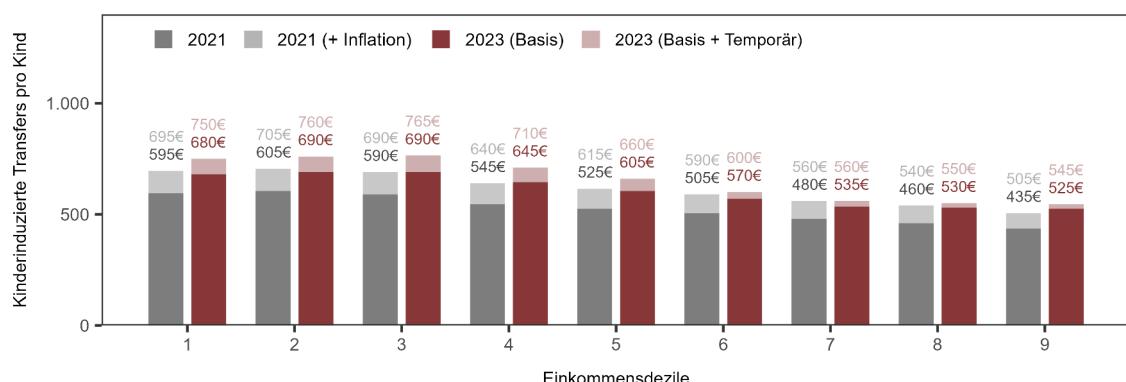
**b) Alleinerziehend, 2 Kinder**



**c) Alleinerziehend, 3 Kinder**



**d) Alleinerziehend, 4 Kinder**



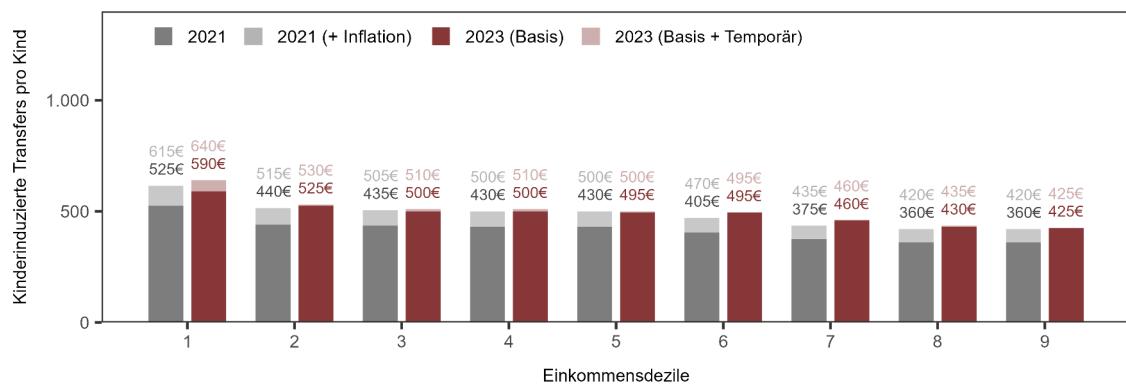
### Kinderinduzierte Transfers differenziert nach Altersklassen

Nach Altersklassen differenziert zeigt sich für Paarhaushalte, dass es bei den 1- bis 5-jährigen, 6- bis 9-jährigen und 10- bis 14-jährigen Kindern vor allem im untersten Dezil zusätzlich auch die temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen braucht, um einem realen Verlust in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 entgegenzuwirken (siehe Abbildung 32). In der Altersklasse der 20- bis 24-jährigen Kinder sorgt hingegen die Neuregelung der Studienbeihilfe vom zweiten bis zum fünften Dezil für einen deutlichen realen Anstieg in den strukturellen kinderinduzierten Transfers. In den obersten Dezilen verbleiben für diese Altersklasse allerdings auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen leichte reale Transferverluste.

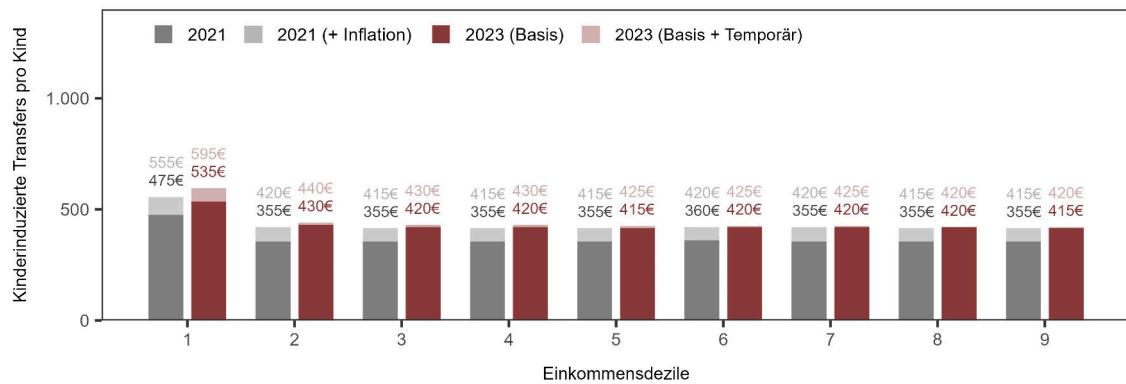
Bei den Alleinerziehenden-Haushalten sind es ebenfalls vor allem die Altersklassen der 1- bis 5-jährigen, 6- bis 9-jährigen und 10- bis 14-jährigen Kinder, in denen die vorgenommenen strukturellen Anpassungen die Teuerung in den beiden untersten Dezilen nicht gänzlich abzufangen vermögen und es dazu zusätzlich auch die temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen braucht (siehe Abbildung 33). In der Altersklasse der 20- bis 24-jährigen Kinder sorgt die Neuregelung der Studienbeihilfe vor allem vom fünften bis zum neunten Dezil für einen deutlichen realen Anstieg in den strukturellen kinderinduzierten Transfers.<sup>14</sup> Im zweiten Dezil verbleibt hingegen auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen ein leichter realer Transferverlust.

**Abbildung 32: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszehntel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

**a) Paar, 1 Kind, Altersklasse 1 bis 5**



**b) Paar, 1 Kind, Altersklasse 6 bis 9**

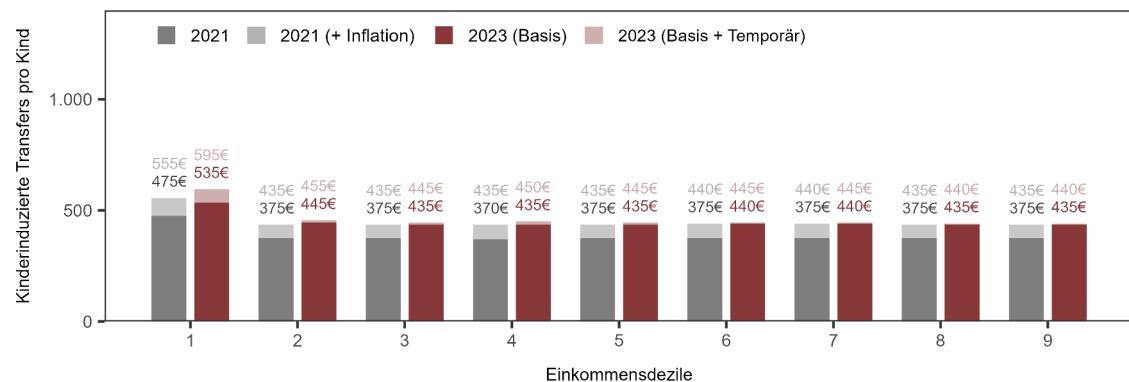


<sup>14</sup> Dass sich insgesamt für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen der Verlauf der kinderinduzierten Transfers über die Dezile im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte so deutlich von den anderen Altersklassen abhebt, liegt, wie auch in den Kapiteln 5.1.1 und 5.1.3 beschrieben, insbesondere an der Mindestsicherung/Sozialhilfe. In einigen Bundesländern erhalten Alleinerziehende, die ausschließlich mit einem studierenden Kind einen Haushalt bilden, einen niedrigeren Richtsatz als der kinderlose Referenzhaushalt, was die kinderinduzierten Transfers in den untersten Dezilen deutlich reduziert.

In Bezug auf die Studienbeihilfe gilt im Falle von Alleinerziehenden-Haushalten zu beachten, dass das Einkommen eines allfälligen zweiten Elternteils in der Simulation nicht berücksichtigt wird (siehe auch Kapitel 2.5).

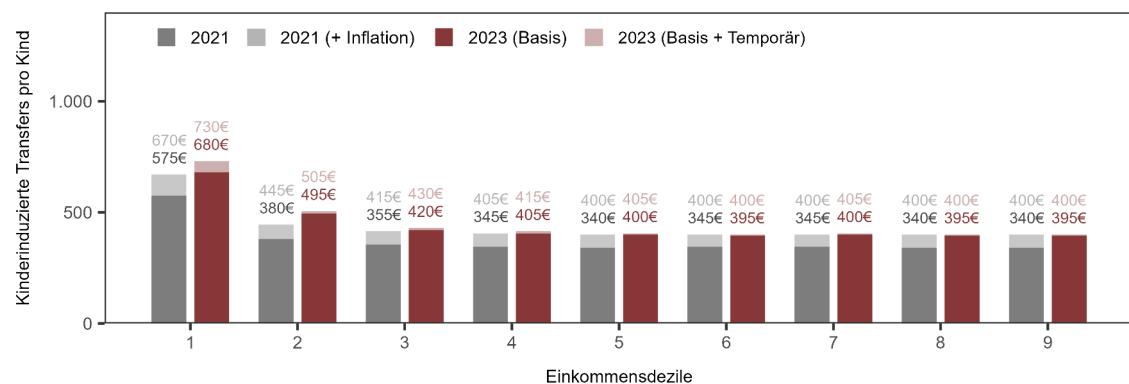
**Abbildung 32: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

**c) Paar, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14**

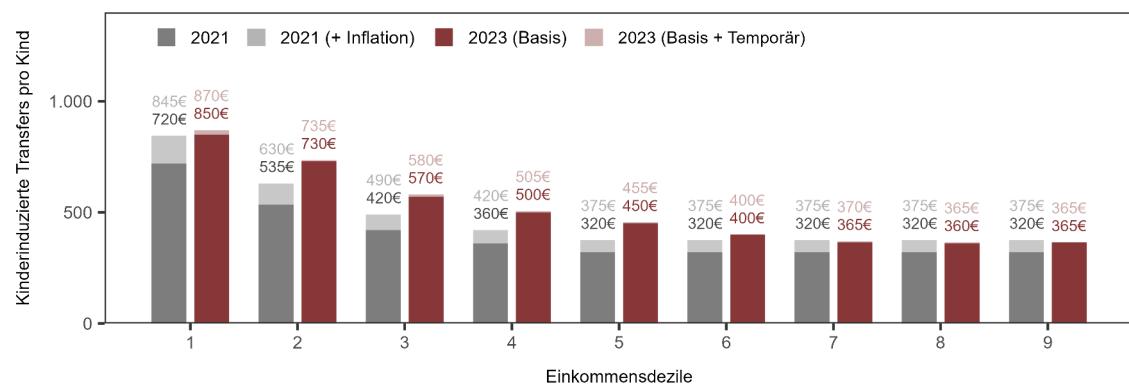


d)

**d) Paar, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19**



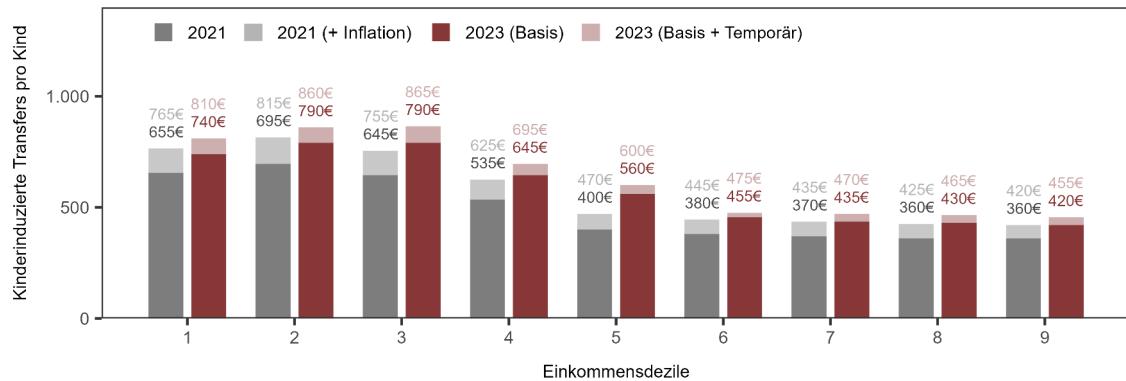
**e) Paar, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24**



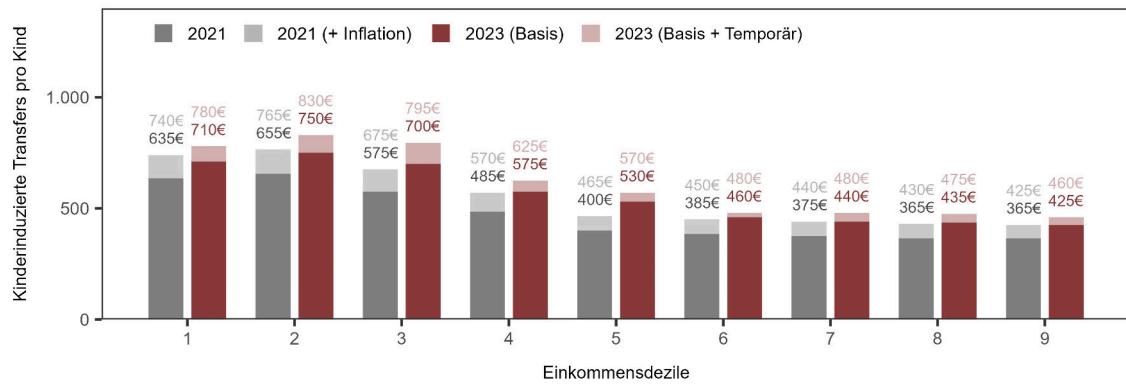
Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

**Abbildung 33: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszölfel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

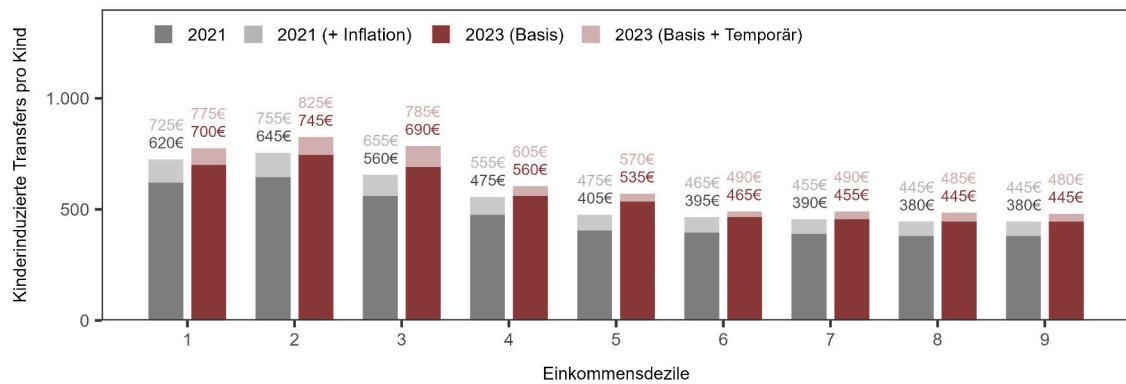
**a) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 1 bis 5**



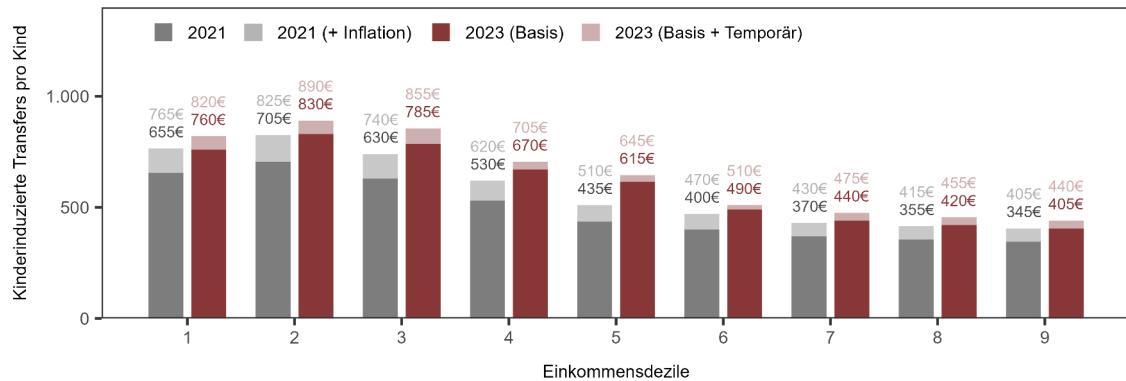
**b) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 6 bis 9**



**c) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 10 bis 14**

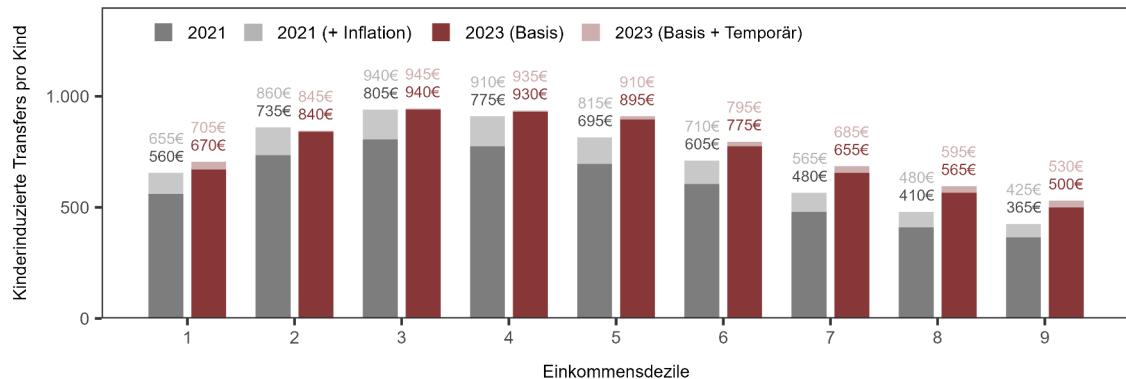


**d) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 15 bis 19**



**Abbildung 33: (Fortsetzung) Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

**e) Alleinerziehend, 1 Kind, Altersklasse 20 bis 24**



Quelle: JR-LIFE, Ergebnisse auf 5 Euro gerundet

### 5.2.3 Zusammenfassender Überblick

Für einen zusammenfassenden Überblick wird zum Abschluss die prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 (zu laufenden Preisen), gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile, ausgewiesen (siehe Tabelle 11 unten und Tabelle A.1 in Anhang A). Abhängig von der Erwachsenenkonstellation, der Anzahl der Kinder sowie der Altersklasse liegt der Anstieg in den strukturellen kinderinduzierten Transfers im Mittel zwischen rund 15 Prozent und 25 Prozent. Werden zusätzlich auch die Effekte der temporären Maßnahmen mitberücksichtigt, beläuft sich der Anstieg auf rund 21 Prozent bis 30 Prozent. Die Darstellungen in Tabelle 11 und Tabelle A.1 verdeutlichen nochmals folgende Aspekte:

- Ein Großteil der Teuerung im Ausmaß von rund 17 Prozent kann bereits durch die vorgenommenen strukturellen Anpassungen im Transfersystem abgedeckt werden. Zusammen führen strukturelle und temporäre Maßnahmen in allen betrachteten aggregierten Haushaltstypen im Mittel zu realen Zugewinnen gegenüber dem Analysejahr 2021.
- Die durchschnittliche Änderung variiert mit der Anzahl der Kinder. Grundsätzlich gilt: je mehr Kinder desto geringer der durchschnittliche Anstieg, wobei im Falle der Paarhaushalte die temporären Transfers diesem Trend entgegenwirken.
- Die durchschnittliche Änderung unterscheidet sich auch je nach Altersklasse (siehe dazu auch Tabelle A.1 in Anhang A mit den Ergebnissen für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder). Für die Altersklassen der 1- bis 5-jährigen, 6- bis 9-jährigen und 10- bis 14-jährigen Kinder sind die kinderinduzierten Transfers im Schnitt weniger stark gestiegen als für die Altersklasse der 15- bis 19-jährigen und der 20- bis 24-jährigen Kinder. Für erstere braucht es im Falle der Paarhaushalte zusätzlich zu den strukturellen Änderungen auch die temporären Maßnahmen, um für das Analysejahr 2023 reale Transferverluste gegenüber 2021 im Durchschnitt über die ersten neun Einkommensdezile zu vermeiden.
- Für Alleinerziehenden-Haushalte liegt der durchschnittliche Anstieg gegenüber dem Analysejahr 2021 jeweils über dem durchschnittlichen Anstieg für Paarhaushalte.

**Tabelle 11: Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021, gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile (grün: Änderung in Höhe der Inflation oder darüber, schwarz: Änderung unter der Inflation von rund 17 Prozent)**

Haushaltstyp	Änderung gegenüber 2021	
	Basis	Basis + Temporär
Differenziert nach Kinderanzahl (Alter: 1 bis 24 Jahre)		
Paarhaushalt, 1 Kind	+ 18 %	+ 22 %
Paarhaushalt, 2 Kinder	+ 17 %	+ 23 %
Paarhaushalt, 3 Kinder	+ 16 %	+ 22 %
Paarhaushalt, 4 Kinder	+ 16 %	+ 22 %
Alleinerziehend, 1 Kind	+ 20 %	+ 29 %
Alleinerziehend, 2 Kinder	+ 18 %	+ 26 %
Alleinerziehend, 3 Kinder	+ 17 %	+ 25 %
Alleinerziehend, 4 Kinder	+ 15 %	+ 24 %
Differenziert nach Altersklassen (Anzahl: 1 Kind)		
Paarhaushalt, Altersklasse 1 bis 5 Jahre	+ 16 %	+ 21 %
Paarhaushalt, Altersklasse 6 bis 9 Jahre	+ 16 %	+ 22 %
Paarhaushalt, Altersklasse 10 bis 14 Jahre	+ 16 %	+ 21 %
Paarhaushalt, Altersklasse 15 bis 19 Jahre	+ 18 %	+ 23 %
Paarhaushalt, Altersklasse 20 bis 24 Jahre	+ 21 %	+ 23 %
Alleinerziehend, Altersklasse 1 bis 5 Jahre	+ 19 %	+ 28 %
Alleinerziehend, Altersklasse 6 bis 9 Jahre	+ 18 %	+ 28 %
Alleinerziehend, Altersklasse 10 bis 14 Jahre	+ 17 %	+ 28 %
Alleinerziehend, Altersklasse 15 bis 19 Jahre	+ 21 %	+ 30 %
Alleinerziehend, Altersklasse 20 bis 24 Jahre	+ 25 %	+ 29 %

Quelle: JR-LIFE

## 6 FAZIT UND AUSBLICK

In der vorliegenden Studie wurde die in Prettenthaler et al. (2022) für das Jahr 2021 durchgeführte Analyse der kinderinduzierten Transferleistungen für das Jahr 2023 aktualisiert. Neben strukturellen Änderungen im Steuer- und Transfersystem wurden dabei auch die Effekte temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen berücksichtigt. Die Ergebnisse basieren auf Simulationen für 210 Einkommensstufen und 3.546 Haushaltkonstellationen, die sich in Bezug auf die Erwachsenenkonstellation (alleinstehend beziehungsweise alleinerziehend versus Paar), der Einkommensverteilung zwischen den Erwachsenen, der Anzahl und dem Alter der Kinder, dem Betreuungsausmaß und der regionalen Verortung unterscheiden.

Gemäß den Simulationsergebnissen kann im Jahr 2023 ein Großteil der seit 2021 erfolgten Teuerung von rund 17 Prozent durch die vorgenommenen strukturellen Änderungen im Transfersystem abgedeckt werden. Je nach betrachteter Erwachsenenkonstellation sowie Anzahl und Altersklasse der Kinder beläuft sich der Anstieg in den strukturellen kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 im Mittel auf rund 15 Prozent bis 25 Prozent. Wo die Teuerung nicht zur Gänze durch strukturelle Änderungen im Transfersystem abgefangen werden kann, sorgen bis auf wenige Ausnahmen die temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen dafür, dass es für das Analysejahr 2023 zu keinen realen Transferverlusten gegenüber dem Analysejahr 2021 kommt. Je nach betrachteter Erwachsenenkonstellation sowie Anzahl und Altersklasse der Kinder bewirken strukturelle und temporäre Maßnahmen zusammen im Mittel einen Anstieg in den kinderinduzierten Transfers um rund 21 Prozent bis 30 Prozent und sorgen damit im Analysejahr 2023 über weite Teile des Einkommensspektrums für reale Zugewinne gegenüber dem Analysejahr 2021.

Insgesamt variieren die Änderungen gegenüber dem Analysejahr 2021 je nach Erwachsenenkonstellation, Anzahl und Altersklasse der Kinder, aber auch je nach Einkommensbereich zum Teil deutlich. So sind etwa die kinderinduzierten Transfers für Alleinerziehende tendenziell stärker angestiegen als für Paarhaushalte und die Anstiege für die Altersklasse der 20- bis 24-Jährigen und 15- bis 19-Jährigen tendenziell höher ausgefallen als für die Altersklasse der 1- bis 5-Jährigen, 6- bis 9-Jährigen und 10- bis 14-Jährigen. Tendenziell höher ausgefallen sind die Anstiege auch für Konstellationen mit weniger Kindern, wobei die temporären Transfers im Falle der Paarhaushalte diesem Trend entgegenwirken. Zudem unterscheidet sich das Ausmaß des Anstiegs je nach Einkommensbereich. Anstiege in den strukturellen Transfers, die unter der Teuerungsrate liegen und somit reale strukturelle Verluste implizieren, finden sich je nach Familienkonstellation in den unterschiedlichsten Einkommensbereichen, wobei in beinahe jeder Konstellation auch Abschnitte im sensiblen unteren Einkommensbereich betroffen sind. In diesem Einkommensbereich geben daher oftmals die temporären Maßnahmen den Ausschlag dafür, dass es im Analysejahr 2023 zu keinen realen Transferverlusten gegenüber dem Analysejahr 2021 kommt. In Bezug auf Unterschiede je nach Einkommensbereich zeigt sich außerdem, dass durch die Aggregation auf Dezilebene Einkommensstufen mit ausgeprägteren realen Transferverlusten zum Teil ausgemittelt werden; Detailanalysen können demnach zusätzliche Erkenntnisse liefern.

Mit der Anfang 2023 eingeführten jährlichen Valorisierung vieler Familienleistungen innerhalb und außerhalb des Steuersystems konnte realen Verlusten in den kinderinduzierten Transfers zwischen den Analysejahren 2021 und 2023 entgegengewirkt werden. Die automatische Valorisierung wurde zu Beginn 2023 erstmals umgesetzt, wobei die davon betroffenen Leistungen innerhalb des Steuersystems um 5,2 Prozent und außerhalb des Steuersystems um 5,8 Prozent angehoben wurden. Dass sich gemäß den Simulationsergebnissen gegenüber dem Analysejahr 2021 bei einer Teuerung von rund 17 Prozent auf der aggregierten Ebene kaum reale Verluste in den strukturellen kinderinduzierten Transfers ergeben, ist neben der genannten Valorisierung vieler Familienleistungen und der Neuregelung der Studienbeihilfe unter anderem auch auf die mit Jänner 2022 erfolgte Anhebung des Familienbonus Plus um rund 30 Prozent und die Ausweitung und Anhebung des Kindermehrbetrags um 120 Prozent zurückzuführen.<sup>15</sup> Ohne Anhebung des Familienbonus Plus sowie Anhebung und Ausweitung des Kindermehrbetrags hätte sich beispielsweise der Anstieg in den strukturellen kinderinduzierten Transfers im Falle von Paarhaushalten für die Altersklassen der 1- bis 5-jährigen, 6- bis 9-jährigen und 10- bis 14-jährigen Kinder gegenüber dem Analysejahr 2021 im Mittel auf nur rund 8 Prozent bis 9 Prozent statt 16 Prozent belaufen (siehe dazu auch Tabelle

<sup>15</sup> Familienbonus Plus und Kindermehrbetrag zählen nicht zu den Positionen des Steuersystems, die seit Beginn 2023 jährlich valorisiert werden.

E.1 in Anhang E). Die laufende Valorisierung vieler Familienleistungen wird sich in den kommenden Jahren weiterhin zugunsten des Erhalts der realen kinderinduzierten Transfers auswirken, während die Effekte einmaliger Erhöhungen über die Zeit abnehmen.

Neben strukturellen Änderungen nehmen insbesondere im untersten Einkommensbereich die temporären Maßnahmen im Analysejahr 2023 oftmals eine entscheidende Rolle in der Vermeidung realer Transferverluste gegenüber dem Analysejahr 2021 ein. Den mit Abstand größten Anteil an den temporären kinderinduzierten Transfers macht in diesem Einkommensbereich das Maßnahmenpaket des Bundes für Familien und finanziell Schwächere aus. Die für die temporären kinderinduzierten Transfers maßgeblichen Teile dieses Pakets laufen noch bis Dezember 2024 und sollten im Analysejahr 2024 eine noch größere Wirkung entfalten, da sie im Gegensatz zu 2023 das gesamte Jahr hindurch wirksam werden. Auf struktureller Ebene kommt zudem für Haushalte, die Mindestsicherung/Sozialhilfe beziehen, pro Schulkind ab 2024 der zweimalige Bezug des Schulstartpaketes im Wert von jeweils 150 Euro hinzu.<sup>16</sup>

---

<sup>16</sup> Die Simulationsergebnisse basieren auf einem einmaligen Bezug im Wert von 120 Euro.

## 7 QUELLENVERZEICHNIS

### 7.1 Literatur

- BMF (2022): Das Steuerbuch 2023. Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung 2022 für Lohnsteuerzahler/innen. Bundesministerium für Finanzen.
- BMF (2021): Pendlerrechner. Bundesministerium für Finanzen. URL:  
<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>. Letzter Zugriff: 12/2021.
- Fuchs M., Gasior K., Premrov T., Hollan K., Scopetta A. (2020): Falling through the social safety net? Analysing non-take-up of minimum income benefit and monetary social assistance in Austria. *Social Policy & Administration* 2020/54: 827-843. doi: <https://doi.org/10.1111/spol.12581>.
- Kayser H., Frick J.R. (2000): Take it or Leave it: (Non-)Take-Up Behaviour of Social Assistance in Germany, in: Schmoller's Jahrbuch – Journal of Applied Social Science Studies, 121 (1), pp. 27- 58.
- ÖGK (2023): ÖGK Gesundheitsbarometer Jahresrückblick. URL:  
<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.889811&portal=oegkportal>. Letzter Zugriff: 10/2023
- Prettenthaler, F., Winkler, C., Dreisiebner-Lanz, S., Eisner, A., Kernitzkyi, M., Köberl, J., Seebauer, S., Simbürger, M. (2022): Analyse der Transferleistungen zur Unterstützung von Haushalten mit Kindern in Österreich – Methodik und Gesamtergebnisse. URL:  
[https://www.joanneum.at/fileadmin/LIFE/Downloads\\_Publikationen/FINAL\\_Analyse\\_kinderinduzierte\\_Transfers\\_Gesamtergebnisse\\_barrierefrei.pdf](https://www.joanneum.at/fileadmin/LIFE/Downloads_Publikationen/FINAL_Analyse_kinderinduzierte_Transfers_Gesamtergebnisse_barrierefrei.pdf). Letzter Zugriff: 10/2023.
- WKO (2022): Mindestlohn: Bewährte Praxis, keine Experimente. Position der WKO. URL:  
[https://news.wko.at/news/oesterreich/position\\_mindestlohn.html](https://news.wko.at/news/oesterreich/position_mindestlohn.html). Letzter Zugriff: 10/2023.

## 7.2 Datenbanken und Datensätze

Statistik Austria: Abgestimmte Erwerbsstatistik – Familien – Zeitreihe ab 2011; STATcube Abfrage; URL: <https://www.statistik.at/datenbanken/statcube-statistische-datenbank> (Stand Oktober 2023).

Statistik Austria: Abgestimmte Erwerbsstatistik – Personen – Zeitreihe ab 2011; STATcube Abfrage; URL: <https://www.statistik.at/datenbanken/statcube-statistische-datenbank> (Stand Oktober 2023).

Statistik Austria: Bevölkerung am 1.1.2023 nach Gemeinden (Gebietsstand 1.1.2023). URL: <https://www.statistik.at/fileadmin/pages/453/RegGliederungEw.ods> (Stand Oktober 2023).

Statistik Austria: EU-SILC 2021 (European Community Statistics on Income and Living Conditions – Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen). URL: <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/personen-und-haushaltserhebungen/eu-silc-einkommen-und-lebensbedingungen>.

Statistik Austria: EU-SILC 2022 (European Community Statistics on Income and Living Conditions – Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen). URL: <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/personen-und-haushaltserhebungen/eu-silc-einkommen-und-lebensbedingungen>.

Statistik Austria: Konsumerhebung 2014/15. URL: <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/personen-und-haushaltserhebungen/konsumerhebung>.

Statistik Austria: Konsumerhebung 2019/20. URL: <https://www.statistik.at/ueber-uns/erhebungen/personen-und-haushaltserhebungen/konsumerhebung>.

Statistik Austria: Verbraucherpreisindex. URL: [https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2\\_Verbraucherpreisindizes\\_ab\\_1990.ods](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods) (Stand 18. Oktober 2023).

Statistik Austria: Verketteter Tariflohnindex. URL: [https://www.statistik.at/fileadmin/pages/269/1\\_VerketteterTLI\\_66-06\\_web.ods](https://www.statistik.at/fileadmin/pages/269/1_VerketteterTLI_66-06_web.ods) (Stand Oktober 2023).

## 8 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Schematischer Überblick der Schritte zur Erstellung der Steuer- und Transferkonten .....	2
Abbildung 2:	Schematische Darstellung der Berechnung des verfügbaren Einkommens .....	89
Abbildung 3:	Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für ein Paar mit einjährigem Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in einer der untersuchten Gemeinden – Basissimulation .....	90
Abbildung 4:	Vorgehensweise zur Ermittlung der kinderinduzierten Transfers.....	91
Abbildung 5:	Durchschnittsbildung über die simulierten Haushaltkonstellationen.....	93
Abbildung 6:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023.....	95
Abbildung 7:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023.....	96
Abbildung 8:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, differenziert nach Verwaltungsebene, in Euro – Basissimulation 2023.....	98
Abbildung 9:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, differenziert nach Verwaltungsebene, in Euro – Basissimulation 2023 .....	99
Abbildung 10:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Basissimulation 2023 .....	100
Abbildung 11:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Basissimulation 2023 .....	101
Abbildung 12:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021 .....	102
Abbildung 13:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021 .....	103
Abbildung 14:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, differenziert nach Verwaltungsebene, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021 .....	105
Abbildung 15:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte und Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Basissimulation 2023 vs. 2021 .....	106
Abbildung 16:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 .....	108
Abbildung 17:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 .....	109
Abbildung 18:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023.....	110

Abbildung 19: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023.....	111
Abbildung 20: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021 .....	113
Abbildung 21: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021 .....	114
Abbildung 22: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021 .....	116
Abbildung 23: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023 versus 2021 .....	117
Abbildung 24: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 unter Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen.....	120
Abbildung 25: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen.....	121
Abbildung 26: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 unter Berücksichtigung temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen .....	122
Abbildung 27: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen.....	123
Abbildung 28: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen .....	124
Abbildung 29: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind, differenziert nach Altersstufen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen.....	125
Abbildung 30: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen.....	127
Abbildung 31: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen .....	128
Abbildung 32: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen .....	129

Abbildung 33: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen..... 131

## 9 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Auswahl der zu untersuchenden Gemeinden .....	3
Tabelle 2:	Pendelannahmen zu Person A .....	4
Tabelle 3:	Untersuchte Haushaltsformen nach Anzahl und Alter der Kinder im Haushalt.....	5
Tabelle 4:	Ausgaben der öffentlichen Hand für ausgewählte allgemeine Gratisleistungen .....	86
Tabelle 5:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023 .....	107
Tabelle 6:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 24 Jahren, in Euro – Basissimulation 2023.....	108
Tabelle 7:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023.....	110
Tabelle 8:	Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers als Jahreszwölftel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehende mit 1 Kind nach Altersklassen, in Euro – Basissimulation 2023.....	111
Tabelle 9:	Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünften für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren – Basissimulation 2023 .....	112
Tabelle 10:	Anteil der Verwaltungsebenen an den durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers je Dezil der Bruttoerwerbseinkünften für Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 24 Jahren – Basissimulation 2023 .....	112
Tabelle 11:	Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021, gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile (grün: Änderung in Höhe der Inflation oder darüber, schwarz: Änderung unter der Inflation von rund 17 Prozent).....	133

## 10 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abkürzung	Steht für:
AE	Alleinerziehend
AEAB	Alleinerzieherabsetzbetrag
ANV	Arbeitnehmerveranlagung
AVAB	Alleinverdienerabsetzbetrag
BEE	Bruttoerwerbseinkünfte
BMSGPK	Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
KBG	Kinderbetreuungsgeld
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
SV	Sozialversicherung

## A ANHANG – AGGREGIERTE KINDERINDUZIERTE TRANSFERS FÜR KINDER VON 1 BIS 18 JAHREN

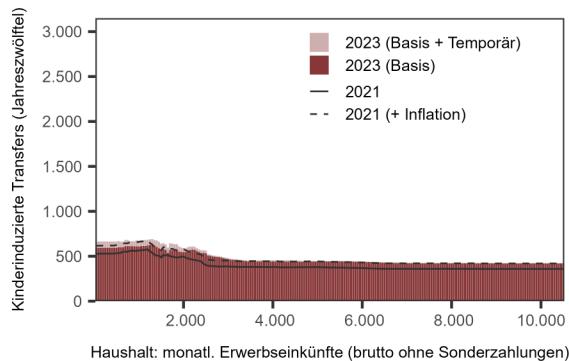
Die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers können deutlich mit dem Alter der Kinder variieren, wobei hier unter anderem die Studienbeihilfe eine wesentliche Rolle spielt. Für viele der im Hauptteil dargestellten Ergebnisse zu den kinderinduzierten Transfers werden Haushaltkonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 24 Jahren berücksichtigt. Durch die getroffenen Annahmen in Bezug auf die Ausbildung und durch die systematische Simulation aller Altersstufen sowie deren Gleichgewichtung im Zuge des Aggregationsprozesses sind diese Ergebnisse damit vor allem für Kinder repräsentativ, deren Ausbildungsweg ein Studium einschließt. Daher werden im Folgenden die wichtigsten Ergebnisse nochmals auf Basis von Haushaltkonstellationen mit Kindern im Alter von 1 bis 18 Jahren dargestellt.

Insgesamt fallen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers gemäß Basissimulation für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder gegenüber der Altersklasse der 1- bis 24-jährigen Kinder in den unteren Einkommensstufen niedriger, in den oberen Einkommensstufen hingegen höher aus. Eine Ausnahme bilden Alleinerziehenden-Haushalte mit einem Kind, die in den untersten Einkommensstufen einen Bereich aufweisen, in dem die Transfers für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder zunächst ebenfalls höher ausfallen. Für sie fällt der Effekt weg, dass in einigen Bundesländern Alleinerziehende, die ausschließlich mit ihrem studierenden Kind zusammenleben, einen niedrigeren Richtsatz bei der Mindestsicherung/Sozialhilfe erhalten als ihre kinderlosen Referenzhaushalte, was sich dämpfend auf die kinderinduzierten Transfers auswirkt. Ansonsten gilt, dass im unteren Einkommensbereich insbesondere das Wegfallen der Studienbeihilfe den Durchschnitt der kinderinduzierten Transfers für die 1- bis 18-jährigen Kinder senkt. Im oberen Einkommensbereich sorgt hingegen vor allem der Familienbonus Plus für ein leichtes Anheben des Schnitts, da ein Großteil der Altersspanne, in der der Familienbonus Plus um zwei Drittel geringer ausfällt, von der Altersklasse der 1- bis 18-Jährigen nicht eingeschlossen ist. Je nach Einkommensstufe, Erwachsenenkonstellation und Kinderanzahl weichen die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers gemäß Basissimulation für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder um -17 Prozent bis +4 Prozent von jenen der 1- bis 24-jährigen Kinder ab. Auf Dezilebene belaufen sich die Unterschiede auf -15 Prozent bis +5 Prozent, wobei im Falle der Alleinerziehenden-Haushalte ab zwei Kindern die durchschnittlichen kinderinduzierten Transfers für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder über alle neun betrachteten Dezile geringer ausfallen als für die 1- bis 24-jährigen Kinder.

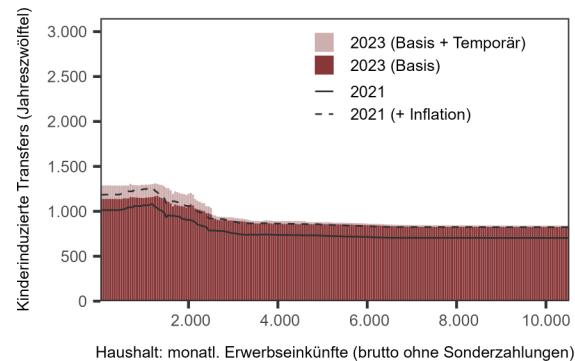
Wie aus Abbildung A.1 bis Abbildung A.3 hervorgeht, gilt auch für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder, dass reale Verluste in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 bereits zum Großteil durch die vorgenommenen strukturellen Anpassungen im Transfersystem abgedeckt werden. Wo dies nicht zur Gänze erfolgt, sorgen bis auf wenige Ausnahmen die temporären Maßnahmen dafür, dass es für das Analysejahr 2023 zu keinen realen Transferverlusten gegenüber dem Analysejahr 2021 kommt. Im Vergleich zur Altersklasse der 1- bis 24-jährigen Kinder sind jedoch reale Verluste in den strukturellen Transfers im unteren – und zum Teil auch im mittleren – Einkommensbereich etwas stärker ausgeprägt. Auch gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile zeigt sich, dass der durchschnittliche Anstieg in den strukturellen kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021 für die Altersklasse der 1- bis 18-jährigen Kinder etwas niedriger ausfällt als für die Altersklasse der 1- bis 24-jährigen Kinder (vergleiche dazu Tabelle A.1 und Tabelle 11).

**Abbildung A.1: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers für Paarhaushalte und Alleinerziehende mit 1 bis 4 Kindern im Alter zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

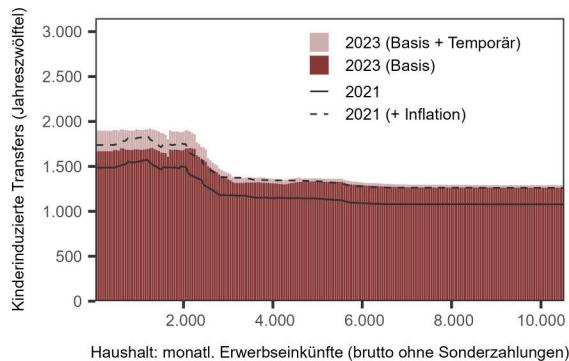
**a) Paar, 1 Kind**



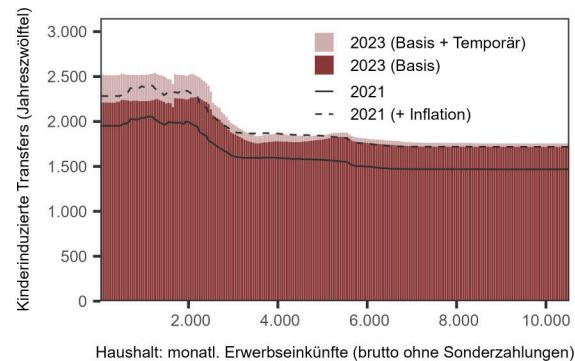
**b) Paar, 2 Kinder**



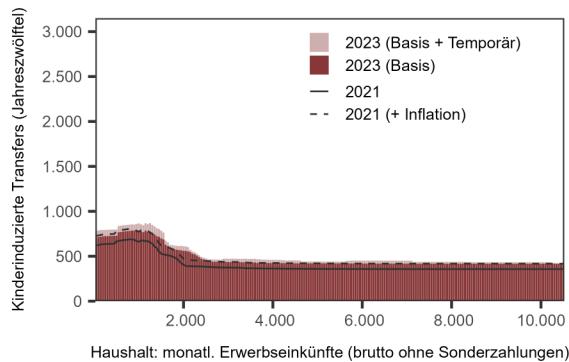
**c) Paar, 3 Kinder**



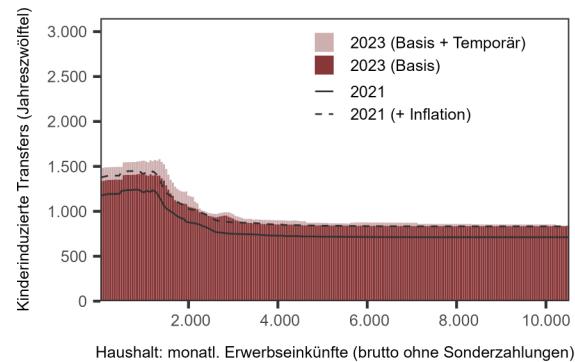
**d) Paar, 4 Kinder**



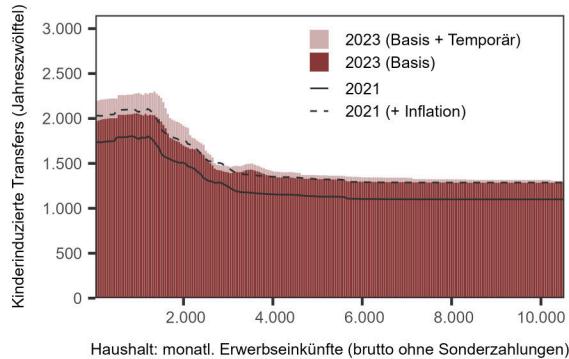
**e) Alleinerziehend, 1 Kind**



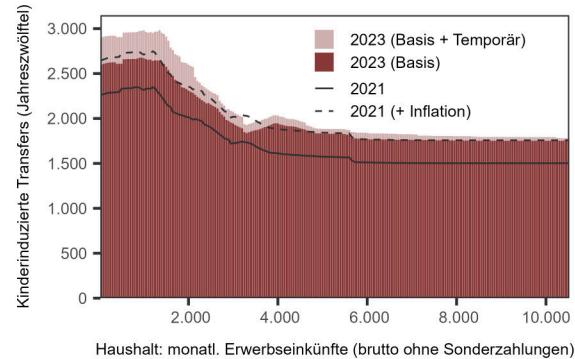
**f) Alleinerziehend, 2 Kinder**



**g) Alleinerziehend, 3 Kinder**

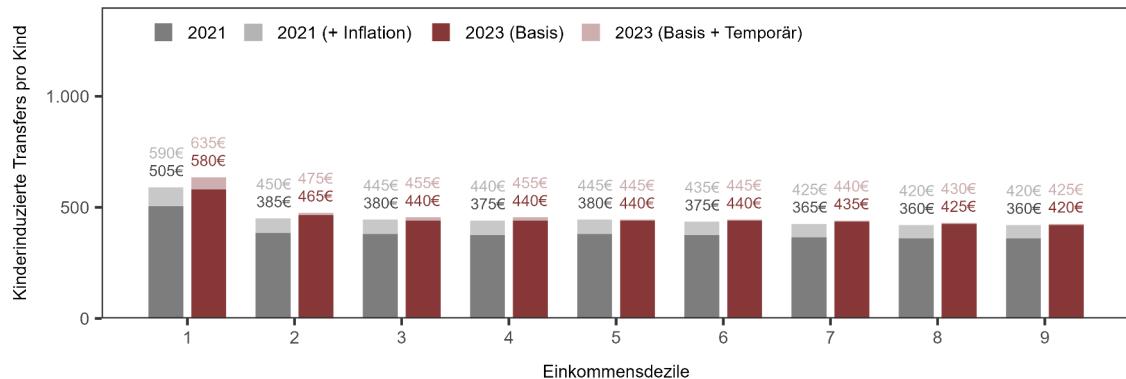


**h) Alleinerziehend, 4 Kinder**

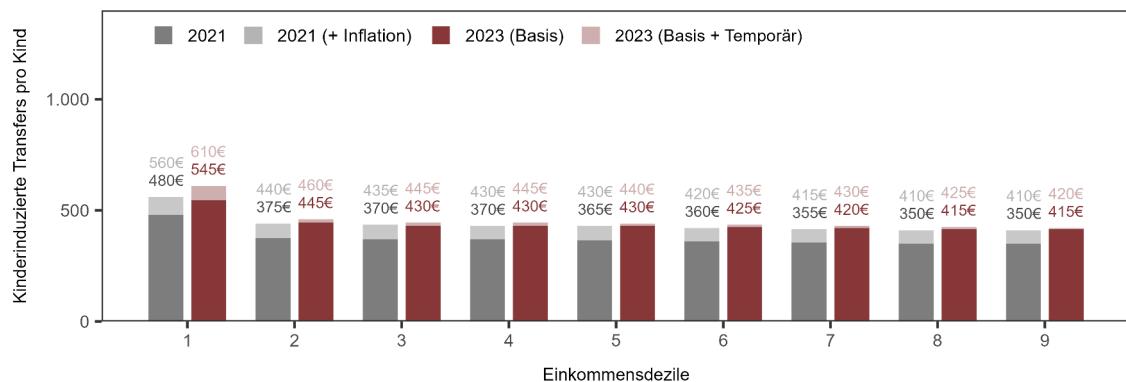


**Abbildung A.2: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszölfel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Paarhaushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

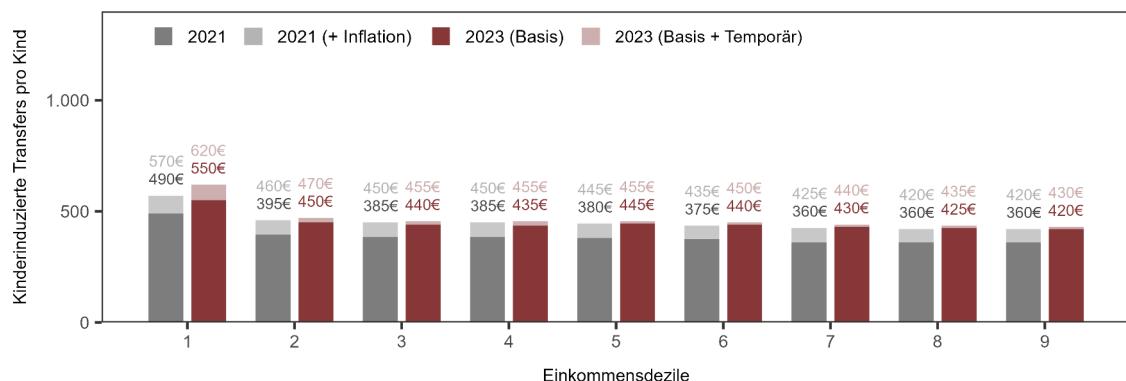
**a) Paar, 1 Kind**



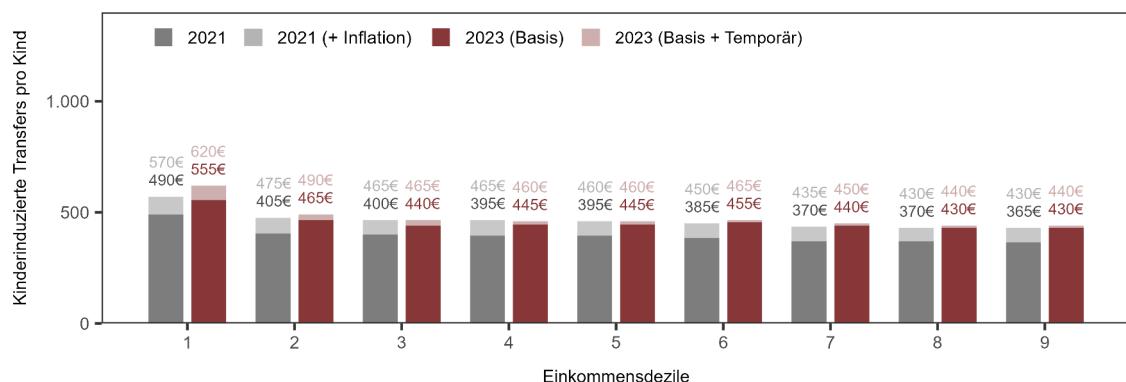
**b) Paar, 2 Kinder**



**c) Paar, 3 Kinder**

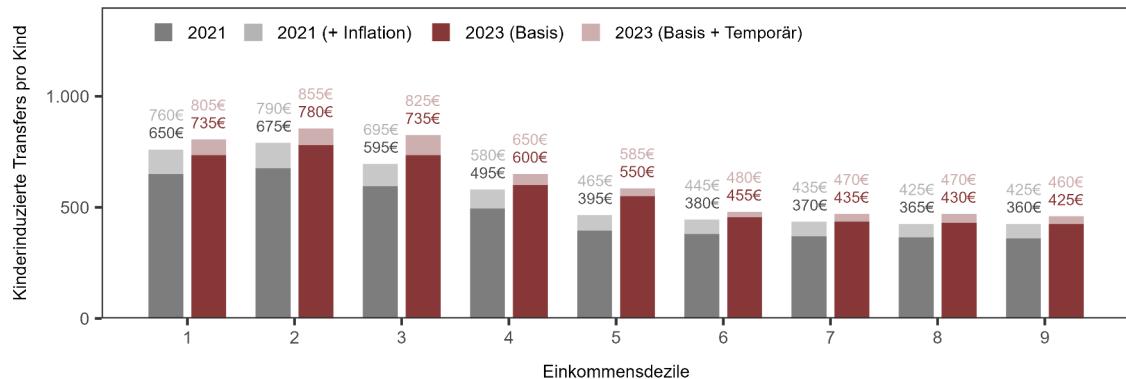


**d) Paar, 4 Kinder**

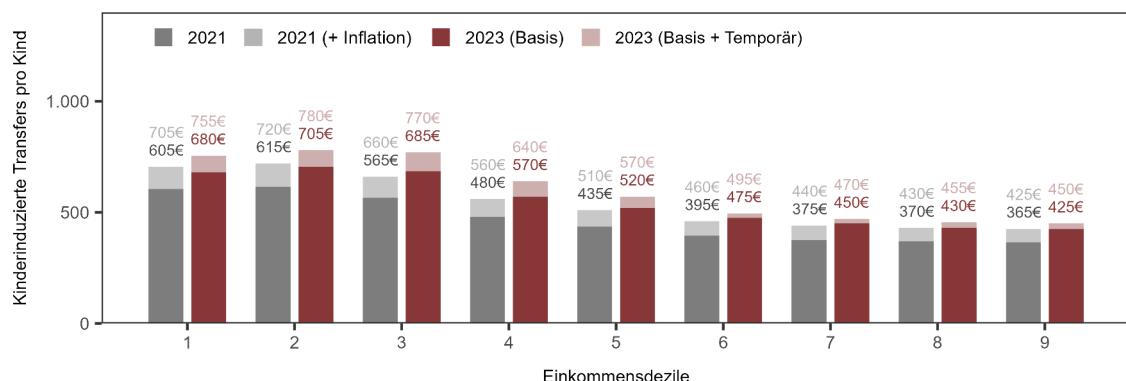


**Abbildung A.3: Durchschnittliche kinderinduzierte Transfers pro Kind als Jahreszölfel je Dezil der Bruttoerwerbseinkünfte für Alleinerziehenden-Haushalte mit 1 bis 4 Kindern zwischen 1 und 18 Jahren, in Euro – Simulation 2023 versus 2021 unter Berücksichtigung der Inflation und temporärer Anti-Teuerungsmaßnahmen**

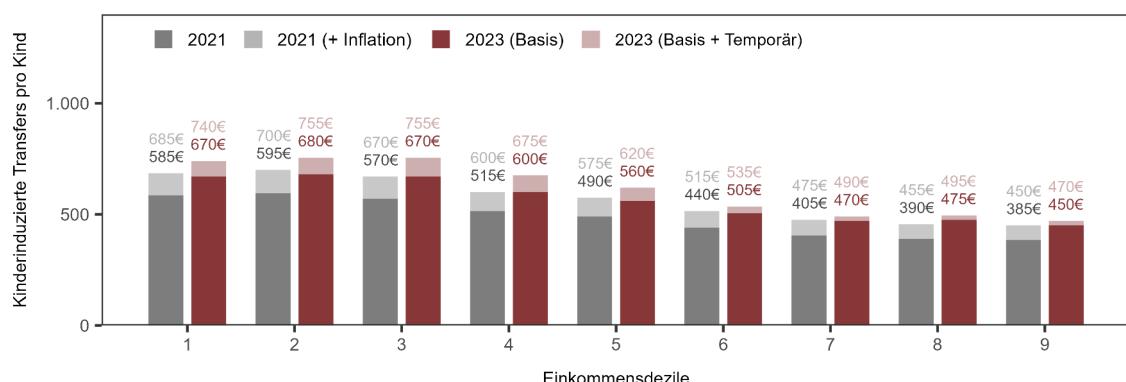
**a) Alleinerziehend, 1 Kind**



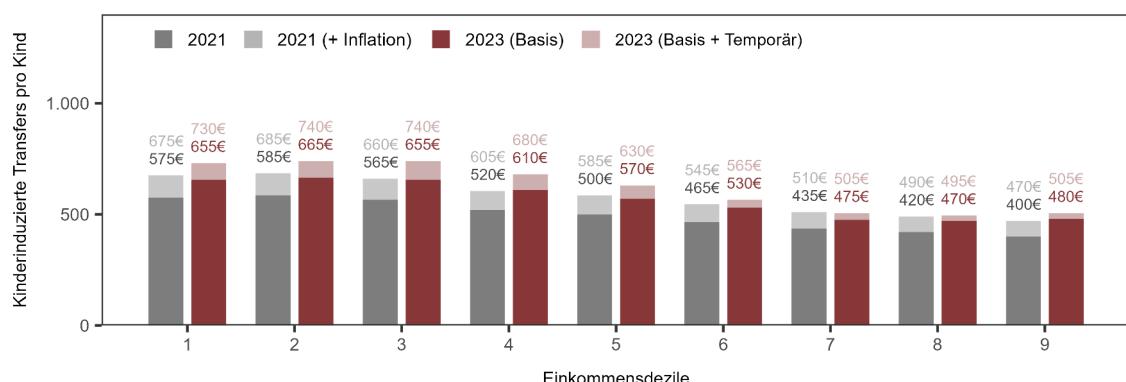
**b) Alleinerziehend, 2 Kinder**



**c) Alleinerziehend, 3 Kinder**



**d) Alleinerziehend, 4 Kinder**



**Tabelle A.1: Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021, gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile, für Haushalte mit Kindern im Alter von 1 bis 18 Jahren (grün: Änderung in Höhe der Inflation oder darüber, schwarz: Änderung unter der Inflation von rund 17 Prozent)**

<b>Haushaltstyp</b>	<b>Änderung gegenüber 2021</b>	
	<b>Basis</b>	<b>Basis + Temporär</b>
Differenziert nach Kinderanzahl (Alter: 1 bis 18 Jahre)		
Paarhaushalt, 1 Kind	+ 17 %	+ 22 %
Paarhaushalt, 2 Kinder	+ 16 %	+ 23 %
Paarhaushalt, 3 Kinder	+ 15 %	+ 22 %
Paarhaushalt, 4 Kinder	+ 15 %	+ 22 %
Alleinerziehend, 1 Kind	+ 19 %	+ 29 %
Alleinerziehend, 2 Kinder	+ 17 %	+ 27 %
Alleinerziehend, 3 Kinder	+ 16 %	+ 26 %
Alleinerziehend, 4 Kinder	+ 15 %	+ 25 %

Quelle: JR-LIFE

## **B ANHANG – VERFÜGBARES HAUSHALTSEINKOMMEN UND KINDERINDUZIERTE TRANSFERS FÜR AUSGEWÄHLTE HAUSHALTSKONSTELLATIONEN**

Im Folgenden werden ausgewählte Beispiele zum verfügbaren Haushaltseinkommen und – daraus abgeleitet – den kinderinduzierten Transfers für eine Reihe konkreter Haushaltskonstellationen dargestellt. Die Auswahl erstreckt sich über unterschiedliche Altersstufen der Kinder, um einen möglichst breiten Überblick über altersabhängige beziehungsweise auf verschiedene Betreuungs- und Ausbildungsformen ausgerichtete Transferleistungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Einkommensaufteilungen geben zu können. Zudem werden mit den ausgewählten Beispielen unterschiedliche Verortungen und unterschiedliche Haushaltsgrößen abgedeckt. Im Folgenden finden sich Beispiele zu folgenden Konstellationen aus Anzahl und Alter der Kinder:

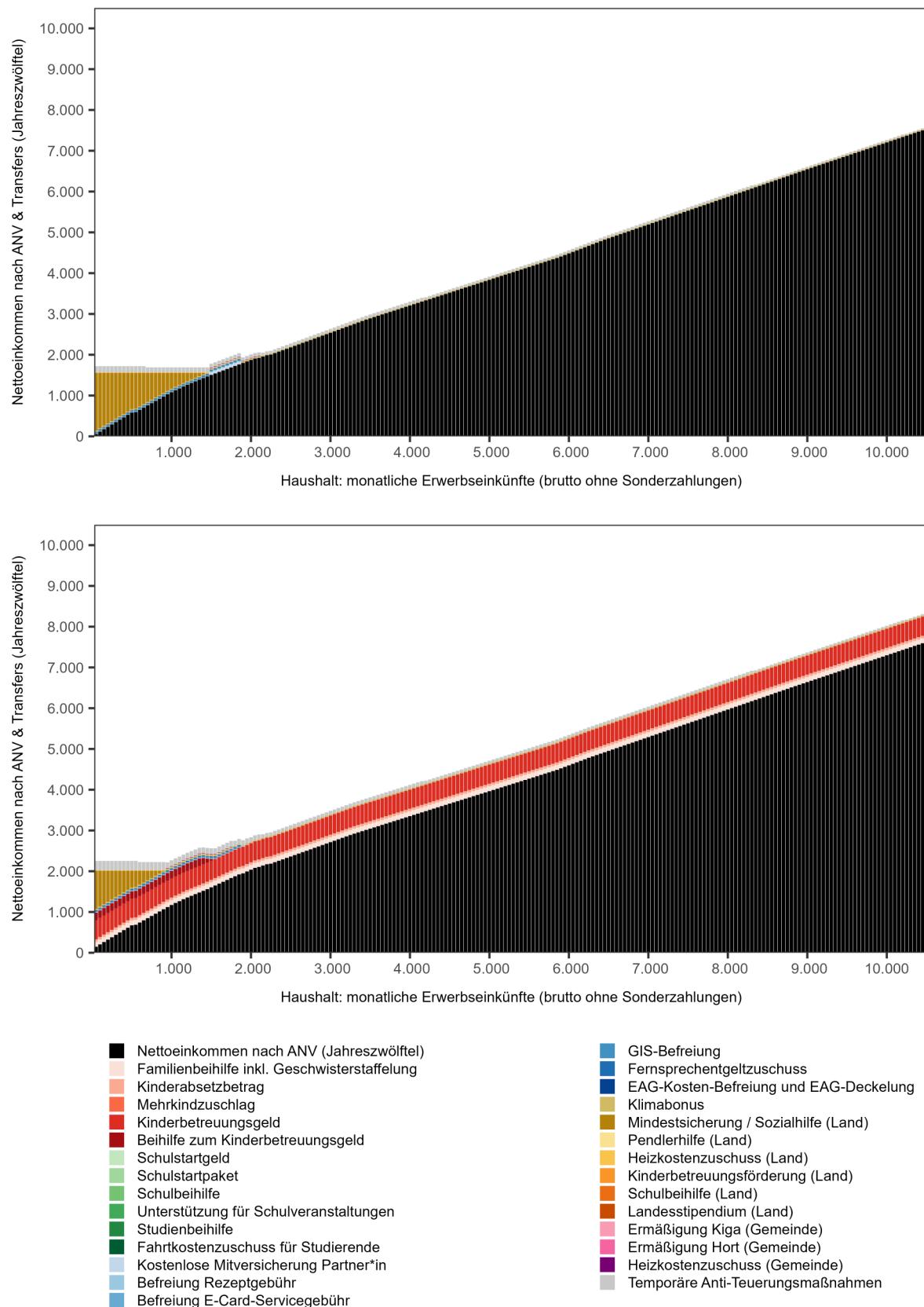
- keine Kinder (Referenzhaushalte)
- 1 Jahr
- 4 Jahre
- 7 Jahre
- 12 Jahre
- 17 Jahre
- 1 und 4 Jahre
- 9 und 12 Jahre
- 17 und 20 Jahre
- 1, 4 und 7 Jahre
- 9, 12 und 15 Jahre
- 14, 17 und 20 Jahre
- 2, 5, 8 und 11 Jahre
- 10, 13, 16 und 19 Jahre

Bei Abbildungen zum verfügbaren Haushaltseinkommen sind auf der x-Achse jeweils alle betrachteten Einkommensstufen in Form der monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts (ohne Sonderzahlungen) aufgetragen. Die y-Achse zeigt das verfügbare Haushaltseinkommen getrennt nach dem Nettoeinkommen laut Arbeitnehmerveranlagung gemäß Basissimulation (schwarzes Segment der Balken), den Transfers außerhalb des Steuersystems gemäß Basissimulation (farbige Balken) und der Summe der Transfers aus temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen gemäß Zusatzsimulation (graues Segment der Balken). Die Legende listet neben dem Nettoeinkommen nach Arbeitnehmerveranlagung und der Summe der Transfers aus temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen auch alle Transfers außerhalb des Steuersystems, die für die jeweils betrachtete Verortung im Basissimulationslauf grundsätzlich berücksichtigt werden, wobei in der Regel nur eine Teilmenge davon für die betrachtete Haushaltssammensetzung tatsächlich wirksam wird.

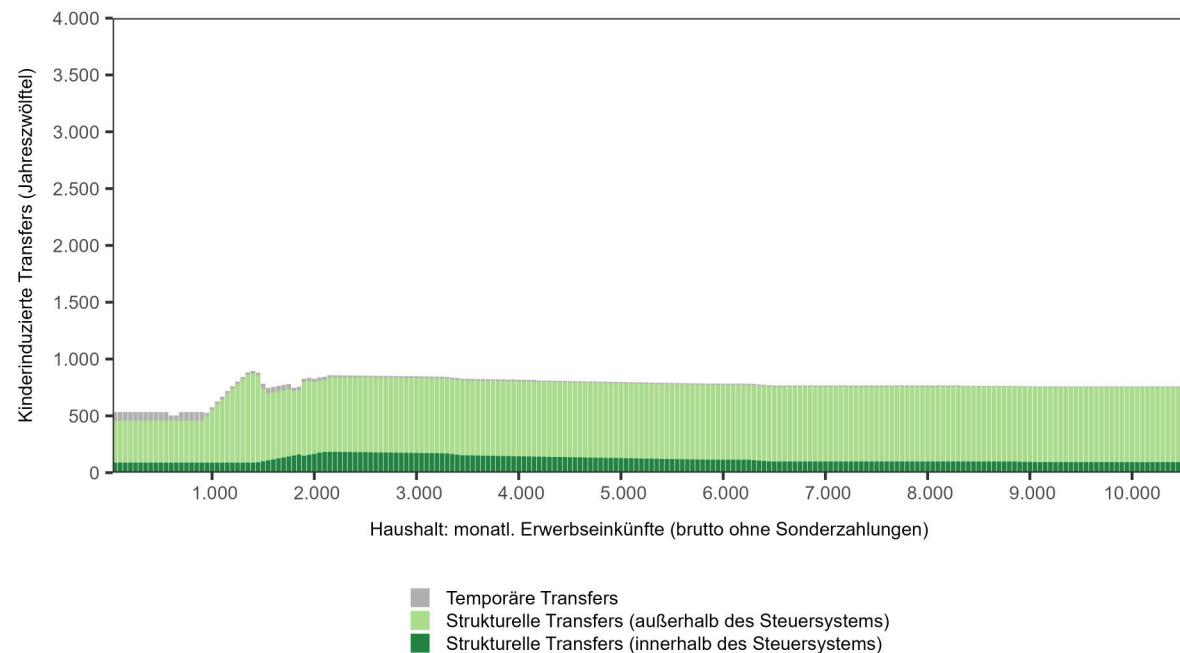
Abbildungen zu den kinderinduzierten Transfers zeigen auf der x-Achse ebenfalls alle betrachteten Einkommensstufen in Form der monatlichen Bruttoerwerbseinkünfte des Haushalts (ohne Sonderzahlungen). Auf der y-Achse sind die strukturellen kinderinduzierten Transfers gemäß Basissimulation und die temporären kinderinduzierten Transfers gemäß Zusatzsimulation aufgetragen, wobei im Falle der strukturellen kinderinduzierten Transfers zwischen Transfers innerhalb und außerhalb des Steuersystems unterschieden wird.

**B.1 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltsskonstellationen mit 1 Kind**

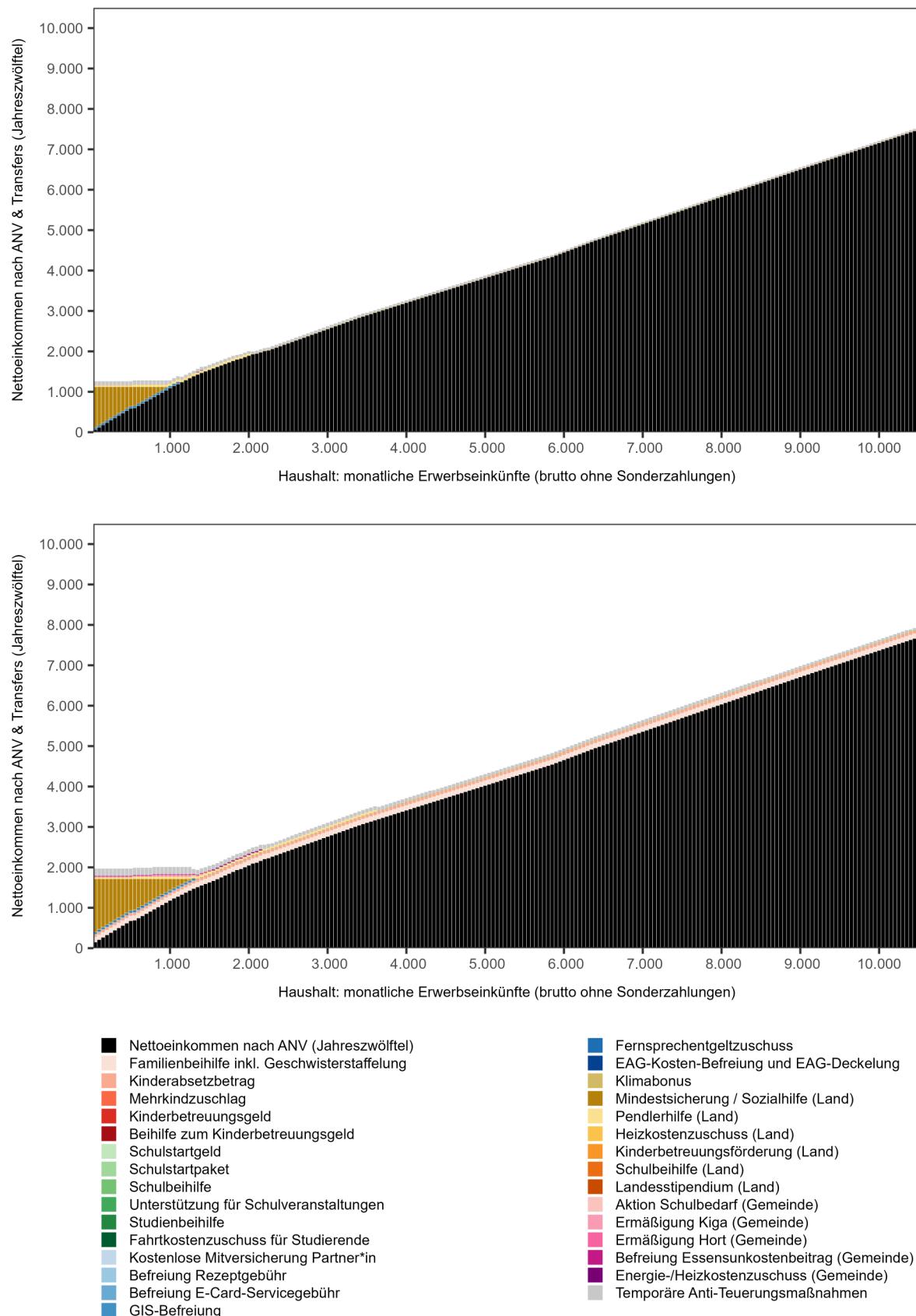
**Abbildung B.1: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit einem einjährigen Kind (unten), Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 2 – Analysejahr 2023**



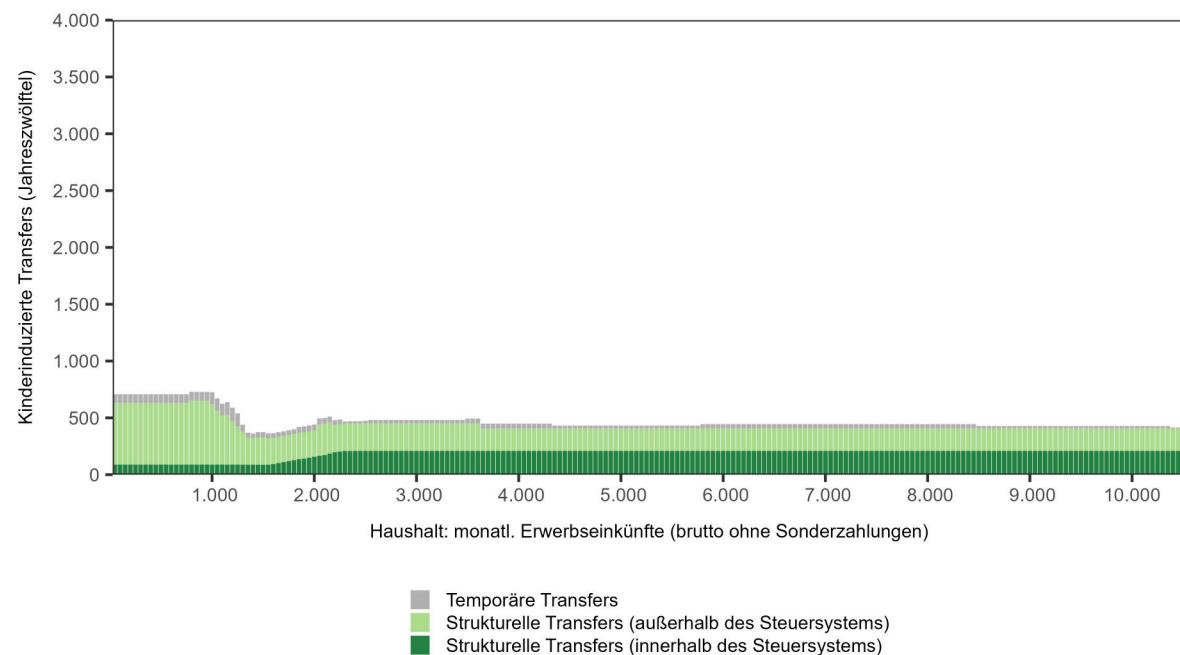
**Abbildung B.2: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem einjährigen Kind, Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 2 – Analysejahr 2023**



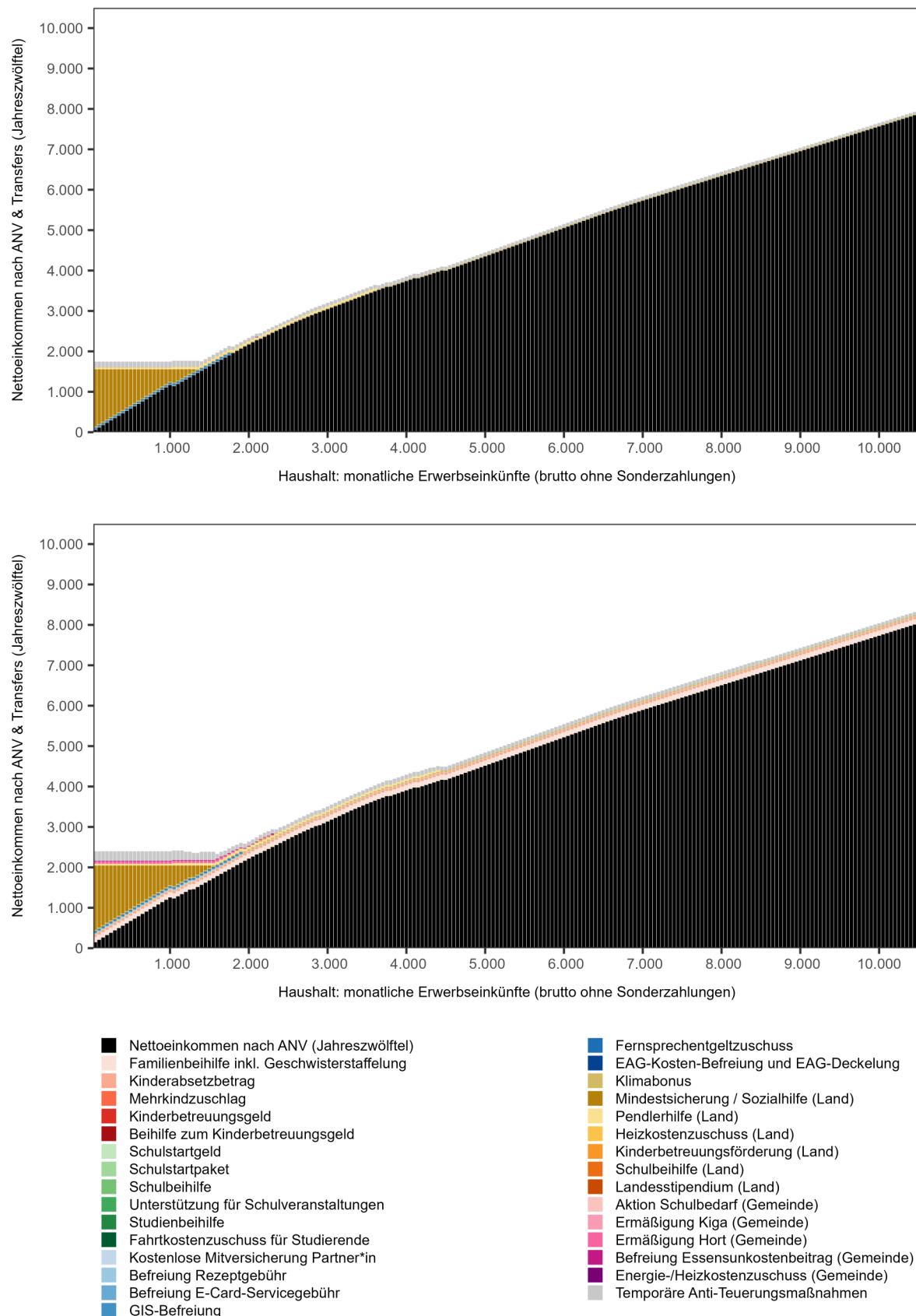
**Abbildung B.3: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinstehenden-Haushalt (oben) beziehungsweise einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem 4-jährigen Kind (unten), wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2023**



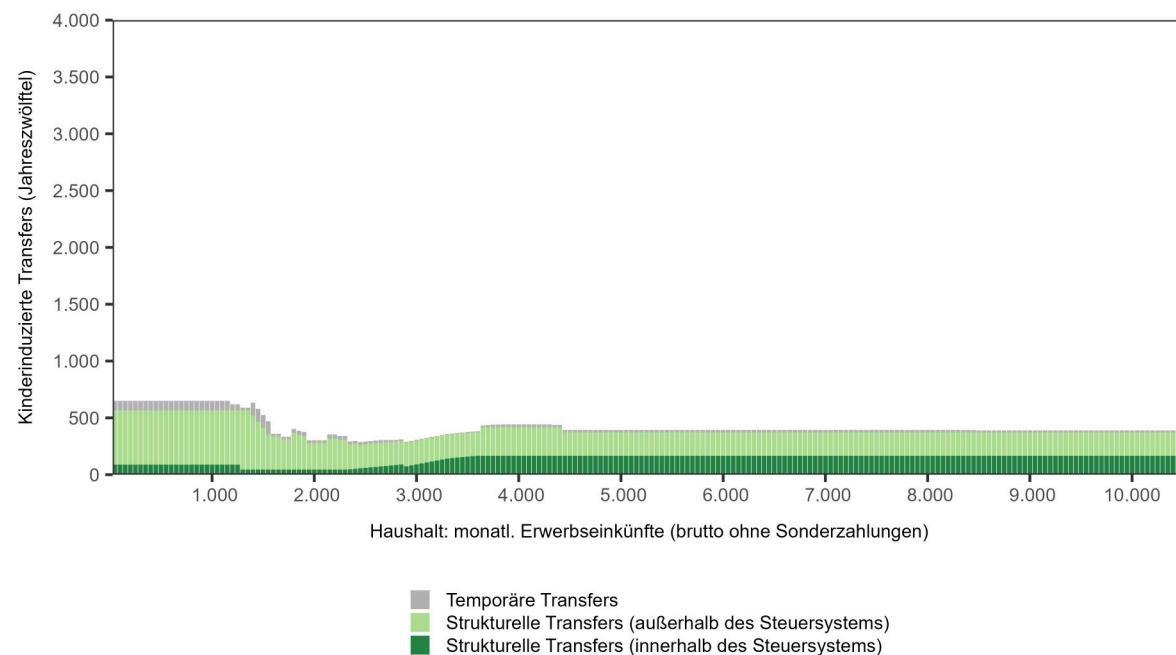
**Abbildung B.4: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit einem 4-jährigen Kind, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2023**



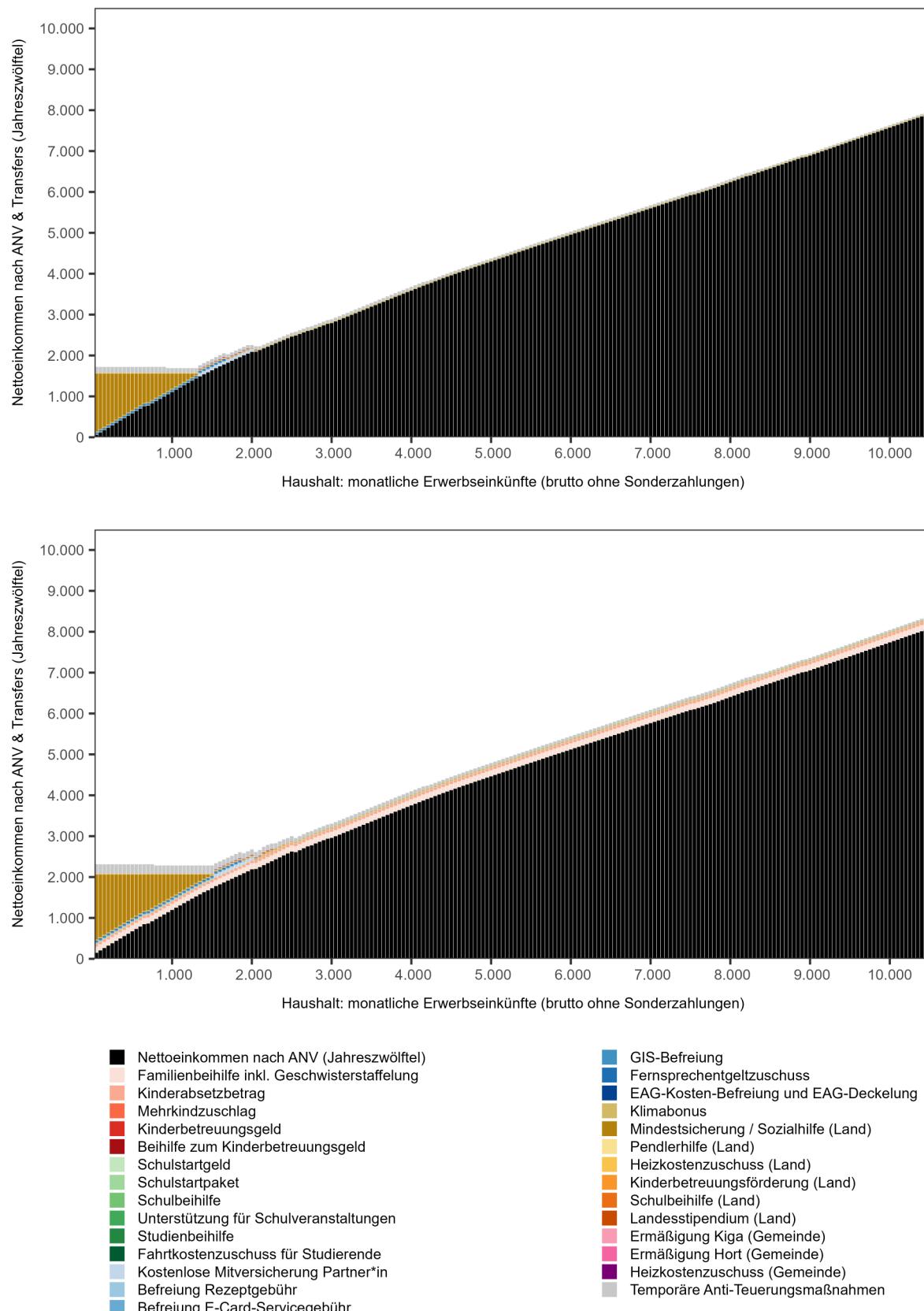
**Abbildung B.5: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit einem 7-jährigen Kind (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2023**



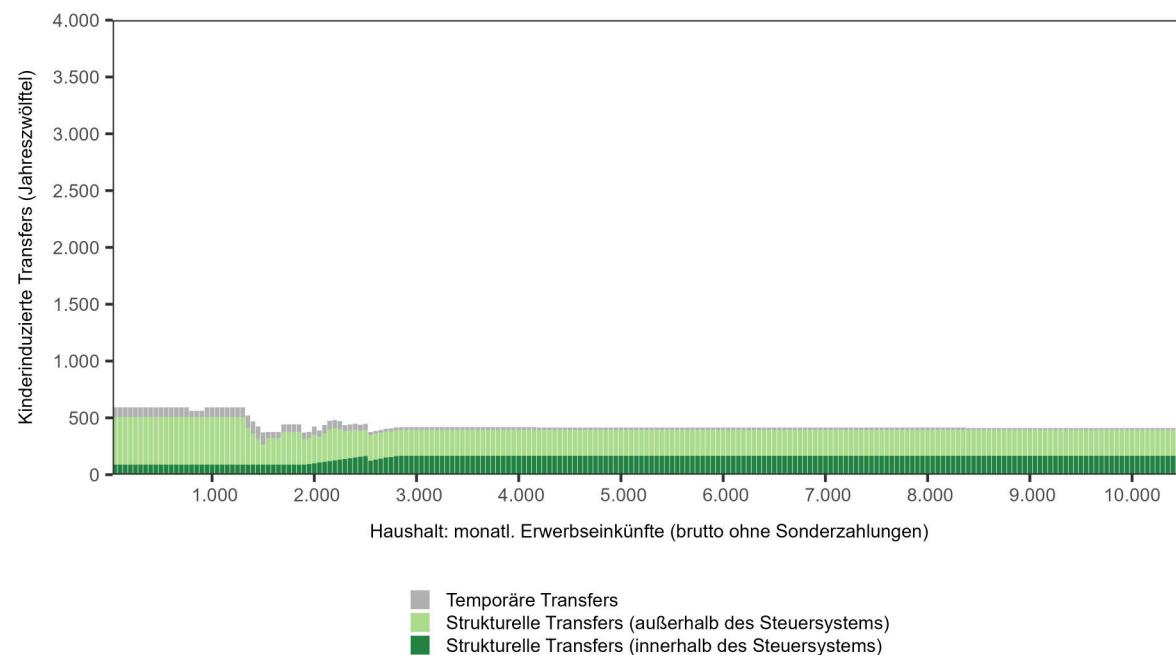
**Abbildung B.6: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 7-jährigen Kind, Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2023**



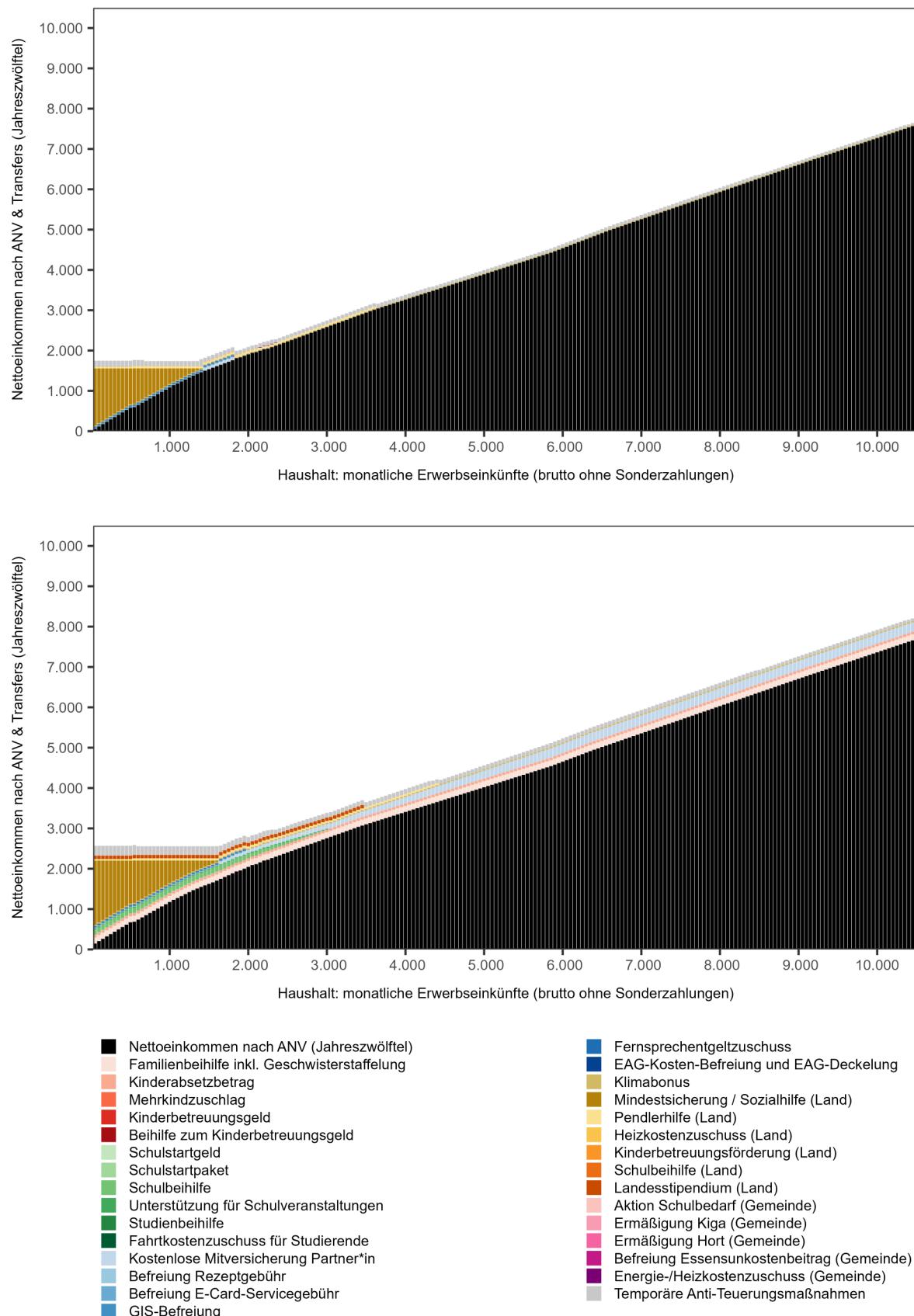
**Abbildung B.7: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit einem 12-jährigen Kind (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 2 – Analysejahr 2023**



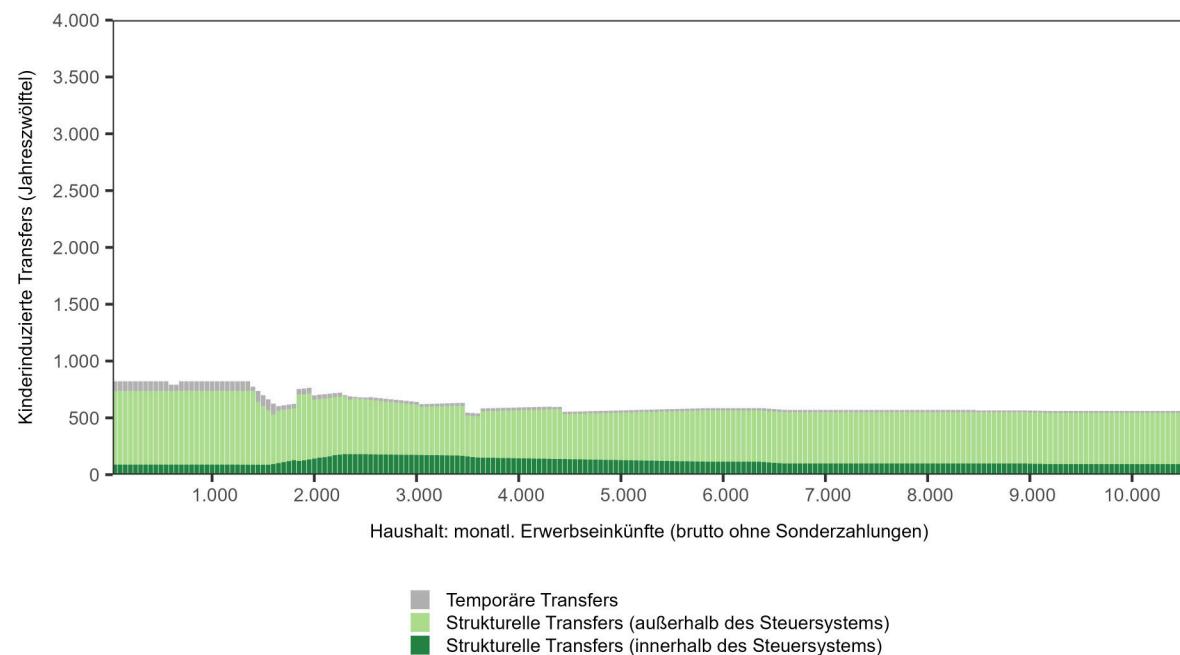
**Abbildung B.8: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 12-jährigen Kind, Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 2 – Analysejahr 2023**



**Abbildung B.9: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit einem 17-jährigen Kind (unten), Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2023**

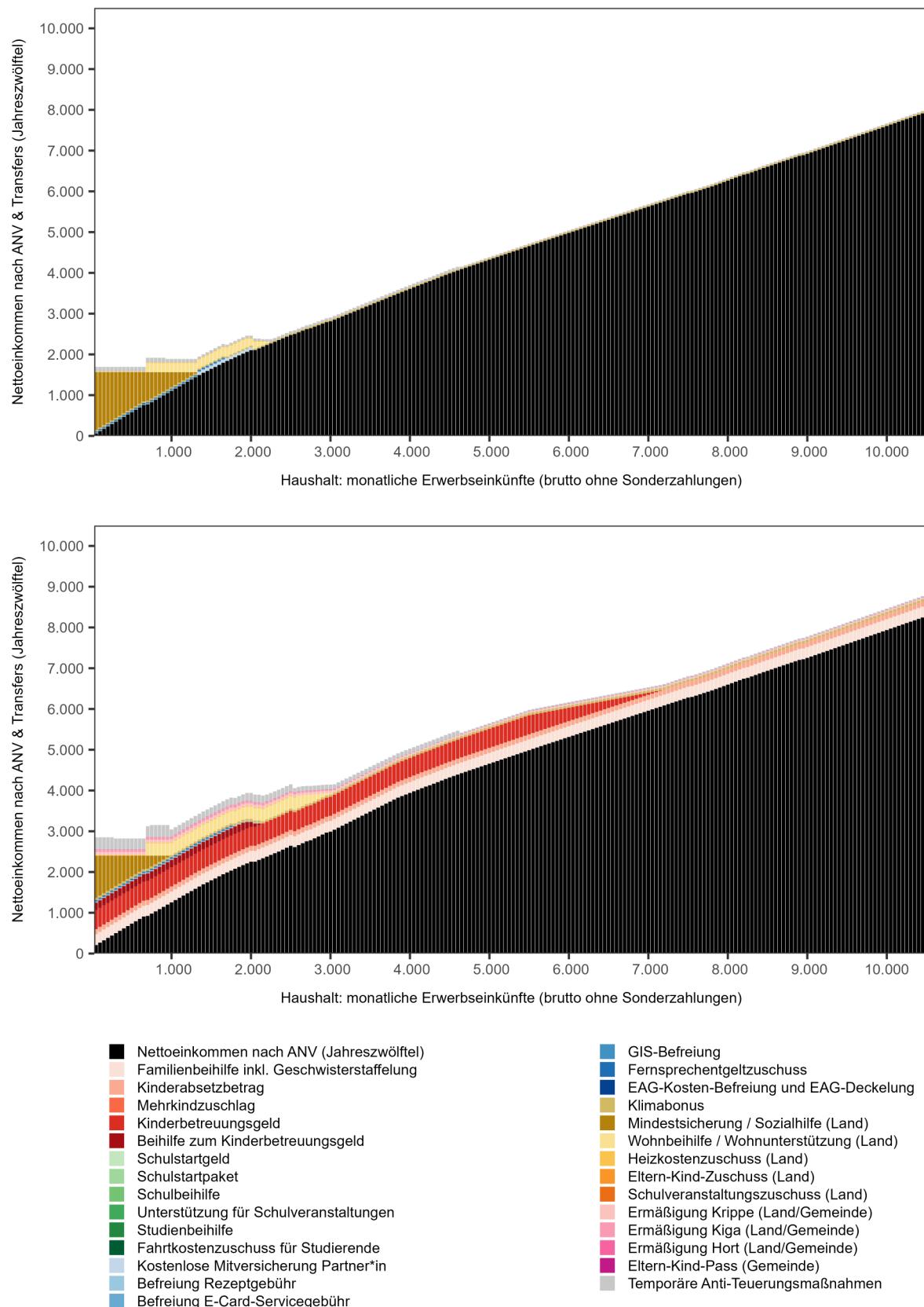


**Abbildung B.10: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit einem 17-jährigen Kind, Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 1 – Analysejahr 2023**

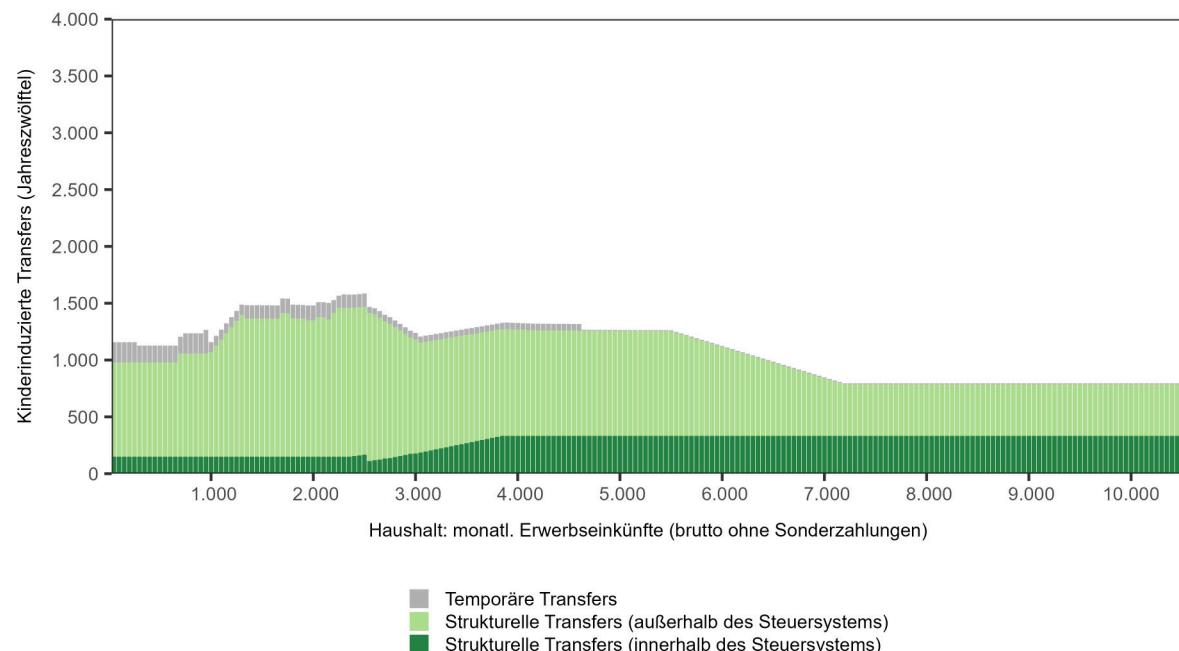


**B.2 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltsskonstellationen mit 2 Kindern**

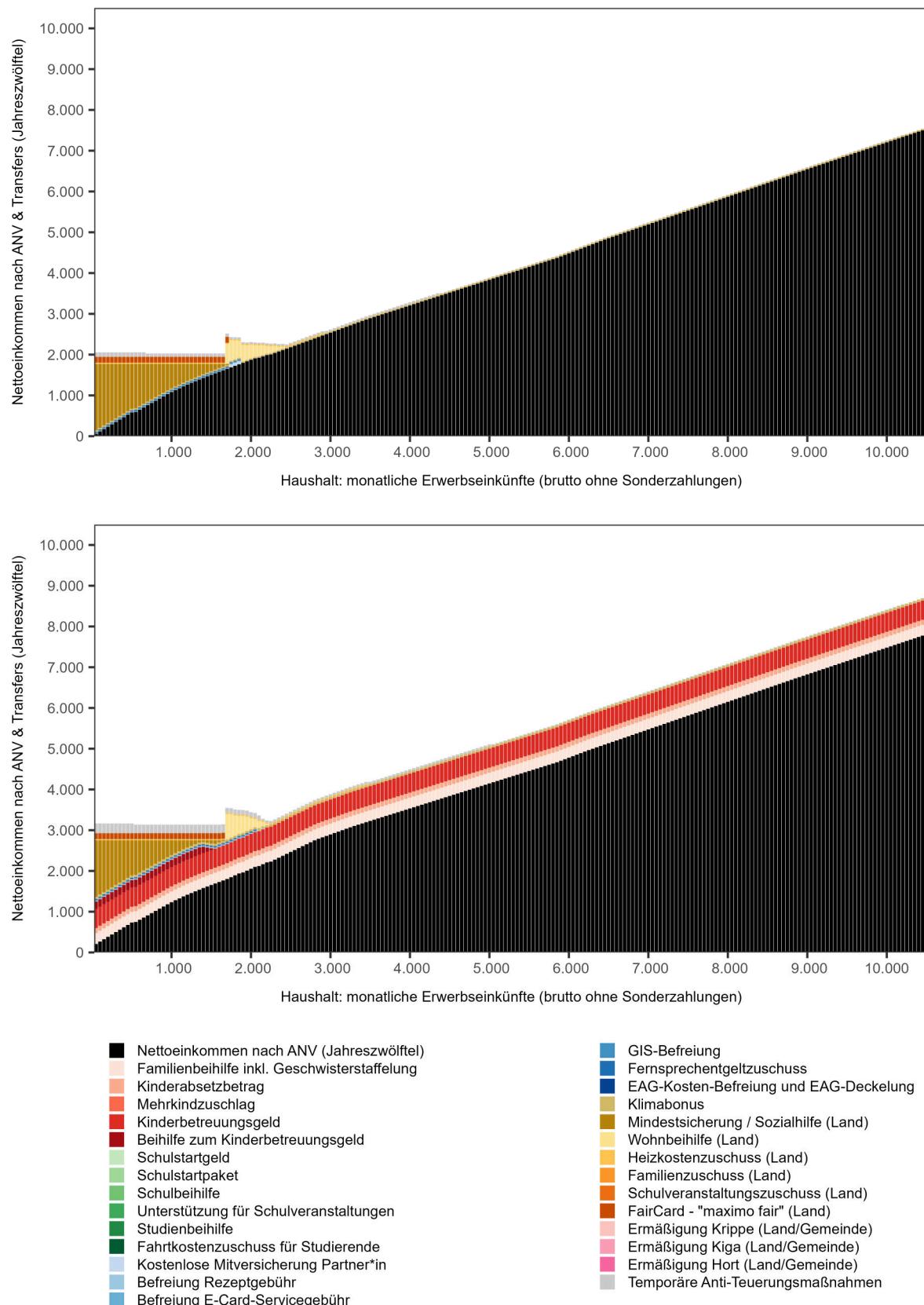
**Abbildung B.11: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit zwei Kindern im Alter von 1 und 4 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 4 – Analysejahr 2023**



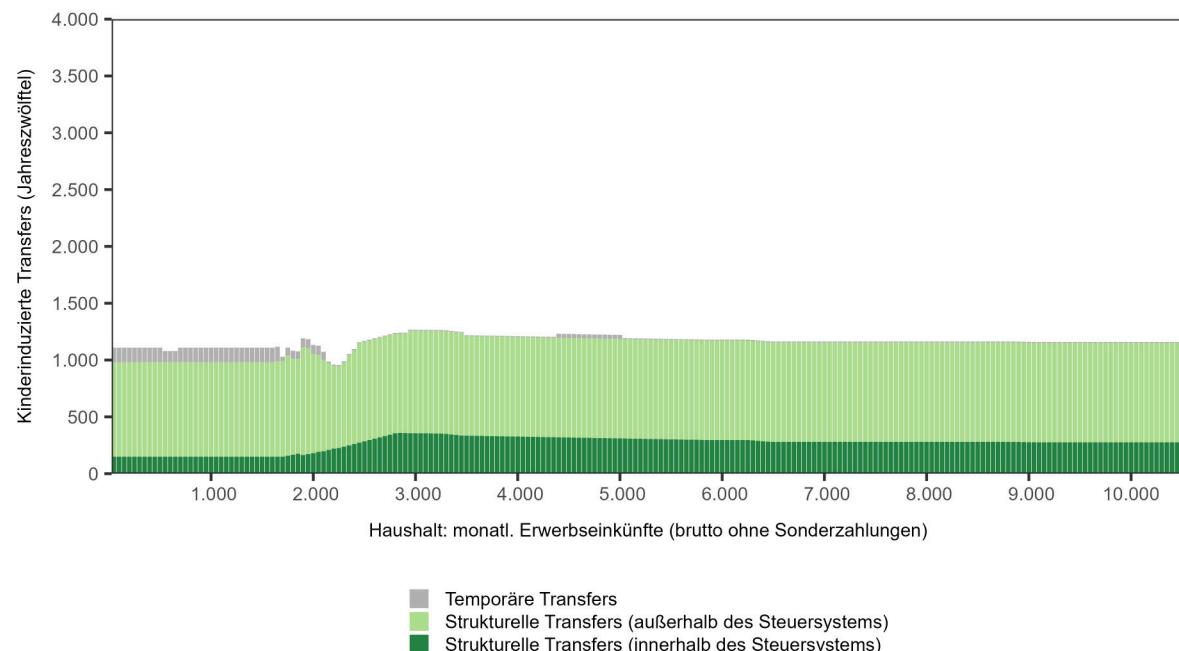
**Abbildung B.12: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern im Alter von 1 und 4 Jahren, Einkommensverteilung 750:50, wohnhaft in Gemeinde 4 – Analysejahr 2023**



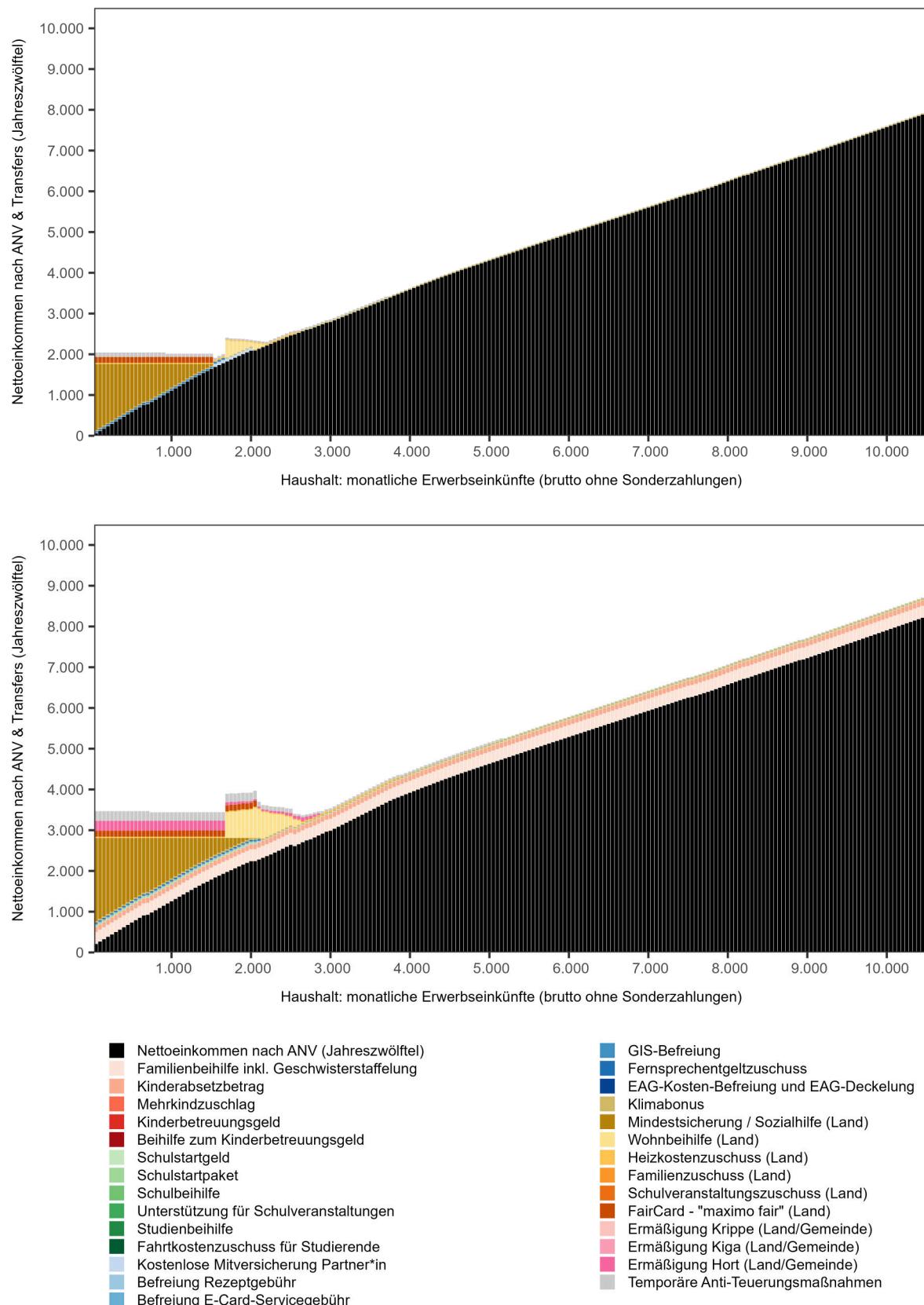
**Abbildung B.13: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit zwei Kindern im Alter von 1 und 4 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 7 – Analysejahr 2023**



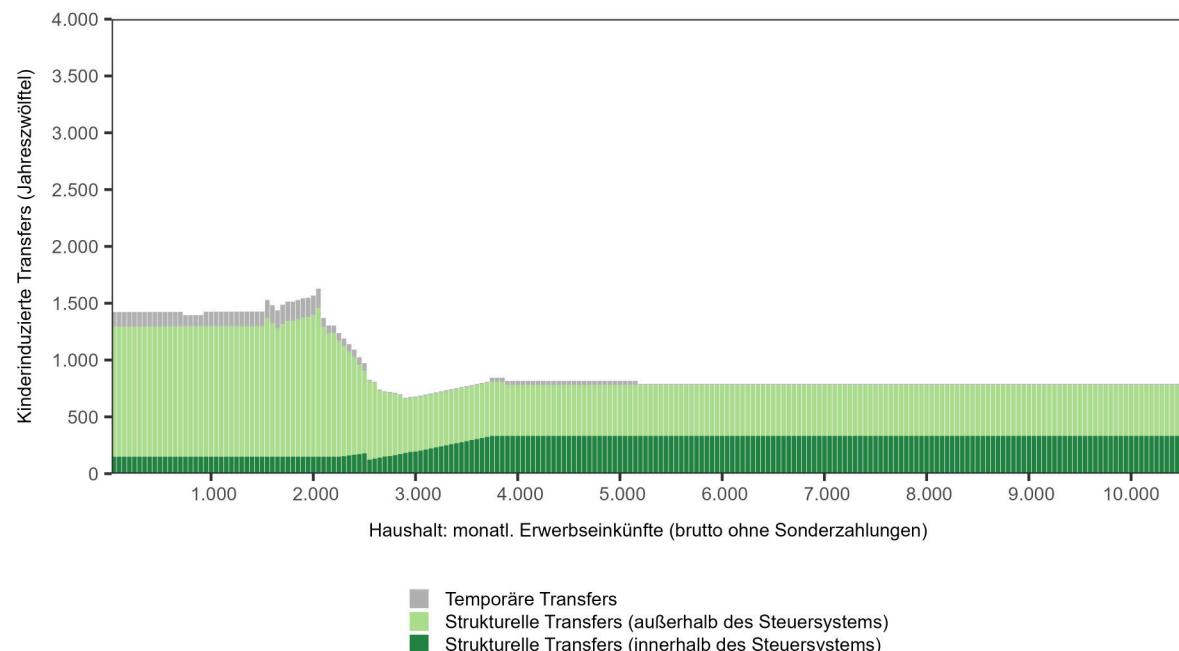
**Abbildung B.14: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern im Alter von 1 und 4 Jahren, Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 7 – Analysejahr 2023**



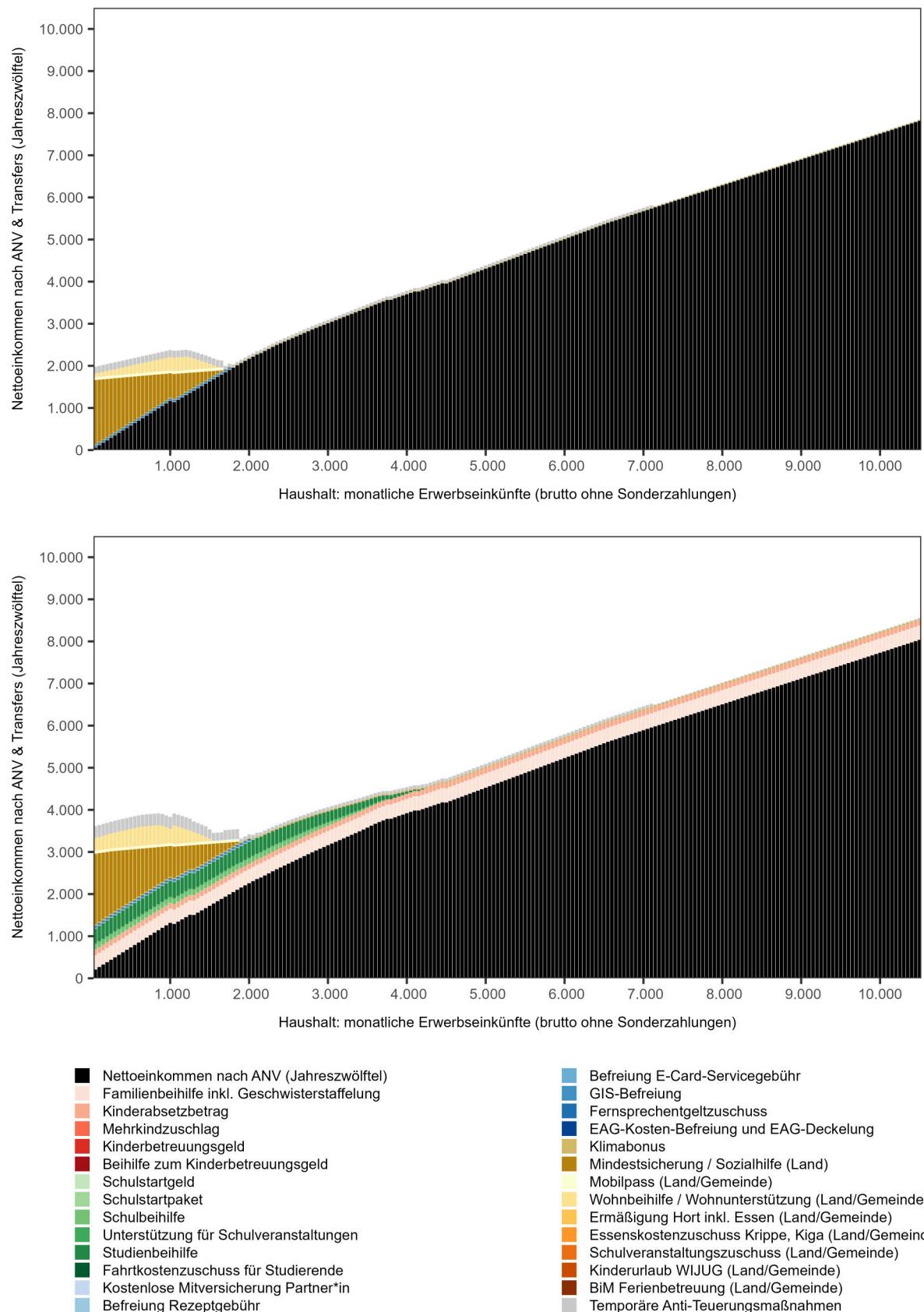
**Abbildung B.15: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit zwei Kindern im Alter von 9 und 12 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 8 – Analysejahr 2023**



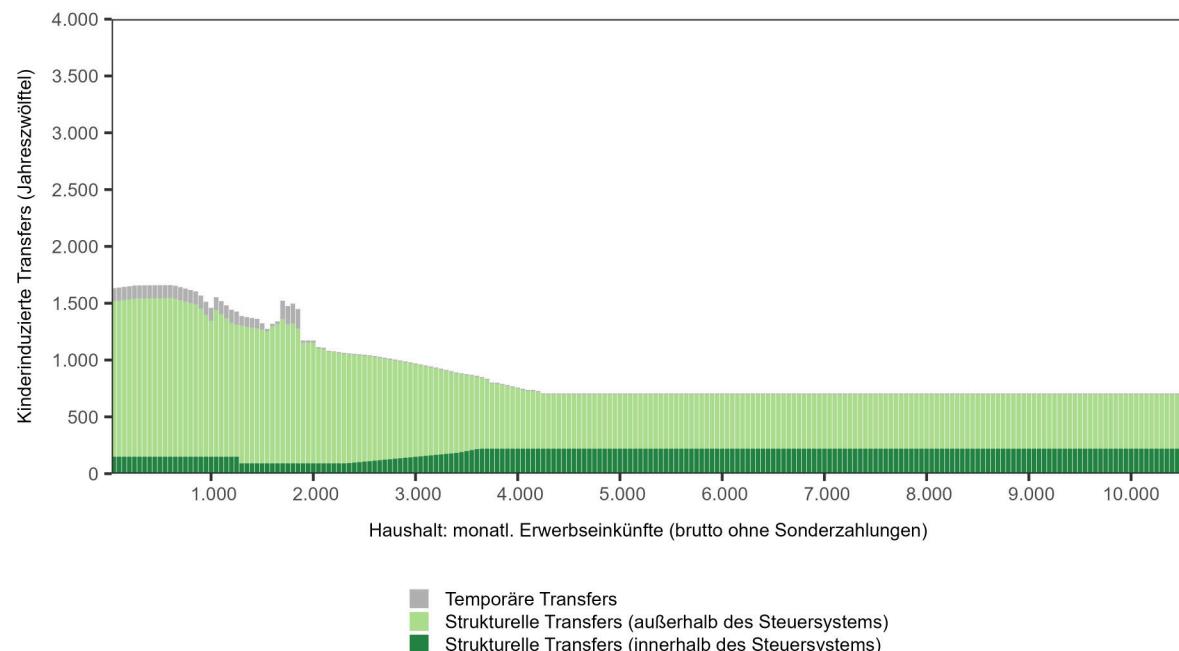
**Abbildung B.16: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern im Alter von 9 und 12 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 8 – Analysejahr 2023**



**Abbildung B.17: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit zwei Kindern im Alter von 17 und 20 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 9 – Analysejahr 2023**

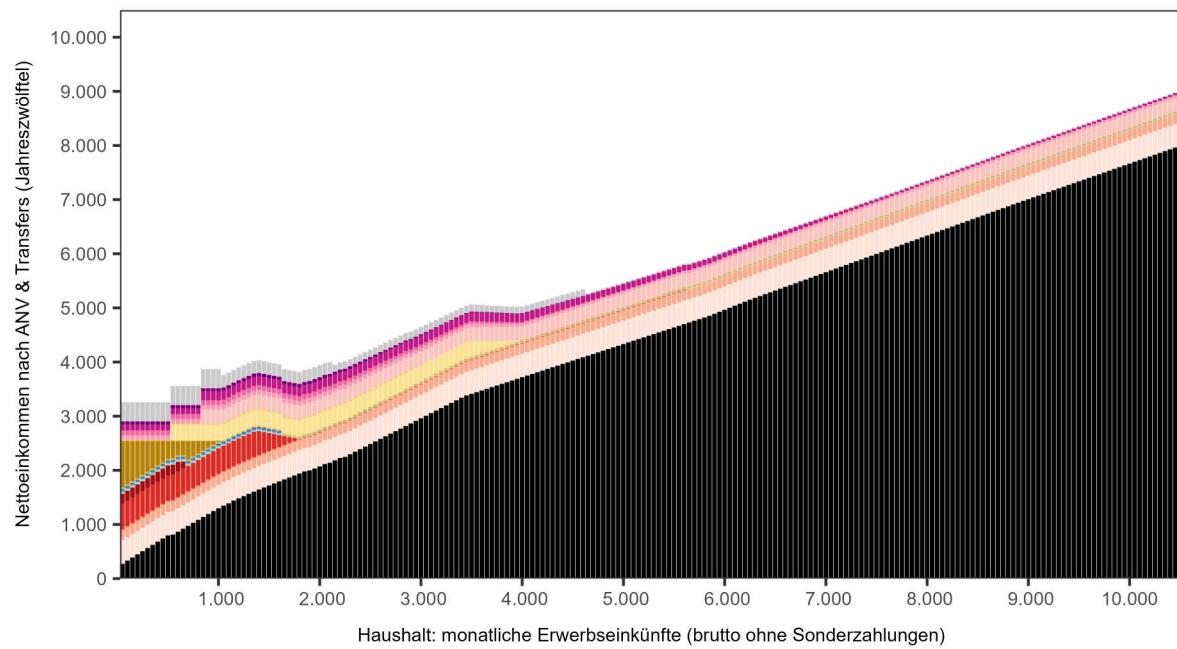
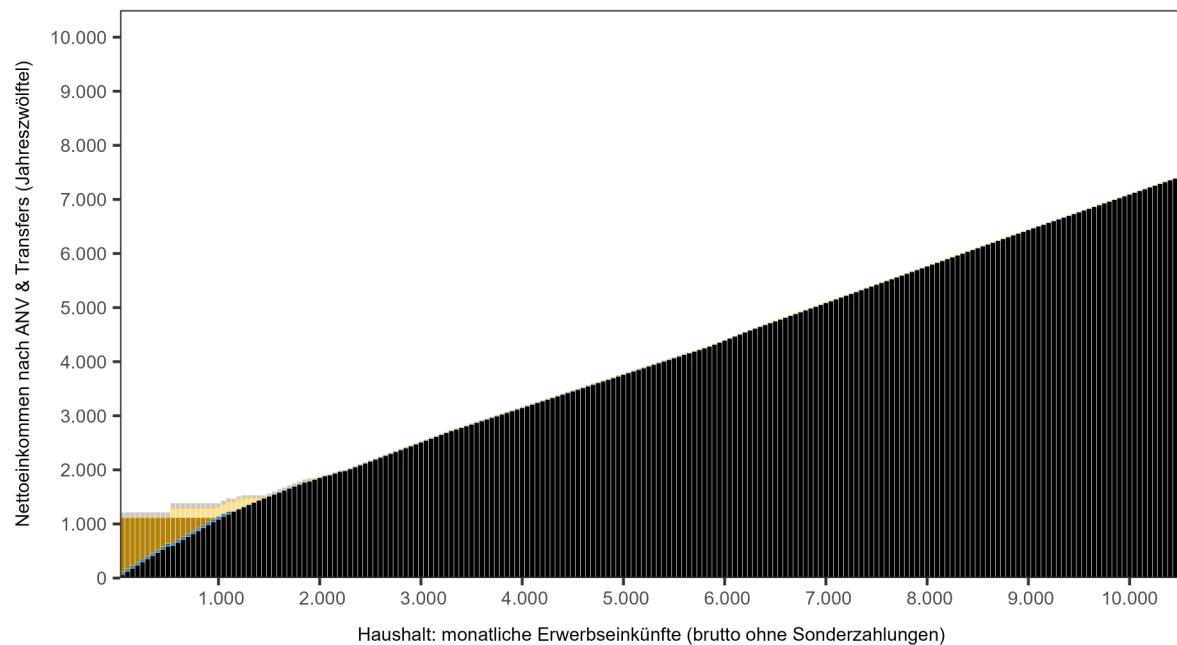


**Abbildung B.18: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit zwei Kindern im Alter von 17 und 20 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 9 – Analysejahr 2023**



**B.3 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltsskonstellationen mit 3 Kindern**

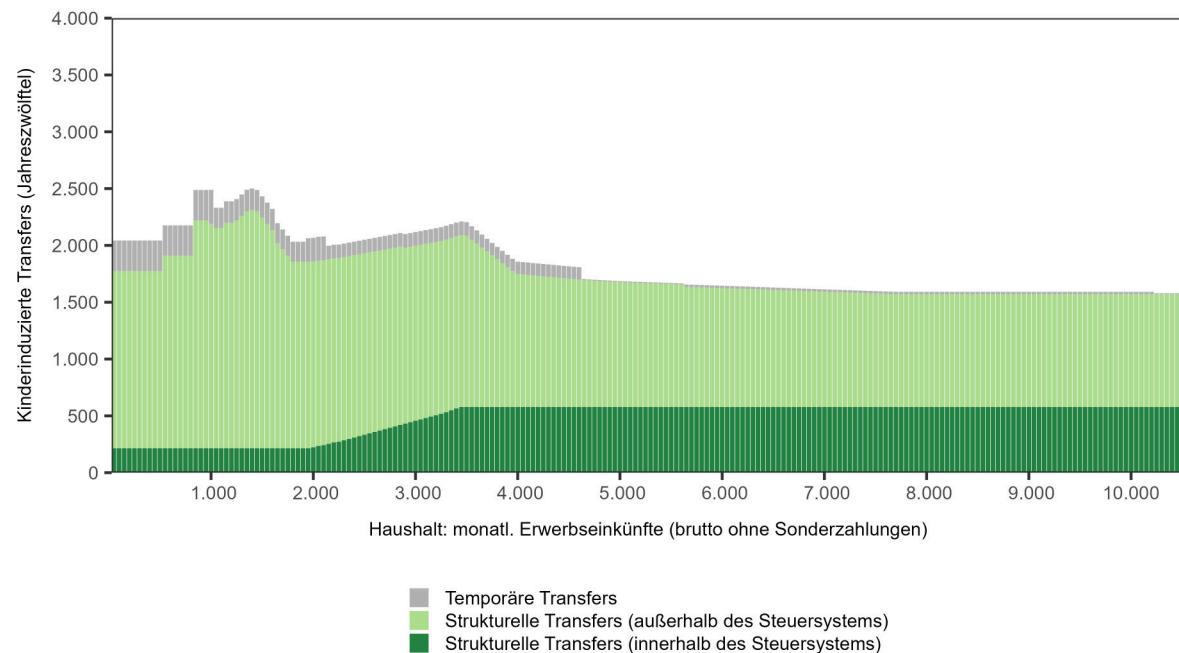
**Abbildung B.19: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinstehenden-Haushalt (oben) beziehungsweise einen Alleinerziehenden-Haushalt mit drei Kindern im Alter von 1, 4 und 7 Jahren (unten), wohnhaft in Gemeinde 3 – Analysejahr 2023**



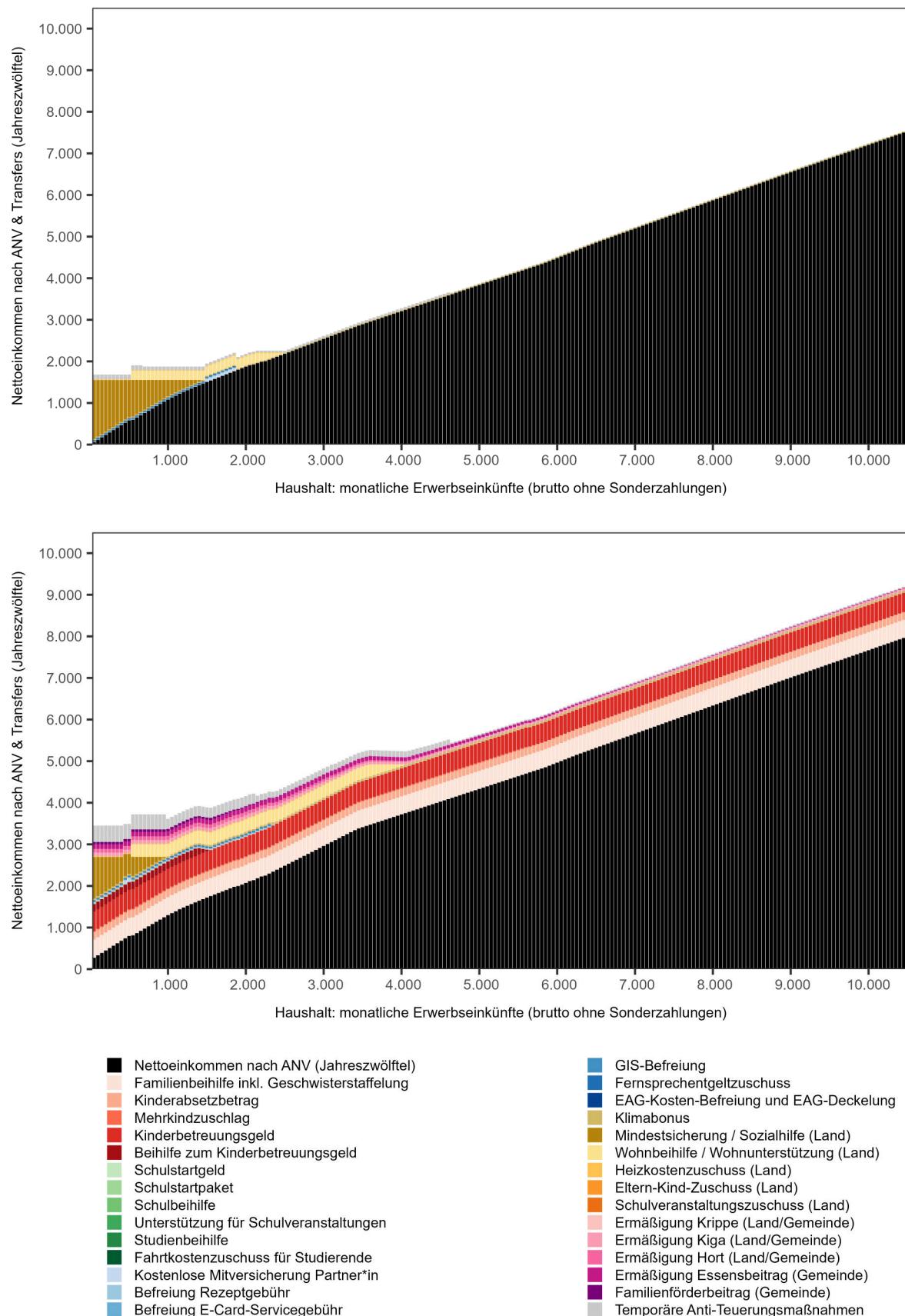
- Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölftel)
- Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung
- Kinderabsetzbetrag
- Mehrkindzuschlag
- Kinderbetreuungsgeld
- Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
- Schulstartgeld
- Schulstartpaket
- Schulbeihilfe
- Unterstützung für Schulveranstaltungen
- Studienbeihilfe
- Fahrtkostenzuschuss für Studierende
- Kostenlose Mitversicherung Partner\*in
- Befreiung Rezeptgebühr
- Befreiung E-Card-Servicegebühr

- GIS-Befreiung
- Fernsprechentgeltzuschuss
- EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung
- Klimabonus
- Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)
- Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)
- Heizkostenzuschuss (Land)
- Eltern-Kind-Zuschuss (Land)
- Schulveranstaltungszuschuss (Land)
- Ermäßigung Krippe (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Kiga (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Hort (Land/Gemeinde)
- Ermäßigung Essensbeitrag (Gemeinde)
- Familienförderbeitrag (Gemeinde)
- Temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen

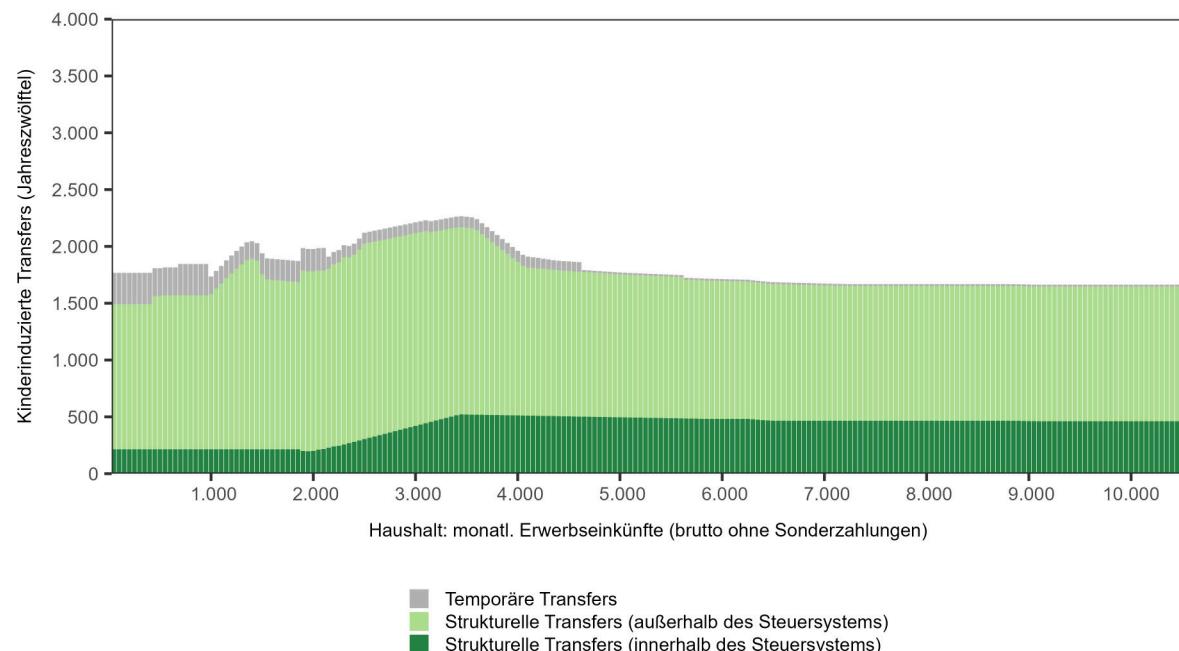
**Abbildung B.20: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit drei Kindern im Alter von 1, 4 und 7 Jahren (unten), wohnhaft in Gemeinde 3 – Analysejahr 2023**



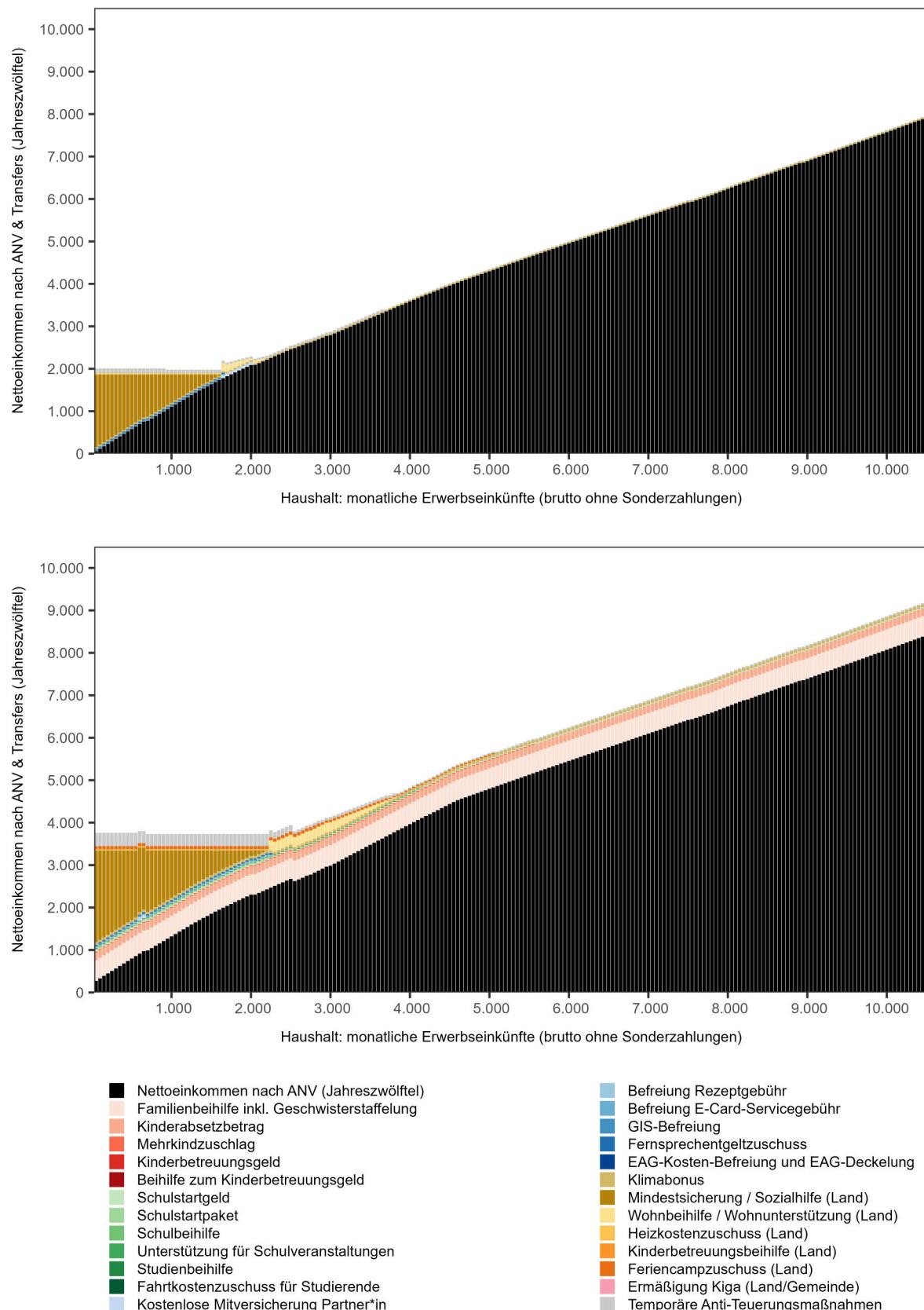
**Abbildung B.21: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit drei Kindern im Alter von 1, 4 und 7 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 3 – Analysejahr 2023**



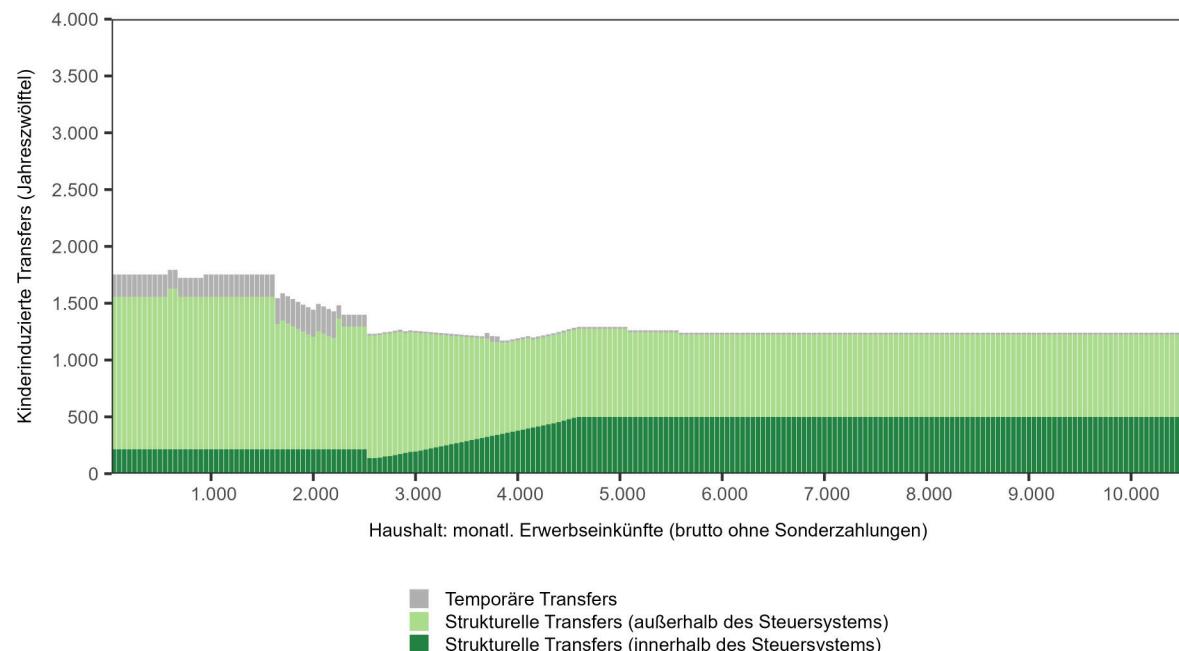
**Abbildung B.22: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit drei Kindern im Alter von 1, 4 und 7 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, wohnhaft in Gemeinde 3 – Analysejahr 2023**



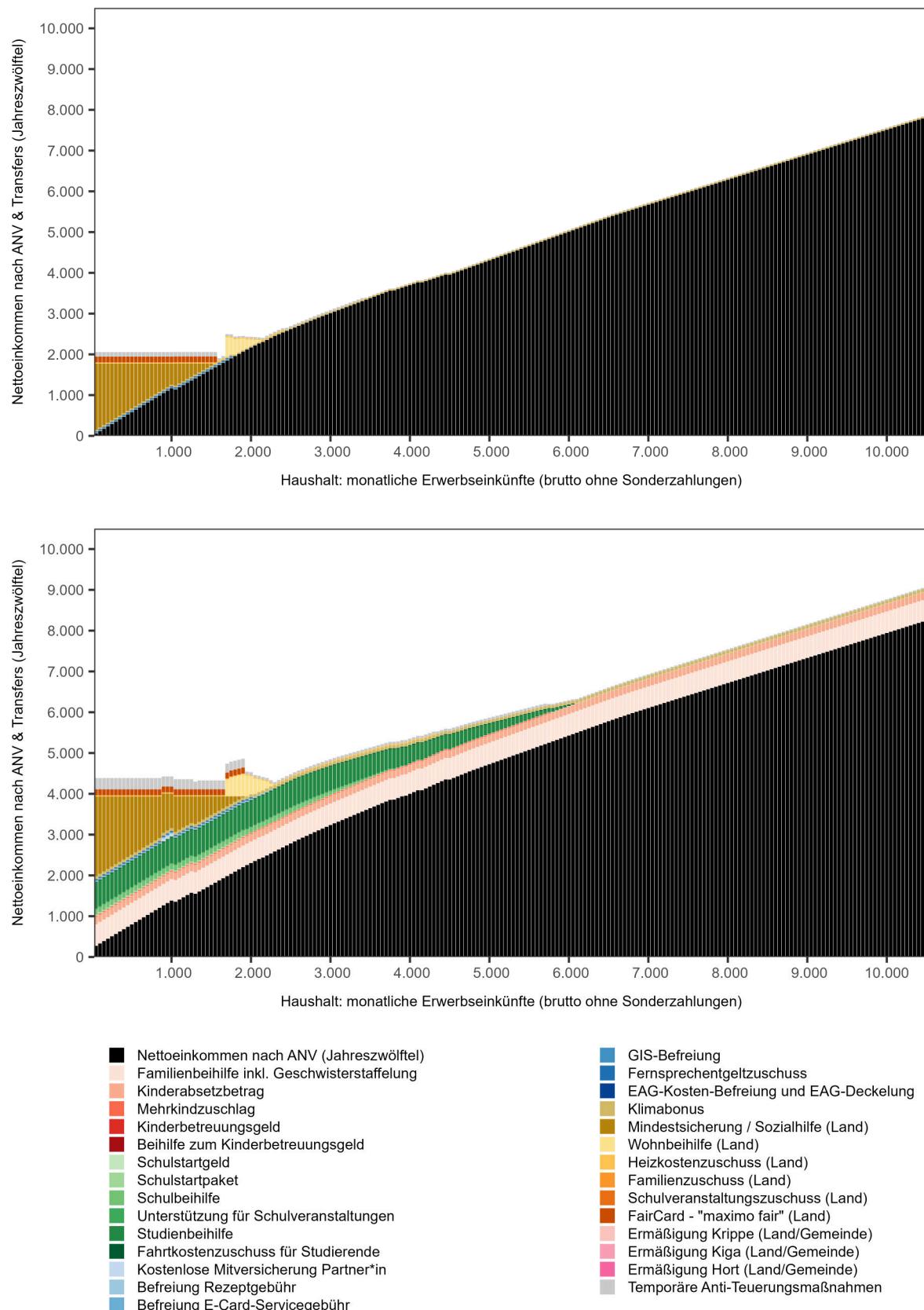
**Abbildung B.23: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit drei Kindern im Alter von 9, 12 und 15 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 6 – Analysejahr 2023**



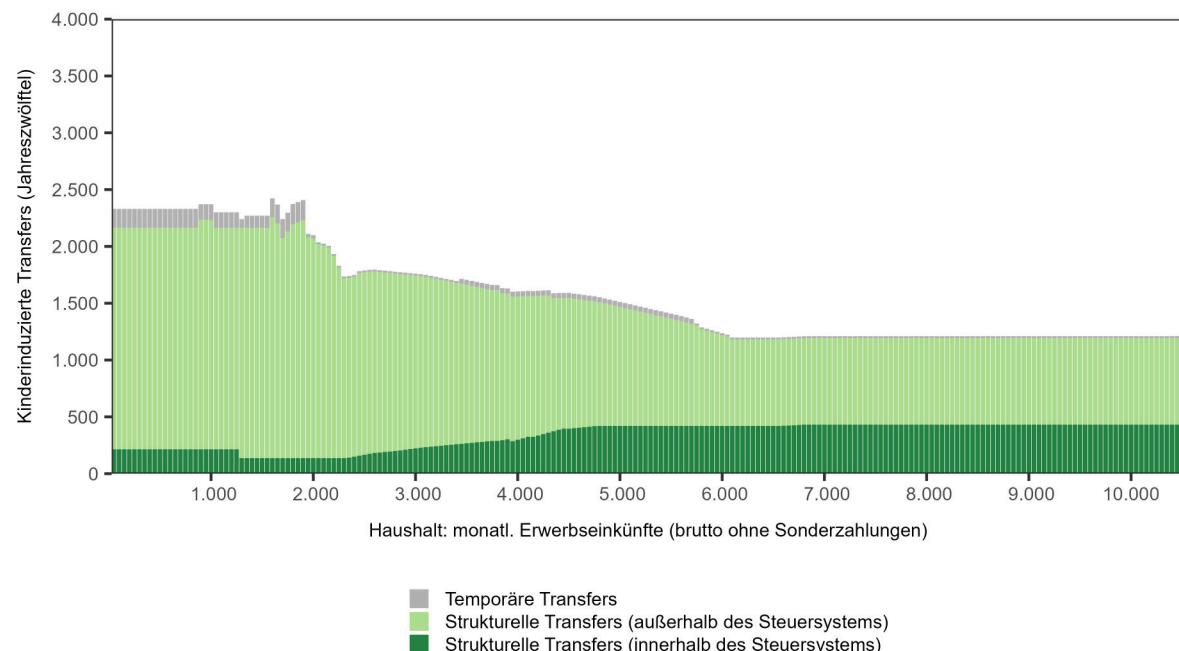
**Abbildung B.24: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit drei Kindern im Alter von 9, 12 und 15 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 6 – Analysejahr 2023**



**Abbildung B.25: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit drei Kindern im Alter von 14, 17 und 20 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 7 – Analysejahr 2023**

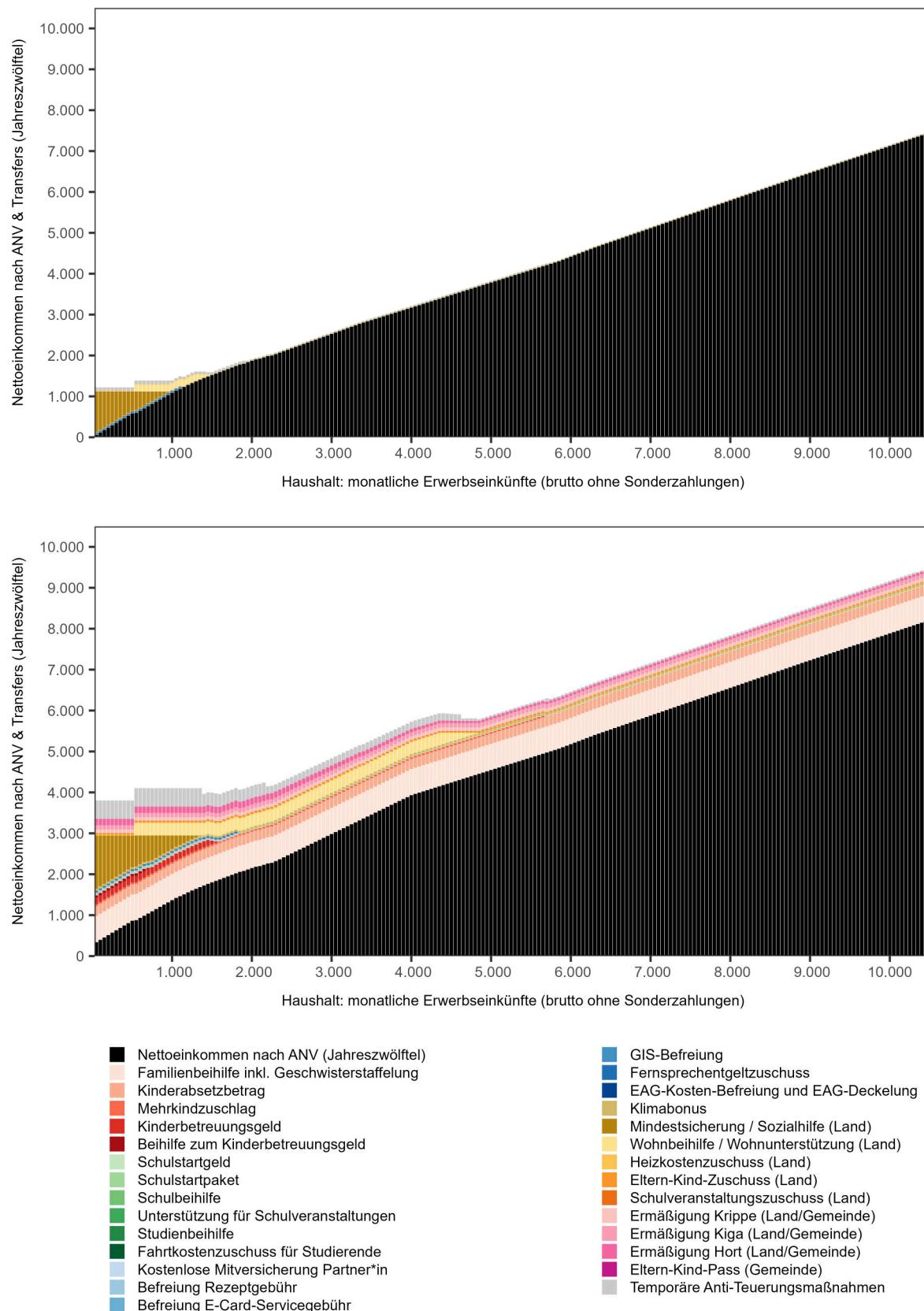


**Abbildung B.26: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit drei Kindern im Alter von 14, 17 und 20 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 7 – Analysejahr 2023**

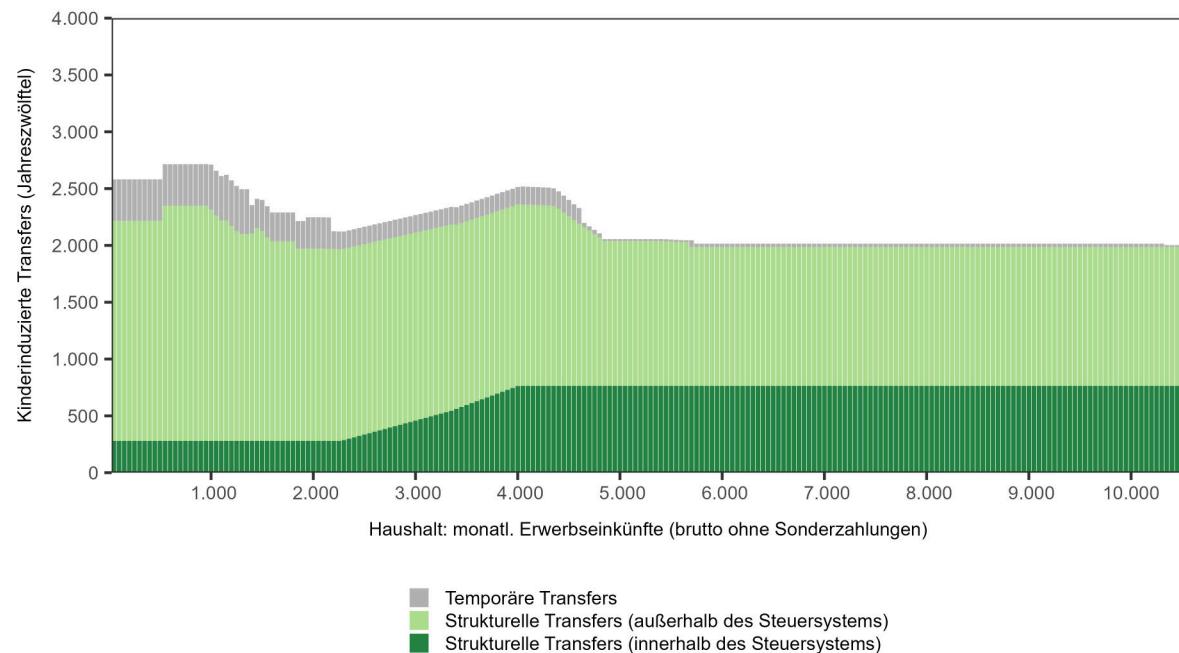


**B.4 Verfügbares Einkommen und kinderinduzierte Transferleistungen am Beispiel ausgewählter Haushaltsskonstellationen mit 4 Kindern**

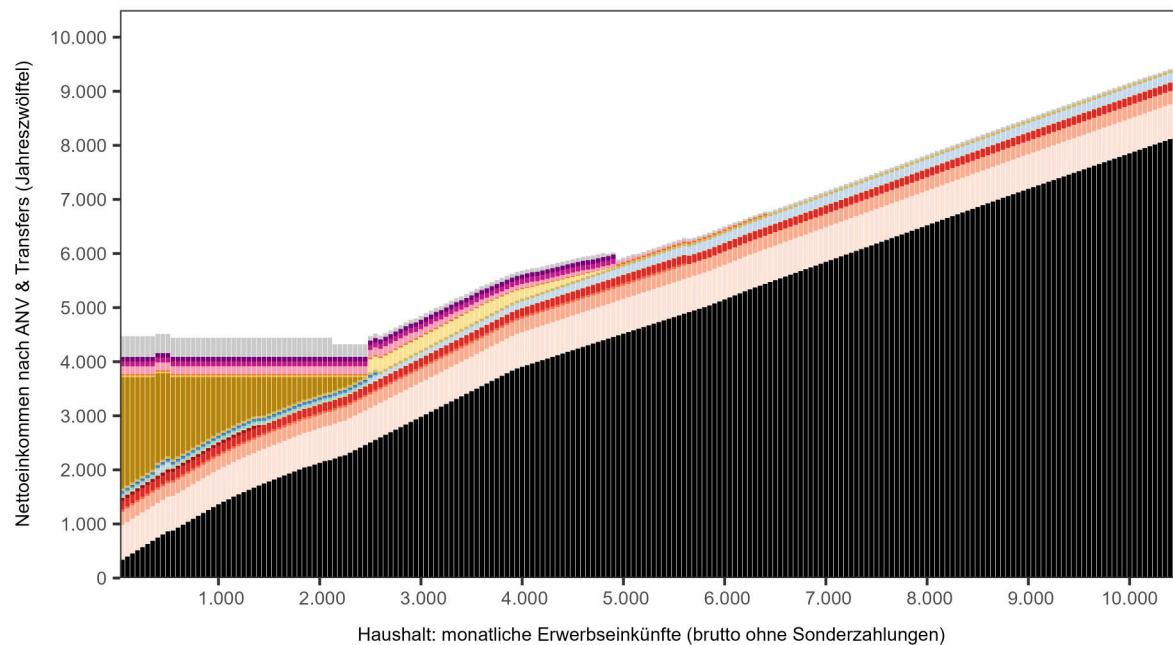
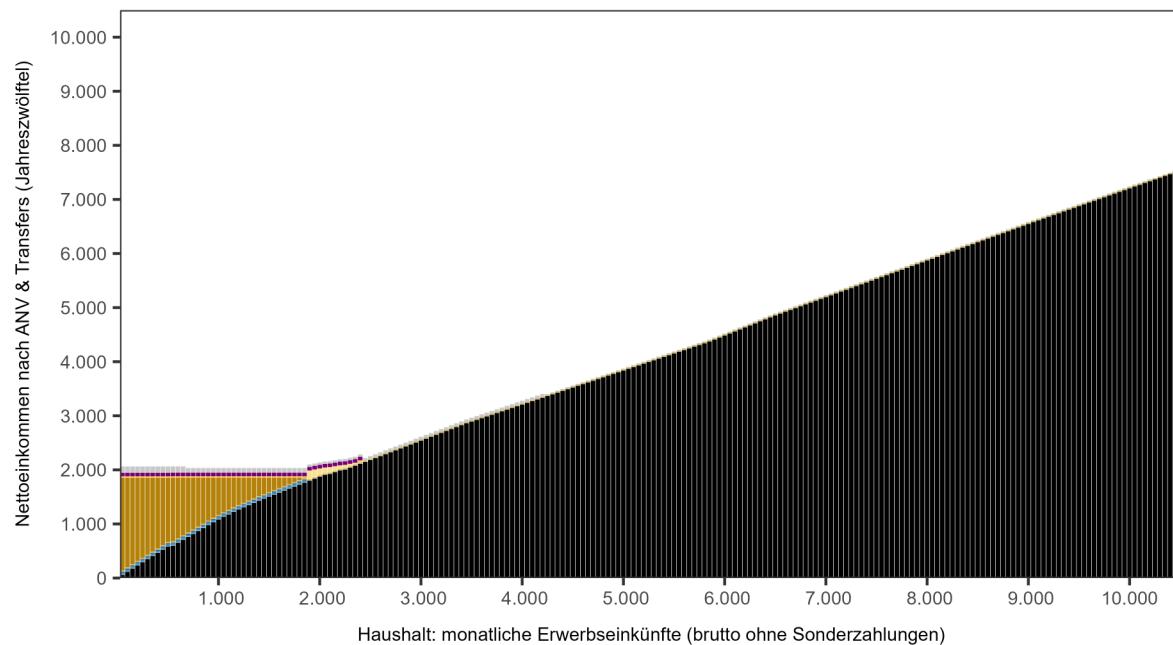
**Abbildung B.27: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinstehenden-Haushalt (oben) beziehungsweise einen Alleinerziehenden-Haushalt mit vier Kindern im Alter von 2, 5, 8 und 11 Jahren (unten), wohnhaft in Gemeinde 4 – Analysejahr 2023**



**Abbildung B.28: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Alleinerziehenden-Haushalt mit vier Kindern im Alter von 2, 5, 8 und 11 Jahren (unten), wohnhaft in Gemeinde 4 – Analysejahr 2023**

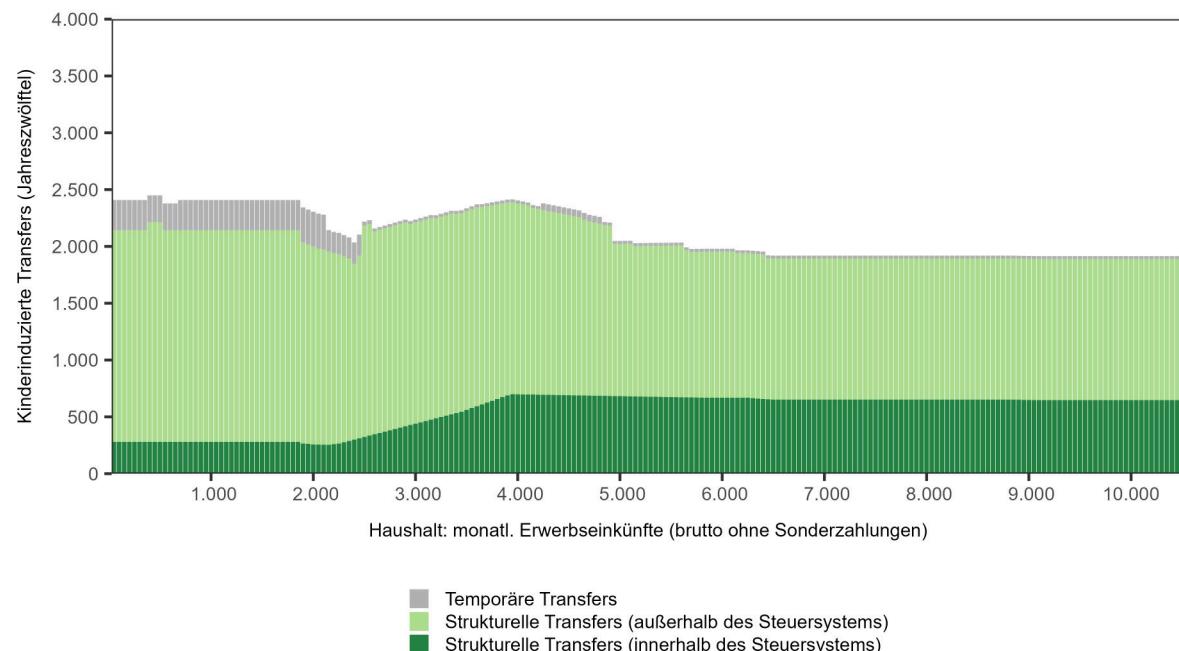


**Abbildung B.29: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit vier Kindern im Alter von 2, 5, 8 und 11 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 5 – Analysejahr 2023**

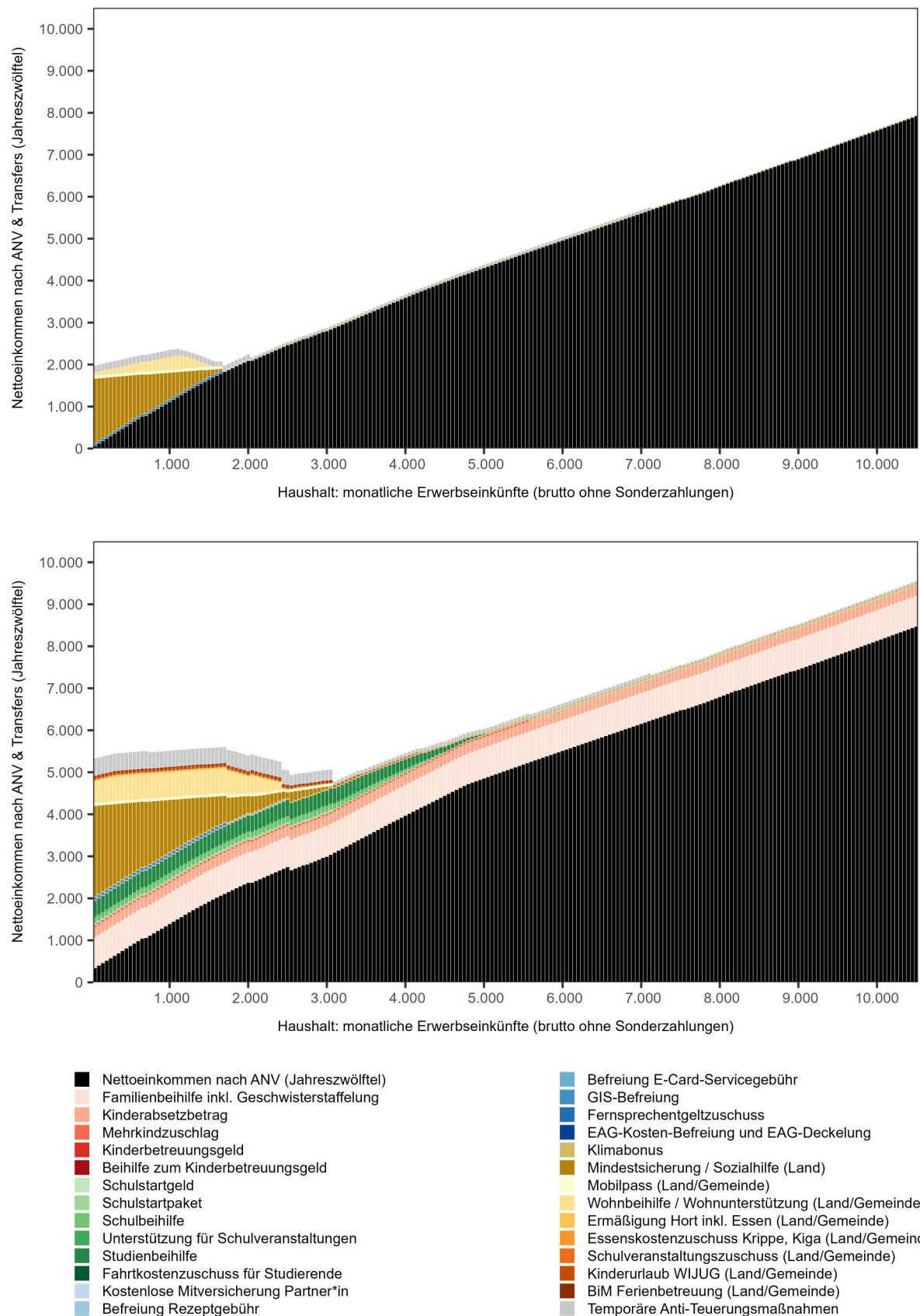


- |  |   |
|--|---|
| ■ Nettoeinkommen nach ANV (Jahreszwölfel)      | ■ GIS-Befreiung                               |
| ■ Familienbeihilfe inkl. Geschwisterstaffelung | ■ Fernsprechentgeltzuschuss                   |
| ■ Kinderabsetzbetrag                           | ■ EAG-Kosten-Befreiung und EAG-Deckelung      |
| ■ Mehrkindzuschlag                             | ■ Klimabonus                                  |
| ■ Kinderbetreuungsgeld                         | ■ Mindestsicherung / Sozialhilfe (Land)       |
| ■ Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld            | ■ Wohnbeihilfe / Wohnunterstützung (Land)     |
| ■ Schulstartgeld                               | ■ Heizkostenzuschuss (Land)                   |
| ■ Schulstartpaket                              | ■ Kinderbetreuungsbeihilfe (Land)             |
| ■ Schulbeihilfe                                | ■ Feriencampzuschuss (Land)                   |
| ■ Unterstützung für Schulveranstaltungen       | ■ Ermäßigung Krippe inkl. Essen (Gemeinde)    |
| ■ Studienbeihilfe                              | ■ Ermäßigung Kiga inkl. Essen (Land/Gemeinde) |
| ■ Fahrtkostenzuschuss für Studierende          | ■ Ermäßigung Hort inkl. Essen (Gemeinde)      |
| ■ Kostenlose Mitversicherung Partner*in        | ■ Feriencampzuschuss (Gemeinde)               |
| ■ Befreiung Rezeptgebühr                       | ■ SozialCard (Gemeinde)                       |
| ■ Befreiung E-Card-Servicegebühr               | ■ Temporäre Anti-Teuerungsmaßnahmen           |

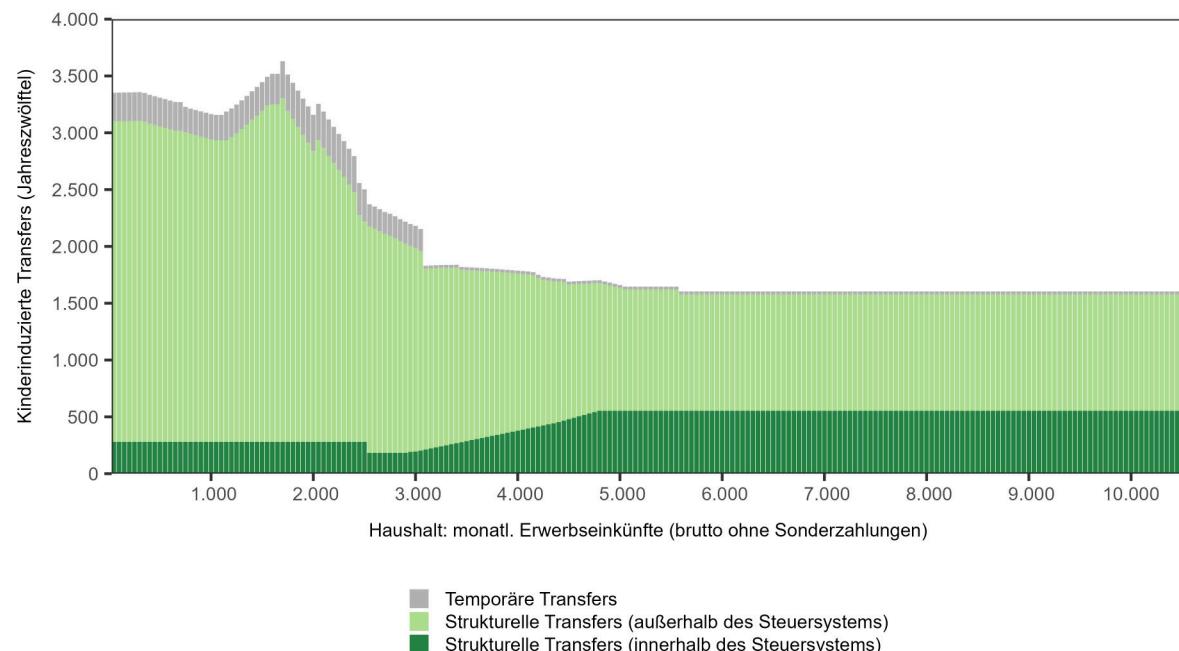
**Abbildung B.30: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit vier Kindern im Alter von 2, 5, 8 und 11 Jahren (unten), Einkommensverteilung 100:0, Betreuung zu Hause, wohnhaft in Gemeinde 5 – Analysejahr 2023**



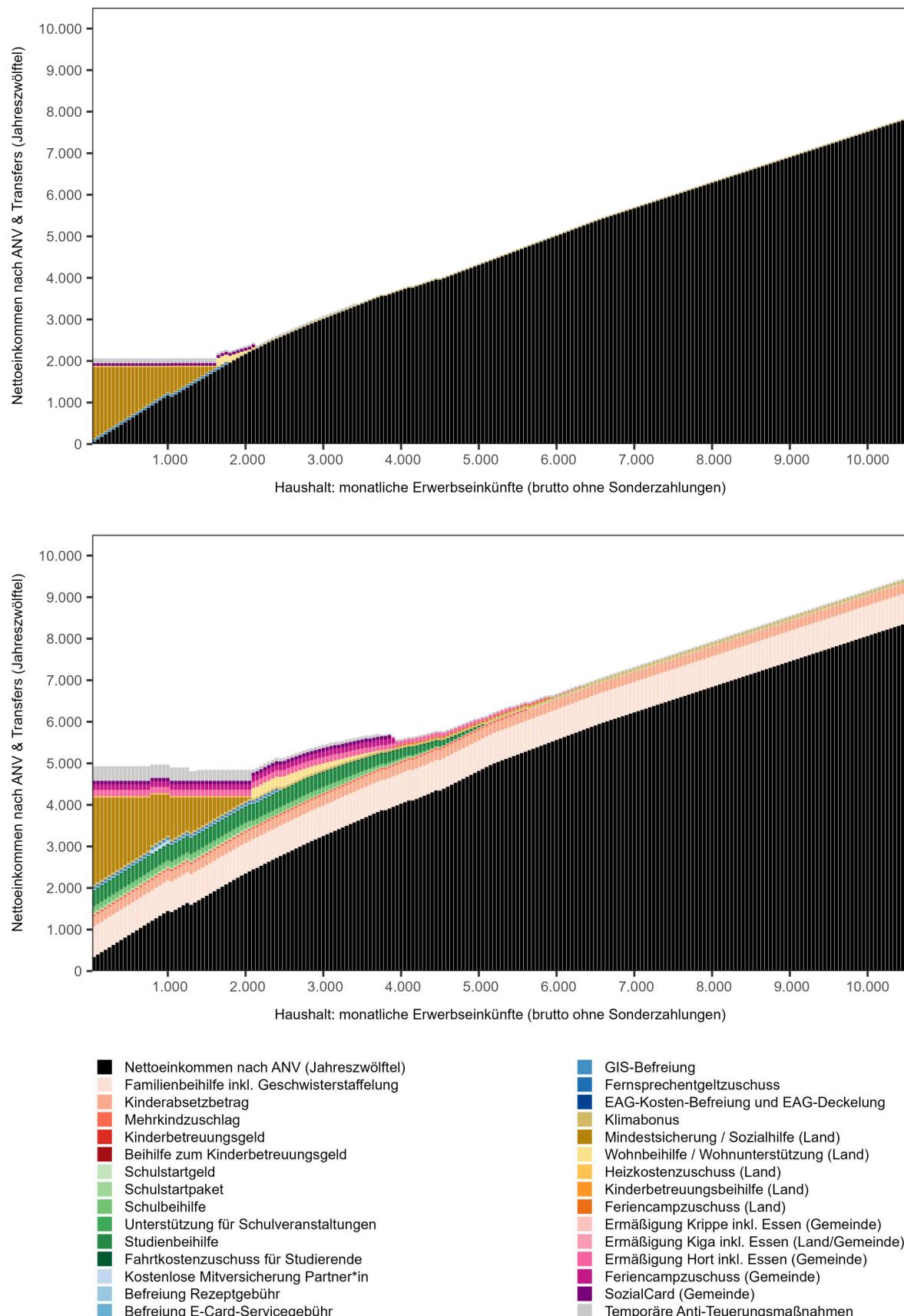
**Abbildung B.31: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit vier Kindern im Alter von 10, 13, 16 und 19 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 9 – Analysejahr 2023**



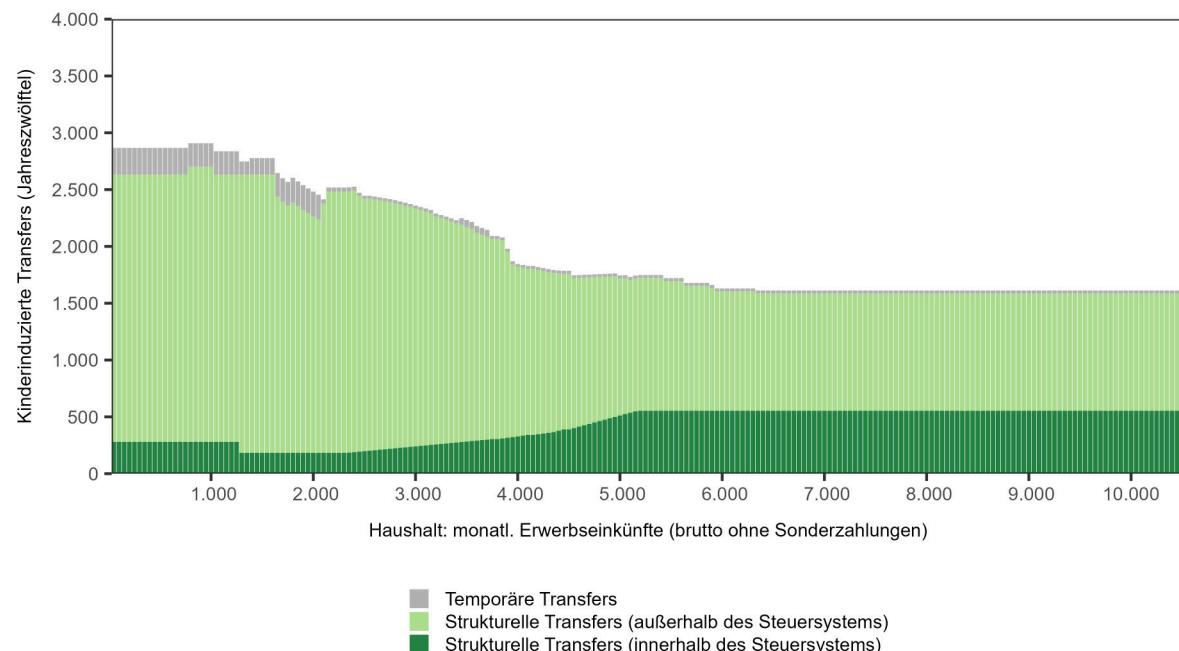
**Abbildung B.32: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit vier Kindern im Alter von 10, 13, 16 und 19 Jahren (unten), Einkommensverteilung 75:25, wohnhaft in Gemeinde 9 – Analysejahr 2023**



**Abbildung B.33: Verfügbares Haushaltseinkommen bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt ohne Kinder (oben) beziehungsweise mit vier Kindern im Alter von 10, 13, 16 und 19 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 5 – Analysejahr 2023**



**Abbildung B.34: Kinderinduzierte Transfers bei unterschiedlichen Bruttoeinkünften für einen Paarhaushalt mit vier Kindern im Alter von 10, 13, 16 und 19 Jahren (unten), Einkommensverteilung 50:50, wohnhaft in Gemeinde 5 – Analysejahr 2023**



## C ANHANG – KOMPAKTER ÜBERBLICK DER RELEVANTEN TRANSFERLEISTUNGEN

Die nachfolgenden Tabellen bieten einen kompakten Überblick über die im Zuge des Projektes recherchierten familienbezogenen Transferleistungen, die gemäß der in Kapitel 2.3 beschriebenen Auswahllogik auf ihre Relevanz geprüft und für die Implementierung im Modell (Basissimulation und/oder Zusatzsimulation) ausgewählt wurden. Eine ausführlichere Beschreibung der Transferleistungen ist in Kapitel 3 enthalten. Anhang D bietet zusätzlich eine zusammenfassende Auflistung aller berücksichtigten temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen.

**Tabelle B.1: Transferleistungen auf Bundesebene: für die Simulationen relevante Transferleistungen im Steuersystem**

Transferleistungen auf Bundesebene	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Absetzbarkeit der beitragspflichtigen Mitversicherung von Partner oder Partnerin	ja	ja
Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastungen bei Alleinerziehenden	nein	nein
Alleinerzieherabsetzbetrag	ja	ja
Alleinverdienerabsetzbetrag	ja	ja
Erstattung von SV-Beiträgen	ja	ja
Familienbonus Plus	ja	ja
Kindermehrbetrag für geringverdienende Eltern	ja	ja
Pauschalbetrag für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes	ja	ja
Pendlereuro	ja (regulär)	ja (erhöht)
Pendlerpauschale	ja (regulär)	ja (erhöht)
Steuerfreier Zuschuss zu Kinderbetreuungskosten durch Arbeitgeber	nein	nein
Teuerungsabsetzbetrag 2022	nein	nein
Unterhaltsabsetzbetrag	nein	nein
Verkehrsabsetzbetrag und erhöhter Verkehrsabsetzbetrag	ja	ja
Werbungskostenpauschale	ja	ja
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	ja	ja

**Tabelle B.2: Transferleistungen auf Bundesebene: Transferleistungen außerhalb des Steuersystems**

Transferleistungen auf Bundesebene	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Anti-Teuerungsbonus 2022	nein	nein
Arbeitslosengeld	nein	nein
Außerordentliche Unterstützung § 20 Schülerbeihilfengesetz	nein	nein
Befreiung E-Card-Servicegebühr	ja	ja
Befreiung Rezeptgebühren	ja	ja
Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld (KBG)	ja	ja
Beitragsfreie Unfallversicherung für Schulkinder und Studierende	nein	nein
Besondere Schulbeihilfe	nein	nein
Betriebshilfe	nein	nein
EAG-Kosten-Befreiung (vormals Befreiung Ökostrompauschale/-förderbeitrag)	ja	unwirksam
EAG-Deckelung	ja	unwirksam
Einhebungsaussetzung von Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale (2023)	nein	ja
Energiekostenausgleich 2022/23	nein	ja
Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages für ganztägige Schulformen und Schülerheime	nein	nein
Fahrtkostenbeihilfe	nein	nein
Familienbeihilfe inklusive Erhöhung durch Geschwisterstaffelung	ja	ja
Familienberatung	nein	nein
Familienhärteausgleich	nein	nein
Familienzeitbonus	nein	nein
Klimabonus	ja	ja
Kostenloses Kinderimpfprogramm	nein	nein
Heimbeihilfe	nein	nein
Kinderabsetzbetrag	ja	ja
Kinderbetreuungsbeihilfe	nein	nein
Kinderbetreuungsgeld	ja	ja
Kinderbetreuungsgeld – Partnerschaftsbonus	unwirksam	unwirksam
Kindererziehungszeiten	nein	nein
Kostenlose Mitversicherung der Partnerin oder des Partners	ja	ja

Transferleistungen auf Bundesebene	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Kostenlose Mitversicherung Kinder	nein	nein
Kostenloses verpflichtendes Kindergartenjahr	nein	nein
Maßnahmenpaket für Familien & finanziell Schwächere	nein	ja
Mehrkindzuschlag	ja	ja
Mutter-Kind-Pass	nein	nein
Netzkostenzuschuss	nein	ja
Notstandshilfe	nein	nein
Schulbeihilfe	ja	ja
Schulbuchaktion	nein	nein
Schulstartgeld (Erhöhung der Familienbeihilfe)	ja	ja
Schulstartpaket „Schulstartklar“	ja	ja
Schülerfreifahrt	nein	nein
Schulfahrtbeihilfe	nein	nein
Sonderfamilienbeihilfe (August 2022)	nein	nein
Stromkostenbremse / Stromkostenzuschuss	nein	nein
Stromkostenergänzungszuschuss	nein	ja
Studienbeihilfe	ja	ja
Studierende: Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1)	ja	ja
Teuerungsausgleich für vulnerable Gruppen (I & II)	nein	nein
Teuerungsausgleich für vulnerable Gruppen (III)	nein	nein
Unterhaltsvorschuss/Alimentationsbevorschussung	nein	nein
Unterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen	ja	ja
Wochengeld	nein	nein
Zuschuss Fernsprechentgelt	ja	ja

**Tabelle B.3: Transferleistungen auf Landesebene - Niederösterreich**

Transferleistungen auf Landesebene - Niederösterreich	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja
Familienfonds	nein	nein

Transferleistungen auf Landesebene - Niederösterreich	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Familienpass	nein	nein
Kinderbetreuungsförderung Tagesbetreuungseinrichtungen	ja	ja
Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr in NÖ Landeskindergärten	nein	nein
Kostenfreie Kinderbetreuung bis 13 Uhr für Kleinkinder (ab September 2023)	nein	nein
Kulturpass	nein	nein
Landesstipendium (Stiftungsstipendium) für Schülerinnen, Schüler und Studierende	ja	ja
NÖ Heizkostenzuschuss	ja	ja
NÖ Pendlerhilfe	ja	ja
NÖ Schulstartgeld	nein	ja
NÖ Strompreisrabatt	nein	ja
NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023	nein	ja
NÖ Wohnzuschuss 2023	nein	ja
Schülerbeihilfe	ja	ja
Sonderförderung zum NÖ Heizkostenzuschuss 2022/23	nein	ja
Sozialhilfe	ja	ja
Windhag-Stipendium für besondere Studienleistungen	nein	nein
Wohnbeihilfe / Wohnzuschuss	nein	nein

**Tabelle B.4: Transferleistungen auf Landesebene - Oberösterreich**

Transferleistungen auf Landesebene - Oberösterreich	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja
Begleitperson im Krankenhaus	nein	nein
Energiekostenzuschuss 2022	nein	nein
Energiekostenzuschuss 2023	nein	ja
Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung	ja	ja
Elternbildungsgutschein	nein	nein
Familienkarte	nein	nein

Transferleistungen auf Landesebene - Oberösterreich	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Heizkostenzuschuss	ja	ja
Hilfe in besonderen sozialen Lagen	nein	nein
Jugendkarte 4youCard	nein	nein
Kinderbetreuungsbonus	unwirksam	unwirksam
Kostenlose Elternunfallversicherung während der Kinderbetreuungszeit	nein	nein
Kostenlose Kinderunfallversicherung	nein	nein
Kostenlose Kinderbetreuung ab 2,5 Jahren bis 13 Uhr	nein	nein
Kulturpass	nein	nein
Mehrlingszuschuss	nein	nein
Nachhilfeförderung – Finanzielle Unterstützung für zusätzliche außerschulische Förderung	nein	nein
Oberösterreichische Fernpendelbeihilfe	unwirksam	unwirksam
Oberösterreichischer Eltern-Kind-Zuschuss (vormals Mutter-Kind-Zuschuss)	ja	ja
Schulkostenbeihilfe 2022/23	nein	ja
Schulveranstaltungshilfe	ja	ja
Sozialhilfe	ja	ja
Wintersporttage/Wintersportwoche	nein	nein
Wohnbeihilfe	ja	ja
Wohnkosten- und Energiekostenbonus 2023 (inkl. „Ferien- und Schulstarthilfe“)	nein	ja

**Tabelle B.5: Transferleistungen auf Landesebene - Steiermark**

Transferleistungen auf Landesebene - Steiermark	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja
Feriencampzuschuss / Ferien-Aktiv-Wochen	ja	ja
Heizkostenzuschuss	ja	ja
Kostenzuschuss Frühförderung	nein	nein
Kulturpass	nein	nein
Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe	ja	ja
Pendler- und Pendlerinnenbeihilfe	unwirksam	unwirksam
Sozialunterstützung	ja	ja
Steiermark-Bonus 2022	nein	nein
Wohnunterstützung	ja	ja
Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023	nein	nein

**Tabelle B.6: Transferleistungen auf Landesebene - Vorarlberg**

Transferleistungen auf Landesebene - Vorarlberg	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja
Beitrag an Schüler und Schülerinnen zu den Kosten von Schulveranstaltungen	ja	ja
Familienpass	nein	nein
Familienzuschuss	ja	ja
Familienzuschuss – zusätzliche Einmalzahlung Oktober 2022	nein	nein
FairCard & „maximo fair“	ja	ja
Heizkostenzuschuss	ja	ja
Heizkostenzuschuss plus	nein	ja
Kinderzuschuss der Neubauförderung	nein	nein
Kulturpass	nein	nein
Neubauförderung	nein	nein
Sanierungszuschuss	nein	nein
Sozial gestaffelte Tarife für Kinderbetreuung (Krippe und Kindergarten)	ja	ja

Transferleistungen auf Landesebene - Vorarlberg	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Sozialhilfe	ja	ja
Stromrabatt	nein	nein
Wohnbeihilfe	ja	ja

**Tabelle B.7: Transferleistungen auf Landesebene beziehungsweise Gemeindeebene - Wien**

Transferleistungen auf Landesebene - Wien	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Allgemeine Wohnbeihilfe	ja	ja
Befreiung Rundfunkgebühr	ja	ja
Energieunterstützung Plus	nein	nein
Ermäßigung Elternbeitrag Kinderhort	ja	ja
Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kindergarten	ja	ja
Ermäßigung/Befreiung Essensbeitrag Kinderhort	ja	ja
Ferienbetreuung BiM	ja	ja
Förderung Besuch privater elementarer Bildungseinrichtungen	nein	nein
Förderung für Wiener Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen außerhalb Wiens	nein	nein
Kinderurlaub WiJug	ja	ja
Hilfe in besonderen Lebenslagen	nein	nein
Kostenloser Krippen- oder Kindergartenbesuch vor Pflichtjahr	nein	nein
Kulturpass	nein	nein
Lehrlingsförderung	nein	nein
Mindestsicherung	ja	ja
Mobilpass - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)	ja	ja
Mobilpass - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmabadeintritte et cetera)	nein	nein
Unterstützung bei der Bezahlung von Energiekosten (Energieunterstützung)	nein	nein
WiJu Familienurlaub	nein	nein
Wiener Energiebonus '22	nein	ja
Wiener Energiebonus '23	nein	ja
Wiener Energiekostenpauschale 2022	nein	nein

Transferleistungen auf Landesebene - Wien	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Wiener Wohnbonus '23	nein	ja
Wiener Wohnunterstützungspauschale '23	nein	ja
Wiener Wohnungssicherung Plus	nein	nein
Zuschuss für Schulsachen und Unterrichtsmaterialien (Pflichtschulen)	nein	nein
Zuschuss für Schülerinnen und Schüler bei mehrtägigen Schulveranstaltungen	ja	ja
Zuschuss zum Elternbeitrag für Schulkinder mit Hauptwohnsitz in Wien in einem privaten Hort	nein	nein

**Tabelle B.8: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Bartholomäberg**

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Bartholomäberg	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Ermäßigung Hort	nein	nein
Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten	ja	ja

**Tabelle B.9: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Bregenz**

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Bregenz	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Kinder-Sommer-Programm	nein	nein
KlimaTicket-Förderung für Studierende	nein	nein
Radförderung/Kinderanhängerförderung	nein	nein
Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung in Krippe und Kindergarten	ja	ja
Sozial gestaffelte Tarife für Betreuung im Hort	ja	ja
Stoffwindelförderung	nein	nein

**Tabelle B.10: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Eberstalzell**

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Eberstalzell	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Eltern-Kind-Pass (ELKI-Pass)	ja	ja
Ermäßigung Elternbeitrag für Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja

**Tabelle B.11: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Graz**

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Graz	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja
Förderung flexible Kinderbetreuung	nein	nein
Förderung für das Verwenden von Stoffwindeln – Grazer Windelscheck	nein	nein
Förderung der Betreuung bei Tagesmutter/-vater	nein	nein
Gestaffelter Essenstarif Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja
Hilfe in besonderen Lebenslagen	nein	nein
Kindererholungsaktion Feriencamp	ja	ja
Kindererholungsaktion Ferienspaß	unwirksam	unwirksam
SozialCard - fixe Transferleistungen (Ermäßigung Jahreskarte ÖPNV et cetera)	ja	ja
SozialCard - variable Transferleistungen (Ermäßigung Schwimmbadeintritte et cetera)	nein	nein
Sozialfonds Graz hilft	nein	nein

**Tabelle B.12: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Langenzersdorf**

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Langenzersdorf	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Volksschule (Hort)	ja	ja
Heizkostenzuschuss	ja (regulär)	ja (erhöht)

**Tabelle B.13: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Linz**

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Linz	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Aktivpass	nein	nein
Ermäßigung Essensbeitrag Kinderbetreuung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja
Ermäßigung Kinderbetreuung (Krippe, Kindergarten, Hort)	ja	ja
Linzer Familienförderung (Linzer Tarifmodell Kinderbetreuung)	ja	ja
Sozial- und Jugendförderung	nein	nein
Sozialfonds für Linzerinnen und Linzer mit einmaliger Notlage	nein	nein

**Tabelle B. 14: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Selzthal**

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Selzthal	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Ermäßigung Kindergartenbeitrag	ja	ja

**Tabelle B.15: Transferleistungen auf Gemeindeebene - Wiener Neustadt**

Transferleistungen auf Gemeindeebene - Wiener Neustadt	Relevanz Basissimulation	Relevanz Zusatzsimulation
Aktion Schulbedarf (Schulstartpaket)	ja	ja
Befreiung Essensunkostenbeitrag in Kinderbetreuungseinrichtungen	ja	ja
Energiekostenzuschuss	ja (regulär)	ja (erhöht)
Förderung für Nachmittagsbetreuung in Kindergarten und Schule (Hort)	ja	ja
Mietunterstützung 2023	nein	nein
Mutter- und Vaterberatung	nein	nein

## D ANHANG – BERÜCKSICHTIGTE TEMPORÄRE TRANSFERLEISTUNGEN

Im Folgenden sind alle temporären Anti-Teuerungsmaßnahmen, die im Rahmen der Zusatzsimulation Berücksichtigung finden, nochmals übersichtlich zusammengefasst. Für Details zu den einzelnen Maßnahmen siehe Kapitel 3.

### Bundesebene

- Erhöhtes Pendlerpauschale
- Erhöhter Pendlereuro
- Energiekostenausgleich
- Maßnahmenpaket für Familien und finanziell Schwächere
- Netzkostenzuschuss
- Stromkostenergänzungszuschuss

### Landesebene: Niederösterreich

- NÖ Schulstartgeld
- NÖ Strompreisrabatt
- NÖ Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023
- NÖ Wohnzuschuss 2023
- Sonderförderung zum NÖ Heizkostenzuschuss 2023

### Landesebene: Oberösterreich

- Energiekostenzuschuss 2023
- Schulkostenbeihilfe
- Wohn- und Energiekostenbonus 2023 inklusive Schulstarthilfe

### Landesebene: Steiermark

- Wohn- und Heizkostenzuschuss 2023

### Landesebene: Vorarlberg

- Heizkostenzuschuss plus

### Landes- beziehungsweise Gemeindeebene: Wien

- Wiener Energiebonus '22
- Wiener Energiebonus '23
- Wiener Wohnbonus '23
- Wiener Wohnunterstützungspauschale '23

### Gemeindeebene: Langenzersdorf

- Heizkostenzuschuss – erhöht

### Gemeindeebene: Wiener Neustadt

- Energiekostenzuschuss – erhöht

## E ANHANG – EINFLUSS VON KINDERMEHRBETRAG UND FAMILIENBONUS PLUS

Zwischen den Analysejahren 2021 und 2023 fand eine einmalige Anhebung des Familienbonus Plus um 30 Prozent sowie eine Ausweitung der Anspruchsberechtigung und eine einmalige Anhebung des Kindermehr betrags um 120 Prozent statt. Tabelle E.1 zeigt den Einfluss dieser Änderungen auf den Anstieg der strukturellen kinderinduzierten Transfers, indem zusätzlich zur tatsächlichen Änderung gegenüber 2021 auch die Änderung ausgewiesen wird, die ohne Anhebung und Ausweitung des Kindermehr betrags und ohne Anhebung des Familienbonus Plus zu erwarten gewesen wäre.

**Tabelle E.1: Prozentuelle Änderung in den kinderinduzierten Transfers gegenüber dem Analysejahr 2021, gemittelt über die ersten neun Einkommensdezile (grün: Änderung in Höhe der Inflation oder darüber, schwarz: Änderung unter der Inflation von rund 17 Prozent) – reguläre Basissimulation 2023 versus Basissimulation 2023 ohne Anhebung und Ausweitung von Kindermehr betrags und Familienbonus Plus**

Haushaltstyp	Änderung gegenüber 2021	
	Basis 2023	Basis 2023 (ohne Anhebung und Ausweitung von Kindermehr betrags und Familienbonus Plus)
Differenziert nach Kinderanzahl (Alter: 1 bis 24 Jahre)		
Paarhaushalt, 1 Kind	+ 18 %	+ 12 %
Paarhaushalt, 2 Kinder	+ 17 %	+ 12 %
Paarhaushalt, 3 Kinder	+ 16 %	+ 11 %
Paarhaushalt, 4 Kinder	+ 16 %	+ 11 %
Alleinerziehend, 1 Kind	+ 20 %	+ 16 %
Alleinerziehend, 2 Kinder	+ 18 %	+ 14 %
Alleinerziehend, 3 Kinder	+ 17 %	+ 14 %
Alleinerziehend, 4 Kinder	+ 15 %	+ 13 %
Differenziert nach Altersklassen (Anzahl: 1 Kind)		
Paarhaushalt, Altersklasse 1 bis 5 Jahre	+ 16 %	+ 9 %
Paarhaushalt, Altersklasse 6 bis 9 Jahre	+ 16 %	+ 8 %
Paarhaushalt, Altersklasse 10 bis 14 Jahre	+ 16 %	+ 8 %
Paarhaushalt, Altersklasse 15 bis 19 Jahre	+ 18 %	+ 13 %
Paarhaushalt, Altersklasse 20 bis 24 Jahre	+ 21 %	+ 19 %
Alleinerziehend, Altersklasse 1 bis 5 Jahre	+ 19 %	+ 13 %
Alleinerziehend, Altersklasse 6 bis 9 Jahre	+ 18 %	+ 12 %
Alleinerziehend, Altersklasse 10 bis 14 Jahre	+ 17 %	+ 12 %
Alleinerziehend, Altersklasse 15 bis 19 Jahre	+ 21 %	+ 17 %
Alleinerziehend, Altersklasse 20 bis 24 Jahre	+ 25 %	+ 23 %

<b>Haushaltstyp</b>	<b>Änderung gegenüber 2021</b>	
	<b>Basis 2023</b>	<b>Basis 2023</b> (ohne Anhebung und Ausweitung von Kindermehrbetrag und Familienbonus Plus)
<b>Differenziert nach Kinderanzahl (Alter: 1 bis 18 Jahre)</b>		
Paarhaushalt, 1 Kind	+ 17 %	+ 9 %
Paarhaushalt, 2 Kinder	+ 16 %	+ 9 %
Paarhaushalt, 3 Kinder	+ 15 %	+ 9 %
Paarhaushalt, 4 Kinder	+ 15 %	+ 9 %
Alleinerziehend, 1 Kind	+ 19 %	+ 14 %
Alleinerziehend, 2 Kinder	+ 17 %	+ 13 %
Alleinerziehend, 3 Kinder	+ 16 %	+ 13 %
Alleinerziehend, 4 Kinder	+ 15 %	+ 12 %

Quelle: JR-LIFE

JOANNEUM RESEARCH  
Forschungsgesellschaft mbH  
Leonhardstraße 59  
8010 Graz  
Tel. +43 316 876-0  
Fax +43 316 876-1181  
[info@joanneum.at](mailto:info@joanneum.at)  
[www.joanneum.at](http://www.joanneum.at)